3 1761 07972900 0

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/dieaufhebungder00hans

H.2516a

DIE

AUFHEBUNG DER LEIBEIGENSCHAFT

UND

DIE UMGESTALTUNG

DER

GUTSHERRLICH-BÄUERLICHEN VERHÄLTNISSE ÜBERHAUPT

IN DEN

HERZOGTHÜMERN SCHLESWIG UND HOLSTEIN

VON

DR. GEORG HANSSEN,
GEHEIM. REG.-RATH UND ORDENTL. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT ZU BERLIN.

EINE VON DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IM JAHRE 1860 GEKRÖNTE PREISSCHRIFT.

ST. PETERSBURG, 1861.

Commissionäre der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften:

in St. Petersburg	in Riga	in Leipzig
Eggers et Comp.	Samuel Schmidt.	Leopold Voss.

Preis: 75 Kop. = 25 Ngr.

2 v 195

Gedruckt auf Verfügung der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

C. Vesselofski, beständiger Secretär.

Im Mai 1861.

21308
26/11/92

Buchdruckerei der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Allgemeine Uebersicht des Inhaltes.

Einleitung ..... 1—3

Erster Abschnitt. Ursprung und Entwickelung der schleswig-holsteinischen Leibeigenschaft..... 3—13

Zweiter Abschnitt. Die schleswig-holsteinische Leibeigenschaft und innere Gutsverfassung überhaupt im 18. Jahrhundert..... 14—31

Dritter Abschnitt. Die Aufhebung der Leibeigenschaft..... 31—67

Vierter Abschnitt. Die Umgestaltung und weitere Entwickelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nach der Aufhebung der Leibeigenschaft ..... 67—195

Erstes Capitel. Das bäuerliche Zeitpachtverhältniss auf den adeligen Gütern ..... 76—146

Zweites Capitel. Das bäuerliche Erbpachts- und Eigenthumsverhältniss auf den adeligen Gütern. .....146—195

EINLEITUNG.

In den Herzogthümern Schleswig und Holstein hat die Leibeigenschaft nur auf den meisten adeligen Gütern und manchen Domanial-Gütern, dem Areale nach kaum in dem vierten Theile des ganzen Landes existirt.

Die adeligen Güter liegen vorzugsweise an der fruchtbaren und anmuthigen Ostseite beider Herzogthümer, wo sie häufig eine topographisch zusammenhängende Kette bilden; zum Theile liegen sie aber auch hier wie auf dem die Mitte des Landes einnehmenden Haiderücken zerstreut in den landesherrlichen Amtsdistricten; an der Westseite kommen sie nur vereinzelt vor.

Bis in das 17. Jahrhundert hinein waren die adeligen Güter ausschliesslich im Besitze der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, die bei dem allmähligen Aussterben mancher Landesgeschlechter durch Reception von eingewanderten Adeligen oder landesherrlich Geadelten sich ergänzte. Gegenwärtig befindet sich in Schleswig etwa die Hälfte, in Holstein reichlich der dritte Theil der adeligen Güter in den Händen von Bürgerlichen oder auch nicht recipirten Adeligen.

Der Ritterschaft allein gehören die zur Versorgung ihrer unverheiratheten Töchter bestimmten vier Klöster zu Itzehoe, Preetz, Uetersen und Schleswig, welche mit ihrem ansehnlichen, den adeligen Gütern gleichgestellten Grundbesitze selbstständige Districte bilden, in denen ein von dem betreffenden Fräulein-Convent aus der Mitte der Ritterschaft gewählter Prälat (Verbitter, Propst) das obrigkeitliche Regiment führt.

Nach diesen Standes- und Besitz-Verhältnissen machen die Eigenthümer der adeligen Güter zwei gesonderte Corporationen aus: das Corps von Prälaten und Ritterschaft und das Corps der übrigen

Gutsbesitzer, welches die nicht recipirten Adeligen und die Bürgerlichen unter dem Namen der Nonrecepti zusammen enthält. Gemeinsame Angelegenheiten beider Corps werden durch drei von jeder Seite gewählte Bevollmächtigte verhandelt. Als gemeinschaftliches Organ, durch welches insonderheit die Rechte und Interessen der Klöster und adeligen Güter gegen die Regierung vertreten werden, dient die sogenannte fortwährende Deputation von Prälaten und Ritterschaft, an deren Wahl jedoch die Nonrecepti keinen Antheil haben.

Die adeligen Güter (circa 300 an Zahl) sind von jeder landesherrlichen Lokalverwaltung eximirt und regieren sich unter entfernter Oberaufsicht der höheren landesherrlichen Behörden in freiester Weise und mit den geringsten Kosten selber. Sie wurden auch bei den früheren Landestheilungen nicht unter die verschiedenen Regenten-Linien mit vertheilt, wie die Städte, Aemter und Landschaften, sondern blieben gemeinsames Territorium und damit in einer um so unabhängigeren Stellung.

In jedem Herzogthume sind sie in eine Anzahl von Districten eingetheilt. An der Spitze eines jeden Districts steht ein Districtsdeputirter, der von und aus den sämmtlichen Gutsbesitzern dieses Districtes auf eine Reihe von Jahren sammt einem Stellvertreter gewählt wird.

Diese Districtsdeputirten, welche noch im vorigen Jahrhundert blosse Privatbevollmächtigte der Gutsbesitzer waren, vertreten in gewissen Beziehungen die Stelle landesherrlicher Oberbeamten, indem sie die Gesetze und Verordnungen zu publiciren haben, den Landmilitair-Sessionen beiwohnen, an der landesherrlichen Wege-Polizei Theil nehmen, auch in bestimmten Fällen executivische Maassregeln bewirken können*).

Im Uebrigen übt auf den einzelnen Gütern jeder Gutsbesitzer die obrigkeitliche Gewalt, die Polizei (sofern bei derselben kein gerichtliches Verfahren eintritt), das Kirchen- und Schul-Patronat und die ganze innere Verwaltung überhaupt entweder persönlich oder durch einen beliebig von ihm angestellten Bevollmächtigten (Gutsinspektor) aus.

---

*) Die grossherzoglich Oldenburgischen Fideicommissgüter in Holstein und die jetzt eingezogenen herzoglich Augustenburgischen Güter auf Alsen bilden besondere Complexe; ausserdem giebt es noch einzelne Güter im Lande, die zwar ganz oder grösstentheils die Rechte adeliger Güter haben (die sogenannten Kanzleigüter), aber doch nicht zu den immatriculirten adeligen Gütern gehören.

Die Rechtspflege und gerichtliche Polizei liegt dem Justitiar ob, welcher vom Gutsherrn aus der Mitte der geprüften Rechtskundigen auf Lebenszeit und unter Vorbehalt landesherrlicher Bestätigung ernannt wird und nicht über eine bestimmte äusserste Entfernung hinaus vom Gute wohnen darf*).

Der Gutsherr haftet für die Steuern seines Gutes und muss den Betrag derselben auf seine Gefahr und Kosten an die landesherrliche Hauptkasse abliefern **).

Die Domanialgüter, welche im Verhältniss zu dem adeligen Grundbesitze nicht erheblich waren, sind bei ihrer Parzellirung und Veräusserung im vorigen Jahrhundert den landesherrlichen Aemtern gänzlich inkorporirt worden.

Am Ende des vorigen Jahrhunderts, als über die allgemeine Aufhebung der Leibeigenschaft verhandelt wurde, nachdem bereits die Regierung auf den Domainen und eine Anzahl von Privaten freiwillig auf ihren Gütern den Untergehörigen die persönliche Freiheit ertheilt hatten, waren in den Herzogthümern noch etwa 20000 leibeigene Familien vorhanden, die einer besseren Zukunft entgegengeführt werden sollten.

ERSTER ABSCHNITT.

Ursprung und Entwickelung der schleswig-holsteinischen Leibeigenschaft.

Der Anfang der Leibeigenschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ist mit historischer Sicherheit und Genauigkeit nicht nachzuweisen. Mit Bestimmtheit aber lässt sich behaupten, dass die-

*) Derselbe kann zugleich Justitiar anderer Güter, Bürgermeister, Amtsverwalter u. s. w. sein, nur darf er nicht daneben die Advokatur betreiben.

**) Die älteren Grundsteuern ruhen bloss auf den Bauerländereien, die neueren auf diesen und den Hofländereien zugleich; die Gutsherren zahlen aber aus ihrer Kasse die Grundsteuern für die Bauern mit, wenn diese Zeitpächter und nicht Erbpächter oder völlige Eigenthümer der Stellen sind.

selbe weit jüngeren Ursprungs ist, als früher gewöhnlich angenommen wurde. Dies gilt auch von anderen Ländern.

Man hat häufig die Leibeigenschaft als eine weitere Fortsetzung der uralten, auch unter den germanischen und skandinavischen Völkern einheimischen Sklaverei aufgefasst.

Allein die Leibeigenschaft ist ein ganz anderes Institut, als die Sklaverei und aus ganz anderen Zuständen hervorgegangen, als letztere.

Im Alterthume hatte der germanische Bauer seine Sklaven, im späteren Mittelalter und in der neueren Zeit wurde er selber zwar nicht zum Sklaven, aber doch zum Leibeigenen gemacht*).

Zwischen der Aufhebung der Sklaverei und der Einführung der Leibeigenschaft liegen in den meisten Ländern mehrere Jahrhunderte.

Die Sklaverei des Alterthums ist durch den Einfluss des Christenthums und die unermüdlichen Bestrebungen der Geistlichkeit im Laufe des Mittelalters und spätestens bis zum 13. und 14. Jahrhundert in den germanischen und skandinavischen Ländern allmählig verschwunden**).

Die Leibeigenschaft ist jedenfalls nicht älter, als es die adeligen Güter mit ihren Grosswirthschaften sind, zu deren gesichertem und geordnetem Betriebe diese Beschränkung der persönlichen Freiheit des Bauernstandes für nothwendig erachtet wurde.

---

*) Zwischen den freien Grundeignern und den Sklaven kam bei einigen germanischen Stämmen schon im Alterthum auch eine Klasse von hörigen und pflichtigen Landbebauern (liti) vor, welche zu jenen ungefähr in dem Verhältnisse gestanden zu haben scheinen, wie noch jetzt die Häuersleute zu den westphälischen Bauern.

**) Für Holstein findet sich die Sklaverei noch erwähnt in einer Schenkungsurkunde von 1144, durch welche dem Kloster in Neumünster ein Hof in Elmshorn «cum duobus mancipiis» verliehen wurde (mancipia ist gleichbedeutend mit servi). Cf. Westphalen Monumenta inedita II, 17.

In Schleswig muss die Sklaverei nach Aeusserungen des jütschen Lov (des mit für Schleswig erlassenen Gesetzbuches von 1240) noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts bestanden haben. Vgl. Falck's Handbuch des schleswig-holsteinischen Privatrechts IV, 194 ff. (Altona 1840).

In Russland, wo die Gutsbauern noch im 16. Jahrhundert nach dem Reichsgesetze des Czaren Jwan Wasiljewitsch von 1554 auf ihre vorgängige Kündigung frei fortziehen konnten, also nicht an den Grund und Boden gefesselt waren, scheinen sich Reste der alten Sklaverei erhalten zu haben und in die spätere Leibeigenschaft übergegangen zu sein.

Vgl. Schubert's Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa I, 182 (Königsberg 1835).

Diese Gutswirthschaften mit ihrer frohndienstpflichtigen Gutsbevölkerung sind aber durchaus nicht von den ältesten Zeiten her vorhanden gewesen, sondern erst im späteren Mittelalter entstanden und in den folgenden Jahrhunderten weiter ausgedehnt worden.

Es ist freilich bis vor Kurzem die Ansicht sehr verbreitet gewesen, dass die Latifundien überall den primitiven Grundbesitz gebildet hätten.

Das ganze Territorium eines jetzt aus einem Haupthofe und oft mehreren Vorwerken, einem Dorfe oder mehreren Dörfern und Weilern bestehenden Gutes soll mit allen Aeckern, Wiesen, Weiden und sonstigen Pertinentien von jeher in der Hand eines einzigen Grundherrn als eine geschlossene Länderei-Masse gewesen sein. Die Schwierigkeit, einen so grossen Complex von Einem Punkte aus und mittelst zahlreichen Gesindes zu bewirthschaften, habe den Grundherrn veranlasst, bäuerliche Familien anzusiedeln und ihnen eine zu ihrer Ernährung hinreichende Menge von Ländereien gegen die Verpflichtung abzutreten, dafür die für die Hofwirthschaft reservirten Ländereien zu bestellen und die sonst nöthigen wirthschaftlichen Dienste zu leisten; hierdurch seien die Dörfer auf dem gutsherrlichen Grund und Boden entstanden.

Die neuesten historischen Untersuchungen haben mit unbestreitbarer Evidenz ergeben, dass diese Vorstellung eine durchaus irrige ist.

Der regelmässige Gang der agrarischen Entwickelung, gegen welchen Ausnahmen nicht in Betracht kommen*), ist in den skandinavischen und germanischen (und auch in manchen anderen) Ländern vielmehr folgender gewesen:

Der ursprüngliche Anbau des Landes hat durch freie Genossenschaften Statt gefunden, welche die Dörfer gründeten und die Dorf-Feldmarken einrichteten.

Ein Verein von gleichberechtigten Familienhäuptern, die durch das Band der Verwandtschaft oder der Stammesabtheilung zusammengehalten waren, liess sich auf einer zur Cultur geeigneten Fläche nieder, wählte den Platz des Dorfes, bestimmte durch das Loos die Haus- und Hofstelle eines Jeden und wies Jedem gleichfalls durch das Loos eine gleiche Portion von Ackerland in der Weise an, dass

*) Allerdings sind in und nach dem Mittelalter manche Colonie-Dörfer entstanden, z. B. indem ein Grundherr einer Genossenschaft von Bauern eine Waldfläche zur Ausrodung und Cultur überliess; und es kann dies in dünn bevölkerten Gegenden noch täglich vorkommen. Aber die freien Urdörfer sind tausend, vielleicht tausende Jahre älter als solche Neudörfer.

Jeder gleich viel ganz nahes Land, gleich viel Land von jedem Grade der Entfernung vom Dorfe, gleich viel Land von jeder Art der Bodenbeschaffenheit, gleich viel Land von jeder günstigen oder ungünstigen Höhenlage, Himmelsgegend, Terrainformung, Abdachung u. s. w. erhielt.

Aus dieser Ackervertheilung entstand von vorn herein die Zerlegung der Feldmark in eine grosse Anzahl von einzelnen Feldabtheilungen (Gewannen, Lagen, Kampen), in welchen ein Jeder gleichmässig betheiligt war. Die hieraus hervorgehende wirre Gemenglage und schmale, streifenähnliche Gestalt der zu einem jeden Loose (einer jeden Hufe) gehörigen Ackerländereien, der häufige Mangel an Wegen zwischen den einzelnen oft unmittelbar quer auf einander stossenden Gewannen und die gemeinsame Beweidung der Aecker auf der Brache und der Stoppel, beziehungsweise in den Dreeschjahren, machten eine gemeinsame Rotation und den sogenannten Flurzwang (die Feldgemeinschaft) nothwendig, mochte das von der Dorfschaft angenommene Wirthschaftssystem nun die Dreifelderwirthschaft sein, wobei die sämmtlichen Gewanne auf drei, möglichst gleich grosse «Felder» zurückgeführt wurden, oder die Vierfelderwirthschaft, oder eine 6, 8, 10 schlägige Feldgraswirthschaft (Koppelwirthschaft) oder irgend eine unregelmässige, immer aber dem gemeinsamen Beschlusse unterworfene Feldwirthschaft sein. Die eigentlichen Weiden, die Holzungen, Moore, meist auch die Wiesen, blieben ungetheilt zur gemeinsamen Benutzung mit ursprünglich gleicher ideeller Berechtigung aller Markgenossen und entsprechender Quotirung der Nutzungsrechte bei späteren Theilungen der Landstellen in Halbhufen, Viertelhufen u. s. w.*)

Im Mittelalter unterlag der Bauernstand den ungeheuren Lasten des Heerbanns, wozu später der Druck des Adels und die Macht der gleich dem Adel nach steter Vermehrung des Grundbesitzes streben-

---

*) Es würde hier zu weit führen, näher in die Geschichte der Dorf- und Feldmarkverfassung einzugehen; wir müssen uns begnügen, auf die Literatur dieses Gegenstandes zu verweisen.

Vergl. u. A.:

Hanssen, über das Agrarwesen der Vorzeit in Falck's neuem staatsbürgerlichen Magazin, Bd. III und VI. (Schleswig 1835 und 1837.)

Hanssen, der Flurzwang und dessen Aufhebung, im Archiv der polit. Oek. N. Folge II. (Heidelberg 1844.)

Waitz, über die altdeutsche Hufe. (Göttingen 1854.)

Hostmann, über altgermanische Landwirthschaft. (Göttingen 1855).

Nur selten hat die ursprüngliche Ansiedelung des Bauernstandes statt durch markgenossenschaftliche Hufen mittelst einzeln liegender Höfe Statt gefunden.

den Kirche kam. — Die Bauern konnten das Eigenthum ihrer Hufen nur in den wenigsten Gegenden behaupten, fast überall finden wir die alten Hufner, die ihre eigenen Freiherren waren, später zu Colonen (Meier, Lansten, Lassiten) herabgedrückt, welchen die — bald erbliche, bald lebenslängliche, bald zeitpachtliche, bald ganz precaire Nutzniessung der Hufen überlassen war. Nach der Auflösung der Heerbannverfassung und der bekannten gänzlichen Umgestaltung des Kriegswesens leistete der Ritter mit seinem Gefolge diejenigen Kriegsdienste, welche sammt der Ausrüstung und Verproviantirung früher auf den von ihm erworbenen Hufen ruheten. Die ehemaligen Prästationen der Hufen zum Heerbann verwandelten sich nun in privative für den neuen Gutsherrn, der seinen Colonen für die Nutzniessung der Stellen Dienste verschiedener Art (für Bauten, Jagden u. s. w.), besonders aber die Lieferung von Lebensmitteln zur Unterhaltung seines kriegerischen Gefolges auferlegte.

Der Grundbesitz des Adels bestand aber noch im späteren Mittelalter gleich dem der Geistlichkeit und selbst der Landesherren vorherrschend nur aus Streuhufen, d. h. aus einzelnen Hufen, die in verschiedenen und oft weit von einander entfernten Dörfern gelegen waren.

In dem Dorfe selber, in welchem der Ritter als Markgenosse wohnte, besass er anfangs (besass sein Vorfahr ursprünglich) nur eine einzige Hufe*), deren Gehöft durch Befestigung und stattlicheren Bau (curia) von den Gehöften der übrigen Hufner (mansus) sich unterschied, deren Ländereien aber in ihrer uralten Gemenglage**) der Feldgemeinschaft des Dorfes und den Satzungen der Markgenossenschaft überhaupt unterworfen waren. Und während er selbst vielleicht schon auf 10 oder 20 anderen Feldmarken einzelne Hufen mit dem Untergange der Freibauern an sich gebracht, waren auf dieselbe Weise andere Hufen seines Wohndorfes in das Obereigenthum anderer Ritter oder eines Klosters u. s. w. gerathen. So konnten in einem und demselben Dorfe möglicher Weise eben so viele Grundherren concurriren, als Hufen vorhanden waren***).

---

*) und nicht einmal immer eine volle Hufe. Jütsches Lov III, 15.

**) Aus dieser Gemenglage bemühten sich die Ritter, allmählig durch Austausch ihrer Hufenländereien mit den Feldnachbaren herauszukommen. Vergl. Jütsches Lov I, 54 und über diese Stelle Hanssen im neuen staatsb. Mag. VI, 27.

***) Diese nunmehrige Grundherrlichkeit, unter welcher die ehemals erbgesessenen Hufner als blosse Colonen fortwirthschafteten, hinderte nicht den Fortbestand der alten Markgenossenschaft, die selbst in den folgenden Jahrhunderten

Hauptsächlich erst mit dem Ende des Mittelalters und in noch späterer Zeit legte sich der Adel, nachdem er seine eigentliche kriegerische Bedeutung mit dem Aufhören der Lehndienste und dem Aufkommen geworbener Truppen und stehender Heere verloren hatte, auf eigenen grösseren landwirthschaftlichen Betrieb nach dem Vorgange der Domainen, Klöster u. s. w., und nun begann eine Procedur des Ein- und Vertauschens, des Kaufens und Verkaufens der ganzen Hufen verschiedener Dorfschaften zwischen Landesherrschaft, Adel und Geistlichkeit, auch wohl städtischen Kämmereien, die ganze Jahrhunderte beharrlich fortgesetzt wurde, bis es dem einzelnen Ritter (Kloster u. s. w.) gelungen war, ein ganzes Dorf oder mehrere an einander gränzende Dörfer zusammenzubringen. Erst nachdem dies Ziel erreicht war, konnten die Gutsherren die grossen Oekonomien (Gutswirthschaften) begründen, indem sie einen Theil der Hufen eines Dorfes niederlegten, d. h. die Colonen von diesen Stellen vertrieben, die Hufengebäude niederrissen, aus den dazu gehörigen Hufenländereien das Hoffeld mit womöglich ausserhalb des Dorfes aufgeführten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bildeten und für die Bestellung desselben die übrig gelassenen Colonen des Dorfes dienstpflichtig machten; oder es wurde auch, wenn mehr Grundbesitz zusammengebracht war, ein ganzes Dorf zu Hoffeld niedergelegt und mit den Diensten des benachbarten Dorfes oder mehrerer benachbarter Dörfer ausgerüstet*).

Spätere Ereignisse, wie das Aussterben bäuerlicher Familien bei Epidemien, besonders die Folgen des 30jährigen Krieges und der späteren Kriege des 17. Jahrhunderts, in denen viele Hufen wüste wurden und nicht wieder mit Colonen besetzt werden konnten, begünstigten die weitere Ausdehnung der Hofwirthschaften durch Vergrösserung der Haupthöfe oder Anlegung von Nebenhöfen (Meierhöfen, Vorwerken).

Auf diese Weise sind seit dem Mittelalter unzählige Dörfer mit ihren uralten Hufen ganz oder theilweise vom Erdboden verschwunden. Manche Güter, die jetzt bloss aus Hoffeldern bestehen, tragen noch den Namen eines Dorfes, welches früher mit seiner Feldmark

---

trotz vollständig ausgebildeter Gutsherrlichkeit und Leibeigenschaft mit autonomischen Rechten sich zu behaupten wusste. (Archivalisch.)

*) Diese ganze Procedur ist in den norddeutschen Ländern weit vollständiger gelungen, als in den mittel- und süddeutschen, während es z. B. in Oberitalien meist bei dem mittelalterlichen Streubesitz verblieben ist, der durch bäuerliche Pachtwirthschaft genutzt wird und den Grundherrn zum stadtbewohnenden Rentier gemacht hat.

an derselben Stelle lag; viele Güter, die einen besonderen Namen angenommen haben, bewahren das Andenken an die untergegangenen Dorffeldmarken, auf deren Kosten sie gebildet wurden, in den Namen der einzelnen Hofkoppeln, auf welchen auch häufig beim Graben von Tränkstätten für das Weidevieh oder von Mergelgruben die Spuren alter Bauplätze gefunden worden sind. Auch in der Stimmberechtigung von Gutshöfen bei Predigerwahlen für «wüste Hufen», deren Ländereien sie absorbirt haben, und in den kirchlichen Lasten, welche sie für solche untergegangene Bauernstellen tragen, ist der frühere Zustand zu erkennen *).

Man kann sich über den Hergang auf den adeligen Gütern nicht wundern, wenn man erfährt, was in den landesherrlichen Districten selber geschehen ist.

So verjagte im 17. Jahrhundert ein Amtmann von Gottorf, Blasius Ranzau, unter den Augen des Herzogs Adolph und ohne dessen Wissen und Willen Bauern von ihren Hufen, um landesherrliche Vorwerke zur Vermehrung der Kammer-Intraden daraus zu machen. Er bekannte dies auf dem Sterbebette reuevoll seinem Herrn, der aber erklärte, solches Verfahren ihm nie verzeihen zu können**). Der Herzog war als gütiger Regent seinen Unterthanen bekannt, und doch hatten die Verletzten nicht zu klagen gewagt; er machte nun gut, so viel er noch konnte.

Die heilloseste Wirthschaft trieb aber zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die fürstliche (damals vormundschaftliche) Regierung selber unter dem berüchtigten Görtz.

So wurden 1706 und 1707 die Dörfer Lübbersdorf, Bollbrügge und Kremsdorf im Amte Oldenburg und das Dorf Sievershagen im Amte Cismar gänzlich vernichtet, und andere Dörfer, die man bestehen liess, gezwungen, für die neugebildeten Höfe die Dienste zu leisten.

Die niedergelegten Bauern, die bis dahin ziemlich wohlhabend gewesen waren und ihre Abgaben an Getreide und Geldhäuer willig

---

*) Eine vortreffliche, auf den genauesten urkundlichen Forschungen beruhende Darstellung von der allmähligen Bildung der jetzigen adeligen Güter in einem Theile des Herzogthums Schleswig findet man in Pastor Jensen's Beschreibung von Angeln (Flensburg 1844) p. 203 ff. In Betreff eines einzelnen Gutes vgl. Michelsen, die ältere Geschichte des adeligen Gutes Rundhof in Angeln; im Archive für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg von Michelsen und Asmussen, Bd. I, Heft 1, p. 1—49.

**) Schleswig-holsteinische Provinzialberichte 1818, p. 490.

geleistet hatten, wurden nun noch bei Vergütung des Werthes ihrer Hufen-Gebäude durch allerlei Gegenrechnungen und Reductionen schmählich betrogen und hätten wenig oder gar nichts erhalten, wenn nicht die Herzogin Hedwig Sophie für die Unglücklichen sich verwendet hätte*).

Doch es bedarf hier kaum noch der speciellen Belege für den allgemeinen Entwickelungsprocess, durch welchen die adeligen Güter entstanden und vergrössert worden sind. Man braucht nur eine Topographie der Herzogthümer**) zur Hand zu nehmen und von A bis Z die adeligen Güter nachzuschlagen, um mit den dort beigefügten historischen Notizen von der Richtigkeit des im Vorstehenden geschilderten Hergangs der Dinge sich zu überzeugen.

Nicht also sind die Dörfer und Dorffeldmarken aus den Latifundien, sondern umgekehrt, die Latifundien aus den Dörfern und Dorffeldmarken entstanden.

Aus der geschichtlichen Bildung der adeligen Gutshöfe erklärt sich zugleich die Geschichte der Frohndienste und der Leibeigenschaft selber.

So lange der Grundbesitz der Ritter aus lauter, mit Colonen besetzten Streuhufen bestand, die in verschiedenen, oft sehr von einander entfernten Dörfern gelegen waren, und die Ritter, wenn überhaupt, so nur die gewöhnliche Hufenwirthschaft mit wenigen eigenen Leuten in ihrem Wohndorfe betrieben, konnten dieselben auch von den etwaigen Diensten ihrer zerstreueten Colonen keinen oder nur geringen Gebrauch für wirthschaftliche Zwecke machen. Die Prästationen der Colonen bestanden daher vorzugsweise in Lieferung von Getreide, Vieh und anderen Producten, die der Ritter zum Unterhalte seiner Reisigen bedurfte, später theilweise in baarem Gelde.

Als die Ritter aber eigene Oekonomien in grösserem Umfange einrichteten, ein militärisches Gefolge nicht mehr zu unterhalten

*) Börm, historisch-statistische Nachrichten von den herzogl. schleswig-holsteinischen Fideicommissgütern; im staatsbürgerlichen Magazin V, 396 ff.

Das ganze Amt Oldenburg ist von der Karte gestrichen und in Gutshöfe mit pflichtigen Dörfern aufgelöst worden.

**) Die neueste und beste ist die von Schröder, welche in der ersten Auflage 1837 für Schleswig, 1841 für Holstein erschien.

brauchten und selber Producte des Ackerbaues und der Viehzucht über den Bedarf und zum Verkaufe erzeugen wollten, da hatten sie nicht mehr die Producte der Colonen, sondern ihre Dienste nöthig, in welche nun die Lieferungen (Gülten) grösstentheils umgewandelt wurden*). Die Frohnen mögen erträglich gewesen sein, so lange noch das pflichtige Bauernfeld erheblich grösser war als das herrschaftliche Hoffeld; sie wurden aber immer drückender, je mehr das Hoffeld durch Vergrösserung des Haupthofes oder Anlegung von Meierhöfen ausgedehnt und zugleich das Bauernfeld durch Niederlegung von Hufen oder Verkleinerung derselben vermindert wurde. Standen anfangs z. B. 600 Morgen Hoffeld gegen 1200 Morgen Bauernfeld, so später 900 Morgen Hoffeld gegen 900 Morgen Bauernfeld und zuletzt oft 1200 Morgen Hoffeld gegen 600 Morgen Bauernfeld. Auch durch Ausrodung von Waldgründen und Einziehung von Weideflächen wurde das Hoffeld vergrössert, wozu noch kam, dass allmählig weniger extensiv gewirthschaftet und das Ackerland auf eine kürzere Reihe von Jahren in Dreesch gelegt wurde, folglich mehr Arbeit als früher erforderte**).

Da nun die Gutshöfe, so lange es irgend anging, ohne eigene Spannhaltung ausschliesslich durch die bäuerlichen Gespanne bewirthschaftet wurden, so kann es nicht Wunder nehmen, dass die anfangs mässigen Frohnen der Hufner bis zur Erschöpfung ihrer Leistungsfähigkeit ausgedehnt wurden.

Das Uebermaass des Druckes muss häufig dahin geführt haben, dass die Bauern wirthschaftlich nicht mehr bestehen konnten und ihre Hufen im Stiche liessen, die dann mit ihrer schweren Dienstpflicht nicht immer wieder besetzt werden konnten. Eben so waren die Insten als Tagelöhner und die Knechte und Mägde im bäuerlichen Gesindedienst so schlecht gelohnt und genährt, dass sie lieber auswärts ihr Fortkommen suchten. Die Gutsherren ergriff daher die Furcht,

*) In mittel- und süddeutschen Ländern, wo nicht so grosse Hof-Complexe entstanden, als in Norddeutschland, wurden die alten Prästationen von Gülten, gutsherrlichen Zehnten u. s. w. neben mässigen Frohnen mehr festgehalten.

**) Noch im 17. Jahrhundert kam auf holsteinischen Gütern eine zwölfschlägige Koppelwirthschaft mit nur 3 Bauschlägen gegen 9 Weideschläge vor, so dass also im Turnus immer nur $\frac{1}{4}$ des Ackerlandes bestellt war und $\frac{3}{4}$ desselben in Dreesch lag. (Aus alten Guts-Rechnungen.) Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war die gewöhnliche Rotation schon: 1) reine Brache (die man früher nicht hielt), 2—6) Rapssaat, Winter- und Sommergetreide, 7) Klee, 8—12) Dreeschweide; oder ein 10 oder 11jähriger Betrieb ohne Rapsbau und im Uebrigen mit ungefähr gleichem Verhältnisse der Acker- und Weidejahre.

dass bei fortdauernder persönlicher Freiheit und Freizügigkeit der Untergehörigen Mangel an den für die Bewirthschaftung der Gutshöfe nöthigen Arbeitskräften entstehen werde; und aus diesem Grunde wurden die Untergehörigen durch die Leibeigenschaft an den Grund und Boden gefesselt und derjenigen inneren Gutsverfassung unterworfen, die wir in dem folgenden Abschnitte näher darzustellen versuchen wollen.

Schwerlich wäre dieser Act der Gewalt den Gutsherren gelungen, wenn sie nicht im Besitze der obrigkeitlichen Gewalt und der Patrimonialjurisdiction gewesen wären, wodurch in damaliger Zeit und nach den damaligen Zuständen die Gutsuntergehörigen ihrer Willkühr ohne höheren Schutz so gut wie Preis gegeben waren *).

Was das Alter der Leibeigenschaft in den Herzogthümern betrifft, so spricht schon die Landgerichtsordnung von 1593 Theil I Titel 3 von «eigenen Leuten», woraus zu schliessen, dass die Leibeigenschaft bereits im Laufe des 16. Jahrhunderts auf den schleswig-holsteinischen Gütern Fuss gefasst hatte.

Die Meinung Falcks, dass dieselbe schon im 15. Jahrhundert daselbst existirt habe, können wir nicht mit Sicherheit bestreiten, eben so wenig aber auch hinlänglich begründet erachten **).

---

*) Wann das blosse Obereigenthum der Gutsherren an den bäuerlichen Landstellen zu einer wirklichen obrigkeitlichen Gewalt sich entwickelt hat, wird schwerlich urkundlich nachzuweisen sein; die Grundlage mag eine Art von gesetzlich erlaubter Selbsthülfe zur Behauptung der gutsherrlichen Rechte an den bäuerlichen Prästationen gewesen sein. Die Gerichtsherrlichkeit war ursprünglich durchweg landesherrlich und wurde mittelst Exemtion von den bestehenden Gerichtsbezirken zuerst von den geistlichen Corporationen für ihre Besitzungen, später auch von den Adeligen über ihre Hintersassen erworben, und zwar immer durch specielle landesherrliche Uebertragung, die anfangs nicht selten auf die Civil-Jurisdiction sich beschränkte und dann später auf die Criminal-Jurisdiction ausgedehnt wurde. Beispiele der erworbenen vollen Patrimonial-Gerichtsbarkeit liegen für Holstein schon aus dem Ende des 13., für Schleswig aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts vor. Dazu kam als allgemeine Maassregel das Privilegium Königs Friedrich I. von 1524: «dass Prälaten und Ritterschaft Hals und Hand oder das höchste Gericht über ihre Untersassen und Diener haben sollten ohne der Fürsten Einmischung oder Verhinderung durch sie selbst, ihre Amtleute oder Befehlhaber». Es scheint in dieser Fassung die Absicht zu liegen, dass von den Criminalerkenntnissen der Patrimonal-Gerichte überhaupt keine Berufung an die Gerichte der Fürsten Statt finden solle.

S. Falck's Handbuch des schleswig-holsteinischen Privatrechtes III, 132 ff. (Altona 1835).

**) Vgl. Falck l. c. IV, 201 Anmerkung.

Auch auf manchen Domainen und den Besitzungen mehrerer Klöster wurden die Untergehörigen leibeigen.

Die Leibeigenschaft hat sich in Holstein früher und allgemeiner (mit Ausnahme der Marschgüter) entwickelt, als in Schleswig, namentlich als in den Gegenden nördlich von der Schlei.

Von den Domainen im Herzogthume Schleswig hatte, so viel bekannt, nur eine einzige leibeigene Untergehörige, und in Angeln war die Einführung der Leibeigenschaft nur auf 9 adeligen Gütern gelungen. Hier und weiter im Norden kamen auch manche adelige Güter nicht zur Erlangung der Patrimonialjurisdiction, und so konnten denn die Gutsuntergehörigen die Angriffe auf ihre persönliche Freiheit durch Processe, die bis in die Zeit der Aufhebung der Leibeigenschaft hinein geführt wurden, mit Erfolg abwehren.

In Holstein dahingegen ward es höheren Ortes schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts fast als selbstverständlich angesehen, dass die Untergehörigen der adeligen Güter auch Leibeigene sein müssten, wofür wir hier nur ein einziges allerdings höchst significantes Beispiel anführen wollen:

Durch Urtheil vom 25. November 1654 erkannte das holsteinische Landgericht, dass ein Mädchen, welches als Freie in einem freien, zur Zeit ihrer Geburt nicht gutsherrlichen, sondern zum Amte Segeberg gehörigen Dorfe geboren und vor 17 Jahren nach einem anderen, gleichfalls freien Orte der Herzogthümer fortgezogen war, von der Obrigkeit dieses ihres Aufenthaltsortes als Leibeigene auf Requisition ausgeliefert werden müsste, weil die Landesherrschaft inzwischen ihr Geburtsdorf an einen Gutsbesitzer abgetreten hatte, und in Folge dieser Abtretung ihre damals daselbst noch lebenden Eltern in Leibeigenschaft gerathen waren! *)

So ist die Leibeigenschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein auf dem Wege der gewaltsamen Unterdrückung des Bauernstandes entstanden, durch das Herkommen allmählig weiter ausgebildet und verbreitet und auf Grund anerkannten Herkommens durch landesherrliche Verfügungen und landgerichtliche Entscheidungen sanctionirt worden.

---

*) Schleswig-holsteinische Provinzialberichte 1818 p. 488. Die Abtretung von einzelnen Hufen oder ganzen Dörfern aus landesherrlichen Aemtern an adelige Güter ist der Freiheit und dem Eigenthume der von dieser Maassregel betroffenen Einwohner immer höchst gefährlich gewesen. Vgl. über derartige Fälle u. A. Schleswig-holsteinische Provinzialberichte 1792, II, 138.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die schleswig-holsteinische Leibeigenschaft und innere Gutsverfassung überhaupt im 18. Jahrhundert.

Die schleswig-holsteinische Leibeigenschaft ist niemals codificirt worden. Die Gesetzgebung ordnete nur Einzelnes auf dringende Veranlassung und auch dieses nicht immer in consequenter Weise.

Entscheidend war die Observanz, die auch in streitigen Fällen den höheren gerichtlichen Erkenntnissen als Norm diente, jedoch nicht immer mit Bestimmtheit zu ermitteln war und im Zweifel nach der ganzen Richtung jener Zeiten häufiger zu Gunsten der Gutsherren als der Leibeigenen aufgefasst wurde. Und zwar handelte es sich um die Observanz der einzelnen Güter (auch wohl der einzelnen Gegenden), die, wenn auch in den Grundzügen übereintreffend, doch in der Behandlung und Belastung der Leibeigenen sehr von einander abweichen konnte und weit mächtiger und eingreifender war, als die mehr oder weniger wohlwollende oder übelwollende Gesinnung des einen oder anderen Gutsherren.

Hieraus erklärt sich, dass, als die Aufhebung der Leibeigenschaft discutirt und vorbereitet wurde, die entgegengesetztesten Schilderungen über die Lage der Leibeigenen gemacht wurden: Schilderungen von echt patriarchalischen Zuständen und von Druck und Noth, die abgesehen von Partei-Uebertreibungen, an denen es damals auch nicht fehlte, beiderseits richtig sein konnten, wenn man bestimmte Güter oder auch eine bestimmte Gegend im Auge hatte, die jedoch mit Unrecht verallgemeinert wurden.

Manche Punkte blieben übrigens unter den Juristen selber bis zum letzten Augenblick streitig.

Die hier folgende Darstellung ist ausser der Benutzung der über diesen Gegenstand vorhandenen Literatur*) auch auf Nachrichten, die

*) Aus derselben sollen hier nur die wichtigeren Schriften citirt werden: Beschreibung eines adeligen Gutes in Holstein, nebst einigen Betrachtungen

der Verfasser in adeligen Gütern der Herzogthümer aus dem Gedächtnisse der ältesten Generation vor Jahrzehnten schöpfte, so wie auf Durchsicht von Gutsarchiven gegründet.

Das Wesen der Leibeigenschaft in diesen Landen war die Gebundenheit an die Scholle (glebae adscriptio).

Ohne Consens des Gutsherrn durften die Leibeigenen das Gut nicht verlassen, nicht auswärts Arbeit und Verdienst suchen, oder gar ganz davonziehen.

Sie mussten einen Erb- oder Unterthaneneid leisten, nach welchem gegen Entwichene die Strafe des Meineides auf gerichtlichem Wege erkannt werden konnte.

Entwichene Leibeigene sollten innerhalb der Verjährungsfrist (s. unten) von jeder Obrigkeit der Herzogthümer wieder ausgeliefert werden (Haderslebener Recess von 1614; Landtags-Resolutionen von 1632 und 37); mit einigen Nachbarstaaten waren über die Auslieferung Verträge abgeschlossen.

Andererseits durfte auch ein Leibeigener nicht beliebig vom Gute verjagt werden; er war zur Scholle wie verpflichtet, so auch berechtigt. Doch war es beständige Observanz, ganze Dörfer oder einzelne Hufen mit den Leibeigenen von einem Gute an ein anderes auf dem Wege des Austausches oder Verkaufes oder auch innerhalb eines in derselben Hand befindlichen Güter-Complexes zu verlegen. Auch kam es nicht ganz selten vor, dass einzelne Leibeigene persönlich (ohne gleichzeitige Landabtretung) an Besitzer anderer Güter überlassen

---

1760. Der ungenannte Verfasser ist ein wohlwollender, vielleicht etwas gestrenger Gutsbesitzer der alten Zeit, der den Zustand der Leibeigenen nicht gerade idealisirt, aber doch ganz erträglich findet und gegen die «der Verhältnisse unkundigen Stadt-Enthusiasten» polemisirt. (Josias von Quaalen.)

Schrader, Materialien zur Uebersicht und Beurtheilung der Umstände, welche bei der vorgeschlagenen Aufhebung der Leibeigenschaft auf den adeligen Gütern in den Herzogthümern Schleswig und Holstein in Betracht kommen. Schleswig-holstein. Provinzialber. 1797, I, 232 ff.; auch im besonderen Abdruck Kiel 1797. Diese vorzugsweise juristische Abhandlung gab zu Entgegnungen von Hegewisch, Jochims und Anderen in den Provinzialberichten von 1797 und 1798 Veranlassung; es ward dem Verfasser in Betreff einiger Punkte eine einseitige Auffassung zu Gunsten der Gutsherrn vorgeworfen.

(Tychsen) Ueber den schädlichen Einfluss der Leibeigenschaft. Altona 1796.

Ranzau, historischer Versuch über die Leibeigenschaft. Hamburg 1797.

Theodor Sklavenfeind, Gemälde der Leibeigenschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Germanien 1798.

S. auch noch Falck's Handbuch des schleswig-holsteinschen Privatrechtes IV, 203 ff.

wurden *). Inzwischen war dies ungesetzlich, wenn es ohne Einwilligung der betreffenden Leibeigenen geschah.

Die Leibeigenschaft der Gutsuntergehörigen gründete sich im Einzelnen:

1) hauptsächlich auf Geburt. Der Stand des Kindes wurde durch den Stand der Mutter bestimmt;

2) auf freiwilligen Eintritt «mittelst Ergebebriefes», was namentlich geschah, wenn ein Freier eine Leibeigene heirathen wollte**);

3) auf Verjährung, worauf die Gerichte erkannten, obwohl es an einer Zeitbestimmung für diese Verjährung fehlte.

Die Leibeigenen wurden frei:

1) durch förmliche Entlassung, die lediglich vom Willen des Gutsherrn abhing und für welche derselbe ein beliebiges Lösegeld bedingen konnte***);

2) durch Verjährung, wozu erforderlich war, dass verheirathete Leibeigene 10 Jahre, unverheirathete während der sächsischen Frist von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen ausserhalb des Gutes, ohne reklamirt zu sein, sich aufgehalten hatten.

Wie schon oben bemerkt, war der Zweck der Leibeigenschaft kein anderer als Sicherung der zum landwirthschaftlichen Betrieb des Gutes (und zur persönlichen Bedienung der Gutsherrschaft) erforderlichen Arbeitskräfte.

Kein Leibeigener durfte daher gegen den Willen des Gutsherrn einem anderen Berufe sich widmen, z. B. ein Handwerk ergreifen, konnte aber auch ebensowenig hiezu vom Gutsherrn gezwungen werden †).

---

*) Es wird erzählt, dass einmal ein Gutsbesitzer mit einem anderen einen Leibeigenen gegen zwei Jagdhunde austauschte, dass Gutsbesitzer Karten um Leibeigene spielten u. dgl.

**) Es machte also nicht schon «die Luft an sich eigen», und in manche Güter mit leibeigener Bevölkerung zogen dem Bauernstande angehörige Freie unter Reservation ihrer Freiheit ein.

***) Ein solches Lösegeld wurde indessen von vielen Gutsherren nicht gefordert.

†) Der Bedarf des Gutes an Handwerkern und anderen Gewerbetreibenden konnte also nur durch den freien Entschluss von Leibeigenen (event. durch Einzug von Freien) gedeckt werden. Es werden aber zur Erlernung von Handwerken immer von selber Leibeigene genug, schon um der schwereren landwirthschaftlichen Arbeit zu entgehen, geneigt gewesen sein, und ebenso lag, die nöthige Ergänzung zuzulassen, im eigenen Interesse des Gutsherrn. Wohlwollende Gutsherrn gaben auch wohl auf ihre Kosten leibeigene Knaben zu städtischen Handwerkern

Die Leibeigenen durften ohne Consens des Gutsherrn sich nicht verheirathen: eine Beschränkung, die abgesehen von anderen Rücksichten schon durch die Verpflichtung des Gutsherrn, die verarmten leibeigenen Familien unterzubringen und zu ernähren, bedingt war.

Die Leibeigenen durften überhaupt keine Handlungen vornehmen (z. B. Contracte mit Anderen abschliessen), durch welche die Rechte des Gutsherrn an ihren Dienstleistungen hätten beeinträchtigt werden können. Im Uebrigen konnten sie Vermögen erwerben und hierauf sich beziehende Verträge abschliessen, darüber unter Lebenden oder auf den Todesfall verfügen u. s. w.; sie wurden als «ihrer Güter mächtig» angesehen; auch hatte der Gutsherr von ihrem Nachlasse hier das sogenannte Mortuarium nicht in Anspruch zu nehmen.

Die leibeigene Bevölkerung eines Gutes zerfiel in 3 Klassen:

1. Hufner, 2. Insten, 3. Gesinde.

1) Die Hufner (Bauern, Hauswirthe) hatten die Nutzniessung der bäuerlichen Landstellen des Gutes (Vollhufen, Halbhufen, auch wohl kleinere Stellen: Viertelhufen oder spannfähige Kathenstellen) gegen Leistung der Hofdienste, nebst einigen jedoch unwesentlichen Naturallieferungen und Geldabgaben.

Sie hatten kein Eigenthumsrecht an den Hufen, wie in den ältesten Zeiten: selbst das spätere Colonatverhältniss war untergegangen; sie waren nicht einmal Zeitpächter (Pächter auf contractlich bestimmte Jahre), sondern nur «Wirthe bis weiter» und konnten beliebig abgesetzt werden «nach gehöriger Anzeige und nicht zur Unzeit»: eine unbestimmt genug ausgedrückte Regel, die auch nicht einmal immer befolgt ward, da unter den Leibeigenen das Sprichwort herrschte, der Bauer müsse sein Bett nicht vor Abend zurecht machen, weil er am Tage nicht wissen könne, ob er noch die nächste Nacht in demselben schlafen werde.

Wohldenkende Gutsbesitzer, die ohne Zweifel die Mehrzahl ausmachten, werden tüchtige, arbeitswillige und zu einem gewissen, wenn auch beschränkten Wohlstande gelangte Hufner nicht von ihren Hufen vertrieben und nur im äussersten Nothfall die Maassregel gegen faule, liederliche, trunkfällige Hauswirthe, welche die Hufen und das Inventar verfallen liessen und die Dienste nicht gehörig leisteten, in Anwendung gebracht haben. Das Herkommen war entschieden gegen weiteres willkührliches Verfahren. Aber für harte und gewissenlose

---

in die Lehre und liessen sie frei, wenn sie anderswo ihr Fortkommen finden konnten.

Gutsbesitzer konnte es zur Spekulation werden, gerade solche Hufner, die ihre Stellen gut bewirthschaftet und in Aufnahme gebracht hatten, auf andere Hufen zu versetzen, die durch schlechte Hauswirthe heruntergekommen waren, und auf welchen nun Jene, um die Wirthschaft wiederherzustellen, ihr Erübrigtes zusetzen mussten. Auch handelte es sich zuweilen darum, einem Bedienten oder Kutscher zu weichen, der ein Kammermädchen zu heirathen sich entschloss und mit einer Hufe versorgt werden sollte. Häufiger war die Absetzung von Hufnern in Folge der Niederlegung ihrer Stellen zum Hoffelde. Eine Entschädigung des Weichenden für gemachte Verbesserungen an Gebäuden, Inventar und Feldern wurde nicht immer gewährt, obwohl die Gutsbesitzer hiezu juristisch für verpflichtet erachtet wurden. Abgesetzte, unbrauchbare, oder durch Niederlegungen beseitigte Hufner wurden zu Insten degradirt.

Obgleich der Gutsherr die durch den Tod eines Hufners vakant gewordene Hufe nach Belieben wiederbesetzen konnte, so hatte sich doch eine Art von Erbfolge ausgebildet. In der Regel succedirte der älteste Sohn, oder, wenn dieser nicht geeignet war, einer der anderen Söhne, event. ein Schwiegersohn. Alte, arbeitsunfähige Hufner erhielten den sogenannten Altentheil: Wohnung in der neben den Hufengebäuden befindlichen Altentheilskathe nebst Deputaten u. s. w. zum nothwendigen Lebensunterhalt, welche der Hufen-Nachfolger hergeben musste.

Ob ein Leibeigener zur Annahme einer Hufe gezwungen werden konnte und ob ein Hufner berechtigt war, gegen den Willen des Gutsherrn eine Hufenwirthschaft («jährlich auf zeitige Anzeige») aufzugeben, darüber waren die Juristen verschiedener Ansicht *). Factisch wurde jener Zwang nicht selten ausgeübt, ein Beweis, wie schlecht die Lage der Hufner auf den Gütern, wo dieses geschah, gewesen sein muss.

Es fehlte auch nicht an Mitteln, diesen Zwang indirect auszuüben, indem Leibeigene, die sich der Annahme weigerten und eben so Hufner, die gegen den Willen des Gutsherrn abtreten wollten, in die elendesten Instenwohnungen gesteckt und auch sonst schlecht behandelt werden konnten.

---

*) Von der einen Seite wurde geltend gemacht, dass der Zwang zur Annahme in der ganzen Gutsverfassung begründet gewesen, da letztere in vollständige Unordnung gerathen wäre, wenn denkbarer Weise alle Leibeigenen sich geweigert hätten, Hufenwirthschaften zu übernehmen.

Die Hufner und ihre Frauen waren nicht persönlich dienstpflichtig, wenn sie hinlängliches Gesinde für die Leistung der Dienste halten konnten; sie schickten dann ihr Gesinde zu Hof und besorgten ihre eigene Wirthschaft selber. Doch wurden sie auf manchen Gütern auch zum persönlichen Erscheinen angesagt, besonders für die Erndtezeit.

Die Dienstpflicht der Hufner war durch ein gesetzliches Maximum nicht begrenzt. Die gemeinschaftliche Verordnung vom 28. Sept. 1771 bezeichnet vielmehr ungeachtet des früher ausgesprochenen Principes, dass die Gutsunterthanen nicht über das hergebrachte Maass beschwert werden sollten *), die Leibeigenen als zu ungemessenen Hofdiensten pflichtige Unterthanen.

Auf den meisten Gütern musste der Vollhufner täglich in der Woche 8 Pferde nebst 5 Leuten im Sommer und 4 Leuten im Winter (der Halbhufner 4 Pferde und 3 Leute) zur Disposition des Hofes für die Feldarbeiten, für Holz-, Korn-, Dünger-, Reise-Fuhren u. s. w. stellen, in der Erndtezeit auch noch mit extraordinairer Arbeits- und Spannkraft aushelfen.

Die Arbeitszeit dauerte im Sommer von 8 Uhr Morgens (auf manchen Gütern von 6 Uhr) bis 6 Uhr Abends; in der Erndte länger; im Winter von 8 oder 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, mit zweistündiger Mittagspause **).

Manche Dorfschaften lagen von den Höfen oder den zu bearbeitenden Hofkoppeln so entfernt, dass über die Arbeitszeit hinaus 2 Stunden und darüber Morgens und Abends für die Hin- und Hertour erforderlich waren.

An Sonn- und Festtagen durften keine Dienste gefordert werden; und als mehrere Festtage im 18. Jahrhundert gesetzlich aufgehoben wurden, ward zugleich bestimmt, dass diese Tage den Leibeigenen zur Ruhe und zur eigenen Arbeit gelassen werden sollten ***).

---

*) Haderslebener Recess vom 14. April 1614.

**) Es kam auch vor, dass gewisse Dienste stückweise oder nach Loosen geleistet wurden, wobei eine gewisse Fuderzahl oder die Bearbeitung oder Aberndtung einer gewissen Fläche Landes für ein Tagewerk gerechnet wurde und die Leute bei mässigem Fleisse in einem halben Tage ein solches Tagewerk vollenden konnten; doch war die Aufsicht über die Ausführung der Arbeiten dabei schwieriger zu führen.

***) Wenn das Gesinde das heilige Abendmahl nahm, was an bestimmten Sonntagen des Jahres auf Kommando und unter Anführung des Voigtes geschah, so wurde auch der vorangehende Sonnabend ihnen dienstfrei gelassen; an diesen Sonntagen selber erhielten sie besseres Essen.

Das nothdürftigste Inventar an Vieh und Geräthschaften war Eigenthum des Gutsherrn und den Hufnern nur zur Benutzung anvertraut; darunter hauptsächlich die für den Hofdienst nöthigen 8 Pferde, so dass der Bauer für die zu seiner eigenen Wirthschaft erforderlichen Pferde selber sorgen musste; auf manchen Gütern soll aber die Gutsherrschaft nur 4 Inventarpferde gestellt haben und auf einigen die Anschaffung sämmtlicher Pferde den Bauern aufgebürdet gewesen sein.

Mit der Ausdehnung der Dienstpflicht waren die Naturallieferungen und Geldabgaben der Hufner im 18. Jahrhundert auf eine unbedeutende Lieferung von Eiern, Geflügel, gesponnenem Flachs und dgl. Nebenproducten und auf die Zahlung von einigen Thalern Häuergeld zusammengeschmolzen; in der That war auch die Prästationsfähigkeit der Hufen durch die starken Frohnen schon vollständig erschöpft *). (Die auf den Hufen ruhenden Grundsteuern wurden von den Gutsherren selber gezahlt).

2) Die Insten. Diese bestanden aus allen leibeigenen Familien, welche keine Hufen bekommen hatten und in den gutsherrlichen Kathen untergebracht waren. Sie ergänzten sich regelmässig aus den Knechten und Mägden, die aber oft erst im vorgerückten Lebensalter die Erlaubniss sich zu verheirathen vom Gutsherrn erhielten, weil hiebei nicht bloss berücksichtigt wurde, ob Wohnungen für sie vakant geworden, sondern auch, ob ein genügender Nachwuchs von jüngeren Leuten für den Gesindedienst vorhanden war. Das Herkommen verlangte übrigens, dass bei der Erlaubniss zum Heirathen die Anciennität nach der Stellung im Gesindedienste zur Richtschnur diente.

Die meisten Insten waren Tagelöhner, welche nach Bestimmung der Gutsherrschaft gegen festgesetzten niedrigen Tagelohn auf den Gutshöfen arbeiten mussten oder bei den Bauern des Gutes Arbeit suchen konnten und nur, wenn man ihrer weder auf den Höfen noch auf den Hufen bedurfte, die Erlaubniss erhielten, auswärts zu tagelöhnern.

Für den Genuss der Wohnung mit einem sogenannten Kohlhof mussten die Frauen der Insten etwa 60 — 70 Garten- oder Feldtage alljährlich leisten und einige Pfund Flachs oder Heede spinnen.

*) Deshalb war man auch auf den Gütern, wo das Hoffeld unverhältnissmässig gegen das Bauernfeld ausgedehnt worden war, insbesondere seit der Einführung der reinen Brache, des Mergelns und des Rapssaatbaues im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts gezwungen, eigene Spannkraft auf den Höfen neben den bäuerlichen Gespannen anzuschaffen. Die durch Niederlegung von Hufen in jener Zeit gebildeten Meierhöfe (Vorwerke) werden meistens von Anfang an mit eigenem Gesinde und Gespann bewirthschaftet worden sein.

Hatten sie ausserdem freie Weide für eine Kuh (auf den damaligen Gemeinheiten der Dorfschaften) und bekamen das Winterfutter für dieselbe, auch etwas Holz und hin und wieder etwas Brodkorn geliefert, so wurden dafür mehr Dienste, namentlich Hülfsdienste in der Erndtezeit, doch meistens auch nur von den Frauen geleistet. Waren die gewöhnlichen Dienste der Frauen nicht nöthig, so wurde als Miethzins eine jährliche sogenannte Instenhäuer von einigen Thalern erlegt.

Ausser dem Miethzins oder den Wohnungsdiensten waren die Gutsherren berechtigt, von den Insten ein sogenanntes Schutz- und Verbittelsgeld zu heben.

Fehlte es an Knechten, so konnten die Insten wieder zu Knechtsdiensten gezwungen werden; doch schloss das Herkommen hiebei ein willkührliches Verfahren aus und in der Regel musste der jedesmal jüngste (d. h. wohl der häuslichen Niederlassung nach jüngste) Inste in den Stand der Knechte zurücktreten.

Aehnlich mussten beim Mangel an Mägden die zuletzt verheiratheten Instenfrauen wieder als Mägde bei einem Bauern oder in die Meierei (Milchwirthschaft) eintreten und oft Jahre lang, wenn sie nicht früher schwanger wurden, fortdienen.

Nächst den Tagelöhnern bestanden die Insten aus den Handwerkern u. s. w. des Gutes, die in Bezug auf die Wohnung ähnlich wie die Tagelöhner gestellt, einer erzwungenen Erniedrigung ihrer Lohn- und Verdienstsätze aber, so viel bekannt, nicht unterworfen waren. Auch die verheiratheten und in herrschaftlichen Kathen wohnenden Feldvoigte, Holzaufseher u. dgl. unteren Officialen werden der Insten-Klasse angehört haben.

In einigen Gütern erhielten Insten zuweilen die Erlaubniss, auf dem gutsherrlichen Boden selber Kathen sich zu bauen, was wohl besonders dann geschah, wenn Knechte und Mägde um die Erlaubniss zu heirathen drängten, der Gutsherr aber keine Wohnungen mehr zur Disposition hatte und selber nicht neue aufführen wollte. Sie erhielten dann wohl die nothwendigsten Baumaterialien von der Gutsherrschaft geschenkt und zahlten eine jährliche Grundhäuer für den Bauplatz, dessen Eigenthum dem Gutsherrn verblieb. Doch harmonirte diese Einrichtung nicht recht mit der ganzen Gutsverfassung und verursachte auf manchen Gütern bei Aufhebung der Leibeigenschaft besondere Schwierigkeiten.

3) Das Gesinde. Dieses bestand aus den Kindern der Hufner und Insten, die, sobald sie irgend brauchbar waren, auf den Höfen oder den Hufen in Dienst treten mussten.

Alljährlich gegen Maitag pflegte ein neuer Benutzungs-Etat über das Gesinde aufgestellt zu werden; es fand dann mit dem Uebergange der sich verheirathenden Knechte und Mägde in den Instenstand das Aufrücken des bisherigen und das Einrücken des nunmehr dienstfähig gewordenen Gesindes nach gutsherrlicher Anordnung Statt. Nachdem das für die persönliche Bedienung und den Hausstand der Gutsherrschaft, so wie für den Meiereibetrieb der Höfe nöthige Personal ausgesucht war, wurden die Uebrigen unter die Hufner vertheilt: wohl meist nach deren Wünschen, wobei es am nächsten lag, dass die Kinder der Hufner bei ihren Eltern dienend verblieben.

Die Knaben mussten oft schon mit dem 6. oder 7. Jahre die Gänse und Schafe hüten; mit dem 10—12. Jahre (auf manchen Gütern sogar schon mit dem 8 — 9. Jahre) wurden sie «Kleinjungen» und mussten als sogenannter 5. Mann (zuweilen war dies auch ein Mädchen) zu den Hofdiensten sich einfinden; mit dem 14 — 15. Jahre «Grossjungen»; vom 20., 21. oder 22. Jahre an traten sie in den Knechtestand, erst als Kleinknechte; 4 — 5 Jahre später avancirten sie zu Grossknechten. Ein ähnlicher Unterschied fand bei den Mägden als Grossmägden und Kleinmägden Statt. Das Avancement richtete sich jedoch weniger nach dem Alter als nach der Tüchtigkeit der Leute, so dass Schwächlinge noch im 30. Jahre «Jungen» sein konnten. Die Bestimmung desselben war ein Gegenstand der gespanntesten Aufmerksamkeit unter den Leuten, weil die Höhe des Lohnes genau damit zusammenhing, der für alle Abstufungen vom Gutsherrn festgestellt war und zwar unter Beobachtung des Herkommens, welches auf den einzelnen Gütern differirte. Als Durchschnittssätze auf den Hufen kann man (neben freier Station) etwa annehmen:

Für den Gänse- oder Schafjungen: gar kein Geld, nur einige Ellen Leinwand, so dass die Angehörigen für die übrigen Kleidungsbedürfnisse sorgen mussten.

Für den Kleinjungen: einige Thaler und etwas Leinen.

Für den Grossjungen: doppelt so viel.

Für den Kleinknecht: 12—15 Thaler.
Für den Grossknecht: 18—20 Thaler. } incl. Leinen u. s. w.*)

Für die Mägde 4 — 5 Thaler baar und den gleichen Betrag in Leinen. (Reducirt auf preuss. Cour.)

---

*) Zu der Löhnung mittelst Naturalien gehörte bei den Knechten auch, dass der Bauer für sie etwas Getreide aussäete, dessen Ertrag sie dann verkauften.

Das auf den Gutshöfen dienende Personal stand sich etwas besser.

Zu den Emolumenten der Dienstpflichtigen gehörte auch das von der Gutsherrschaft gespendete sogenannte Erndtebier (Erndtefest), welches so sehr als ein herkömmliches Recht angesehen wurde, dass bei Verpachtung der Höfe die Verabreichung desselben den Hofpächtern contractlich zur Pflicht gemacht und bei Aufhebung der Leibeigenschaft der Anspruch darauf von manchen Gutsherrn ausdrücklich für wegfällig erklärt wurde.

Ueber sämmtliche Dienstpflichtige stand der Gutsherrschaft der sogenannte Dienstzwang zu, d. h. die Befugniss, sie nöthigenfalls durch körperliche Züchtigung zu gehöriger Arbeitsleistung anzuhalten. Doch schärfte schon der Haderslebensche Rezess vom 14. April 1614 menschliche Behandlung ein. Auf die Hufner und ihre Frauen scheint, da sie nicht (wenigstens auf den meisten Gütern nicht) persönlich dienstpflichtig waren, dieses Züchtigungsrecht nicht sich erstreckt und gegen sie, wenn sie ihre Verpflichtungen gegen den Gutsherrn nicht erfüllten, nur das Recht der Auspfändung existirt zu haben.

Bei Verpachtungen wurde der Dienstzwang den Hofpächtern übertragen *).

War Ueberfluss an Gesinde vorhanden, so wurde es Knechten und Mägden gestattet, ausserhalb des Gutes zu dienen, wofür sie auf manchen Gütern eine jährliche Recognition erlegen mussten.

Das Band, welches die Leibeigenen an das Gut knüpfte, um diesem die nöthige Arbeitskraft zu garantiren, sollte andererseits auch Jenen die Gewissheit der Versorgung verschaffen. Der Gutsherr musste daher für ihren Unterhalt einstehen und alle nothwendigen Ausgaben bestreiten, die sie selber zu tragen nicht im Stande waren.

---

*) In einem Pachtcontracte von 1781 haben wir folgenden Passus gefunden:

«Der Dienstzwang über die Unterthanen und Dienstboten ist dem Pächter in so weit erlaubt, dass er dieselben mit der Peitsche, dem Keller und Pfahl, auch die Hauswirthe (Hufner) nach vorgängiger Anzeige und mit Genehmigung des Gutsherrn durch Auspfändung zu ihrer Schuldigkeit zwingen und anhalten kann, doch muss dergleichen Strafe nicht übertrieben und ohne Noth gebraucht, noch damittelst veranlasst werden, dass die Leute durch hartes Verfahren entweichen, als in welchem Falle er dieselben auf seine Kosten wiederzuschaffen gehalten ist.»

Hieraus entsprangen folgende Gegenverpflichtungen des Gutsherrn:

1) Die sogenannte Conservation der Hufen. Um die Hufen dienstfähig zu erhalten, waren die Gutsherren in ihrem eigenen Interesse gezwungen, nach Unglücksfällen oder schlechten Erndten den Hufnern mit Vorschüssen an Geld, Brod, Saatkorn u. s. w. unter die Arme zu greifen. Waren die Gutshöfe verpachtet und damit die Dienste den Pächtern überlassen, so wurde letzteren diese Verpflichtung contractlich auferlegt.

2) Die Sorge für Wohnung und Beschäftigung der Insten.

3) Die Armen- und Medizinalpflege.

Der Gutsherr musste die arbeitsunfähigen Wittwen und Waisen, die altersschwachen Insten u. s. w. ernähren und für sämmtliche Leibeigene den Arzt und die Medizin bezahlen.

4) Die Sorge für den Schulunterricht der leibeigenen Kinder, soweit damals von einem gesetzlich vorgeschriebenen Schulwesen die Rede war.

5) Unentgeltliche Rechtspflege für die Leibeigenen.

Alle Rechtssachen der Leibeigenen mussten sportelfrei erledigt werden; überhaupt wurden die sämmtlichen Kosten des Gerichtswesens vom Gutsherrn getragen und nur zu den Criminalkosten concurrirten die Gutsuntergehörigen in so fern, als sie zur Bewachung der Detinirten pflichtig waren *).

Unter dieser ganzen Gutsverfassung nun konnten die Untergehörigen weder wirthschaftlich noch sittlich und geistig gedeihen.

Die Hufenwirthschaften waren meistens in der miserabelsten Verfassung.

Gewöhnlich hatte der Hufner 12 Pferde: 2 Gespanne à 4 Pferde für den täglichen Hofdienst und 4 (auch wohl 6) für den Betrieb der

---

*) Eben so fiel den Gutsherren die Ausgabe für die Handhabung der Polizei und der ganzen obrigkeitlichen Verwaltung überhaupt zur Last; er trug Alles, was in freien Districten durch Communal-Abgaben aufgebracht wird, mit Ausnahme dessen, was durch die Dienste der Leibeigenen sich ausrichten liess. Selbst kirchliche Prästationen scheinen manche Gutsherrn für die Bauern getragen zu haben, wie aus Pachtcontracten jener Zeit zu schliessen, in welchen die Verpflichtung des Pächters vorkommt, auch die Prediger- und Küstergebühren für die Hufner zu zahlen.

Hufe. Die Pferde waren von verkrüppelter Rasse und schlecht genährt*); es wurde deshalb immer mit 4 Pferden gepflügt, wozu ein Pflüger und ein Treiber erforderlich war, also 4 Leute für den Hof-Felddienst, dazu ein fünfter für Hof-Handdienste. Auch die Düngerfuhren, Kornfuhren u. s. w. wurden 4spännig geleistet und doch nur schwache Ladung eingenommen bei der damaligen schlechten Beschaffenheit der Wege. Waren die Bauern ausser Stande 4 Pferde für sich zu halten, so mussten sie mit den abgematteten Dienstpferden zugleich ihre eigenen Felder bestellen: Abends spät oder gar Nachts im Mondschein, auch an den Sonntagen, worüber der Gottesdienst versäumt wurde.

In Folge der schlechten Cultur der Hufenländereien waren die Erndten auch nur höchst mässig; selbst in guten Jahren und auf gutem Boden wurde meist nur das 3. bis 5. Korn geerndtet.

Neben den 12 Pferden hatte die Hufe nur 4 — 6, selten 7 — 8 Milchkühe, die schlecht gezogen und genährt, auch nur wenig Milch und Butter lieferten, einige Stücke Jungvieh, sowie einige Schafe, Schweine und etwas Federvieh.

So blieb bei der Erhaltung zahlreichen Gesindes nur wenig an verkäuflichen Producten übrig, von deren Erlös doch der Gesindelohn, die Handwerker-Rechnungen und sonstige Geldausgaben bestritten werden sollten; ja es wurde oft nicht einmal der eigene Bedarf an Lebensmitteln erzeugt.

Auf manchen Gütern waren die Bauern fast regelmässig schon Ende Februar mit ihren Vorräthen fertig und auf allen Gütern waren nach schlechten Erndten die Gutsherren genöthigt, ihnen Vorschüsse in Brod und Saatkorn, in baarem Gelde u. s. w. zu leisten, die selten zurückerstattet werden konnten und deshalb von Zeit zu Zeit gestrichen werden mussten. Durch diese «Conservation» der Hufen wurde in manchen Jahren der ganze Reinertrag der Gutshöfe verschlungen.

Wie die Hufner, so hatten auch die Insten gewöhnlich nur eine kümmerliche, oft eine noch kümmerlichere Existenz.

Zwar waren die für Wohnung u. s. w. zu leistenden Dienste der Instenfrauen nicht allzuhoch normirt und wurden auch in Verhinderungsfällen ganz oder theilweise erlassen; aber der Tagelohn der Insten war zu niedrig festgestellt und besonders in den 90ger Jahren

*) Diese kleine Rasse von Pferden, welche selbst im Winter gar nicht oder nur bei äusserstem Frost in den Stall kam und auf knapper Weide sich behelfen musste, ist nach Aufhebung der Leibeigenschaft ganz verschwunden.

des vorigen Jahrhunderts bei den steigenden Preisen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse durchaus nicht mehr genügend; auch fanden sie für diesen niedrigen Tagelohn nicht einmal regelmässige Beschäftigung auf den Gutshöfen oder bei den Bauern. Es wurde ein drückendes Monopol gegen sie ausgeübt *).

Auf manchen Gütern wurde ihnen das Winterfutter so knapp zugemessen, dass sie nur halb damit ausreichten, und auf manchen Gütern erhielten die Insten weder Weide noch Winterfutter und konnten gar keine Kuh halten.

Ihre Mahlzeit bestand hauptsächlich in gekochten Kartoffeln, die mit aufs Feld genommen und dort kalt mit Salz verzehrt wurden.

Die Insten, welche Kühe hatten, mussten aus Noth die Butter meist verkaufen.

Das nothdürftige Brennmaterial von Holz oder Torf wurde ihnen zwar von der Gutsherrschaft unentgeltlich angewiesen, kam ihnen aber, wenn sie für das Einfahren den Bauern Vergütung in Geld oder Arbeit leisten mussten, theuer genug zu stehen.

Waren die Wohnungen knapp, so musste ein Inste mit seiner Familie oft mehrere Jahre bei seinen Eltern oder Schwiegereltern in Einer Stube wohnen, ohne den Genuss eines Kohlhofes u. s. w. zu haben; er musste auch wohl für seine alten abgelebten Eltern, die eigentlich schon Gutsarme waren, die Hofdienste verrichten und mit ihnen deren Wohnung sammt Zubehör theilen.

Ueber die gewöhnliche Beschaffenheit der Insten-Wohnungen hat ein edelgesinnter holsteinischer Gutsbesitzer im vorigen Jahrhundert selber veröffentlicht, dass ihre elenden Hütten mehr das Ansehen von Viehställen als von menschlichen Wohnungen hätten **).

Endlich war auch das Gesinde schlimm daran, besonders das bäuerliche, welches die überwiegende Mehrzahl ausmachte.

Schon im frühen Lebensalter mussten die Knaben, allem Wetter Preis gegeben, Nachts auf dem Felde schlafen, um dort das Vieh zu hüten; noch unausgewachsen wurden sie zu schweren Frohndiensten

---

*) So z. B. erhielten sie auf zwei namhaft gemachten Gütern zu jener Zeit nur 5, resp. 6 Schillinge (3¾ bis 4½ Sgr.) Tagelohn ohne Kost, während in den angrenzenden freien Districten 8 Schillinge (6 Sgr.) und die Kost gegeben wurde.

**) Uebrigens war die Lage der Insten auch in freien Districten zu jener Zeit häufig eben so schlecht; ja auf manchen Gütern mag sie besser gewesen sein als in manchen Amtsdörfern, die im Eigenthum hartherziger Bauern sich befanden und von Tagelöhnern übervölkert waren. Dies gilt auch gegenwärtig noch bei einem Vergleiche der adeligen Güter mit den übrigen Districten.

herangezogen und dadurch in ihrer körperlichen Entwickelung gehemmt.

Der niedrige Lohn reichte kaum für die nothdürftigste Bekleidung aus; Knechte, die viele Grabenarbeiten auszuführen hatten und lange im Wasser stehen mussten, brauchten ihn grösstentheils für ihr Schuhwerk allein.

Die Beköstigung des Gesindes konnte nicht besser sein, als die der Bauern selber und war daher nach der Lage derselben verschieden. Morgens und Abends Grütze und Milch (wenn dies nur immer), täglich vielerwärts nur Dreiviertel Pfund Brod; Fleisch selten, Butter oder Speck knapp, Mittags bei den Feldarbeiten oft statt warmen Essens nur einen Topf mit sauerer Milch, in der Erndte schlechtes dünnes Bier.

Bei den vielen Wirthschaftsfuhren nach den meilenweit entfernten Städten wurden sie so knapp mit Zehrungsgeld und Lebensmitteln versehen, dass sie Holz aus den herrschaftlichen Waldungen zu stehlen und zum heimlichen Verkaufe mitzunehmen pflegten.

Die Armenpflege wird nach der Gesinnung der Gutsherren und ihrer Gattinnen sehr ungleich gehandhabt worden sein. Wenn man aber bedenkt, wie die noch arbeitsfähigen Insten auf vielen Gütern leben mussten, so kann man sich damit eine Vorstellung von der Armen-Versorgung der nicht arbeitsfähigen Insten daselbst machen.

Für die Medizinalpflege der Leibeigenen wird, wie in gutsherrlichen Schriften jener Zeit selber bestätigt wird, wenig verwendet worden sein.

Nicht viel mehr ist von dem damaligen Schulwesen der meisten Güter zu sagen. Das Schulhaus bestand aus einer kleinen Kathe mit einer engen Schulstube und dem nothdürftigsten Wohnraume für den Lehrer, der gewöhnlich ein ganz ungebildeter Mann aus den untersten Ständen (ein invalider Dorfhandwerker oder dergl.) war und für eine kümmerliche Einnahme von 10—20 Rth. baar nebst Weide- und Winterfutter für eine Kuh und etwas Holz und Brodkorn in den Wintermonaten Unterricht im Lesen und Auswendiglernen des Katechismus ertheilte. Die Kinder auch schreiben zu lehren, hatten einige Gutsherren den Lehrern geradezu verboten, damit die Leibeigenen nicht zu klug würden. Der Schulbesuch war sehr unregelmässig, da die Kinder zu häufig durch Arbeiten für die Eltern oder durch Frohndienste abgehalten waren *).

*) Schilderungen des Schulwesens der Güter in jener Zeit von Predigern. Provinzialberichte von 1792, I. 39 ff. und 1824, III, 77 ff.

Die Rechtspflege war gleichfalls auf den meisten Gütern nicht in gehöriger Ordnung.

In der Patrimonialjurisdiction lag durchaus nicht die Befugniss des Gutsherrn selber zu entscheiden. Vielmehr sollte nach den Vorschriften der Landgerichtsordnung wie in den freien Districten ein förmliches «Ding und Recht» mit Beisitzern aus der Mitte der Gutseinwohner gehalten werden. Aber diese Dinggerichte sind auf den adeligen Gütern entweder früh eingegangen oder nie in Gebrauch gekommen*). Häufig übte der Gutsherr die Rechtspflege in Person aus oder liess sie durch seinen Verwalter mit dem Kornschreiber als Protocollführer ausüben**).

Noch im 18. Jahrhundert waren Beispiele des furchtbarsten Missbrauches der Patrimonialgerichtsbarkeit, namentlich der grausamsten Ausübung der Criminaljurisdiction nicht selten. Besonders berüchtigt geworden ist die Bürauer sogenannte Blutgeschichte von 1722***).

Eben so wurde die polizeiliche Gewalt oft schmählich gemissbraucht und der «Dienstzwang» durch harte und entehrende Strafen — durch übermässige Schläge, gefesseltes Sitzen auf dem vor dem Herrenhause paradirenden hölzernen Esel u. s. w. ausgeübt.

Die Leibeigenen hatten selber das Gefühl menschlicher Würde verloren. «Ick bin man en eegen Minsch» (Ich bin nur ein Leibeigener) — war die Antwort, wenn ein Leibeigener auf der Landstrasse oder in einer Stadt nach Heimath und Herkunft gefragt wurde †).

Sie waren muthlos, schlaff und träge, trunkfällig, unzuverlässig, diebisch, tückisch und von gemeiner Denkungsart überhaupt. Man be-

*) Falck's Privatrecht III, 141 ff.

**) Im Jahre 1729 erliess ein holsteinischer Gutsbesitzer, der im Auslande lebte, aus eigener Machtvollkommenheit eine Instruction an seinen Verwalter, wie derselbe die Rechtspflege handhaben sollte, wobei er die eigene Entscheidung in wichtigeren Fällen auf Grund der vom Verwalter zu erstattenden Berichte sich vorbehielt. Provinzialberichte 1818, p. 487.

***) Grave, ein Criminalrechtsfall auf dem Gute Bürau aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts. Provinzialber. 1820, 140 ff. Der Gutsherr von Bürau, Heinrich Ranzau, hatte mehrere Leibeigene, die über die Entweichung eines anderen Leibeigenen und die von diesem begangenen Veruntreuungen aussagen sollten, im Gefängnisse (einem dunklen feuchten Keller) so entsetzlich misshandeln lassen, dass drei derselben alsbald starben. Er wurde zu fünfjähriger Landesverweisung und bedeutender Geldstrafe verurtheilt.

†) Charakteristisch war, dass auch die Alten statt des landesüblichen «Ihr» (plattdeutsch Ji oder Jü) nur mit «Du» gleich Kindern und Dienstboten von Gutsherrn, Pächtern, Inspectoren u. s.w. angeredet wurden.

handelte sie schlecht, weil sie so waren. Ob sie aber nicht so geworden waren, weil sie schlecht behandelt wurden?

War doch der Bauer in den freien Districten der Herzogthümer ein ganz anderer Mann.

Manche Gutsbesitzer hatten eine wahre Erbitterung und menschenfeindliche Stimmung gegen ihre Leibeigenen gefasst; ein hartes, rauhes, mitleidloses Wesen war ihnen, wie den Pächtern und Officialen zur zweiten Natur geworden. So wurden auch die Herren und Gebieter durch die Zustände der Leibeigenschaft demoralisirt.

Mit einer einmal depravirten Gutsbevölkerung hatten aber selbst die wohlgesinntesten Gutsherren einen schweren Stand; für alle ihre Bestrebungen, die Leibeigenen und deren Lage zu bessern, wurden sie nur mit Undank und Misstrauen gelohnt und fielen dann leicht wieder in das alte Geleis der Behandlung zurück.

Das physische und moralische Elend hatte sich den Gesichtszügen und der ganzen Haltung der Leibeigenen tief und gewissermaassen erblich eingeprägt; auf den ersten Anblick waren sie von den Eingesessenen freier Landdistricte zu unterscheiden. Ausser Druck und Noth mag auch das häufige, insbesondese auf kleinen Gütern unvermeidliche Heirathen in naher Blutsverwandtschaft die Rasse herunter gebracht haben.

Neben geringerer Fruchtbarkeit der Ehen war die Sterblichkeit der Kinder grösser als anderswo. So bewirkte die Leibeigenschaft gerade das, was sie verhindern sollte, einen Mangel an Arbeitskräften, der noch durch das häufige Entweichen von Leibeigenen*) verstärkt und um so fühlbarer wurde, als die seit den 80ger und 90ger Jahren des vorigen Jahrhunderts unternommenen Culturverbesserungen der Gutshöfe eine Vermehrung der Arbeitskräfte erheischte.

Nach Aufhebung der Leibeigenschaft und mit der besseren oekonomischen Lage der ehemaligen Leibeigenen ist allmählig gewissermaassen ein anderer Menschenschlag auf den adeligen Gütern entstanden und die Bevölkerung derselben, die früher in ganzen Jahrzehnten stagnirte oder gar zurückging, überall, oft sogar über das Bedürfniss angewachsen.

Die Leibeigenschaft hatte sich in Holstein schärfer herausgebildet als in Schleswig; am schlimmsten war das Verhältniss wohl in

---

*) Beispiele davon aus der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts: Provinzialber. 1824, Heft 4, p. 67. Schon im 17. Jahrhundert wurde von den Gutsherren über dieses Entweichen stark geklagt.

der nordöstlichen Ecke von Holstein, dem sogenannten Lande Oldenburg, wo die nach ihrer Unterjochung im 12. Jahrhundert noch übrig gebliebenen Wenden zusammengedrängt und als zinspflichtiger Bauernstand schon vor der Einführung der späteren Leibeigenschaft hart behandelt wurden; am mildesten dahingegen war dasselbe auf den schleswigschen Gütern nördlich der Schlei, vornehmlich in Angeln, auf Sundewitt und Alsen*).

Holsteinische Gutsbesitzer wunderten sich bei ihren Besuchen auf Angelnschen Gütern über den stattlichen Anzug der Leibeigenen, in welchem sie vor ihrem Gutsherrn erschienen, über ihre geistige Aufgewecktheit und über den freundlich wohlwollenden Verkehr, den die Gutsherren mit denselben unterhielten.

Die Leibeigenen vertrauten dort ihre Ersparnisse dem Gutsherrn an, der ihnen höhere als die landesüblichen Zinsen gab, und mancher Bauer hatte sich durch sorgfältigen Betrieb der Landwirthschaft, durch Viehhandel u. s. w. ein Vermögen erworben. Hier hatte der Satz, dass der Leibeigene ein «seiner Güter mächtiger Mann» sei, practische Bedeutung behalten. Bei einem beabsichtigten Verkaufe oder Vertausche von Hufen von einem Gute an ein anderes wurde die Bewilligung der davon betroffenen Leibeigenen eingeholt. Wegen Austausch von Hoffeld gegen Hufenland innerhalb des Gutes, wegen Auseinandersetzung gemeinschaftlicher Weide u. s. w. wurden förmliche Verträge mit den einzelnen Hufnern oder mit der ganzen Dorfschaft abgeschlossen. Die Frohndienste der Hufen beschränkten sich meist auf drei Wochentage mit 2 Pferden, die dann von je 2 Hufen zu 4spänniger Arbeit vereinigt wurden. So hatten die Bauern hier weniger Leute und Pferde zu unterhalten, mehr Zeit und Kräfte für die eigene Wirthschaft und mehr Producte zum Verkaufe übrig und konnten daher auch die neben den mässigen Frohnen beibehaltenen, hier nicht unbeträchtlichen Häuergelder leichter aufbringen, als die holsteinischen oder südschleswigschen Gutsbauern bei den ungemessenen Frohnen, neben welchen sie gar keine oder ganz unerhebliche Geldabgaben zahlten, zu bestehen im Stande waren. — Das Gerichtswesen

*) Wie in diesen Gegenden die Untergehörigen von nicht wenigen Gütern ihre persönliche Freiheit sich bewahrt und Angriffe auf dieselbe processualisch abgewendet hatten, so war dort auch die Erwerbung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht allen Gütern gelungen. Auch das Colonat hatte sich hier häufig — unter dem Namen von Festeverhältniss — als Nutzungsrecht auf Lebenszeit, hie und da sogar als erbliches Nutzungsrecht erhalten.

der Güter gewährte hier grösseren Schutz und auf die Verbesserung des Schulwesens scheint hier früher Bedacht genommen zu sein.

Im Allgemeinen waren die Leibeigenen am besten daran auf denjenigen Gütern, die seit Jahrhunderten im Besitze derselben alten Landes-Familien sich befanden und von diesen selber dauernd bewohnt wurden; schlechter, wenn Pächter oder Inspectoren statt der abwesenden Gutsherrschaft das Regiment führten, am schlechtesten aber, wenn die Güter in die Hände von Spekulanten gerathen waren, welche das Möglichste herauszupressen suchten und es auch wohl mussten, falls sie zu übertriebenen Preisen sich angekauft und schwere Zinsenlast zu tragen hatten.

DRITTER ABSCHNITT.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft*).

Die ersten Versuche, die Leibeigenschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein aufzuheben, fallen schon in eine Zeit, in welcher dieses Verhältniss noch in fortschreitender Entwickelung begriffen war.

Bereits König Christian IV war darauf bedacht, das Band gesetzlich zu lösen; seine hierauf zielende Proposition von 1636 wurde jedoch von der Ritterschaft abgelehnt**).

Das erste bekannt gewordene Beispiel freiwilliger Aufhebung wurde vom Grafen Christoph Ranzau auf seinen, im östlichen Holstein gelegenen Gütern Schmool, Hohenfelde und Oevelgönne gegeben. Als

*) Wir wählen der Kürze halber diese Ueberschrift, obwohl es in diesem Abschnitte nicht um die Aufhebung der Leibeigenschaft allein sich handelt und manche damit in Verbindung stehende Neuerungen, deren nähere Darstellung im vierten Abschnitte erfolgen wird, schon hier berührt werden müssen.

**) Nach einer anderen Angabe (Provinzialber. 1798, II, 146) wurde die Proposition 1656 unter der Regierung Königs Friedrich III gestellt, was jedoch weniger wahrscheinlich ist. Provinzialber. 1818, pag. 494, Falck's Privatrecht IV, p. 216.

Motiv dieses Schrittes giebt er in seinem d. d. Cölln den 19. Juli 1688 für sich und seine Erben, so wie für alle künftigen Eigenthümer dieser Güter bindend ausgestellten Freibriefe an, dass er Mitleid mit dem schlechten und miserabelen Zustand der Leibeigenen fühle und dass die Leibeigenschaft weder durch die göttliche Schrift begründet sei, noch der Vernunft entspreche*).

Durch diesen Freibrief wurde den Untergehörigen gestattet, auf vorgängige ein- bis zweijährige Kündigung und nach richtiger Ablieferung des gutsherrlichen Inventars die Güter zu verlassen. Statt der Fortgezogenen sollten freie Leute Aufnahme gegen die Verpflichtung erhalten, zehn Jahre auf den Hufen und in den Kathen zu bleiben und die Dienste zu leisten.

Die bisherigen täglichen Dienste wurden ausserhalb der Saat- und Erndtezeit auf vier Wochentage reducirt, um den Untergehörigen die anderen beiden Wochentage für die Bestellung ihrer eigenen Wirthschaft frei zu lassen.

Hiebei rechnete der Graf darauf, dass die Leute nun aus Dankbarkeit emsiger arbeiten und in vier Tagen mehr leisten würden, als seither in allen 6 Tagen der Woche. Um sie zugleich für den erwarteten grösseren Fleiss zu belohnen, erliess er ihnen ihre Schulden und die jährliche Geldhäuer von den Hufen und Kathen, versprach sogar eine jährliche Kornspende. Die Verwalter, Voigte und übrigen Officialen sollten mit den Untergehörigen umgehen «wie ein Vater mit seinen Kindern». Nur soweit es das Bedürfniss dringend erheische, sollten die Untergehörigen mit Botenlaufen und Kornfuhren beschwert werden. Zugleich wurde in dem Freibriefe die Anstellung eines tüchtigen Schullehrers versprochen.

Schon 1695 verkaufte der Graf die Güter an den Grafen von Dernath, der sich zwar ausdrücklich verpflichtete, die in dem Freibriefe getroffenen Dispositionen zu halten, jedoch von dem Verkäufer die Erklärung zu erlangen wusste, dass die etwa fortziehenden Untergehörigen selber für tüchtigen Ersatz von aussen sorgen sollten, «da-

*) Derselbe Graf Ranzau hatte früher durch harte Behandlung seiner Gutsunterthanen, insbesondere durch grausame Verfolgung angeblicher Hexen (es war damals die Zeit der Hexenprocesse) sich bemerkbar gemacht und war deshalb auch der Criminaljurisdiction für verlustig erklärt und in eine Strafe von 20000 Thalern nebst einer Abgabe an den Fonds ad pios usus von 3000 Thalern verurtheilt worden. Es scheint darnach, dass Gewissensbisse und Reue über sein früheres Verfahren ihn zur Freimachung seiner Leibeigenen hauptsächlich bewogen haben.

mit die Güter nicht ruinirt und wüste gemacht würden»; wer heimlich davon laufe, solle als Ungehorsamer wieder eingeholt und zur Strafe leibeigen gemacht werden. Der Käufer wurde zugleich auf seinen Wunsch von der Lieferung der Kornspenden an die Gutsuntergehörigen dispensirt und zur Hebung der registerlichen jährlichen Geldhäuer «nach altem landgewöhnlichem Gebrauche und Herkommen» wieder ermächtigt.

Das Bemerkenswertheste aber war, dass die Untergehörigen auf ihr eigenes Begehren wieder zu täglichen Hofdiensten angesetzt wurden, weil sie lieber 6 Tage schlaff in alter Weise als 4 Tage angestrengt arbeiten wollten. Sie wussten also den Werth der Zeit für ihren eigenen Betrieb noch gar nicht zu schätzen.

Die Freizügigkeit selber war durch die Bedingung, dass die Wegziehenden an ihre Stelle Fremde herbeischaffen sollten, so gut wie illusorisch geworden und die Leibeigenschaft muss hier bald wieder restituirt worden sein, indem, wie Schrader in seinem Handbuche der vaterländischen Rechte Theil I, pag. 7 anführt, die Unterthanen der Güter Schmool und Hohenfelde 1741 angehalten wurden, der neuen Gutsherrschaft den Eid der Unterwürfigkeit und Leibeigenschaft abzulegen.

So war man denn wieder in das alte Geleis zurückgefallen*).

Besser ging es auf dem Gute Caden im südlichen Holstein, wo die Leibeigenschaft 1704 aufgehoben wurde; doch ist das Genauere über den Hergang nicht bekannt, auch blieb dieses Beispiel lange ohne Nachfolge**).

Um 1740 machte Graf Hans Ranzau auf dem Gute Aschberg den Anfang mit einer durchgreifenden Reform der Gutsverfassung, die von seinen Nachkommen fortgesetzt und bis 1794 beendigt wurde. Er verringerte allmählig das Hoffeld, indem er zuerst auf den entferntesten und später auf den weniger entfernten Ländereien bäuerliche Landstellen gründete und diese an tüchtige junge Leibeigene seines Gutes erbpachtlich gegen einen jährlichen Canon unter Ertheilung der persönlichen Freiheit übergab. Mit der Verkleinerung der Hofwirthschaft wurden auch die Hofdienste der Dörfer nach und nach entbehrlich, die Dienstpflichtigen successive von den Hoftagen entbunden, zu Abgaben in Geld als Zeitpächter (später gleich den Hof-

*) Ueber den ganzen Fall vgl.: Westphalen mon. ined. III, Vorrede p. 40; Niemann's Blätter für Polizei und Kultur, 1799 I, 96; Provinzialber. 1818 p. 503.

**) Falck's Privatrecht IV, 214.

parzellisten als Erbpächter) angesetzt und gleichzeitig aus der Leibeigenschaft befreit, welche schliesslich 1794 für das ganze Gut aufgehoben wurde*).

In diese Zeit fällt auch die sogenannte Niederlegung der Domainen, welche in Schleswig und dem altköniglichen Antheil von Holstein von 1765 bis 1787 vollzogen wurde, im grossfürstlichen Antheile von Holstein schon früher begonnen hatte und bei der Wiedervereinigung desselben mit dem königlichen Antheile (1773) schon so weit vorgeschritten war, dass sie 1784 beendigt werden konnte. Ueberall wurden hier mit der Parzellirung der Hoffelder die Hofdienste als nunmehr überflüssig abgeschafft und zugleich die Leibeigenschaft, die mit der Abschaffung der Frohnen ihre eigentliche Bedeutung verlor, aufgehoben, so weit sie im Domanium existirt hatte. Die bisherigen Bauern erhielten das Eigenthumsrecht an den Hufen und Kathen, die neugebildeten Hofparzellen wurden als Erbpachtstellen verkauft; in jedem Domanialgute aber wurde der ganze Plan auf einmal, nicht allmählig im Laufe einer Reihe von Jahren, wie auf Aschberg, zur Ausführung gebracht.

Die Regierung hoffte durch diese «Niederlegung» die Besitzer der adeligen Güter zu derselben Procedur zu veranlassen und auf diesem Wege die Leibeigenschaft gewissermassen von selber zu beseitigen.

Es geschah ohne Zweifel auf höhere Veranlassung, dass ein Mitglied der Kammerverwaltung, Kamphövener, die ganze Operation und ihren günstigen Erfolg in einem 1787 zu Kopenhagen unter dem Titel: «Beschreibung der bereits vollführten Niederlegungen Königlicher Domanialgüter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein» erschienenen Werke ausführlich darstellte und zur Nachfolge mit folgenden Worten aufforderte: «Nach diesem Vorgange habe der Staat das gegründeteste Recht, von jedem Eigenthümer solcher Güter, de-

*) Graf Hans Ranzau berichtete in einer 1766 zu Plön erschienenen Druckschrift: «Antwort eines alten Patrioten auf die Anfrage eines jungen Patrioten, wie der Bauernstand und die Wirthschaft der adeligen Güter im Holsteinischen zu verbessern sei», über die von ihm bis dahin ausgeführte Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und den günstigen Erfolg dieser Operation. (Wieder abgedruckt in den schleswig-holsteinschen Anzeigen von 1767 und in den Abhandlungen aus diesen Anzeigen Bd. V; neue besondere Ausgabe Hamburg 1775.) Vergl. auch einen Aufsatz: «Ueber die verbesserte ökonomische Einrichtung auf Aschberg», in den Provinzialber. von 1793, I, 244 ff., so wie die Aktenstücke zur Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogthümern, Hamburg 1798, p. 8 und 12.

ren Untergehörige unter der Leibeigenschaft seufzeten, zu fordern, dass er der Stimme der Natur und der Vernunft Gehör gebe und Menschen ihre natürlichen Rechte nicht länger vorenthalte, die ihnen unrechtmässiger Weise bloss durch gewaltsame Anmaassungen entrissen worden seien, zumal unwidersprechlich gewiss gezeigt werden könne, dass diese Aenderung ohne einigen Verlust von Seiten der Berechtigten zu erreichen sei; auch könnten die Privaten die Sache noch vortheilhafter und mit geringeren Kosten ausführen.»

Das Beispiel der Regierung blieb auch nicht ohne Wirkung im Herzogthume Schleswig, namentlich in Angeln, wo die Neigung zu kleinerem Grundbesitze und sorgfältigerer Bewirthschaftung sogar schon früher zur Parzellirung einzelner Gutshöfe geführt hatte und nun die Gutsbesitzer einer nach dem anderen ihre Hofwirthschaften, wenn nicht auflösten, so doch durch Ablegung von Parzellen erheblich verkleinerten, Frohndienste und Leibeigenschaft (welche letztere jedoch, wie schon oben bemerkt, in Angeln auf manchen Gütern gar nicht existirte) aufhoben und die alten Bauern gleich den neuen Parzellisten zu Erbpächtern oder gänzlichen Eigenthümern machten. Es wurde dies auf dem Gute Ohrfeld daselbst durch den damaligen Besitzer Henning von Rumohr schon 1765 und auf anderen Gütern in den folgenden Jahrzehnten ausgeführt, so dass die Leibeigenschaft in Angeln bereits überall beseitigt war, als sie gesetzlich allgemein aufgehoben wurde*).

Dasselbe geschah, um noch einige Beispiele aus anderen schleswigschen Gegenden anzuführen, 1786 auf Eckhof im Dänischwohld, 1789 auf Seekamp, eben daselbst gelegen, 1794 auf Maasleben in Schwansen.

Der damalige Besitzer von Eckhof, Graf Holk, war ein durch edle Denkungsart ausgezeichneter Mann, der seine Untergehörigen höchst human behandelte, für einen guten Volksunterricht Sorge trug, den Fleiss der Bauern und ihrer Frauen durch Ertheilung von Prämien zu beleben suchte u. s. w.

Seine Leibeigenen scheinen sich unter seiner milden Gutsherrschaft so sicher gefühlt zu haben, dass sie mit grossem Phlegma der gänzlichen Veränderung ihres Zustandes entgegen sahen. Ehe der Graf durch eine grosse Feierlichkeit am 15. October 1786 die Gutsuntergehörigen aus der Leibeigenschaft entliess, hatte er während des ganzen Sommers sich bemüht, den Leuten einen Begriff von ihrer

*) Jensen's Angeln. Flensburg 1844, p. 119—122.

künftigen Freiheit und oekonomischen Lage beizubringen. Gegen einen Fremden, der bei dem Feste zugegen war, äusserte sich einer der Leibeigenen auf Befragen: «er wisse nicht, ob er in Zukunft besser oder schlechter daran sein werde und frage nach der ganzen Aenderung nichts, verlasse sich jedoch auf die guten Absichten seines wohlwollenden Herrn.» Freiheitssinn und Eifer für bessere Kultur wurden aber bald unter ihnen rege*). Die Bauern wurden zu Erbpächtern gemacht und der dritte Theil der Hofländereien zur Gründung kleinerer Erbpachtstellen für bisherige Insten und Knechte des Gutes verwendet. Der Reinertrag des Gutes stieg sofort um 25 Procent, obgleich die Bauern so gelinde angesetzt wurden, dass jede Hufe statt der täglichen Hofdienste mit 8 Pferden und 5 Mann und der Extradienste in der Erndte ein Aequivalent von nur c. 120 Rthl. preussisch Courant an Zinsen für Einlösung der Gebäude und des Inventars, so wie an jährlichen Erbpachtsabgaben in Geld und Getreide zu übernehmen hatte.

Dass hiebei der Rein-Ertrag der Bauernwirthschaften schon allein durch Beschränkung der Pferde- und Gesinde-Haltung und durch Vermehrung des Rindviehstandes in noch stärkerem Verhältnisse steigen musste, braucht hier kaum angedeutet zu werden. Damals aber äusserten noch manche selbst landwirthschaftskundige Männer die Furcht, dass sowohl der Gutsherr als die Bauern durch diese neue Einrichtung zu Grunde gerichtet werden würden, und dies bewog den Grafen Holk durch eine ausführliche, mit 7 Beilagen versehene «Nachricht von dem Erfolge der veränderten Einrichtung des Gutes Eckhof» unwiderleglich darzuthun, wie sowohl das Interesse des Gutsherrn als das der Untergehörigen durch die gedachte Reform befördert werden könne**).

Dasselbe Resultat ergab sich auf dem Gute Maasleben, wo in gleicher menschenfreundlichen Weise vom Gutsherrn verfahren wurde und eben so wie auf Eckhof bei schärferer Verfolgung der gutsherrlichen Interessen eine noch höhere Einnahme für die Gutskasse hätte erlangt werden können, wie aus den Mittheilungen und Berechnungen des damaligen Landinspectors Otte in einem Aufsatze: «Ueber die Niederlegung des Gutes Maasleben und die damit verbundene heilsame Entbindung der Gutsuntergehörigen von der Leibeigenschaft» hervorgeht***).

*) Provinzialber. 1787, I, 30 ff.

**) Provinzialber. 1788, II, 173 ff.

***) Provinzialber. 1794. II, 292 ff.

Wie sehr aber damals noch die Ansicht verbreitet war, dass die Aufhebung der Leibeigenschaft und Frohndienste ohne gleichzeitige gänzliche Parzellirung oder wenigstens wesentliche Verkleinerung der Hoffelder bedenklich sei, ergiebt sich aus der merkwürdigen Bestimmung, welche der Besitzer von Seekamp, Graf Schack, in die «Acte über die Abfindung» der Seekamper leibeigenen Gutsunterthanen d. d. 21. Mai 1789 aufnehmen liess: dass, wenn der beabsichtigte Verkauf der Hofparzellen nicht gelingen sollte, dann die Gutsuntergehörigen auch frohndienstpflichtig und leibeigen verbleiben sollten. Es ward nicht nöthig, von diesem Vorbehalte Gebrauch zu machen*).

Die holsteinischen Gutsbesitzer waren in der ganz überwiegenden Mehrheit — im Gegensatze zu den Gutsbesitzern in Angeln und einigen anderen schleswigschen Gegenden — eben so wenig zu der Parzellirung der Hoffelder als zur Ertheilung von Eigenthums- oder Erbpachtsrechten an ihre Bauern geneigt, so dass dem vorhin erwähnten Beispiele des Grafen Ranzau auf Aschberg nur äusserst Wenige in Holstein folgten. Unter diesen verdient der Gutsbesitzer Schalburg auf Nütschau erwähnt zu werden. Derselbe hatte 1777 das Gut Nütschau (in der Nähe von Oldesloe) gekauft, welches bis dahin mit den beiden dazu gehörigen Dörfern und deren Diensten für 2900 Rth. holst. Cour. (3480 Rth. pr. Cour.) verpachtet gewesen war. Von dieser geringen Summe gingen ausser der Contribution von 288 Rth. die Unterhaltungskosten für die Hof- und Dorf-Gebäude und die häufig erforderlichen Unterstützungen der Leibeigenen mit Saat- und Brodkorn, Vieh u. s. w. ab, so dass in manchen Jahren die Ausgaben durch die Pachteinnahme nicht einmal gedeckt wurden.

Der frühere Eigenthümer hatte das Gut schuldenfrei angetreten und war doch genöthigt, es Schulden halber zu verkaufen; der seitherige Pächter war nach 15jähriger Wirthschaft in Concurs gerathen. Schalburg hob nun 1781 in dem einen und 1785 in dem anderen Dorfe die Leibeigenschaft auf, übertrug den Hufnern ihre Stellen erblich für eine bestimmte Kaufsumme und gegen einen festgesetzten

*) Die Freilassungs- oder Abfindungsacte von Seekamp ist abgedruckt in Niemanns Miscellanen historischen, statistischen und ökonomischen Inhalts Bd. I, p. 336 ff.; Altona und Leipzig 1798. Bemerkenswerth ist noch, dass der Gutsherr von Seekamp zuvor die landesherrliche Genehmigung zur Aufhebung der Leibeigenschaft einholte, die wohl sonst von keinem Gutsherrn nachgesucht worden ist. Sie konnten sich auch hiezu zufolge ihrer Gutsherrlichkeit ohne Weiteres für befugt halten. Graf Holk auf Eckhof gründete die Freierklärung seiner Leibeigenen auf die ihm zustehende «obrigkeitliche Macht und Gewalt».

jährlichen Kanon nebst einigen Hülfsdiensten statt der bisherigen täglichen Frohnen und gründete auf den entferntesten Hofländereien bäuerliche Landstellen, die er gleichfalls in Erbpacht gab.

Auf dem, um ein Drittel seines Umfanges verkleinerten, nun besser bedüngten und leichter zu bearbeitenden Hofe wurde nun mehr producirt als früher; der Reinertrag desselben stieg auf über 3000 Rthl. holst. Courant, wozu ein gleicher Betrag von Hebungen aus den Dörfern kam; und dies in einer Periode, in welcher ganz Holstein klagte und auf vielen Gütern die Revenüen der Haupthöfe nicht einmal hinreichten, um die leibeigenen Unterthanen zu conserviren. Das Gut hatte jetzt statt 27 leibeigener Familien 80 freie Familien und war. früher unbedeutend, jetzt «eins der herrlichsten und in Ansehung seiner Bewohner eins der glücklichsten im ganzen Lande», wie der Besitzer versicherte, der einen ausführlichen Bericht über die Reform veröffentlichte, um andere Gutsbesitzer, «welche noch immer eine grosse Herrlichkeit in der Leibeigenschaft suchten», zu überzeugen, dass «dieselbe einem jeden Gute ohne Unterschied sehr zur Last sei, ein Unglück im Ganzen, sowohl für jeden Besitzer als für die Leibeigenen, wodurch Population und Industrie erstickt und der Ackerbau sehr oft vernachlässigt werden muss.» Es komme aber — fügte er hinzu — Alles darauf an, die Sache gehörig anzugreifen*).

Aber auch dieser Vorgang blieb in Holstein vereinzelt dastehen. Die meisten holsteinischen Gutsbesitzer wünschten die Hofwirthschaften in dem bisherigen Umfange zu conserviren und sahen damals keine Möglichkeit ein, ohne Frohndienste fertig zu werden und mit freier Arbeit durchzukommen, was ihnen denn auch von selber den Entschluss zur Aufhebung der Leibeigenschaft erschwerte.

Indessen überzeugten sich doch Manche allmälig, dass die Frohnwirthschaft im Grunde die unrentabelste und kostspieligste Wirthschaft sei und suchten deshalb die Frohnen in eine Geldabgabe zu verwandeln, so wie ihnen ihre Verhältnisse die hiezu nothwendige Umgestaltung der Wirthschaft gestatteten und die dienstpflichtigen Leibeigenen selber hiezu geneigt waren. Es wurden dann Pachtcontracte mit den Hufnern auf eine Reihe von Jahren (gewöhnlich auf 8, 9 oder 10 Jahre) abgeschlossen und ihnen die Nutzniessung der Hufen gegen eine jährliche Geldprästation überlassen, die in der ersten Pachtperiode häufig als Dienstgeld, später erst allgemein als Pachtgeld bezeichnet wurde; daneben wurden gewisse unentgeltliche Hülfs-

*) Provinzialber. 1787, II, 571 ff.

dienste in der Saat- und Erndtezeit, auch Korn- und Holzfuhren u. s. w ausbedungen, auch wohl den Hufnern die Verpflichtung auferlegt ausserdem gegen eine bestimmte Vergütung eine weitere Zahl von Pflugtagen u. s. w. auf Verlangen zu leisten. Aus Besorgniss, die nöthigen Arbeitskräfte im freien Verkehr gegen angemessene Löhnung nicht erlangen zu können, machten einige Gutsbesitzer anfangs noch weiter gehende, nachher zu erwähnende Vorbehalte.

Manche Gutsbesitzer scheinen die ganze Aenderung damals nur versuchsweise getroffen und die Fortdauer derselben nach Ablauf der ersten Pachtperiode von dem Erfolge ihrer nunmehrigen freien Wirthschaft und von der Erfahrung, ob die Hufner auch wirklich die Dienst- oder Pachtgelder aufzubringen im Stande sein würden, abhängig gemacht zu haben; sie hielten es für möglich, zur alten Frohnwirthschaft zurückkehren zu müssen (wozu es indessen nirgends gekommen ist) und trugen deshalb Bedenken, die Leibeigenschaft sofort aufzuheben, die man in Holstein ziemlich allgemein als unzertrennlich von der Fröhnerei sich dachte, obgleich in manchen anderen deutschen Ländern letztere ohne die erstere bestand.

Wir wollen nur einzelne Beispiele von früher Abschaffung der Hofdienste mit dem Uebergange zur Verpachtung der Hufen anführen.

Auf dem grossen Gute Rixdorf im östlichen Holstein wurden in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Hufen gegen ein Dienstgeld von 120—140 Rthl. preuss. Courant per Hufe verpachtet. Bis dahin hatten die Hufner täglich 18 Gespanne à 4 Pferde = 72 Pferde und eben so viele (72) Menschen für Spann- und Handdienste (früher noch mehr) stellen müssen und die Gutswirthschaft hielt daneben noch 20 Baupferde und 3 Knechte. Nachher reichte man mit 36 Pferden und 14 Knechten aus, obgleich die Arbeiten durch Holzausrodungen und Meliorationen vermehrt wurden*).

Daraus ergab sich doch wohl auf das Evidenteste die unsinnige, unproductive Vergeudung von Zeit und Arbeitskräften, welche das Frohnwesen verschuldete; und es bedurfte hienach kaum noch einer kalkulatorischen Nachweisung, dass sowohl die Gutsherren als die dienstpflichtigen Hufen durch die Beseitigung der Frohnen gewinnen müssten**).

---

*) Vergl. Nachrichten von einigen neueren wirthschaftlichen Verbesserungen auf dem holsteinischen Gute Rixdorf in den Provinzialber. 1793, I, 93 ff.

**) In einem Aufsatze: Ueber die Aufhebung der Dienstpflichtigkeit und Leibeigenschaft in den Provinzialber. 1795, I, 269 ff. wird versichert: es sei damals bereits durch die Erfahrung bestätigt, dass das Dienstgeld, welches zur Be-

Wie auf Rixdorf, so wurde die Aenderung getroffen u. A. auf folgenden, mit Einer Ausnahme sämmtlich im östlichen Holstein gelegenen Gütern:

1788 auf Putlos,

1792 auf Testorf,

1793 auf Water-Neversdorf,

1794 auf Ludwigsburg (in Schwansen, Herzogthum Schleswig),

1795 auf Depenau, desgleichen auf Tralau und auf Hohenfelde, und zwar unter ausdrücklicher oder stillschweigender Beibehaltung der Leibeigenschaft. Auf Testorf musste jeder Hufner ausser der Erlegung des Pachtgeldes und der Leistung gewisser Hülfsdienste sich verpflichten, täglich einen tüchtigen Knecht und einen erwachsenen Jungen (ohne Gespann und Geschirr) zu Hofe zu schicken, denen der Gutsherr einen von ihm bestimmten Lohn zahlte, während der Hufner für Kost und Obdach derselben sorgen musste; im Falle der Gutsherr jedoch auf diese Leistung verzichten wolle, sollte dafür das Pachtgeld erhöht werden. Ferner blieb dem Gutsherrn das Recht reservirt, alle für die Hofwirthschaft nöthigen Leute aus dem Gute auszuwählen, bevor die Hufner sie in Dienst nehmen durften, ja sogar von den Hufen Leute wegzunehmen, wenn Stockungen auf dem Hofe durch plötzliche Todesfälle entstehen sollten. Auf Tralau wurde bedungen, dass, wenn der Hufner mehr Söhne und Töchter habe, als für

---

streitung der Mehrkosten der Hofwirthschaft nöthig sei, auch recht gut von den Fröhnern, die nun weniger Leute zu halten brauchten und statt der vielen Pferde mehr Kühe anschaffen konnten, aufgebracht werden könne.

Unter der Ueberschrift: «Vorschläge zur Befreiung der Bauern vom Hofdienste» enthalten die Provinzialber. von 1796, II, 312 ff. eine Berechnung darüber, was die Dienste die Bauern kosteten und dagegen den Gutsherrn werth waren, was nachher die freie Bestellung der Hofwirthschaften kosten werde und wie hoch demnach das Dienstgeld zur Deckung festgesetzt werden müsse. Nach den späteren Erfahrungen darf man behaupten, dass die Aenderung beiden Parteien so heilsam war, dass die Hofwirthschaften auch noch bei einem niedrigeren, die Bauernwirthschaften auch noch bei einem höheren, als dem damals gewöhnlich festgestellten Dienst- oder Pachtgelde hätten bestehen können.

Eben weil die damaligen Berechnungen durch die ganze Entwickelung des landwirthschaftlichen Betriebes alsbald überflügelt wurden, brauchen wir hier hinterher auf dieselben nicht näher einzugehen. Ohnehin sind die uns gedruckt oder in Gutsarchiven zu Gesicht gekommenen Calcüls dieser Art nicht so aufgestellt, dass sie alle in Betracht kommenden wirthschaftlichen Factoren vollständig und richtig würdigen. Diese Calcüls aber zu rectificiren, ist uns jetzt nach Verlauf von 60 Jahren und darüber aus Mangel an den erforderlichen Unterlagen nicht mehr möglich.

seine eigene Wirthschaft nöthig seien, diese auf Verlangen dem Hofe gegen den üblichen Lohn zu überlassen seien und dass dieselben nur mit herrschaftlicher Erlaubniss anderweitig sich vermiethen dürften.

Aehnlich wurde auf Hohenfelde bestimmt, dass die Hufner mit gutsherrlicher Erlaubniss einen Knecht und ein Mädchen miethen oder von ihren Kindern im Dienste zurückbehalten könnten; wenn sie aber mehr dienstfähige Kinder hätten, diese nach wie vor zur Verfügung der Dienstherrschaft stellen müssten.

Wie wenig manche Gutsbesitzer noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts an die baldige Aufhebung der Leibeigenschaft auf ihren Gütern dachten, davon zeugen die Pachtcontracte der Hufner des $1^1/_4$ Meile westlich von Kiel gelegenen Gutes Quarnbeck von 1797, in welchen die Gutsherrschaft, obgleich sie auf die in den Herzogthümern ungewöhnlich lange Zeit von 30 Jahren die Hufen verpachtete*), doch die Absicht aussprach, für diese ganze Periode die Leibeigenschaft beizubehalten.

Andere Gutsbesitzer dagegen trugen kein Bedenken, sogleich mit der Einführung der Hufen-Pachtwirthschaft auch die Leibeigenschaft aufzuheben, wie u. A. der Graf Luckner auf Blumendorf bei Oldesloe im Jahre 1795. Dieser eröffnete seinen Hufnern bei der Verpachtung der Hufen auf 15 Jahre zugleich die Aussicht, später Erbpächter zu werden, wenn sie sich als gute Wirthe bewährt haben würden.

Doch wir sind nunmehr schon der Zeit nahe getreten, in welcher die allgemeine Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogthümern zur Berathung und Beschlussfassung der Gesammtheit der betheiligten Gutsbesitzer gestellt wurde.

Ueber die Einleitung, den Fortgang und das endliche Ergebniss der hierüber geführten Verhandlungen wollen wir ausführlich berichten, weil zur Erreichung dieses Zieles ein eigenthümlicher Weg in den Herzogthümern eingeschlagen worden ist und es auch jetzt noch nach Ablauf von 60 Jahren nicht uninteressant sein wird, einen Rückblick auf den Kampf zu werfen, welcher damals gegen das furchtsame Festhalten an dem Bestehenden geführt werden musste.

Vorgearbeitet war schon durch die einheimische Presse, welche in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts, als die philanthropischen und politischen Ansichten über allgemeines Wohlergehen, unveräusserliche Menschenrechte und bürgerliche Freiheit immer mehr sich Bahn brachen, mit steigender Lebhaftigkeit und Eindring-

*) Später sind dort die Hufen wieder auf kürzere Perioden verpachtet worden.

lichkeit von den Gutsbesitzern die Befreiung der Leibeigenen gefordert hatte *).

Noch grösseren Eindruck wird auf die Masse der Gutsbesitzer der von einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Gütern damals bereits vorliegende Nachweis gemacht haben, dass die Aufhebung der Leibeigenschaft und Frohndienste nicht bloss den Gutsuntergehörigen, sondern auch den Gutsherren selber zu grossem Vortheil gereiche.

Endlich konnten die schleswig-holsteinischen Gutsbesitzer auch nicht unbeachtet lassen, dass im Königreiche Dänemark die Leibeigenschaft nach einem Gesetze vom 20. Juni 1788 nur noch bis zum 1. Januar 1800 fortdauern werde.

Der edle Prinz-Regent, spätere König Friederich VI wünschte sehnlichst auch in den Herzogthümern die baldigste Aufhebung der Leibeigenschaft zur Ausführung zu bringen, trug aber mit Rücksicht auf die staatsrechtliche Stellung der dortigen adeligen Güter, die in ihren landesherrlich bestätigten sogenannten Privilegien noch einen Rest der alten Landstandschaft sich bewahrt hatten, Bedenken, hier in gleicher Weise legislatorisch einzugreifen, als in dem absolut monarchischen Dänemark. Er hielt es für das Beste, dass die Gutsbesitzer insgesammt freiwillig das thäten, was er äusserstenfalls über kurz oder lang hätte befehlen müssen und doch ungern befehlen wollte.

An der Spitze der Regierung stand damals der treffliche Staatsminister Graf Andreas Peter von Bernstorf. Dieser benutzte seine Reisen nach Holstein und seinen Aufenthalt auf dortigen Gütern beim Besuche von Standesgenossen, um die Sache in Anregung zu bringen. Er besass im hohen Grade die Gabe der persönlichen Ueberredung; dazu kam das Gewicht seiner Stellung. Er betrieb übrigens nur die allgemeine Ertheilung der persönlichen Freiheit an die Gutsuntergehörigen, weil er voraussah, dass die Frage wegen allgemeiner Ertheilung von Eigenthumsrechten an den bäuerlichen Ländereien, wenn damals aufgeworfen, jeden Versuch zu einer gütlichen Vereinbarung abgeschnitten haben würde; auch hoffte er (worin er sich allerdings getäuscht hat), dass wenn der Bauer nur erst seine persönliche Freiheit wieder erlangt habe, die Erlangung von eigenthümlichem Grundbesitz von selber folgen werde **).

---

*) Manchem Gutsbesitzer selber war der Ausdruck «Leibeigenschaft» damals schon anstössig geworden; sie wollten das ganze Verhältniss lieber als blosse Gutsunterthänigkeit bezeichnet wissen.

**) v. Eggers Denkwürdigkeiten aus dem Leben des dänischen Staatsministers Andreas Peter Grafen von Bernstorf, Kopenhagen 1800, p. 200 ff.

So kam es schon 1794 zu Besprechungen unter einer Anzahl von Mitgliedern der Ritterschaft.

Eine förmliche vorläufige Berathschlagung aber fand zuerst im Corps der Non recepti (s. die Einleitung) zu Kiel am 6. Januar 1795 Statt. Dieses sandte der Ritterschaft einen Protokoll-Extract zu, welche nun ihrerseits im Johannis 1795 gleichfalls principiell für die Aufhebung der Leibeigenschaft sich aussprach, ohne jedoch einen Zeitpunkt dafür festsetzen zu wollen, weil den Leibeigenen die persönliche Freiheit allein nichts nütze, die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse aber auf den einzelnen Gütern nach den lokalen Umständen mehr oder weniger Zeit erfordere.

Bernstorf trat nun mit mehreren Mitgliedern der Ritterschaft in eifrige Correspondenz, um eine kürzere Erledigung zu bewirken, und die Ritterschaft ernannte auch in einer Sitzung vom 8. Januar 1796 zur Bearbeitung der Anlegenheit eine Commission von 10 Mitgliedern aus ihrer Mitte, welcher sodann 4 Bevollmächtigte aus dem Corps der Non recepti beitraten.

Diese gemeinschaftliche Commission von 14 Mitgliedern beschloss in ihrer ersten Sitzung vom 18. Februar 1796, zuvörderst ein schriftliches Referat über die Gründe, welche für und welche gegen die Aufhebung der Leibeigenschaft sprächen, durch je zwei Mitglieder sich erstatten zu lassen.

Das Referat für die Aufhebung übernahmen Graf Ranzau auf Aschberg und Lic. Bockelmann auf Perdoel. Ersterer überreichte eine Darstellung der Leibeigenschaft und einen Vorschlag zur Aufhebung

---

Derselbe, (in dänischer Sprache) über die Vorbereitung zur Aufhebung der Leibeigenschaft auf den adeligen Gütern in Schleswig und Holstein, unter Mitwirkung des Staatsministers Grafen Bernstorff; in den Schriften der skandinavischen Literaturgesellschaft, Kopenhagen 1805, Bd. I.

v. Eggers war Mitglied der deutschen Kanzlei (der damaligen höchsten Landesbehörde für die Herzogthümer in Kopenhagen) und eifrig bemüht, auch durch die Presse zur Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogthümern mitzuwirken. Zuerst erschien aus seiner Feder: «Schreiben eines holsteinischen Edelmannes an seinen Bruder über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Holstein,» Altona 1795. Darauf ein Aufsatz: «Bedarf es weit aussehender Vorbereitungen, um dem holsteinischen leibeigenen Bauer die Freiheit wiederzugeben?» im deutschen Magazin 1796, I. 213 ff. — Zuletzt gab er noch über die schliessliche Regulirung der ganzen Angelegenheit, welche Graf Bernstorf nicht mehr erlebte, einige Auskunft in einem (dänisch geschriebenen) Aufsatze: «Ueber die Veranstaltungen zur Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogthümern nach Graf Bernstorf's Tod»; mitgetheilt im Jahrgang 1806, Bd. II, p. 147 ff. der eben genannten Zeitschrift.

der Leibeigenschaft *). In dem ersten Aufsatze erklärte Graf Ranzau die Leibeigenschaft für ein durch Unrecht und Gewalt entstandenes, lediglich im Rechte des Stärkeren begründetes Verhältniss, für einen eingewurzelten verjährten Missbrauch, welchem die Landesgesetze nur durch allmählige Bestätigung des Besitzstandes eine widernatürliche Sanction ertheilt hätten, dessen Fortdauer aber eine Nullität sei; der Zustand sei allgemein in moralischer wie in politischer Rücksicht nachtheilig und speciell nachtheilig für die Leibeigenen wie für die Gutsherren selber; alle Gesetze seien unzulänglich, die Leibeigenen gegen Missbrauch der gutsherrlichen Gewalt zu schützen; für den Gutsherrn aber sei Zwangsarbeit die allertheuerste u. s. w. In dem zweiten Aufsatze zeigte er, dass die Aufhebung der Leibeigenschaft keine Schmälerung des nutzbaren Eigenthums der Gutsherren bewirke, vielmehr diesen wie den Leibeigenen vortheilhaft sein werde. Nach Entlassung der Leibeigenen gebe es drei verschiedene Methoden für die Nutzung der Güter:

1) Beibehaltung der Frohnen, die dann durch freiwillige Verträge zu ordnen seien. Wo Lokalumstände hiezu riethen, werde diese scheinbar unbedeutende Veränderung doch von wesentlichem Nutzen sein, weil nun die Hufner ihr Gesinde frei wählen könnten und, wenn sie auch etwas höheren Lohn geben müssten, dafür auch fleissigere und mehr von ihnen abhängige Leute erhalten würden; ferner weil der Hufner bei seinem Antritte das Inventar zutaxirt erhalte und nun selber für dessen Erhaltung sorgen müsse und nur in den contractlich bestimmten Fällen Remissionsansprüche habe, womit die dem Gutsherrn so lästige «Conservation» der Bauern in ihrem bisherigen Umfange wegfalle; endlich weil der Contract die Frohnen genauer bestimme, als die bisherige Observanz.

2) Verwandlung der Frohnen in Dienstgeld mit Rücksicht auf die bekannten Vorzüge freier Arbeit vor Frohnarbeit; die Erfahrung lehre, dass das von den Bauern bezahlte Dienstgeld mehr als hinreichend sei, um die Hoffelder mit eigenen Leuten und Pferden zu bestellen.

3) Ueberlassung der Stellen an die Bauern zum Eigenthum,

*) Beide sind abgedruckt in den von ihm herausgegebenen Aktenstücken zur Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Hamburg 1798, p. 22—30 und p. 31—50. Diese Aktenstücke reichen übrigens nicht aus, um den ganzen Hergang vollständig zu übersehen. Manches ist aus v. Eggers Schriften zu ergänzen. Im Folgenden sind auch handschriftliche Mittheilungen benutzt worden.

welche R. als die vollkommenste Einrichtung unter Widerlegung der gewöhnlichen Einwürfe darstellt.

Der Gutsbesitzer Lic. Bockelmann berief sich in seinem Pro Memoria hauptsächlich auf die schon auf vielen Gütern gemachte Erfahrung, dass die Höfe bei freier Arbeitskraft mit der Hälfte der Leute und höchstens dem dritten Theil der Pferde eben so weit reichten und dabei besser bewirthschaftet würden, als mit den Hand- und Spanndiensten und dass die Gutsherren jetzt oft eine grosse Last zu tragen hätten und in manchen Jahren viel Getreide zukaufen müssten, um die Hufner nur dienstfähig zu erhalten. Andererseits würden die Hufen mindestens auf den doppelten Ertrag gebracht werden, wenn sie später statt der jetzigen grossen Zahl von Pferden (bis zu 14 Stück) nur 4—5 zu halten brauchten, dagegen die Zahl der Kühe von 7—8 auf 18—20 vermehren könnten.

Indessen seien Vorbereitungen zu treffen, die auf dem einen Gute schwerer fielen, als auf dem anderen u. s. w.

Die Bedenklichkeiten der Maassregel in der Commission geltend zu machen hatten die Gutsbesitzer J. von Quaalen und C. F. v. Brockdorf übernommen, zu welchem Zwecke sie in einem gemeinschaftlichen Pro Memoria Folgendes ausführten:

Die Leibeigenschaft in den Herzogthümern sei sehr gelinde; die Leibeigenen würden im eigenen Interesse der Gutsherren jetzt meistens gut behandelt; die Beschränkung der natürlichen Freiheit sei auch wieder mit Vortheilen für die Leibeigenen verbunden. Für die Gutsherren bestehe der Vortheil der Leibeigenschaft lediglich darin, dass sie nicht zu besorgen brauchten, die Aecker aus Mangel an Arbeitern oder wegen unverhältnissmässig hoher Lohn-Forderungen unbestellt liegen zu lassen*).

Wolle man die Gutsbesitzer jetzt zu der sehr lästigen und weitläufigen Operation zwingen, so müssten sie Entschädigung haben. Indessen sei eine Aenderung rathsam, wenn sie nur nicht zu eilfertig

---

*) Damals waren die Löhnungen in den freien Districten nicht bloss schon erheblich höher, als in den gutsherrlichen, sondern in weiterer Steigerung begriffen, woraus diese Angst mancher Gutsbesitzer sich erklärt, in der Nachfrage nach Arbeitern der freien Concurrenz ausgesetzt zu werden. Indessen war in der damaligen Zeit der Culturerweiterungen und landwirthschaftlichen Meliorationen bei hohen Productenpreisen die stärkere Verwendung von Arbeitskräften gegen zwar höhere, aber keineswegs zu hohe Löhnungen für die Arbeitgeber immer noch sehr rentabel; auch nahm die Bevölkerung rasch zu und damit das Ausgebot von Arbeit.

geschehe. Werde aber die allgemeine und sofortige Aufhebung der Leibeigenschaft beabsichtigt, so sei Folgendes zu erinnern:

1) Der Beschluss der Versammlung könne keinen einzelnen Gutsbesitzer verpflichten.

2) Manche Gutsbesitzer seien ausser Landes; manche Güter seien verpachtet und die Gutsherren dann übertriebenen Entschädigungsansprüchen der Pächter ausgesetzt; bei Fideicommissgütern sei die Operation, weil eine Umschaffung der Substanz des Gutes in sich schliessend, nicht vom Inhaber des Fideicommisses allein abhängig. Manche Gutsbesitzer hätten nicht das Vermögen, einen mindestens zehnjährigen Verlust an ihren Revenüen zu erleiden, auch nicht den Credit, um das nöthige Capital aufzubringen. Es würden u. A. wegen der Dienste Verlegenheiten entstehen. Freilich schliesse die Aufhebung der Leibeigenschaft nicht nothwendig die Aufhebung der Dienste in sich, da ja manche Güter Dienste ohne Leibeigenschaft hätten. Allein wenn man über den geringen Nutzen der Hofdienste von Leibeigenen Beschwerde führe (worin übrigens ein Beweis liege, dass sie nicht als Sklaven behandelt würden), so sei sicherlich der Hofdienst von Freien noch weniger werth. Solle der Gutsherr selber Leute und Pferde halten, so werde seine Haushaltung ausnehmend gross; die erzeugten Producte würden grösstentheils selber verzehrt werden; oft werde der Gutsherr einen Mangel an Arbeitern fühlen oder sei gezwungen, zeitweise müssige Hände zu ernähren. Was denn geschehen solle, wenn die Untergehörigen einiger Güter die Wohlthat nicht annehmen wollten oder nur etwa die jungen Knechte und Mägde? *) Auch durch die Freilassung Aller würde der Gutsherr noch nicht von der Verbindlichkeit befreiet, sie im Verarmungsfalle zu ernähren. Und

*) Es war damals wirklich nicht selten der Fall, dass wenigstens ältere Leibeigene lieber in dem bisherigen Zustande verharren, als eine ungewisse Zukunft antreten wollten. Daher hatte selbst Graf Ranzau ursprünglich den Vorschlag gemacht, dass allen Leibeigenen, die ein gewisses Alter schon erreicht, die Wahl gelassen werden sollte, ob sie Leibeigene bleiben oder Freie werden wollten. Ueberhaupt scheint bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts der Wunsch nach Freiheit keineswegs sehr allgemein unter den Leibeigenen in den Herzogthümern verbreitet gewesen zu sein. Auf manchen Gütern waren sie in einer ganz erträglichen Lage und wurden in jener Zeit schon so human behandelt, dass hier selbst Freie in die Leibeigenschaft sich begaben und die Unfreiheit kaum empfunden wurde. Auf den meisten Gütern aber waren sie durch Druck und Noth zu stumpf und lethargisch geworden, um das Bedürfniss persönlicher Freiheit zu empfinden. Die ganze Bewegung ging von den gebildeten Ständen und von edleren und weitersehenden Gutsbesitzern selber aus.

wie es mit der Stellung von Soldaten zum Landausschusse werden solle, wenn alle junge Mannschaft davon ginge?

Der Gutsherr möge nun seinen Wirthschaftsbetrieb für den Hof in dessen bisherigem Umfang einrichten oder den Hof durch Ablegung von Vorwerken verkleinern oder ihn gänzlich parzelliren, immer brauche er viel Geld; aus Mangel an Arbeitskräften und wo der Boden von schlechter Beschaffenheit sei, werde er Felder unbebauet liegen lassen oder der Holzkultur widmen müssen, wobei er beträchtlich verlieren würde. So sehr Beide die Aufhebung der Leibeigenschaft wünschten, seien sie doch der Meinung, dass diese Angelegenheit nicht füglich von der Gesammtheit der Gutsbesitzer betrieben werden könne, sondern von Jedem für sich vorgenommen werden müsse. Die Verhältnisse seien auf den einzelnen Gütern zu verschieden, um überall dieselbe Methode und dieselben Grundsätze befolgen zu können; Einige hätten mehr Vorbereitungen nöthig, als Andere. Da nun in Schleswig schon seit vielen Jahren Beispiele der Aufhebung gegeben worden und in Holstein neuerdings dies gleichfalls geschehen sei und jetzt viele Gutsbesitzer in beiden Herzogthümern mit der Aufhebung umgingen, so werde die Sache in wenigen Jahren ohne alles Aufsehen, ohne Kosten und ohne zu starke Erschütterung der bestehenden Verfassung von selber sich machen. Die Aufhebung sei am besten zu fördern durch die Befreiung der Gutsbesitzer von der Stellung zum Landausschusse und durch eine Erklärung der Landesregierung, dass durch die Aufhebung der Leibeigenschaft die Immunitäten und Privilegien der Güter nicht geschmälert werden sollten.

Man sieht hieraus, dass im Grunde eine Differenz der Ansichten über die Aufhebung der Leibeigenschaft selber nicht bestand, sondern nur darüber, ob die Maassregel eine gemeinsame und bindende sein oder dem Ermessen eines jeden Gutsbesitzers überlassen bleiben solle.

Die Commission erklärte sich in ihrer Sitzung vom 3. Juli für die erste Alternative und einigte sich in ihrer Sitzung vom 11. October über eine Reihe von Fragen, welche durch ein Circulair vom 14. November an sämmtliche betheiligte Gutsbesitzer gerichtet wurden.

Diese Fragen waren folgende:

1) Treten die Gutsbesitzer der Ansicht der Commission bei und sind gewilligt, die Leibeigenschaft ihrer Gutsuntergehörigen aufzuheben?

2) Halten sie es, was die Zeitbestimmung betrifft, für passender:

a) alle Gutsuntergehörigen, die jetzt 36 Jahre und darüber alt sind und die jüngeren, sobald sie dieses Alter erreicht ha-

ben, ferner alle verheiratheten Frauen und die Mädchen, sobald sie Gelegenheit finden, binnen Landes sich zu verheirathen, endlich alle Kinder unter 7 Jahren sofort frei zu lassen, sämmtliche Gutsuntergehörige aber spätestens nach 12 Jahren? oder

b) auf allen Gütern spätestens binnen 8 Jahren die Leibeigenschaft aufzuheben? oder endlich

c) alle unconfirmirten Kinder sogleich frei zu lassen und die Leibeigenschaft spätestens binnen 8 Jahren ganz aufzuheben?

3) Ob nicht der hierüber per majora zu Stande gebrachte Beschluss dem Könige schriftlich vorzulegen und in dieser Vorstellung zugleich um gewisse, bei Aufhebung der Leibeigenschaft zur Sicherstellung der Gutsbesitzer zu treffende Maassregeln (die wir hier vorläufig übergehen können) zu bitten sei?

Die Commission erbat sich die Antwort bis Ausgang 1796, spätestens bis zum Kieler Umschlag (im Januar) 1797 und fügte die Bemerkung hinzu, dass sie die Nichteinsendung einer bestimmten Erklärung als eine Zustimmung zu Dem, was durch die eingesandten Erklärungen als Ansicht der Majorität sich herausstellen werde, ansehen würde.

Mit Hülfe dieser Clausel kam der Beschluss über die Aufhebung der Leibeigenschaft und zwar während der nächsten 8 Jahre (s. Frage 2. b) und über eine desfällige Vorstellung an den König so gut wie einstimmig zu Stande. Nur ein einziger Gutsbesitzer Conferenzrath v. Cossel auf Jersbeck opponirte durch einen eingesandten Protest gegen jeden über die Aufhebung der Leibeigenschaft zu fassenden Beschluss und auch dieser nur, weil er die Angelegenheit als lediglich zur Competenz jedes einzelnen Gutsbesitzers gehörig ansah, mithin Niemand durch einen Majoritätsbeschluss gebunden werden könne*).

Uebrigens hatte sich auch die Mehrheit der eingesandten schriftlichen Erklärungen gegen die Entscheidung durch eine Mehrheit erklärt. Da aber desungeachtet die Mehrheit zugleich für die Aufhebung der Leibeigenschaft und zwar binnen 8 Jahren sich ausgesprochen hatte, so hielt die Commission sich an dieses letztere Factum und war überhaupt der Ansicht, dass ihr Auftrag auf die Erledigung einer von vorne herein als gemeinsam betrachteten Angelegenheit

*) Wegen dieses Protestes öffentlich angegriffen, richtete er zu seiner Vertheidigung eine Eingabe an den König, in welcher er berichtete, dass er selber schon früher auf seinen Gütern die Leibeigenschaft und Frohndienste aufgehoben und die Erbpacht eingeführt habe. S. Provinzialber. 1798, II, 145 ff.

laute, in welcher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und seitheriger Procedur die Majorität den Ausschlag gebe.

Auf die sonstigen im Circulair enthaltenen speciellen Fragen, welche insbesondere auch auf die Soldaten-Stellung der Güter sich bezogen, waren sehr abweichende Erklärungen eingelaufen; manche Gutsherren hatten diese Fragen ganz mit Stillschweigen übergangen, andere allerlei neue Vorschläge gemacht, welche die Commission indessen schon vorher erwogen und als unpassend verworfen hatte.

Die Commission erliess nun, nachdem Graf Ranzau in der Sitzung vom 7. März 1797 Bericht erstattet hatte, unterm 11. März eine Vorstellung an den König, in welcher sie Demselben anzeigte, dass der von der Ritterschaft und den übrigen Gutsbesitzern ihr gewordene Auftrag zur Einleitung einer allgemeinen Aufhebung der Leibeigenschaft auf den adeligen Gütern beider Herzogthümer mit dem erwünschten Erfolge beendigt sei. Wenn es früher — heisst es im Eingange dieser Vorstellung — zuweilen nöthig gewesen sei, die Aufrechthaltung der Gerechtsame der adeligen Güter vom Monarchen zu erflehen, so sei es jetzt um so erfreulicher, dem Throne sich zu nähern, um ein Opfer darzubringen, welches, von dem Gefühle für Menschenwohl und Menschenglück eingegeben, nicht eine durch Umstände erzwungene Nothwendigkeit sei; die allgemeine Stimme, besonders die der Gutsbesitzer selber, habe zu diesem Schritte die erste Veranlassung gegeben; der Wunsch, dem allergnädigsten Landesherrn einen ungeheuchelten Beweis wahrer Ergebenheit und Vaterlandsliebe darzubringen, ihn vollends zur Reife gebracht. Mit Ausnahme eines Einzigen hätten sämmtliche Gutsbesitzer für die Aufhebung der Leibeigenschaft sich erklärt; die meisten seien entschlossen, dies Geschäft binnen 8 Jahren zu vollenden, einige andere aber durch besondere Verhältnisse genöthigt, einen längeren Zeitraum sich vorzubehalten. Zugleich wurden die von mehreren Seiten geäusserten Wünsche, welche 1) die Autorisation der Fideicommissbesitzer, Testaments-Executoren und Vormünder unmündiger Gutsbesitzer zu der beabsichtigten Maassregel, 2) die Erleichterung der Stellung der Landausschussleute besonders für die an der Grenze gelegenen Güter und 3) den Erlass einer Gesindeordnung betrafen, der allerhöchsten Berücksichtigung empfohlen, endlich auch die Hoffnung ausgesprochen, dass die Aufhebung der Leibeigenschaft die Rechte der Güter nicht beeinträchtigen werde.

Nachdem zuvörderst die beiden Obergerichte für Schleswig und Holstein in ihren von der deutschen Canzlei erforderten Gutachten

die Rechtsgültigkeit des gefassten Beschlusses und des dabei beobachteten Verfahrens anerkannt hatten, erfolgte eine Königliche Resolution vom 23. Juni, eröffnet durch ein Rescript der deutschen Canzlei vom 30. Juni 1797, welche das allerhöchste Wohlgefallen über den Beschluss der Gutsbesitzer aussprach. Der König wünsche die baldige Erreichung des Zweckes mit der wärmsten landesväterlichen Empfindung und werde Jeden, der dazu beitrage, desto höher schätzen; die Fideicommissbesitzer könnten die landesherrliche Autorisation gewärtigen; der Antrag wegen Erleichterung der Landausschuss-Stellung von den an der Grenze belegenen adeligen Gütern solle thunlichst berücksichtigt werden und die fortwährende Deputation der Ritterschaft über eine künftige bessere Einrichtung der Truppen-Stellung zur gleichmässigeren und minder beschwerlichen Vertheilung der Last ein Gutachten erstatten; wegen Erlass einer neuen Gesinde-Ordnung werde das Nöthige eingeleitet und verfügt werden.

Inzwischen trat nun erst eine unbehagliche Uebergangsperiode ein. Kaum war ein Jahr verstrichen, als schon Klagen laut wurden, dass die Leibeigenen eigenmächtig höhere Löhnungen begehrten, nicht gehorchen wollten und davon gingen, wenn diese nicht bewilligt wurden. Besonders entfernte sich das weibliche Gesinde nach den Städten und es fehlte an Arbeitskräften, wenn man nicht zu höheren Löhnungen sich bequemte. Die Leibeigenen wurden am meisten in solchen Gütern aufsätzig, in deren Umgebung die Leibeigenschaft bereits aufgehoben war.

Die fortwährende Deputation der Ritterschaft sah als Organ der gesammten Gutsbesitzer sogar sich veranlasst, bei der deutschen Canzlei zum Schutze der Gutsbesitzer gegen die Störrigkeit und das Entweichen der Leibeigenen eine Bekanntmachung zu beantragen, dass das alte Herkommen für die Leibeigenen auf jedem Gute noch gelte, was die Canzlei aber mit dem Bemerken ablehnte, dass dies nicht nöthig sei, da alle seitherigen Vorschriften selbstverständlich noch in Kraft wären; die Gutsbesitzer müssten diese Vorschriften mit Schonung anwenden; die beantragte Verfügung könne leicht Missverständnisse erwecken.

Der Zeitpunkt der Aufhebung näherte sich und doch dachten manche Gutsbesitzer gar nicht daran, die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, namentlich durch Bau von Tagelöhner-Wohnungen die nöthige Arbeitskraft für die Zukunft sich zu sichern. Auf mehreren Gütern waren zwar die unbestimmten Frohnen abgeschafft, die an deren

Stelle tretenden Arbeiten und Verpflichtungen aber nicht genau bestimmt worden.

Manche schienen es zu bereuen, zu Gunsten der Aufhebung ihre Stimme abgegeben zu haben.

Es wurde laut von Gutsherren bestritten, dass der durch Stimmenmehrheit und durch die Clausel, dass die Stillschweigenden als Bejahende zu betrachten, zu Stande gebrachte Beschluss für Jeden verbindende Kraft haben solle. Es wurde sogar in Zweifel gestellt, ob die Leibeigenschaft wirklich binnen 8 Jahren aufgehoben werden müsse, da in der Eingabe an den König nur als eine Mittheilung stand, dass die Meisten entschlossen seien, das Geschäft binnen 8 Jahren zu vollenden und da die Königliche Antwort auch nur im Allgemeinen die Anerkennung über den Beschluss, die Leibeigenschaft aufzuheben, ausgesprochen hatte. Viele glaubten deshalb, den gleichfalls von der Commission in Vorschlag gebrachten 12jährigen Zeitraum zur Verfügung zu haben.

Die Regierung verhielt sich nach 1797 Jahre lang ganz passiv zu der Verwirklichung der Maassregel, was offenbar nachtheilig einwirken musste. Sie veröffentlichte nicht einmal den Beschluss der Gutsbesitzer und ihre eigene auf denselben gegebene Resolution; nur ganz gelegentlich wurde nach Ablauf von 3 Jahren im § 31 der Landmilitairordnung vom 1. August 1800 erwähnt, dass von 1805 an keine Leibeigenschaft mehr existiren werde. Diese Verordnung hatte übrigens das Gute, dass sie die zaudernden Gutsbesitzer wenigstens von Einem Bedenken gegen die Aufhebung der Leibeigenschaft befreiete. Bisher mussten die Gutsbesitzer die Militair-Mannschaft nach dem Contributionsfusse der Güter stellen (auf je 4 Steuerpflüge einen Mann) und für die Zahl der Leute haften, was ihnen bei starken Entweichungen von Leibeigenen schwierig genug werden konnte. Sie nahmen die Rekruten aus den Knechten und zwar zuerst die Söhne von Hufnern und wenn diese nicht reichten, die Söhne von Insten*). Herkömmlich liessen sie dabei das Loos entscheiden, obgleich die

*) Die Hufner-Söhne vermuthlich deshalb zuerst, weil es deren Eltern leichter wurde, ihnen während der Dienstzeit einigen Zuschuss an Geld oder Lebensmitteln zu dem niedrigen Solde zu geben. Dieser Grund, einen Unterschied zu machen, fiel indessen für diejenigen Güter weg, wo die Gutsherren eine besondere «Lagekasse» errichtet hatten, zu welcher die sämmtlichen Hufner und Käthner eines Gutes contribuiren mussten, um den Sold der Landausschussleute zu ergänzen; hiezu leisteten auch manche Gutsherren einen Beitrag aus eigenen Mitteln.

Auswahl der zum Militairdienst geeigneten Leute in ihrer Willkühr lag. Nur war es den Gutsbesitzern durch Königliches Rescript vom 30. September 1791 untersagt worden, einen ihrer Untergehörigen «aus eigener Macht» zur Strafe oder Besserung in den Militairdienst zu geben, bei Verlust ihrer Rechte an der Person desselben. Während der Dienstzeit der Landausschussleute entbehrte der Gutsherr die Hoftage derselben, die also nicht von den übrigen Dienstpflichtigen übernommen zu werden brauchten. Die Bauern mussten für die Beförderung von und nach den Garnisonsorten und Exercierplätzen sorgen.

Durch die Landmilitairordnung vom 1. August 1800 wurde nun der Militairdienst für eine persönliche Pflicht des Bauernstandes erklärt und damit diese bisherige Reallast der Güter und die Verantwortlichkeit und Sorge der Gutsbesitzer für die Stellung einer bestimmten Zahl aufgehoben, so dass das Fortziehen von Gutsuntergehörigen ihnen fortan in dieser Beziehung gleichgültig sein und die Furcht vor diesem Fortgehen also auch keinen Grund gegen die Aufhebung der Leibeigenschaft abgeben konnte*).

Die sonst nöthigen Acte der Gesetzgebung liessen noch längere Zeit auf sich warten. Erst unterm 27. Mai 1803 beantragte die deutsche Canzlei beim Könige eine bestimmte Erklärung über den Zeitpunkt des Aufhörens der Leibeigenschaft (d. h. über den Schlusstermin) zu erlassen und legte zugleich einen Entwurf zur nothwendigen Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vor, welcher nach vorgängiger Prüfung durch die beiden Obergerichte und verschiedentlicher Abänderung unterm 19. December 1804 auf Grund Königl. Resolution vom 2. Nov. als Verordnung publicirt wurde: spät genug und so zu sagen kurz vor Thorschluss, da der achtjährige Zeitraum seit dem Beschlusse von 1797 dem Ablaufen nahe war.

---

*) Schon von 1797 an hatte sich das Gerücht verbreitet, dass eine solche Umänderung der Militairpflicht im Werke sei; es hiess aber zugleich: dass dieselbe nur bei den adeligen Gütern mit schon freier Bevölkerung sofort eintreten würde, während es auf den übrigen Gütern bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft beim Alten bleiben solle. Dadurch wären erstere gegen letztere prägravirt worden, insofern sie eine grössere Aushebung von Rekruten zu gewärtigen hatten, als wenigstens auf den meisten Gütern bei der bisherigen Stellung nach dem Contributionsfusse herauskam. Bei ihrem Widerwillen gegen den Militairdienst sahen daher die Leibeigenen selber gerne die Verlängerung der Leibeigenschaft und so konnte es kommen, dass manche Gutsbesitzer aus blosser Gefälligkeit gegen ihre Leibeigenen mit der Aufhebung zögerten. Die Verordnung vom 1. August 1800 machte, indem sie die Güter mit und ohne Leibeigenschaft gleichmässig behandelte, dieser Auffassung ein Ende.

Die Hauptbestimmungen dieser wichtigen Verordnung sind, übersichtlich zusammengestellt, folgende:

1) Vom 1. Januar 1805 an ist die Leibeigenschaft in den Herzogthümern gänzlich und für immer abgeschafft. Es ist demnach u. A. auch die Einwilligung des Gutsherrn zur Heirath und zur Erlernung eines Handwerks für die Gutsuntergehörigen fernerhin nicht mehr erforderlich. Selbstverständlich ist in Zukunft jeder Contract, durch welchen ein Freigeborner in die Leibeigenschaft eines Anderen sich begiebt, unstatthaft. Kein Ausländer wird ausgeliefert, der als Leibeigener von der Regierung seines Staates reclamirt wird.

2) Wenn die bisher leibeigenen Hufner, Käthner und Landinsten nicht auf den zur Zeit von ihnen bewohnten und benutzten Stellen in Folge von Pacht- oder sonstigen Ueberlassungs-Contracten verbleiben, so ist der Gutsherr verpflichtet, ihnen den jeden Ortes und für jede Klasse hergebrachten «Altentheil» (Abnahme, Leibzucht) oder wo dieser nicht hergebracht ist, eine anderweitige angemessene Abfindung für ihre und ihrer Wittwen Lebenszeit unentgeltlich zu bewilligen.

3) Wenn Freigelassene die von ihnen pachtweise übernommenen grösseren oder kleineren Landstellen späterhin rechtmässig verlieren oder aufgeben, so ist der Gutsherr schuldig, ihnen für ihre und ihrer Wittwen Lebzeit freie Wohnung auf dem Gute einzuräumen*). Auch die nicht bereits durch Landstellen abgefundenen freigelassenen Insten haben Anspruch auf freie Wohnung, wenn sie nicht ihren gewöhnlichen Unterhalt ausserhalb des Gutes durch Tagelohn u. s. w. suchen, in welchem Falle sie das jeden Ortes gebräuchliche Miethgeld für ihre Wohnung zu zahlen haben.

4) Im Uebrigen haben die freigelassenen Gutsuntergehörigen keine weiteren Ansprüche an den Gutsherrn als die im Verarmungsfall aus den Gesetzen fliessenden.

5) Der Gutsherr hat nicht mehr Recht als jede andere Obrigkeit, irgend Jemandem, folglich auch seinen ehemaligen Leibeigenen den Aufenthalt in seinem Gerichtsbezirke zu versagen.

6) Die Zahl der jetzt auf jedem Gute vorhandenen mit Land versehenen Familienstellen darf nicht vermindert werden**). Insbeson-

---

*) Nach Rescript vom 13. Mai 1805 soll zu der freien Wohnung auch noch ein sogenannter Kohlhof (Gemüsegarten) von derjenigen Grösse, wie sie in jedem Dorfe bei den Kohlhöfen der Instenwohnungen vorkommt, gegeben werden.

**) Hierunter sind solche Häuser und Wohnungen nicht einbegriffen, denen nur ein Kohlhof und ein Antheil an der Benutzung des Torfmoors beigelegt ist; dagegen bezieht sich die Vorschrift zufolge einer nachträglichen Verfügung vom

dere sollen alle zur Zeit vorhandenen Hufenstellen (ganze, halbe, viertel Hufen) in dieser Eigenschaft erhalten werden. Dabei ist es dem Gutsherrn nach wie vor unverwehrt, einzelne Ländereien von der einen Bauernstelle zur anderen zu legen, unbeschadet der sonstigen Rechte der Inhaber. Will der Gutsherr einzelne Bauernländereien unter das Hoffeld legen, so muss er in jedem einzelnen Falle die regiminelle Genehmigung nachsuchen, welche nicht versagt werden soll, wenn er nachweist, dass die durch die Abtrennung verkleinerten Landstellen noch die erforderliche Grösse behalten, um in ihrer Eigenschaft als ganze, halbe Hufen u. s. w. betrieben werden zu können.

Es ist wie bisher, so auch fernerhin gestattet, mit landesherrlicher Genehmigung einzelne Hufen und andere Landstellen vom Gute zu trennen und zu einem anderen Gute zu schlagen. Dahingegen sollen Gutsherren, welche Hufenstellen niederlegen, für jeden einzelnen Fall 500 Rthl. (600 Rthl. pr. Cour.) Strafe zahlen und die niedergelegte Hufe wiederherstellen.

7) In Betreff der Dienste:

Alle auf unbestimmte Hofdienste (Hand- oder Spanndienste) lautenden Verpflichtungen sind vom 1. Januar 1805 an ungültig und es sind für die Zukunft die Verpflichtungen der Untergehörigen contractlich genau festzustellen. Alle Contracte zwischen Gutsherren und Untergehörigen müssen in Zukunft schriftlich abgeschlossen werden.

Bestehen bereits Contracte mit den Untergehörigen, die auf bestimmte Dienste lauten, so bleiben diese in Kraft*).

Bis zu erfolgter Vereinbarung müssen die Gutsuntergehörigen die unumgänglich nöthigen Dienste fortleisten, wohingegen sie im ungestörten Besitze ihrer Stellen verbleiben.

Wer der Dienste eigenmächtig sich entzieht oder Andere zur Widersetzlichkeit reizt, soll als Friedensstörer und Aufwiegler bestraft werden.

Sämmtliche Gutsbesitzer haben bis zum 1. Juli 1805 anzuzeigen, ob sie sich mit den Untergehörigen über die Dienstcontracte vereinbart haben oder nicht; im letzteren Falle wird eine commissarische Regulirung bis zum 1. September 1805 vorgenommen werden.

---

11. October 1805 mit auf die neuen landwirthschaftlichen Stellen, welche auf parzellirten Hoffeldern entstanden sind.

*) Als bestimmte Dienste sind nur diejenigen zu achten, welche entweder eine gewisse Anzahl von Tagen oder das Maass der Geschäfte und Arbeiten festsetzen. Bei Bau- und Wege-Fuhren sind die betreffenden Gebäude und Wege zu bezeichnen und es sind diese Fuhren der Reihe nach von den Pflichtigen zu fordern. Authentische Interpretation durch Patent vom 30. April 1805.

Die Pächter der Haupt- und Meierhöfe müssen den Wegfall oder die Beschränkung der ihnen in den Pachtcontracten zugesicherten Hofdienste gegen eine billige, nach dem erweislichen Schaden, den sie erleiden, zubemessene Entschädigung sich gefallen lassen.

Alle Differenzen, welche zwischen den Gutsherren und den Hofpächtern über diesen Punct, so wie zwischen den Gutsherren und den Untergehörigen über die abgeschlossenen Contracte, über die den ehemaligen Leibeigenen unter den oben angegebenen Umständen gebührenden Abfindungen u. s. w. entstehen, sind in den ersten 5 Jahren nach Erlass dieser Verordnung ohne förmlichen Rechtsgang durch ein vorgeschriebenes summarisches Verfahren zu erledigen. —

Mehrere dieser Bestimmungen bedürfen einer näheren Erläuterung.

ad 1. Für die Aufhebung der Leibeigenschaft nach Maassgabe der Verordnung vom 19. December 1805 haben die Gutsherren eine Entschädigung weder aus der Staats-Casse noch von ihren Leibeigenen erhalten, auch nicht beansprucht. Eine solche Entschädigung wäre auch in Hinblick auf die anderweitigen Bestimmungen der gedachten Verordnung völlig überflüssig gewesen. Die Gutsherren selber gewannen durch die Lösung des Bandes mindestens eben so viel als die Gutsuntergehörigen.

ad 2. Hiernach wurden also die Gutsbesitzer bei Aufhebung der Leibeigenschaft nicht verpflichtet, den bisher leibeigenen Hufnern, Käthnern und Landinsten das Eigenthum an den bäuerlichen Landstellen zu verleihen oder auch nur die fernere Nutzniessung derselben zu lassen. Die Gutsbesitzer prätendirten das unbeschränkteste Eigenthumsrecht über das gesammte Bauernfeld und hatten auch darüber seither nach Willkühr verfügt. Die Regierung verzweifelte daran, die Frage, ob den Gutsbauern ursprünglich ein Miteigenthumsrecht an den Ländereien zustehe, zur Gewissheit bringen zu können; sie hielt sich dagegen für berechtigt, den dermaligen Hufnern die sogenannte Altentheilsversorgung oder eine entsprechende Abfindung zu sichern, wenn die Gutsherren ihnen die fernere Nutzniessung der Stellen nicht lassen wollten oder über die desfalligen Bedingungen mit ihnen sich nicht einigen konnten. Ohnehin bestand auf den meisten Gütern schon während der Leibeigenschaft herkömmlich die Altentheils-Einrichtung zur Versorgung altersschwacher Hufner, indem zu jeder Hufe eine Altentheilskathe gehörte, welche der Gutsherr in baulichem Stande erhielt, während der Inhaber der Hufe den auf den Altentheil gesetzten Vorgänger mit den sonst nöthigen Lebensbedürfnissen versehen musste.

Die nunmehrige gesetzliche Bestimmung war zum Schutze der zur Zeit vorhandenen leibeigenen Bauern nöthig, da sie möglicherweise von ihren Landstellen vertrieben und dann zu blossen Insten oder gar zu Gutsarmen degradirt werden konnten, wenn etwa Fremde mehr Pachtgeld, resp. mehr Kaufgeld und Canon boten als sie*). Allerdings konnten sie auch jetzt noch aus ihren Landstellen gesetzt werden und es mochte dies zuweilen nothwendig werden, wenn sie aus Stupidität und Lethargie auf die billigsten Bedingungen sich nicht einlassen wollten und überhaupt in die neuen Wirthschaftsverhältnisse nicht sich zu finden wussten**). Aber solches aus rücksichtsloser Gewinnsucht vorzunehmen, mussten die Gutsherren nun doch wegen der Pflicht der Altentheilsversorgung Bedenken tragen. Andererseits lässt sich nicht läugnen, dass faule und liederliche Hufner durch die Weigerung, auf angemessene Bedingungen einzugehen, die mühelose, sorgenfreie und auskömmliche Existenz als Altentheilsleute sich jetzt erschleichen oder ertrotzen konnten.

Das Ganze hatte indessen nur bis zum Aussterben der damaligen Generation practische Bedeutung und beide Extreme werden im Allgemeinen nicht häufig vorgekommen sein.

ad 3. Diese Bestimmungen konnten unter gewissen Umständen eine Unbilligkeit gegen den Gutsherrn enthalten, z. B. wenn ein Bauer nach aufgehobener Leibeigenschaft als Hufenpächter durch eine oder mehrere Rotationen gewirthschaftet hätte, die Pacht freiwillig aufgab (worauf er nun allerdings den Altentheil nicht mehr beanspruchen konnte) und obwohl er Mittel genug besass, um dem Gutsherrn für

*) Solche Beispiele waren vor 1805 auf mehreren Gütern vorgekommen. So wurde 1790 das Gut Oehe in Angeln in der Weise parzellirt, dass sämmtliche Ländereien, nicht bloss die Hofländereien, sondern auch die Dorffeldmarken, als ob die Hufen und Kathen gar nicht vorhanden wären, in eine Masse geworfen und hieraus neue Landstellen (Parzellen) von beliebiger Grösse gebildet wurden, die der Gutsherr zu möglichst hohen Preisen verkaufte, und zwar grösstentheils an Fremde. Die Gutsuntergehörigen hatten keine Mittel, um sich anzukaufen; einige, die es versuchten, gingen bald zu Grunde; die meisten ehemaligen Hufner und Käthner werden als heimathsberechtigte Gutsarme bis zu ihrem Aussterben kümmerlich ernährt worden sein.

**) Ein Gutsbesitzer, welcher in den Provinzialber. von 1795, I, 190 ff. angegriffen wurde, dass er eine Anzahl von Bauern abgesetzt habe, um aus den Hufen einen Meierhof zu bilden, entschuldigte sich (ebendaselbst in einer Beilage) damit, dass er vor allen Dingen die ihm lästigen Frohndienste hätte los sein und den Bauern die Stellen auf 20 Jahre hätte verpachten wollen, diese aber die Annahme seines Vorschlages durch allzu niedrige Pachtgebote verweigert hätten.

eine Wohnung den herkömmlichen Miethzins zu zahlen, nun freie Wohnung erhielt; desgleichen wenn ein freigelassener Inste als Handwerker auf dem Gute selber sein hinlängliches Auskommen fand und das gebräuchliche Miethgeld für eine Wohnung eben so gut bezahlen konnte wie ein Inste, der als Handwerker seinen gewöhnlichen Unterhalt ausserhalb des Gutes hatte.

Waren solche zurückgetretene Hufenpächter oder solche Insten zahlungsunfähig, so fielen sie ohnehin dem Gute durch ihre Versorgung als Arme zur Last.

ad 4. Man hätte erwarten können, dass mit Aufhebung der Leibeigenschaft der Gutsherr als solcher von der bisherigen Verpflichtung die verarmten Gutsuntergehörigen zu ernähren, gesetzlich befreit und diese Verpflichtung auf die Guts-Einwohnerschaft übertragen wäre, wie dies in anderen Ländern geschehen ist.

Es steht indessen jedem Gutsherrn in den Herzogthümern nach der Gesetzgebung über das Armenwesen frei, die Gutseinwohner zu einer Armengemeinde nach einem höheren Ortes zu bestätigenden Regulativ zu constituiren und die Ausgaben des Armenwesens durch Repartition von Beiträgen zu decken, so dass er selber nur Contribuent zur Armencasse (in den meisten Fällen allerdings der bedeutendste) wird. Dies haben diejenigen Gutsherren, welche Eigenthum oder Erbpacht der bäuerlichen Stellen einführten und die Hoffelder parzellirten, sofort gethan, während von den Gutsherren, welche bäuerliches Zeitpachtverhältniss einführten, erst neuerdings Manche ein communales Armenwesen auf ihren Gütern organisirt haben. Es wird hievon später näher die Rede sein.

ad 6. Zu der Bestimmung, dass einzelne Stücke vom Bauernfelde nicht ohne höhere Genehmigung zum Hoffelde geschlagen werden dürfen, fügte die Verordnung gewissermaassen motivirend hinzu, dass hiedurch in der bisherigen Verfassung nichts geändert werde, sofern nach dieser ein gesetzlicher Unterschied zwischen Hoffeld und Bauernfeld Statt finde. Von dieser Ansicht muss die Regierung auch bei dem gleich darauf folgenden weit wichtigeren und eingreifenderen Verbote der Niederlegung von Hufen ausgegangen sein.

Ob ein gesetzlicher Unterschied zwischen Hoffeld und Bauernfeld in diesem Sinne und mit dieser practischen Bedeutung wirklich existire, darüber war kurz vor 1805 in den die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffenden Schriften lebhaft gestritten worden. Schrader, der Lehrer des schleswig-holsteinischen Privatrechtes an der Univer-

sität Kiel, dessen Abhandlung wir angeführt haben, vindicirte den Gutsherren das unumschränkteste Eigenthumsrecht an den bäuerlichen Ländereien und damit das Recht der beliebigen Niederlegung von Hufen, die er jedoch moralisch missbilligte. Gegen ihn wurde zu Gunsten des Bauernstandes von verschiedenen Seiten ungefähr Folgendes geltend gemacht:

Bei der ganzen Gutsverfassung müssten Rechte und Pflichten einander correspondiren. Die Gutsherren hätten in der Vorzeit einen bestimmten Theil der Gutsländereien ein für allemal ihren Bauern gegen die Verpflichtung überlassen, dafür das reservirte Hoffeld zu bestellen; auf die fortwährende Benutzung jenes zu ihrer auskömmlichen Versorgung nöthigen Theils hätten die Bauern eines jeden Gutes einen rechtlichen Anspruch. Das Bauernfeld gehöre ihnen insgesammt, wenn auch die Vertheilung dem Gutsherrn freistehe.

Durch willkührliche Niederlegung von Hufen würde die ganze in sich consequente Gutsverfassung in Unordnung gerathen und einseitig vernichtet werden *).

Auch Falck sagte noch in einer 1818 gehaltenen Festrede: «Das alte Recht, dass Bauernfeld an Bauernfamilien vergeben werden müsse, ward vergessen, als der Vortheil zur Anlegung grosser Pachthöfe reizte» **).

Dagegen heisst es in seinem später erschienenen Handbuche des schleswig-holsteinischen Privatrechtes IV, 212. 13: «Ob die Niederlegung der Bauernstellen rechtmässiger Weise geschehen konnte, darüber sind Zweifel geäussert worden ***). Auch bei uns wurde es von Manchen als unzulässig betrachtet, dass Bauernfelder den Bauern entzogen wurden, um die Hoffelder zu vergrössern oder neue Meierhöfe anzulegen. Der gegentheilige Grundsatz war indessen practisch anerkannt und gewiss seit langer Zeit geltend gewesen.»

Unsere Ansicht ist, dass, da die Hofwirthschaften lediglich durch die Zusammenwerfung von Hufen, wie wir oben nachgewiesen haben, von Anfang an entstanden sind, mithin das Hoffeld nichts Primitives

*) U. A.: Hegewisch in den Provinzialber. von 1797, I, 370 ff.; Jochims ibid. 1798, II, 164 ff.

**) Provinzialber. 1818, p. 473.

***) Falck citirt hier eine von Niebuhr in der ersten Ausgabe seiner römischen Geschichte, II, 368 gelegentlich gemachte, in der zweiten Ausgabe anders gefasste Bemerkung: «Nur gänzliche Unkunde des einheimischen alten Rechtes hat es verkennen können, dass Bauernland von Alters her bei allen deutschen Völkern abgesondert vom Hoffeld, unvereinbar mit ihm und unverletzlich, bestanden hat.»

war, auch ein primitiver gesetzlicher Unterschied zwischen Hoffeld und Bauernfeld nicht existirt haben kann. Der factisch entstandene Gegensatz gewann aber später eine rechtliche Bedeutung durch die Steuerfreiheit des Hoffeldes (welche ursprünglich eine persönliche der Ritter war) und die Steuerpflicht des Bauernfeldes. Lange Zeit hindurch führten die fortgesetzten Vergrösserungen des Hoffeldes auf Kosten des Bauernfeldes zu einer Herabsetzung der sogenannten Pflugzahl (des Grundsteuer-Contributions-Fusses) der adeligen Güter, bis die Regierung einen Damm entgegensetzte, so dass die Gutsherren für die fernerhin niedergelegten, in Hoffeld verwandelten Hufen contributionspflichtig blieben. Hierüber fanden wiederholt (1610, 1621, 1623) Landtagsverhandlungen Statt, bei welchen aber die Regierung gegen die Einziehung von Bauernstellen selber niemals opponirte *).

Da sie nun diese Niederlegungen Jahrhunderte hindurch ungehindert hatte passiren lassen, so erscheint das nunmehrige Verbot allerdings als ein Eingriff in das von ihr stillschweigend sanctionirte Herkommen **).

Aber es war ein nothwendiger und wohlthätiger Eingriff. Die Regierung ermannte sich, indem sie ihre Verpflichtung fühlte, als Vormund für die moralisch Unmündigen aufzutreten.

Gerade um jene Zeit und kurz vor derselben hatte die Niederlegungsprocedur einen erneuerten Aufschwung erhalten und es waren vielerwärts neue Meierhöfe aus niedergelegten Hufen entstanden. Bei der allgemeinen Aufhebung der Leibeigenschaft war die Gefahr vorhanden, dass dieses Verfahren immer weiter um sich greifen würde, da die Verpachtung oder Veräusserung der Hufen an die ehemaligen Leibeigenen auf den meisten Gütern weit weniger vortheilhaft war ***).

---

*) Vgl.: «Zur Geschichte des Steuerwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein», eine Abhandlung in den Kieler Blättern Bd. IV, p. 70 ff. Kiel 1817. Falck in seinem Privatrecht III, 569; IV, 212.

**) Nach einer Aeusserung des vorhin citirten Herrn v. Eggers scheint die deutsche Canzlei die Sachlage so aufgefasst zu haben, dass bei den bisherigen Niederlegungen die stillschweigende Einwilligung der Leidenden habe präsumirt werden müssen, da, wenn sie geklagt hätten, die Gerichte sie geschützt haben würden! War dem so: welche Vorwürfe lagen hierin für die Regierung der vorangegangenen Jahrhunderte, welche unter ihren Augen fortwährend ungescheut ausführen sah, was sie also selber für Unrecht hielt; sie, die wohl wusste, dass die Leibeigenen es nicht wagen konnten, ihr Recht gegen die Gutsherren selber zu verfolgen.

***) Die hohen Productenpreise jener Zeit und die durch die eingeführte Bemergelung sehr gehobenen Erträge der Gutshöfe hatten damals einen Güter-

So wie aber damals die Bevölkerung der adeligen Güter trotz des vorherrschend fruchtbaren Bodens relativ nur etwa halb so stark war, als die der freien Districte, während sie in den älteren Zeiten vor den Niederlegungen ohne Zweifel gleich stark oder noch stärker war, so wäre nunmehr eine weitere Abnahme der Bevölkerung zu befürchten gewesen, wobei der Staat u. A. auch mit Rücksicht auf die zur Landesvertheidigung nöthige Mannschaft interessirt war. Eben so wenig konnte es dem Staate gleichgültig sein, wenn Hunderte von Hufnern, statt nun einem besseren Geschicke entgegen geführt zu werden und allmählig geistig und materiell sich emporzuarbeiten, zu Tagelöhnern oder Bettlern herabgedrückt worden wären. Die Aufhebung der Leibeigenschaft würde dann nicht ein Segen, sondern ein Fluch für sie geworden sein.

So weit wir haben in Erfahrung bringen können, ist eine Remonstration von Seiten der Gesammtheit der Gutsbesitzer durch die fortwährende Deputation der Ritterschaft gegen das Verbot fernerer Niederlegungen von Bauernstellen nicht erfolgt. Dahingegen haben manche Gutsbesitzer noch nach 1805 und bis zur gegenwärtigen Stunde sich erlaubt, einzelne Hufen niederzulegen. Wir bezweifeln, ob trotz dieses notorischen Missbrauches die in der Verordnung vom 19. December 1804 angedrohete Strafe und vorgeschriebene Restituirung der Stellen auch nur in einem einzigen Falle zur Anwendung gebracht ist. Zwar mussten 1805 Verzeichnisse der damals auf den Gütern vorhandenen Landstellen an die Regierung eingesendet werden; es scheint dieser aber nie eingefallen zu sein, durch ausserordentliche Commissaire (eigene regelmässige Verwaltungs-Organe hat sie in den Güterdistricten nicht) von Zeit zu Zeit den factischen Bestand aufnehmen und mit jenen Verzeichnissen vergleichen zu lassen.

In der Versammlung der holsteinischen Provinzialstände von

---

schwindel veranlasst und die Güterpreise stiegen trotz der Vermehrung der Steuern und der Erhöhung des Zinsfusses. Es rentirte sich daher stark, Meierhöfe theils durch Landabnahme von den Haupthöfen, die manche Gutsbesitzer ohnehin mit dem Wegfalle der Frohnen verkleinern zu müssen glaubten, theils durch Niederlegung von Hufen zu gründen und dann zu veräussern oder zu verpachten; im ersten Falle fand man auch genug Käufer für das blosse Land, welche dann die nöthigen Wirthschaftsgebäude selber aufführten; die verkaufenden Gutsbesitzer bekamen so ein ansehnliches Betriebscapital in die Hände, um nun ihre Hofwirthschaft für eigene Spann- und Leute-Haltung statt der bisherigen Frohnen einrichten zu können. Eine beträchtliche Anzahl solcher Meierhöfe (circa 60) sind 1805 mit Genehmigung der Regierung von ihren Stammgütern getrennt und zu selbstständigen adeligen Gütern erhoben worden.

1835/36 stellte ein Abgeordneter, der selber Justitiar adeliger Güter war, die Proposition, die Ständeversammlung möge mit Rücksicht auf die Nichtbeachtung der §§ 13 — 17 des Gesetzes vom 19. December 1804 eine königliche Verfügung beantragen:

1) dass officielle Berichte darüber einzuziehen, welche Familienstellen mit Land am Ende des Jahres 1804 bewohnt gewesen und welche gegenwärtig bewohnt seien;

2) dass nach dem Resultate dieser Untersuchung die zur angegebenen Zeit vorhanden gewesenen Familienstellen wieder hergestellt werden sollten;

3) dass die Ständeversammlung zu seiner Zeit von dem Ausfalle dieser Untersuchung in Kenntniss gesetzt werde.

Die Versammlung entschied sich aber durch Stimmenmehrheit gegen die Erwählung eines Ausschusses zur Behandlung der Frage, nachdem von mehreren Abgeordneten bemerkt worden, dass diese Proposition, da sie keinen Gesetzvorschlag enthalte, als eine Beschwerde zu betrachten sei, welche verfassungsmässig durch Anführung namhafter Thatsachen begründet werden müsse; ferner, dass Beschwerden über den erwähnten Missbrauch, obgleich den dabei Betheiligten der Weg der Beschwerdeführung offen stehe, nicht vorgekommen seien, und endlich, dass, wenn auch einzelne Contraventionen Statt gefunden, diese keinen Grund abgeben könnten, auf eine allgemeine Untersuchung anzutragen*).

Auch diese Verhandlung scheint die Regierung nicht zu einer Controle veranlasst zu haben, zu welcher sie u. A. auch die von 5 zu 5 Jahren angestellten Volkszählungen hätte benutzen können.

ad 7. In den schleswigschen Gütern ging die Regulirung der Dienste auf dem Wege freier Vereinbarung im Allgemeinen friedlicher und rascher vorwärts als in Holstein, wo die Commissarien der Landesregierung viele Güter bereisen und oft nach vergeblichen Vergleichs-

---

*) Zeitung der holsteinischen Provinzialstände von 1835 und 1836, p. 36 ff.

Beschweren können sich die «Betheiligten» nicht, da kein Hufner nach Ablauf der Pachtperiode ein Recht auf Verlängerung der Pacht hat. Sie oder Andere können nur denunciren. Gewöhnlich wird aber eine Niederlegung nur vorgenommen, wenn eine Hufe durch Todesfall oder Altersschwäche oder Auswanderung des Inhabers vacant geworden und Descendenten nicht vorhanden oder anderweitig versorgt sind; auch pflegt dann, um Aufsehen zu vermeiden, die Hufe zuvörderst durch einen verheiratheten Knecht abgesondert bewirthschaftet und erst später mit dem Hoffelde vereinigt zu werden, wobei die Hufengebäude vorläufig stehen bleiben und an Tagelöhner-Familien vermiethet werden.

versuchen die Dienste definitiv festsetzen mussten. Im Grunde hörten bei dem äussersten Widerstreben der einen oder anderen Partei der Einfluss und die Macht der Commissarien auf. Denn nach sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung stand es jedem Gutsbesitzer frei, die dermaligen Bauern, wenn sie sich in seine Forderungen nicht fügen wollten, durch Bewilligung des Altentheils von den Hufen zu entfernen und von Anderen für die Nutzung der Hufe so viel an Diensten oder anderen Aequivalenten zu bedingen, als sie zu erlangen im Stande waren; und andererseits konnten auch die vorhandenen Hufner, wenn sie eigensinniger oder fauler Weise die Leistung selbst mässiger Dienste nicht übernehmen wollten, zur Uebernahme dieser Dienste und zum Verbleiben auf den Hufen nicht gezwungen werden, dagegen den Altentheil für sich erzwingen. Auch entwickelte sich das ganze Verhältniss bald so, dass die Bestimmungen über das Maass der Dienste nicht entscheidend für die Lage der ehemals leibeigenen Bauern wurden, indem das Pachtgeld gegen die Dienste in den Vordergrund trat und der Gutsherr unabhängig von jeder commissarischen Regulirung dieses so weit steigern konnte, als er Pachtlustige bereit fand, auf seine Forderungen einzugehen.

Gleich nach Aufhebung der Leibeigenschaft waren auf manchen Gütern arge Streitigkeiten zwischen den Gutsherren und Untergehörigen über die Arbeitszeit und andere Puncte ausgebrochen und störende Widersetzlichkeiten der Dienstpflichtigen vorgekommen. Die Regierung suchte diesem Uebel vorläufig durch ein Placat vom 26. April 1805 abzuhelfen, worauf unterm 17. Juli 1805 eine genaue Dienstordnung folgenden Inhalts erlassen wurde:

1) Die in den Contracten bestimmten Hand- und Spanndienste dürfen nicht das Maass überschreiten, dass die Dienstpflichtigen ihre Landstellen nicht mehr gehörig betreiben können. Beschweren sich Dienstpflichtige über contractliche Ueberbürdung, so ernennt das betreffende Ober-Dikasterium zwei Sachverständige, und es tritt, wenn diese die Beschwerde für begründet erachten, nach deren Vorschlag eine richterliche Ermässigung der Dienste ein. Dann sind aber die Geldabgaben an den Gutsherrn entsprechend zu erhöhen, sofern letztere wegen der starken Dienste um so niedriger bestimmt waren und sofern die Dienstpflichtigen bei dieser Erhöhung noch bestehen können*).

Die für die Saat- und Erndtezeit versprochenen Hand- und

*) Solche Regulirung konnte nur bis zum Ende der jedesmal laufenden Pachtperiode bindende Kraft haben.

Spanndiensttage sind so zu vertheilen, dass den Dienstpflichtigen zur Besorgung ihrer eigenen Feldarbeit die nöthige Zeit bleibt.

2) Sind Hand- und Spanndienste zur Wiederaufführung und Reparatur der Gutsgebäude übernommen worden, so gilt dies nur für die zur Zeit der Abschliessung des Contractes vorhandenen Gebäude, weshalb die Hofgebäude in den Contracten speciell zu verzeichnen sind *). Diese Dienste dürfen nur der Reihe nach gefordert werden und bei grossen Bauten nur in so weit, dass die Wirthschaft der Dienstpflichtigen dabei bestehen kann. Für das Anfahren von Baumaterialien, sowie das Verfahren bestimmter Getreidequantitäten muss die weiteste Entfernung festgesetzt werden. Niemand braucht jedoch, wenn die Fuhren auf geringere Entfernung gefordert werden, deswegen verhältnissmässig mehr Fuhren zu leisten, es sei denn, dass im Contracte etwas Anderes verabredet worden. Bau-, Holz-, Getreidefuhren, überhaupt alle zu keiner bestimmten Zeit versprochenen Fuhren und Arbeiten dürfen in der Saat- und Erndtezeit nicht verlangt werden, mit Ausnahme der Herbeiholung des Saatkorns. Eben so wenig sind dergleichen Fuhren bei einem unfahrbaren Zustande der Wege zu fordern.

3) Versprochene Dienste einer gewissen Art können nicht gegen den Willen des Dienstpflichtigen in Dienste anderer Art umgeändert werden. Dagegen müssen die gegen einen gewissen Tagelohn zum Arbeiten überhaupt verpflichteten Insten auch jede andere Art von Arbeit, als zu welcher sie angesagt sind, verrichten, wenn sie dazu mit den nöthigen Geräthschaften versehen werden.

4) Ist eine gewisse Anzahl von Diensten auf das ganze Jahr festgestellt, so kann nicht ohne eine besondere Verabredung in Einem Jahre mehr gefordert werden gegen Kürzung in dem folgenden Jahre, eben so wenig das in einem Jahre weniger Geforderte als rückständig auf das nächste Jahr übertragen werden.

Das Dienstjahr wird von Maitag zu Maitag gerechnet.

5) Die Dienstleistenden sind Fleiss, Sorgfalt, Treue, Willigkeit und Gehorsam dem Aufseher schuldig und haben ihrerseits eine gute Begegnung bei der Arbeit zu beanspruchen.

6) Die Ansagung zu Diensten muss spätestens am Abend vorher

*) Hier sind Gutsgebäude und Hofgebäude irriger Weise identificirt worden; zu ersteren gehören alle im Eigenthume des Gutsherrn befindlichen Gebäude des Gutes, also auch die Gebäude der von ihm verpachteten Hufen und Kathen, die Wohnungen der Guts-Officialen, Insten u. s. w. In der Verordnung sind diese sämmtlichen gutsherrlichen Gebäude gemeint.

geschehen mit der Bestimmung, zu welcher Zeit und zu welchen Arbeiten die Dienstpflichtigen sich einfinden sollen, damit dieselben mit den erforderlichen Feldgeräthschaften sich versehen können. Jedoch genügt in der Heu- und Kornerndte, wo die Arbeit nach der Witterung sich richten muss, die allgemeine Ansage zur Arbeit auf den folgenden Tag.

Bei unvermuthet eintretender Verhinderung können angesagte Arbeiter noch am Morgen abbestellt werden. Befindet sich aber der Dienstpflichtige schon auf dem Wege zur Arbeit, so wird der Tag als voll geleistet ihm angerechnet.

Insten, die sich verpflichtet haben, gegen festgesetzten Tagelohn an jedem Wochentage oder an einigen bestimmten Wochentagen zu arbeiten, brauchen nicht zur Arbeit angesagt zu werden.

7) Wenn nicht durch Vereinbarung etwas Anderes festgestellt worden, beträgt die tägliche Arbeitszeit nach Abzug der üblichen Pausen 10 Stunden, sofern die Länge des Tages dieses zulässt. In der Jahreszeit, in welcher nach Abrechnung der Pausen nicht 10 Stunden von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zur Arbeit übrig bleiben, wird die mittägliche Ruhezeit auf Eine Stunde (12 — 1 Uhr) beschränkt und die Dienstpflichtigen müssen im Uebrigen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang in dieser Jahreszeit bei der Arbeit ausharren. Wohnen die Dienstpflichtigen mehr als eine Stunde Weges entfernt, so soll ihnen das Plus für den Hin- und Herweg in der Arbeitszeit zu Gute gerechnet werden.

Werden die Dienstleistenden im Laufe des Tages entlassen, so wird der Tag für voll geleistet berechnet, wenn nicht für gewisse Arbeiten ein Anderes verabredet worden.

Sind die Dienstpflichtigen bereit, nöthigenfalls länger als 10 Stunden den Dienst zu leisten, so dürfen ihre Leute (Knechte u. s. w.) sich nicht weigern, länger zu arbeiten.

8) In Ermangelung einer anderweiten Uebereinkunft sollen die Feldarbeiten von den Dienstpflichtigen mit ihren gewöhnlichen Geräthschaften geleistet werden. Sind diese aber nicht in gutem Stande oder arbeiten die Dienstpflichtigen schlecht, so können sie von der Arbeit sogleich weggewiesen werden, haben gewisse Strafen (verschiedene für Handdienste und Spanndienste und höhere für Erndte- und Pflugarbeiten als für andere Arbeiten) zu zahlen und müssen überdies den Tag nachholen.

9) Schicken die Dienstpflichtigen, statt selber zu kommen, Andere zur Arbeit und sind diese untauglich, so kann der Gutsherr

(Pächter, Verwalter) für ihre Rechnung Andere dingen oder von ihnen das Doppelte des für die betreffende Arbeit ortsüblichen Tagelohns verlangen. Ueberdies sind die vorher erwähnten Geldstrafen zu entrichten.

10) Bleibt ein angesagter Dienstpflichtiger ohne gültige Verhinderung aus, so kann die Arbeit auf Kosten des Ausgebliebenen verdungen oder letzterer zur Zahlung von dem Doppelten des für die betreffende Arbeit ortsüblichen Tagelohns als Schadenersatz angehalten werden.

11) Folgt eine Reihe von Strafbestimmungen, resp. Geld- und Gefängnissstrafen für verspätetes Eintreffen zur Arbeit, Ungehorsam oder Widerspenstigkeit bei der Arbeit, Aufwiegelung Anderer zur Widerspenstigkeit, thätliches Vergehen gegen die Aufseher, Pächter oder Gutsbesitzer selber (im letzten Falle bis zu 5 Jahren Zuchthaus).

12) Entstehen Streitigkeiten über die Erfüllung der Dienstpflicht, so müssen die angesagten Dienste desungeachtet unweigerlich geleistet werden, wohingegen dem Dienstpflichtigen der Regress wegen geleisteter nicht schuldiger Dienste vorbehalten bleibt. Ergiebt sich, dass der Gutsherr im Unrechte war, so hat er nicht bloss völligen Ersatz zu leisten, sondern auch eine namhafte Geldstrafe zu erlegen. (Bezieht sich mit auf Geldabgaben an den Gutsherrn.)

13) Misshandlung der Gutsuntergehörigen durch die Gutsbesitzer, Pächter, Inspectoren, Verwalter soll so bestraft werden, wie die Misshandlung Anderer, die mit dem Gute in keiner Verbindung stehen.

14) Jede Klage über streitige Dienste und die nach dieser Verordnung zu bestrafenden Vergehen muss binnen acht Wochen, vom Tage der geleisteten oder verweigerten Dienste und vom Tage des begangenen Vergehens an gerechnet, anhängig gemacht werden. Das Verfahren ist meist ein summarisches, indem das gewöhnliche richterliche Verfahren nur bei Klagen aus den Dienstcontracten selber und bei Vergehen, für welche auf Aufhebung des Contractes oder auf Zuchthausstrafe zu erkennen ist, Statt finden soll.

Diese Verordnung erstreckt sich auch auf solche Fuhren, Dienste und Arbeiten, welche von den Gutsuntergehörigen für öffentliche Zwecke (für Angelegenheiten der Landespolizei und des Landmilitairwesens, für das Wegewesen u. s. w.) nach Anordnung der Gutsherrschaft als Obrigkeit, die für genaue Fuhr- und Dienstregister zu sorgen hat, im Turnus geleistet werden müssen.

Ausserdem enthält die Verordnung noch folgende anderweitige Bestimmungen:

a) die gutsherrlichen Dienste und sonstigen Leistungen sollen in den Contracten genau bestimmt werden. (Schon in der Verordnung v. 19. December 1804 und dem Patente v. 26. April 1805 enthalten.)

b) alle mit den Gutsuntergehörigen über den Besitz ihrer Stellen abgeschlossenen Contracte sind im Gerichte vorzulesen und vom Gerichtshalter zu erklären, der auch auf den Contracten selber bescheinigen muss, dass Solches geschehen. Die Contracte sind doppelt auszufertigen, für jede Partei ein Exemplar, und vom Gerichtshalter in ein besonderes Contractenbuch einzutragen.

c) Contracte über Stellen von mehr als 6 Tonnen à 260 Quadrat-R. Grösse sind ungültig, wenn sie — es sei mit oder ohne Dienstpflicht — bloss unter Vorbehalt einer gewissen Aufkündigungszeit und nicht auf eine bestimmte Zeit verpachtet worden.

d) Pachtcontracte über Stellen von geringerer Grösse oder blosse Wohnungsstellen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie mindestens auf ein Jahr (von Maitag zu Maitag) abgeschlossen worden; darüber hinaus können die Contracte auch auf unbestimmte Zeit mit Vorbehalt der Kündigung lauten, welche jedesmal vor dem 1. November auf den 1. Mai geschehen muss.

Diese ganze Verordnung wurde durch Patent vom 27. April 1805 auf die klösterlichen Districte ausgedehnt.

Gleichzeitig wurde — was mit Aufhebung der Leibeigenschaft unumgänglich nothwendig war — die Gerichtsverfassung der adeligen Güter durch die Verordnung vom 19. Juli 1805 in der schon in der Einleitung kurz angegebenen Weise geordnet*).

Nach dieser Verordnung darf der Gutsbesitzer weder die streitige noch die freiwillige Gerichtsbarkeit in Person ausüben, sondern nur durch einen von ihm besoldeten Rechtskundigen (Gerichtshalter, Justitiar), welcher der landesherrlichen Bestätigung bedarf und nicht beliebig entlassen werden kann, ausüben lassen.

Der Gerichtshalter eines Gutes kann zugleich Gerichtshalter anderer Güter, landesherrlicher oder städtischer Beamter, Professor an der Landesuniversität u. s. w. sein, nur darf er nicht daneben die Advokatur betreiben. Ist er nicht bereits landesherrlicher Beamter, so muss er mindestens 500 Rthl. Diensteinkommen nachweisen. Sein Wohnort darf nicht weiter als vier Meilen vom Gute entfernt sein. Für die Protokollführung hat der Gutsherr einen Actuar zu ernennen.

*) Vergl. Dörfer, über die vormalige und jetzige Verfassung der Patrimonialgerichte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, im staatsbürgerlichen Magazin, Bd. 5, p. 468 ff.

Der Gerichtshalter muss alle vier Wochen eine ordentliche Gerichtssitzung an einem ein für allemal bestimmten Wochentage abhalten. Bei allen gerichtlichen Handlungen sind zwei unbescholtene Stellenbesitzer aus dem Gute als Zeugen zuzuziehen.

Es ist den Besitzern mehrerer an einander stossender adeliger Güter gestattet, mit landesherrlicher Genehmigung ein gemeinschaftliches Gericht zu constituiren*).

Jeder Gutsherr kann die Gerichtsbarkeit an den Landesherrn abgeben und dadurch von allen Kosten derselben sich befreien**).

Demnach darf der Gutsherr seit 1805 nur noch die obrigkeitliche Gewalt und die Polizei (insofern kein rechtliches Verfahren dabei statt findet) in Person oder durch einen beliebig von ihm ernannten und entlassbaren Bevollmächtigten ausüben***).

Es ist zu bedauern, dass 1805 nicht zugleich eine bessere Organisation des Gerichtswesens der Güter eingeführt wurde; nur eine Sporteltaxe für die adeligen Güter, die durch niedrige Gebühren sich auszeichnet, wurde 12 Jahre später publicirt.

Noch viel später erschien eine neue Gesindeordnung, die Viele für ein dringendes Bedürfniss bei Aufhebung der Leibeigenschaft hielten und die damals zu erlassen die Regierung auch beabsichtigte.

VIERTER ABSCHNITT.

Die Umgestaltung und weitere Entwickelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nach der Aufhebung der Leibeigenschaft.

Bevor wir darstellen, wie die Verhältnisse der Gutsuntergehörigen zu den Gutsherren auf den adeligen Gütern der Herzogthümer

*) Davon ist nur in einigen wenigen Fällen Gebrauch gemacht worden.

**) Auch hierzu haben sich, soviel bekannt, nur wenige Gutsbesitzer entschlossen, indem die Behauptung der Gerichtsherrlichkeit immer noch als eine Ehrensache angesehen wird, welche selbst beträchtlicher pecuniairer Opfer werth sei.

***) Darüber ist das Nähere erst 1837 von der Regierung festgestellt worden.

nach der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Hofdienste sich gestalteten und weiter entwickelten, müssen wir einer Reform des Agrarwesens gedenken, welche zwar an und für sich in keiner nothwendigen Beziehung zu der Ertheilung der persönlichen Freiheit und der Abschaffung der Hofdienste steht, indessen aus sehr triftigen Gründen von sämmtlichen Gutsbesitzern entweder gleichzeitig ausgeführt wurde oder schon vorher ausgeführt war: wir meinen die Aufhebung der Feldgemeinschaft auf den Dorfländereien.

Bereits im ersten Abschnitte ist die aus der uralten Markgenossenschaft entsprungene Feldgemeinschaft in ihren Grundzügen skizzirt und zugleich gezeigt worden, dass die grundbesitzenden Ritter anfangs gewöhnliche Markgenossen und für die von ihnen bewohnten Hufen der Feldgemeinschaft unterworfen waren, später aber mit der Bildung von Gutshöfen aus zusammengeworfenen und niedergelegten Bauernhufen dem Nexus sich entzogen, indem sie ihre Wohn- und Wirthschaftsgebäude aus den Dörfern verlegten und die nunmehrigen Hofländereien zu einem abgesonderten Complexe vereinigten. Dies war nicht ohne vielfachen Austausch mit den Ländereien der übrigen conservirten Hufen des betreffenden Dorfes auszuführen, weil die zu einer jeden eingezogenen Hufe gehörigen Ländereien in allen Feldabtheilungen zerstreuet und im Gemenge mit den Ländereien der übrigen Hufen lagen; und solcher Austausch musste wiederholt vorgenommen werden, wenn späterhin durch weitere Niederlegungen von Hufen oder auch durch Landabnahme von denselben die Gutshöfe vergrössert oder Meierhöfe angelegt wurden. Offenbar griff die ganze Procedur, abgesehen von dem Ruine so vieler Bauern, störend in den landwirthschaftlichen Betrieb der solchergestalt verkleinerten Dorfschaft ein, weil deren Ländereien in Feldgemeinschaft gelassen wurden, welche aber nun einer neuen Regulirung auf Grund einer anderweitigen Eintheilung der gemeinsamen Dorf-Felder bedurfte *).

Die Handhabung der Feldgemeinschaft verblieb den Dorfschaften als letztes Ueberbleibsel der alten markgenossenschaftlichen Autonomie. Die herkömmlichen Normen über Unterhaltung der Befriedigungen (Zäune), über die Feldbestellung und Erndte auf den Dorffeldern, über die gemeinsame Weidenutzung u. s. w. wurden durch das Gedächtniss der älteren Generation festgehalten und durch gemeinsa-

*) Am einfachsten machte sich die Sache, wenn ein ganzes Dorf auf einmal niedergelegt wurde, um einen Gutshof daraus zu bilden, während die übrigen Dörfer des Gutes ganz erhalten blieben, um die Hofdienste zu leisten.

men Beschluss geändert, hie und da auch, wenn Zweifel und Streit entstanden, in schriftliche Satzungen gebracht und dann wohl der Gutsherrschaft als der Obrigkeit zur Bestätigung vorgelegt*).

Das unter der Feldgemeinschaft getriebene Wirthschaftssystem muss im Laufe der Jahrhunderte und Jahrtausende mit dem Vorschreiten aus dem extensivesten Betriebe der ältesten Zeit (wenig Ackerbau, vorherrschend Weidewirthschaft) manche Abänderung erfahren haben.

Dass in den Herzogthümern je die Dreifelderwirthschaft existirt habe und feldgemeinschaftlich betrieben worden, wie auf den dänischen Inseln, in Mecklenburg, im inneren Deutschland, überhaupt in den meisten Ländern Europas, hat bis jetzt nicht erwiesen werden können, wenn auch einzelne Stellen in mittelalterlichen Gesetzen und Urkunden dahin ausgelegt worden sind.

So weit die Spuren aus verschiedenen Landesgegenden sich verfolgen lassen, scheint in den Dorfschaften auf der Geest der Herzogthümer (im Gegensatze zu den Marschen an der Westküste) die gewöhnliche Wirthschaft folgende gewesen zu sein:

Die Bauern besassen ausser ihren an die Gebäude stossenden eingezäunten Gärten jeder in der Nähe seines Gehöftes noch eine gleichfalls eingezäunte kleine Privatkoppel, die von der gemeinsamen Weide eximirt war und beliebig von dem Inhaber benutzt werden konnte. Die sonstigen dem Dorfe nahe gelegenen, aus einer Anzahl von Gewannen (Kampen) bestehenden, aber nur den kleineren Theil der ganzen Feldmark ausmachenden Ländereien wurden Jahr aus Jahr ein mit derselben Hauptfrucht bei starker Düngung bestellt und nach der Erndte gemeinschaftlich beweidet. Das weiter entfernte Land nahmen sie im unregelmässigen Turnus auf einige Jahre (meist ungedüngt) zum Anbau genügsamer Früchte unter den Pflug, liessen es dann wieder auf eine längere Reihe von Jahren zu gemeinsamer Be-

*) Solche sogenannte Dorfwillkühren oder Nachbarbeliebungen sind ebenso wohl aus Gutsdörfern als aus freien Dörfern der Herzogthümer in den Archiven noch vorhanden. So u. A. im Archive des Gutes Rundhof in Angeln eine Beliebung des Dorfes Wippendorf von 1732, also aus der Blüthezeit der Leibeigenschaft, in welcher es heisst: es sei «einstimmig beliebet», «für gut befunden», «beschlossen worden» u. s. w. Die Beschlüsse der Dorfschaften bezogen sich auch auf andere als agrarische Angelegenheiten, z. B. auf die gemeinsame Leichenfolge. Contraventionen gegen die Satzungen sind in den Dorfwillkühren mit Geldstrafen bedroht, deren Betrag gewöhnlich bei der Fastnachtsfeier nach alter Sitte von der Dorfschaft vertrunken wurde, in Wippendorf jedoch für die Armenkasse bestimmt war.

weidung im Dreesch liegen. Der entlegenste Theil der Feldmark wurde nie aufgebrochen, sondern als beständige Gemeindeweide benutzt, wozu auch die Holzgründe dienten *).

Die grossen Gutshöfe waren es, welche am frühesten das fortwährend unter dem Pfluge gehaltene Ackerland, das in unregelmässiger Feldgraswirthschaft mit überwiegenden Weidejahren benutzte Land und das fortwährende Weideland in Eine Masse zu gleichmässiger Behandlung zusammenwarfen, den ganzen Complex in eine Anzahl von möglichst gleich grossen, durch Gräben und durch Erdwälle mit lebendigen Hecken befriedigten Koppeln (10—12) eintheilten und diejenige schlagmässige, späterhin auf ungefähr gleichem Verhältnisse der Acker- und Weidejahre zu einander beruhende Feldgraswirthschaft einführten, welche unter dem Namen der holsteinischen Koppelwirthschaft allgemein bekannt ist.

Es mag dies in Holstein gegen Ende des 16. oder zu Anfang des 17. Jahrhunderts, in Schleswig 50 bis 100 Jahre später geschehen sein und mit der Einführung der grossen Milchwirthschaften (von 2—300 Kühen) auf den Gutshöfen zusammenhängen **).

Die Bauern folgten allmählig diesem Beispiele, soweit die Beibehaltung der Feldgemeinschaft es zuliess, und mit denjenigen Modificationen, welche der geringere Umfang ihrer Wirthschaften gebot.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts finden wir die Hauptmasse der Ländereien einer Dorffeldmark in 6—8 Koppeln gelegt und unter schlagmässiger Feldgraswirthschaft gehalten. In jeder dieser grossen Dorfkoppeln hatte ein jeder Vollhufner, Halbhufner u. s. w. seinen verhältnissmässig gleichen Antheil Landes, Stück um Stück im Gemenge mit den Feldnachbaren und so zerstreut, dass eine Vollhufe

*) Die Gemeindeweiden waren oft nichts anderes, als durch die Beweidung devastirte Hölzungen. Auf vielen Gütern scheinen die uralten Hölzungen der Markgenossenschaft grösstentheils den gutsherrlichen Forsten incorporirt worden zu sein; letztere wurden selbst durch eingezogene Hufen-Ackerländereien vergrössert, was noch jetzt aus der Bezeichnung mancher gutsherrlichen Holzkoppeln sich erkennen lässt.

**) Bis dahin war die Viehwirthschaft der Gutshöfe hauptsächlich auf die Grasung und Fütterung von Ochsen gerichtet, welche jung aus dem nördlichen Schleswig und Jütland, auch aus den Bauernwirthschaften der Umgegend aufgekauft und später an die Marschen abgesetzt wurden, wo sie durch die Fettweiden ihre Ausmastung zur Schlachtwaare für den Hamburger Markt erhielten. In noch älterer Zeit lieferte die Schweinemastung in den Wäldern den Hauptertrag der Güter; es wurden tausende von Schweinen von den benachbarten Städten und Gegenden gegen eine gewisse Abgabe zur Herbstmast in die Waldungen aufgenommen.

ihre Ackerländereien an 100—150 Stellen in sämmtlichen Koppeln besitzen konnte.

Der Turnus auf diesen Koppeln war ein gemeinschaftlicher. Es wurde also immer eine ganze Koppel gleichzeitig mit derselben Winterfrucht oder Sommerfrucht bestellt oder zu Dreesch niedergelegt, wodurch es möglich gemacht wurde, die Stoppelweide und Dreeschweide (nach Einführung der reinen Brache auch die Brachweide) gemeinschaftlich zu nutzen *).

Daneben bestanden aber immer noch die kleinen Privatkoppeln und die Gemeinweiden.

Die Uebelstände dieser ganzen Wirthschaft waren nicht zu verkennen. Die Privatkoppeln wurden durch bessere Bestellung und starke Düngung begünstigt, die Dorfkoppeln dagegen vernachlässigt; die zerstreuete Lage der Ackerstücke in den Dorfkoppeln erheischte einen grösseren Aufwand von Arbeitern und Spannvieh, führte zu häufigen Streitigkeiten wegen Abpflügens und machte den einen Feldnachbaren von dem anderen direct und indirect abhängig.

Die Gemeinweiden gewährten als solche eine schlechte Nutzung.

Hier konnte nur durch eine grossartige Maassregel geholfen werden, welche in den Herzogthümern Einkoppelung, in Hannover Verkoppelung, in Preussen Separation, anderswo Consolidation, Commassation u. s. w. genannt wird und bekanntlich darin besteht, dass sämmtliche Ländereien einer Dorffeldmark in eine Austausch-Masse zusammen geworfen werden, aus welcher sodann jeder Interessent nach Maassgabe des Areals und der Güte seiner bisherigen Ländereien und nach Verhältniss seines Nutzungsrechtes an den Gemeinheiten seinen Besitz in einer einzigen arrondirten Fläche oder in einigen wenigen Partien zu abgesonderter, völlig privativer Bewirthschaftung wieder ausgewiesen erhält, womit ein Ausbau von Hufen zweckmässig verbunden wird **).

---

*) Auf einigen Gütern scheinen die Bauern zuletzt nicht mehr gleiche Schlagwirthschaft auf diesen Dorfkoppeln gehalten zu haben, so dass auf derselben Koppel Winterfrucht, Sommerfrucht, Dreeschweide bunt neben einander vorkam, wobei denn das Vieh nicht mehr gemeinschaftlich geweidet wurde, sondern Jeder dasselbe auf seinen Stücken tüddern musste.

**) Die rührigen Bauern in Angeln waren schon seit dem 16. Jahrhundert bemüht, durch Austausch von Ländereien unter den nächsten Feldnachbaren Koppeln zu bilden, die sie dann mit gegenseitiger Connivenz von der Feldgemeinschaft eximirten. Da dies aber nicht nach Einem Plane und aus Einem Gusse auf einer ganzen Feldmark ausgeführt wurde, so sind auf diese Weise in Angeln viele kleine und unregelmässig geformte Koppeln entstanden.

Die Königliche Regierung gab einen mächtigen Impuls zu dieser durchgreifenden agrarischen Reform durch die Einkoppelungsverordnungen vom 10. Februar 1766 und 26. Januar 1770 für Schleswig und 19. Nov. 1771 für Holstein königlichen Antheils, indem sie dieselbe nicht mehr von dem einstimmigen Beschlusse aller Feldinteressenten, sondern von der Provocation einer gewissen Stimmenzahl abhängig machte, auch für die technische Ausführung Sorge trug *).

Aber diese Legislatur bezog sich nur auf die landesherrlichen Aemter: in den Güter-Districten hing Alles von dem Willen der Gutsherren ab. Dies erleichterte hier zwar die Ausführung, da der Gutsherr durch den Widerspruch seiner Bauern nicht gehemmt war, beliebig die Hufen der besseren Arrondirung wegen grösser oder kleiner machen, ihnen auch Land zu Gunsten der Instenstellen abnehmen, Hufengebäude aus den Dörfern verlegen konnte u. s. w. Allein dagegen fielen auch die Kosten der Veräusserung, Bonitirung und Feldeintheilung, wie des Ausbaus ihm allein zur Last **); und es kam also darauf an, ob er im Stande war, eine so bedeutende Kapitalauslage zu machen, die erst später durch erhöhete Einnahme aus den Hufen sich verzinsen konnte.

Die Gutsbesitzer fassten die Sache indessen mit Energie an. Nicht wenige Feldregulirungen der Gutsdörfer waren schon vor Ablauf des vorigen Jahrhunderts beendet; und zur Zeit der gesetzlichen Aufhebung der Leibeigenschaft werden nur wenige, vielleicht gar keine noch rückständig gewesen sein.

Auch in den landesherrlichen Aemtern war die Reform bald nach dem Beginne des 19. Jahrhunderts schon fast allgemein durchgeführt worden und es ist der Ruhm der Herzogthümer wie Dänemarks, so durch ein wohlgeordnetes Agrarwesen unter allen Ländern Europas den ersten Rang erlangt zu haben. —

---

*) Im sogenannten grossfürstlichen Antheil von Holstein war schon kurz vor der Wiedervereinigung desselben mit dem altköniglichen Antheile, mit dieser Regulirung der Feldmarken ex officio ohne alle Provocation der Feldinteressenten der Anfang gemacht worden: 1768.

Vgl. Hanssen, das Amt Bordesholm, Kiel 1842, p. 159 ff.

**) Nur die Eingrabung, Umwallung und Zäunung der neuen Koppeln (die Hufe erhielt ihren Landbesitz meist in 8—10 Koppeln) mussten die Bauern selber übernehmen, erhielten aber auf manchen Gütern hiezu eine Beihülfe vom Gutsherrn. Von den Gemeinweiden wurde nicht selten bei der Einkoppelung ein Theil zur Weide für Jungvieh und Kleinvieh reservirt und erst später, nachdem man sich von der Entbehrlichkeit auch dieses gemeinsamen Weidelandes überzeugt hatte, nachträglich unter die Feldinteressenten pro rata vertheilt.

Wie im dritten Abschnitte referirt worden, hatte sich die Gesetzgebung im Wesentlichen damit begnügt, die Leibeigenschaft und die ungemessenen Hofdienste vom 1. Januar 1805 an aufzuheben.

Das bisher von Manchen bezweifelte ausschliessliche Eigenthumsrecht des Gutsherrn an den bäuerlichen Landstellen war nun von der Regierung indirect anerkannt worden. Die Gutsherren wurden nur verpflichtet, diese Stellen zu conserviren und durften sie fortan nicht den Gutshöfen incorporiren oder neue Meierhöfe daraus bilden.

Im Uebrigen behielten sie völlig freie Hand, diesen Theil ihres Grundeigenthums gleich den Gutshöfen zu nutzen und zu verwerthen, wie sie konnten und wollten. Es war ihnen gestattet, die bisherigen Hufner zu vertreiben, denen sie dann bloss die Altentheils-Versorgung schuldig waren.

Sie konnten den bisherigen Hufnern oder anderen Gutsuntergehörigen oder Fremden die Stellen pachtweise und zwar auf eine kürzere oder auf eine längere Reihe von Jahren oder erbpachtlich oder zu völligem Eigenthum überlassen und dabei die Bedingungen bis zu der Höhe schrauben, zu welcher sie noch willige Contrahenten innerhalb oder ausserhalb ihrer Güter fanden. Sie konnten bei der Zeitpacht das Aequivalent für die Nutzung der Hufen ganz in Diensten, oder ganz in Naturallieferungen oder ganz in Geld oder theilweise in der einen Form, theilweise in den anderen Formen feststellen.

Sie konnten das Erbpachtverhältniss beliebig reguliren: mit oder ohne Kaufgeld (Erbbestandgeld beim Antritte) und darnach mit einem niedrigeren oder höheren jährlichen Geld- oder Getreide-Canon, unter Vorbehalt von Diensten oder ohne dieselben u. s. w.

Sie konnten endlich die Hufen für ihre Rechnung mit gesondertem Haushalte und Wirthschaftsbetrieb durch einen Verwalter, Voigt oder Knecht administriren lassen: eine Art der Nutzung, welche indessen als die offenbar unvortheilhafteste nirgends eingeführt worden ist, ausgenommen etwa vorübergehend mit einzelnen Hufen, wenn die spätere verbotene Niederlegung derselben beabsichtigt wurde. —

Es dachten nun die Gutsherren nicht daran, den Betrieb der Oekonomien von Neuem auf die jetzt contractlich festzusetzenden Dienste der Untergehörigen zu gründen und so die alte Frohnwirthschaft, wenn auch unter milderen Formen und genauerer Regulirung zu verewigen. Die Bestimmung der Verordnung vom 17. Juli 1805, dass die Dienste nicht durch ihr Uebermaass den gehörigen Betrieb der bäuerlichen Landstellen hindern sollten, hätte die Reconstituirung selbst täglich zu leistender Dienste nicht hindern können, da der

Hufner, statt eine gewisse Pachtsumme zu zahlen, eben sowohl im Stande sein konnte, ein besonderes Gespann Pferde mit einem Knechte ausschliesslich für die Hofwirthschaft zu unterhalten, mithin dann durch die Dienste in seiner eigenen Wirthschaft nicht gestört sein würde.

Aber den Vorzug der Arbeit mit frei gewählten Tagelöhnern und Knechten und mit eigenen Pferden vor den Hofdiensten hatten die auf einer Anzahl von Gütern bereits gemachten Erfahrungen doch schon hinlänglich dargethan, und man war darüber einig, dass wenn die Frohnen unter der Leibeigenschaft nicht viel werth gewesen, es nach Aufhebung derselben noch viel bedenklicher sei, die Bewirthschaftung der Höfe von ihnen abhängig zu machen.

Allgemein wurde Geldzahlung als das angemessenste Aequivalent für die Ueberlassung der Hufen angesehen, woneben viele Gutsbesitzer jedoch gewisse Hülfsdienste, namentlich für die Erndte, sich reserviren zu müssen glaubten. Dabei handelte es sich auch jetzt, wie bei den vor 1805 ausgeführten einzelnen Güter-Regulirungen um die Streitfrage, ob die Verpachtung der Hufen auf eine gewisse Reihe von Jahren oder ihre Vererbpachtung (welche in den Herzogthümern der völligen Eigenthumsverleihung fast gleich kommt) zweckmässiger sei.

Die Erbpacht war schon vor 1805 in Angeln und nördlich davon (Sundewitt u. s. w.) wohl ganz allgemein eingeführt worden, theilweise auch in dem südlich angrenzenden Schwansen, blieb dagegen im Dänischwohld (dem südlichsten Districte an der schleswigschen Ostküste) und in Holstein auch nach 1805 eine nur sporadische Erscheinung. Die meisten Gutsbesitzer waren hier ganz entschieden für die Zeitpacht gestimmt.

Sie hielten ihre Bauern noch nicht für reif zur Erlangung erbpachtlichen Eigenthums, und häufig mögen diese es wirklich sowohl persönlich als auch nach ihren Mitteln damals noch nicht gewesen sein, und weder den Wunsch noch den Muth gehabt haben, dieses Verhältniss anzutreten.

Der wahre Nutzungswerth der Hufen konnte sich erst allmählig herausstellen; der Werth, welchen sie bisher unter der Leibeigenschaft und den Frohnen für den Gutsherrn gehabt hatten, gab keinen sicheren Anhaltspunct für die künftige Grundrente, die der Eigenthümer als Pacht fordern konnte und der Pächter zu bezahlen vermochte. Die Bauern konnten erst allmählig durch Arbeit und Anstrengung wirthschaftlich sich emporarbeiten, ihr Wohlstand und ihre Zahlungsfähigkeit machte sich keineswegs durch die persönliche Freiheit und Ab-

schaffung der Frohnen wie von selber. Es war zu erwarten, dass sie unter der vorbehaltenen gutsherrlichen Anleitung und Controle während der Pachtjahre zu ordentlichen Wirthen ohne schweres Lehrgeld sich heranbilden würden.

Die Gutsherren mussten mit niedrigen Pachtsätzen anfangen, die den Werth der bisherigen Hof-Dienste nach Abzug der auf die Conservation der Hufen verwendeten Ausgaben anfangs nicht viel übersteigen durften. Sie konnten aber später eine angemessene Steigerung der Pacht eintreten lassen, die ihnen nicht zu verdenken, da kein Grund abzusehen, warum der spätere höhere Ertrag der Hufen allein den Bauern zu Gute kommen solite. Die Zeitpacht empfahl sich demnach jedenfalls für die Uebergangsperiode auf sehr vielen Gütern als die beste Einrichtung, um das Wohl und die Interessen der Gutsherren und der Bauern in gleichem Maasse mit einander zu verbinden.

So ungefähr war die vorherrschende Ansicht der holsteinischen und südschleswigschen Gutsherren, welcher unter den damaligen Publicisten auch Schrader in seiner erwähnten Abhandlung beitrat*)

Es wird nun unsere Aufgabe sein, in zwei Capiteln darzustellen, wie die bäuerlichen Verhältnisse auf den adeligen Gütern nach Aufhebung der Leibeigenschaft und Hofdienste theils unter der Zeitpacht, theils unter der Erbpacht sich gestaltet haben.

Wir haben zu diesem Zwecke eine Menge von Freilassungs- und Abfindungsacten, Zeit- und Erbpacht-Contracten, Verkaufsbedingungen und anderen Dokumenten aus einer Anzahl von adeligen Gütern, die in verschiedenen Gegenden der Herzogthümer liegen, durchgesehen und verglichen**).

Als Regel kann man annehmen, dass die seitherigen leibeigenen und dienstpflichtigen Hufner, wenn sie nur irgend dazu qualificirt waren, auf den Stellen gelassen wurden und sich behaupteten und dass die Nachkommen derselben noch gegenwärtig auf diesen Stellen wirthschaften, so weit nicht einzelne Familien ausgestorben, zu Grunde gegangen oder fortgezogen sind. Die Hufner bei Aufhebung der Leibei-

---

*) Provinzialber. 1797, I, p. 302 und 303.

**) Derartige Documente sind veröffentlicht worden in den Provinzialber. von 1787, p. 36 ff. und 576 ff. und in Niemann's Miscellaneen historischen, statistischen und oekonomischen Inhalts. Altona und Leipzig, 2 Bände 1798 und 1799, Bd. I, p. 190—269 und 336—352; Bd. II, p. 11—54. Wir haben ausserdem aus den Archiven verschiedener Güter geschöpft und durch eigene Anschauung an Ort und Stelle eine genauere Kunde der wirklichen Zustände zu gewinnen Gelegenheit gehabt.

genschaft in Masse zu exmittiren, wenn etwa Fremde mehr Geld für die Nutzung oder den Erwerb der Hufen zu geben geneigt waren, davon wurden die meisten Gutsbesitzer durch die Humanität ihrer Gesinnungen, manche auch wohl durch den Hinblick auf die ihnen nach der Verordnung vom 19. December 1804 dann zur Last fallende Altentheilsversorgung abgehalten *).

Noch ist hier als eine eigenthümliche Procedur zu bemerken, dass einige Gutsherren im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts die Dörfer von den Gutshöfen abtrennten und verkauften, so dass dieselben nun einen besondern Grundherrn erhielten, dabei aber der obrigkeitlichen Gewalt des Gutsherrn und der Jurisdiction des Gutes unterworfen blieben. Dadurch wurde immer ein für die Bauern ungünstiges Verhältniss geschaffen, indem der neue, zwischen sie und den Gutsherrn eingeschobene Grundherr präsumtiv nur ein Spekulant war, der auswärts wohnend und ohne persönliches Interesse für seine Bauern lediglich darauf ausging, die Pachtgelder derselben nach dem Ende der laufenden Pachtperiode möglichst zu schrauben oder beim Uebergange zur Erbpacht das Maximum von Kaufgeld (Erbbestandgeld) und jährlichem Canon zu stipuliren. Glücklicherweise ist ein solcher Verkauf von Dörfern indessen nur ganz ausnahmsweise vorgekommen.

ERSTES CAPITEL.

Das bäuerliche Zeitpachtverhältniss auf den adeligen Gütern.

Die mit den Bauern beim Beginne des Pachtwesens abgeschlossenen Contracte sind zwar für die sämmtlichen Bauern eines Gutes (jedenfalls für die derselben Dorfschaft eines Gutes angehörigen Bauern) gleichlautend, jedoch auf den verschiedenen Gütern sehr verschieden abgefasst worden: mit mehr oder weniger Genauigkeit und Sorgfalt, je nach der grösseren oder geringeren Vorsicht und Aengstlichkeit

*) Eine rückwirkende Kraft auf die vor 1805 schon beendigten Güter-Regulirungen wird diese Verordnung nicht geäussert haben. Dass bei diesen allerdings Beispiele von rücksichtslosem und hartem Verfahren gegen die damals vorhandenen Hufner vorkamen, ist schon oben erwähnt worden.

der Gutsherren. Wenn sie mitunter sehr kurz sind und eine Menge von Puncten, die beim Pachtwesen zur Frage kommen und streitig werden könnten, unerörtert lassen, so darf man voraussetzen, dass das ganze Verhältniss dann mehr als anderswo auf gegenseitigem Vertrauen beruhete oder auch dass die Gutsherren auf die vorbehaltene Oberaufsicht über die Hufenwirthschaften und die nicht selten am Schlusse der Contracte ausgesprochene Androhung der Absetzung der Hufenpächter wegen schlechter Wirthschaft und Nichterfüllung der Bedingungen sich verlassen haben. Jedenfalls hatten missliebige Hufner die Kündigung mit Ablauf der Pachtzeit zu gewärtigen.

Wir wollen nun dieses Hufenpachtverhältniss nach den einzelnen Hauptpuncten erörtern und hiebei uns an die Bestimmungen halten, welche als die gewöhnlichen (auf den meisten Gütern getroffenen) anzusehen sind, woneben jedoch die auf einzelnen Gütern, soweit unsere Kunde reicht, vorkommenden Abweichungen die nöthige Berücksichtigung finden werden. Es sollen hiebei die ursprünglichen Pachtcontracte zu Grunde gelegt und die Abänderungen, welche dieselben im Laufe der Jahrzehnte erhalten haben, am Schlusse dieses Capitels noch besonders angedeutet werden. Doch lässt es sich nicht vermeiden, auf die Pachtcontracte der späteren Zeit schon hier zuweilen mit Bezug zu nehmen.

1. Die Hufenländereien.

Nach Aufhebung der Feldgemeinschaft wurden über die vermessenen und verkoppelten Hufen sogenannte Erdbücher angelegt. Unter Hinweisung auf das Erdbuch wird in den Contracten das Areal der Hufen angegeben, doch meist mit dem Zusatze: dass für die Richtigkeit der Vermessung nicht eingestanden werde; oder es wird auch ohne Angabe des Areals in den Pachtcontracten lediglich auf die Nummer der Hufe und die näheren Angaben des Erdbuches verwiesen.

Aufgemessen war das Land nach Tonnen, deren Flächeninhalt aber nicht überall derselbe war. Am häufigsten wurde wohl die sogenannte Saat-Tonne von 240 Quadrat-Ruthen à 16 Quadrat-Fuss hamb. (= c. 2⅙ preussische Morgen) angewendet, demnächst auch die grosse sogenannte Kammer-Tonne von 320 Quadrat-Ruthen, nach welcher die Domainen bei ihrer Niederlegung vermessen waren; ausserdem kamen Tonnen von 300 Quadrat-Ruthen, bei Wiesen von 250 Quadrat-Ruthen u. s. w. vor. Die 1802 eingeführte Steuertonne enthält 260 Quadrat-Ruthen.

In Angeln wurde der alte dort übliche Heitscheffel von 144 Quadrat-Ruthen beibehalten.

Selten wurde nach sogenannten bonitirten Tonnen verpachtet. In diesem Falle war das beste Land einer Feldmark = 1 («Tonne Bonität») gesetzt und alles übrige Land, nach dem Verhältniss, wie es schlechter war als jenes durch grössere Quantität hierauf reducirt worden, so dass z. B. von dem Lande, welches nur halb so gut war als das beste Land, 2 Tonnen Areal einer «Tonne Bonität» oder einer Tonne des besten Landes in dem Pachtsatze gleichgestellt wurden *).

Dass die Hufner auf einer und derselben Feldmark gewöhnlich gleich viel Pacht von jeder Tonne Landmaass ohne Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit zahlen mussten, führte nicht zu einer merklich ungleichen Belastung derselben, weil, wenn die Feldmark aus Ländereien von verschiedener Güte bestand, dann auch die Koppeln so angelegt und vertheilt waren, dass jeder Hufner in möglichst gleichem Verhältnisse an den besseren und schlechteren Ländereien participirte.

So viel als möglich waren die Hufen derselben Feldmark bei der Verpachtung wieder gleich gross gemacht worden (d. h. die Vollhufen unter sich und eben so die Halbhufen unter sich u. s. w.), wenn etwa diese ursprüngliche Gleichheit im Laufe der Zeiten auf irgend eine Weise, z. B. durch ungleiche Landabnahme von den einzelnen Hufen zur Vergrösserung der Haupthöfe oder zur Anlegung von Meierhöfen sich verloren hatte.

Aber in den verschiedenen Gütern und selbst in den verschiedenen Feldmarken desselben Gutes sind die Hufen von sehr ungleichem Umfange, was weniger von der verschiedenen Fruchtbarkeit der Gegenden herrührt (wie in den Amtsdistricten, wo die Hufen in den sandigen Gegenden grösser, in den schweren fruchtbaren Gegenden kleiner sind) als von dem Umstande, ob und in welcher Ausdehnung die eben erwähnten Landabnahmen auf den verschiedenen Gütern im Laufe der Zeit vorgenommen worden sind **).

Selten werden die Vollhufen unter 50—60 Tonnen à 240 Qua-

---

*) Ein Beispiel dieses Verfahrens gab das Gut Blumendorf bei Oldesloe, wo z. B. eine zu 32 Tonnen vermessene halbe Hufe zu circa 22½ Tonnen Bonität angesetzt wurde.

**) Dass die Gutshöfe ausser durch Niederlegung ganzer Hufen auch durch Verkleinerung derselben vergrössert worden, kann man aus dem Umstande schliessen, dass wenn Amtsdörfer und Gutsdörfer in derselben Gegend durch einander liegen, die Hufen der ersteren gewöhnlich erheblich grösser sind als die der letzteren, bei gleicher Bodenbeschaffenheit.

drat-Ruthen halten, häufiger sind sie 70—80 Tonnen gross und auch wohl darüber; vor Auftheilung der Gemeinheiten hatten sie weniger Land unter Cultur.

Da die Arrondirung der Hoffelder und der Guts-Forsten gegen die Bauernfelder und der Hufenländereien unter einander bei Aufhebung der Feldgemeinschaft nicht überall befriedigend ausgefallen war, insbesondere, wenn ein gleichzeitiger Ausbau von Hufen aus den Dörfern gar nicht, oder nicht in hinreichender Weise Statt gefunden hatte, so wurde in die Contracte auch wohl die Bedingung aufgenommen, dass der Hufenpächter einen Austausch von Ländereien während der Pachtzeit sich gefallen zu lassen habe, wobei ihm jedoch zugesichert wurde, dass er gleich gutes Land wieder erhalten solle.

Ausserdem findet man häufig den Vorbehalt, dass der Gutsherr während der Pachtzeit einige Tonnen gegen angemessene Kürzung in der Pachtsumme abnehmen könne *). Hiebei scheint seltener an weitere Vergrösserung des Hoffeldes, als an weitere Gründung von kleinen Landstellen für Tagelöhner mit dem wachsenden Bedürfnisse von Arbeitskräften gedacht zu sein, auch wohl an Verbreiterung der Wege, Abrundung der Gutsforsten u. s. w.

Die Hufenländereien bestehen ausser dem an die Gebäude stossenden Garten in der Regel nur aus Aeckern und Wiesen, indem die Gutsherrschaft die Forsten und Torfmoore sich reservirt hat.

Zwar wurde auf einigen Gütern bei Aufhebung der Feldgemeinschaft jedem Hufner eine besondere Holzkoppel ausgeworfen; auch mag hie und da von Alters her eine gemeinsame Dorf-Hölzung trotz der Gutsherrlichkeit sich erhalten haben. Indessen war es überaus schwierig, die Bauern trotz der vorbehaltenen Aufsicht zu einer irgend erträglichen Forstwirthschaft zu bewegen.

Die meisten Gutsherren zogen es deshalb vor, den Hufnern in den Contracten gewisse Deputate von Brennholz (auch von Nutzholz) zuzusichern oder eine Moor-Fläche zum Torfstechen anzuweisen, so wie auch für die übrigen Gutsuntergehörigen in dieser Weise zu sorgen. Lässt die Gutsherrschaft das Holz auf ihre Kosten schlagen und

---

*) In den Hufen-Pachtcontracten eines Gutes von 1802 fanden wir für solche Landabnahme gar keine Grenze angegeben, dagegen die Vergütung für diesen Fall per Tonne etwa doppelt so hoch bestimmt, als das Pachtgeld per Tonne betrug. — Uebrigens kommt auch die Bedingung vor, dass die Hufenpächter eine Vergrösserung ihrer Stellen durch eine begrenzte Zahl von Tonnen Landes während der Pachtzeit unter entsprechender Erhöhung des Pachtgeldes sich gefallen lassen müssen.

klaftern, so bezahlen die Hufner dasselbe nach einer mässigen Taxe. Besorgen letztere aber selber das Hauen der angewiesenen Bäume oder das Ausroden des Stubbenholzes, so haben sie für das Holz nichts zu entrichten. Das Einfahren des Holzes und das Stechen und Einfahren des Torfes ist immer ihre Sache. Der Verkauf des ihnen überlassenen Holzes oder Torfes ist ihnen untersagt.

Ausser diesen Deputaten geniessen sie noch das Buschholz auf den Erdwällen ihrer Koppeln, welches im Turnus gekappt wird, und zwar in jedem Jahre von der Koppel, welche aus der Dreesch aufgebrochen und wieder unter den Pflug genommen wird *).

Die auf den Erdwällen (Knicken) oder in den Koppeln selber vorhandenen Eichen und Buchen hat sich die Gutsherrschaft gewöhnlich vorbehalten und ausserdem hie und da die Bestimmung getroffen, dass die Hufner jährlich eine gewisse Anzahl von Bäumen (Eschen, Pappeln u. s. w.) pflanzen müssen, welche vom Gutshofe geliefert werden und demselben im wachsbaren Zustande wieder zufallen.

2. Die Hufengebäude.

Kurz vor oder mit dem Beginne des Pachtwesens liessen viele Gutsherren die Hufen-Gebäude revidiren und in besseren Stand setzen, ganz alte und schlechte niederreissen und ausserhalb des Dorfes möglichst in der Mitte der zu der betreffenden Stelle gehörigen Ländereien wieder aufbauen, womit sie auch später fortfuhren, wenn die Gebäude einer Hufe baufällig geworden oder durch eine Feuersbrunst vernichtet waren.

Die Gebäude wurden verzeichnet und beschrieben und der Pächter musste sich verpflichten, dieselben nach Ablauf der Pachtzeit in demselben Stande wieder abzuliefern, in welchem sie ihm beim Antritte der Pacht überliefert waren, wobei aber schwerlich an Ersatz für die unvermeidliche Abnutzung der Gebäude gedacht sein wird. Nähere Bestimmungen fehlen meistens in den Contracten. Zuweilen heisst es, dass das bei der Ablieferung Mangelnde ersetzt werden solle, ohne dass über die Ausmittelung und Feststellung dieses Ersatzes etwas gesagt ist.

Nur in den Hufen-Contracten Eines Gutes haben wir die Anordnung gefunden, dass die Gebäude beim Anfange und Ende der Pacht

*) Bis die Weide-Periode wieder beginnt ist dann das Buschholz wieder so weit herangewachsen, dass das Vieh an dem Ausbrechen aus den Koppeln gehindert ist.

von vier unparteiischen Männern, deren zwei vom Gutsherrn, zwei vom Hufenpächter ernannt werden, nach ihrem Geldwerthe taxirt werden sollen, um darnach die etwaige Entschädigung zu bemessen, wornach allerdings bei strengem Verfahren der Pächter auch für das Aelterwerden der Gebäude hätte bezahlen müssen.

Ebendaselbst wurde auch den Hufnern die Aufführung neuer unnöthiger Gebäude verboten, wahrscheinlich um alle Ansprüche auf künftige Einlösung derselben von vorne herein abzuschneiden.

Auf einem anderen Gute wurden bloss die Wohngebäude der Hufner taxirt, ohne dass die Contracte über die Anwendung dieses Taxatum bei künftiger Wiederablieferung der Hufen etwas enthalten.

Hie und da wurde den Hufnern verboten, eigenmächtig Veränderungen mit den vorhandenen Gebäuden vorzunehmen, meistens aber als selbstverständlich angesehen, dass ihnen dieses nicht erlaubt sei.

Vernichtung oder Beschädigung der Gebäude durch Stürme, Feuersbrünste oder andere Unglücksfälle traf den Gutsherrn, der für den Wiederaufbau zu sorgen hatte, jedoch wenn eine Feuersbrunst durch offenbare Schuld des Hufners oder seiner Angehörigen entstanden war, selbstverständlich gegen diesen seine Entschädigungsansprüche verfolgen konnte, was in den Contracten einiger Güter ausdrücklich zu bedingen für nöthig erachtet wurde.

Es war Sache der Gutsherren, ob sie die Hufengebäude gegen Feuersgefahr versichern wollten; auf grossen Gütern und bei zerstreueter Lage der Hufen-Gehöfte trugen sie, statt die damals noch hohen Versicherungs-Prämien zu zahlen, lieber das Risiko selber; manche mögen auch aus blosser Sorglosigkeit nicht versichert haben.

Auf einem Gute wurde neben ungewöhnlich langer Pachtzeit die Einrichtung getroffen, dass der Gutsherr die Gebäude versicherte, wo und wie er es für angemessen hielt, die Hufner dagegen die Versicherungsprämie bezahlen mussten, nach etwaigen Feuersbrünsten den von der betreffenden Versicherungsgesellschaft ausgezahlten Ersatz angewiesen erhielten und dann selber den Wiederaufbau nach dem Taxatum, zu welchem sie die Gebäude übernommen hatten, auf ihre Rechnung besorgen mussten. Auf demselben Gute mussten die Pächter auch die «Conservation und Reparatur» der Gebäude ganz übernehmen, wozu sie das Bauholz aus den herrschaftlichen Forsten gegen die Taxe (die wohl immer etwas niedriger war, als die laufenden Preise) angewiesen erhielten.

Gewöhnlich mussten die Hufner die Unterhaltung der Gebäude übernehmen, wozu die Gutsherrschaft das nöthige Material zu liefern versprach. Hierüber kommen aber mancherlei Variationen in den Contracten vor.

So z. B.: der Gutsherr liefert nicht alle Materalien, sondern nur bestimmt bezeichnete, wie Holz, Mauersteine, Schoof, Schechten und Weiden; oder Bauholz, Steine und Kalk; oder bloss Holz und Steine; oder Alles, mit Ausnahme des Langschoofes (zum Decken der Dächer). Dabei hat der Pächter die Materialien immer selber anzufahren.

Oder: der Pächter muss alle kleinen Reparaturen selber bestreiten und erhält nur für grosse Reparaturen Holz und Ziegelsteine, ohne dass grosse und kleine Reparaturen näher abgegrenzt sind.

Oder: der Pächter erhält ausser Lieferung des Materials Alles vergütet, was er über eine bestimmte Summe jährlich (z. B. 6 Rthl.) für Reparaturen verausgabt hat.

Oder: der Pächter übernimmt die Reparatur an den Dächern allein und die Reparaturen an Wänden, Fenstern, Thüren, Dielen, Oefen, Ställen u. s. w. bis zum Betrage von z. B. 8 Rthl. jährlich, wobei der Gutsherr das nöthige Holz liefert.

Oder: der Gutsherr liefert nicht bloss das Material, sondern zahlt auch die Handwerkerlöhne, so dass dem Pächter nur diejenige Arbeit zur Last fällt, welche er selber mit seinen Leuten und mit gewöhnlichen Tagelöhnern ausführen kann u. s. w. u. s. w.

Alljährlich oder jedes zweite Jahr lässt die Gutsherrschaft zu einer bestimmten Zeit (auf einigen Gütern im Frühlinge nach Ende der Saatzeit, auf anderen zum Maitage, noch anderswo kurz vor oder bald nach der Erndte) die Hufengebäude besichtigen und die nöthigen Reparaturen bestimmen und veranschlagen, worauf dann zu seiner Zeit revidirt wird, ob die Hufner das Angeordnete ausgeführt haben. Für den Fall einer Versäumniss findet man auch wohl die Androhung einer gewissen Geldstrafe und die Bestimmung, dass der Gutsherr im Wiederholungsfalle die Reparaturen auf Kosten des Pächters und unter Anrechnung der Materialien ausführen lassen werde.

Gewöhnlich befindet sich bei jeder Hufe ein Backofen; die Zusammenziehung derselben für mehrere Hufen oder die Errichtung von Dorfs-Backöfen ist nur ausnahmsweise ausgeführt worden.

Zur Zeit der Leibeigenschaft befand sich regelmässig bei jeder Hufe eine Altentheilskathe mit einem Kohlhofe (Garten) u. s. w., welche für den alten abgegangenen, von dem Nachfolger in der Stelle zu ernährenden Hufner mit seiner Frau oder für die Wittwe desselben

zur Wohnung bestimmt war und, wenn keine Altentheilsleute vorhanden waren, von dem Inhaber der Hufe vermiethet werden konnte.

Bei Aufhebung der Leibeigenschaft wurden diese Altentheilskathen meistens von den Hufen getrennt und für gutsherrliche Instenkathen erklärt, um in denselben (vermuthlich erst nach dem Aussterben der zur Zeit etwa vorhandenen Altentheilsleute) Tagelöhner unterzubringen, die jetzt in grösserer Zahl für die Hofwirthschaften nöthig wurden. Später sind diese ehemaligen Altentheilskathen, so wie sie baufällig wurden, niedergebrochen und dafür in der Nähe des Dorfes oder Gutshofes grössere Kathen mit Wohnungs-Abtheilungen für eine Anzahl von Insten-Familien aufgebaut worden. Liberaler wäre es gewesen, wenn man den Hufen die Altentheilskathen gelassen und sogleich zum Bau der nöthigen Tagelöhner-Wohnungen sich entschlossen hätte.

Jetzt wohnen die Altentheilsleute mit auf der Hufe selber, die aber nach der landesüblichen Bauart nicht für zwei Familien eingerichtet ist, und nehmen daher meistens Theil am Tische der Hufner, wodurch bei einem nicht ganz einigen Familienleben leicht beiderseitiges Unbehagen entsteht. Zum Einmiethen in gutsherrlichen Kathen fehlt die Gelegenheit, wenn dieselben schon ganz mit Insten besetzt sind; auch sind die in diesen Kathen zu erlangenden Wohnungsräume oft sehr dürftig und beschränkt und die Kathen liegen meist von den Hufen in grösserer Entfernung, welche es schwieriger macht, den Alten von dort aus Beistand in Krankheitsfällen u. s. w. zu leisten*).

3. Das Inventar.

Das nothwendigste Inventar der Hufen an Pferden, Rindvieh, Schweinen, Pflügen, Eggen, Wagen, Stallgeschirr, Milch- und Butter-Gefässen u. s. w., verblieb auch nach Aufhebung der Leibeigenschaft und Frohndienste Eigenthum der Gutsherrschaft, da die Hufner damals beim Anfange des Pachtwesens selten im Stande gewesen sein

*) Auf manchen Gütern kümmert sich die Gutsherrschaft gar nicht mehr um die Altentheilsversorgung der abgegangenen Hufner und hat in den Pachtcontracten ausgesprochen, dass die Hufe selber nicht mit dem Altentheil belastet werden dürfe, wobei es denn lediglich darauf ankommt, welche Verpflichtungen der Hufner gegen seine Eltern persönlich zu übernehmen bereit ist. Dahingegen findet sich in den damaligen Hufencontracten anderer Güter die Bestimmung, dass kein Kind ohne die Verbindlichkeit der Altentheilsversorgung gegen seine Eltern eine Hufe in Pacht erhalten solle, mit dem Zusatze, dass dieser Nachfolger auch seinerseits im Alter eine gleiche Versorgung zu gewärtigen habe.

würden, dasselbe einzulösen und eigenthümlich zu erwerben. Das sonst noch vorhandene Inventar gehörte schon früher den Hufnern selber, z. B. einige Pferde, wenn die herrschaftlichen Inventarpferde nicht ausreichten; die Betten mit Ausnahme der Volksbetten, das meiste Küchengeräthe und Mobiliar, mitunter auch das Federvieh u. s. w.

Zuweilen bildete eine gewisse Quantität von Rocken, Gerste, Hafer u. s. w. einen Theil des herrschaftlichen Inventars; dieselbe entsprach wahrscheinlich der früher einmal angenommenen, wenn auch später nicht mehr genügenden jährlichen Aussaat, da die anderweitigen Getreide-Vorschüsse, welche die Hufner in Nothzeiten von den Gutsherren erhalten und nicht wieder erstattet hatten, bei Aufhebung der Leibeigenschaft wohl auf den meisten Gütern nebst sonstigen Schulden erlassen wurden. Neben diesem Schulden-Erlasse fanden wir in den Contracten eines Gutes das Anerbieten der Herrschaft, den Hufnern nöthigenfalls im ersten Jahre neue Vorschüsse an Sommerkorn zur Aussaat, an Hausstandskorn, Mehl, Grütze u. s. w. gegen das Versprechen baldiger Rückzahlung in Geld mit 4% Zinsen zu machen. Auf einem anderen Gute wurde das zur Aussaat nöthige Getreide im ersten Jahre den Hufnern unter der Bedingung überliefert, die Sommersaat nach Ablauf von 6 Jahren in natura und die Wintersaat beim Ende der Pachtzeit gut und rein wieder abzuliefern. Der vorhandene Dünger, die beschaffte Düngung und Feldbestellung, die Heu- und Stroh-Vorräthe wurden, wie es scheint, stillschweigend als eisernes, dem jedesmaligen Pächter von selber zufallendes Inventar der Hufe angesehen und in dieser Beziehung in den Contracten, wenigstens in den ursprünglichen, gar nicht erwähnt; dieselben enthalten hierüber nur gewisse oekonomische Vorschriften, wovon später.

Die kleinen Landstellen — Viertelhufen, Grosskathen — besassen auf manchen Gütern schon früher ihr ganzes Inventar selber.

In dem herrschaftlichen Inventar der bäuerlichen Landstellen trat nun mit Abschaffung der Hofdienste hauptsächlich die Aenderung ein, dass die Zahl der Pferde vermindert und die der Kühe vermehrt wurde.

Dies wurde in sehr verschiedener Weise ausgeführt, worüber uns Folgendes bekannt geworden:

1) Der Gutsherr liess dem Hufner von den vorhandenen Pferden die besten, so viele zum späteren Betriebe der Hufe nöthig waren, verkaufte die übrigen und stellte dafür dem Hufner zu den bisherigen Milchkühen noch so viele, dass derselbe nun die beabsichtigte volle Zahl (z. B. 12) erhielt.

2) Der Gutsherr überliess dem Hufner sämmtliche Pferde, um die besten für den Betrieb der Hufe sich auszuwählen und die schlechtesten überflüssig gewordenen zu verkaufen, der Erlös verblieb dem Hufner, der dagegen den Kuhstapel auf die vorgeschriebene Zahl completiren musste; die anzuschaffenden Kühe mussten von genügender Beschaffenheit sein, worüber gutsherrlicherseits entschieden wurde.

3) Der Gutsherr überliess dem Hufner den bisherigen Viehstand an Pferden, Kühen und auch Schweinen zur eigenen Convertirung in die vorgeschriebene Stückzahl jeder Gattung, doch mit der Bedingung, dass jede Kuh und jedes Schwein des künftigen Viehstandes mindestens einen bestimmten Minimalwerth haben müsse, welche Bestimmung dazu führen konnte, dass die Hufner auch ihre bisherigen schlechten Kühe und Schweine (Zuchtsäue und Faselschweine) zur Anschaffung besserer Stücke verkaufen mussten. Von den Pferden hiess es nur, dass sie «tüchtige Zugpferde» sein sollten.

4) Der Gutsherr liess aus dem bisherigen Pferdestand von z. B. 12 Stück, welcher auf 6 Stück reducirt werden sollte, zuvörderst den Hufner die 4 besten auswählen, nahm dann von den übrigen 8 die 4 besten für sich, worauf von den letzten 4 Pferden wiederum der Hufner 2 wählte und die 2 schlechtesten dem Gutsherrn zufielen. Aehnlich wurden Pferdegeschirre, Wagen und sonstige mit dem Wegfalle der Hofdienste in geringerer Menge erforderliche Gegenstände getheilt, während anderswo die Gutsherrschaft ohne Weiteres bestimmte, was von solchen Sachen auf der Hufe gelassen oder von derselben genommen werden sollte.

Die der Hufe noch nöthigen Kühe schaffte der Gutsherr sodann auf seine Kosten an, und versprach contractlich «holländermässige Kühe» zu liefern, d. h. solche, wie sie in den Holländereien (den Milchwirthschaften der Gutshöfe) aufgestellt zu werden pflegten.

5) Der Gutsherr wählte sich zwei Pferde aus und verpflichtete den Hufner, von den übrigen Pferden die Hälfte nach seiner (des Hufners) Auswahl zu verkaufen und dafür die Zahl der Kühe zu verdoppeln.

Bei den letzten beiden Proceduren ist vorauszusetzen, dass die Bauernpferde theilweise noch gut genug waren, um später für die Bewirthschaftung der Gutshöfe verwendet zu werden; auf den meisten Gütern werden sie aber von so elender Beschaffenheit gewesen sein, dass dies nicht für rathsam erachtet werden konnte.

6) Der Gutsherr übergab das ganze Inventar, wie es auf einer Hufe vorhanden war, nach vorgängiger Taxation desselben durch

4 Schätzer, welche zur Hälfte von ihm, zur Hälfte von dem Hufner ernannt wurden, dem letzteren zu beliebiger Convertirung, wobei in den Contracten eines Gutes nur der Rath ertheilt wurde, den Pferdestand zu vermindern und den Kuhstand zu vermehren.

Dies Verfahren war das einfachste und zeigte das meiste Vertrauen auf die Einsicht des Bauernstandes; der Hufner konnte nun alles, was er selber für überflüssig oder ungenügend hielt, durch Verkauf beseitigen *) und alles Nöthige frei anschaffen. Die beim Ende der Pacht wiederholte Taxation ergab, ob das alsdann vorhandene Inventar mehr oder weniger werth war als das aus der Leibeigenschaft übernommene, wornach das Minus oder Plus resp. vom Hufner gezahlt oder vom Gutsherrn vergütet werden musste.

Eine Taxation des Inventars konnte allerdings auch bei den übrigen Proceduren als Grundlage für die künftige Wiederablieferung nicht füglich entbehrt werden. Doch kamen hiebei allerlei Specialitäten vor.

Auf vielen Gütern wurden die als tüchtig zugelassenen Kühe mit dem herrschaftlichen Eisen eingebrannt, welches Verfahren bei jedem späteren Einschusse sich wiederholt **). Der Gutsverwalter bestimmt bei der jährlichen Revision, welche Kühe als nicht mehr tüchtig ausgeschossen werden sollen und diese werden dann ausgebrannt.

In Betreff des Ausschiessens wurde der Verwalter auf einem Gute an die Norm gebunden, dass Kühe, die unter 10 Rthl. (12 Rthl. preuss. Cour.) Werth gesunken, beseitigt werden sollten.

Diese jährliche Revision sammt dem Ein- und Ausbrennen sollte eine wesentliche Verschlechterung des Kuhstapels verhindern. Dabei sahen manche Gutsherren von der Werth-Taxation der Kühe beim Antritte der Pacht gänzlich ab, so dass also auch die Wiederablieferung beim Aufhören der Pacht nur nach Stückzahl geschehen konnte, was bedenklich erscheint, theils weil die Kühe trotz des Einbrennens durch schlechte Fütterung, besonders noch im letzten Jahre, herunter gebracht werden konnten, theils weil den Pächtern jeder Impuls fehlte,

*) Man muss dabei voraussetzen, dass dem Hufner diese überflüssigen oder ungenügenden Inventargegenstände so niedrig zutaxirt waren, dass er sie ohne Verlust verkaufen konnte.

**) Die Gutsbauern der adeligen Güter ergänzen ihren Milchviehstapel durch eigene Zucht und ziehen auch noch Jungvieh zum Verkaufe an die Gutshöfe und zum Absatze nach anderen Gegenden auf. Sie haben deshalb durchschnittlich nur etwa 12 Milchkühe per Hufe, während sie ohne eigene Zucht durchschnittlich etwa 16 würden halten können. In Angeln ist die Rindviehhaltung der Bauern überhaupt stärker.

besseres und theureres Milchvieh einzustellen und es gut zu füttern, wenn sie dieses bei ihrem Abgange nicht nach dem höheren Werthe ersetzt bekamen.

Hie und da wurde die jährliche Revision und das Ein- und Ausbrennen auch in Betreff der Pferde angeordnet, in den Contracten einiger Güter mit der Revisionsnorm, dass ein Pferd ausgeschossen werden solle, sobald es nicht mehr den Durchschnittswerth von dem ursprünglichen Gesammttaxatum der auf einer Hufe mit dem Beginne des Pachtwesens eingestellten Pferde habe.

Häufig wurden bei der ersten Inventur manche unbedeutendere Geräthe und Utensilien, wie z. B. Mistgabeln, Aexte, Spaten, Schaufeln, Dreschflegel, Hechselladen, Siebe, eiserne Grapen, Butterfässer, Spinnräder, Eimer u. s. w. nicht taxirt, sondern nur nach Stückzahl verzeichnet, nach welcher denn auch die Wiederablieferung ohne Rücksicht auf die bessere oder schlechtere Instandhaltung geschah.

Wenn in den Hufen-Contracten einiger Güter überhaupt von einer Taxation des Inventars gar nicht die Rede ist, so wissen wir nicht, ob hier die Taxation als selbstverständlich nicht erwähnt wurde oder ob alle Gegenstände dem Hufner nur nach Stückzahl übergeben und also auch nur so wieder abgeliefert wurden.

Im letzten Falle müssen die Gutsherren entweder auf die Persönlichkeit und gute Wirthschaft ihrer Hufner oder auf die vorbehaltene Oberaufsicht ihrer Verwalter sich verlassen haben; das Verfahren blieb aber immer ein unvollkommenes.

Doch bildet die Taxation des Hufen-Inventars bestimmt die Regel auf den adeligen Gütern.

In den Contracten wird den Hufnern gewöhnlich eine «unparteiische» Taxation — zugesagt, nicht aber immer eine Theilnahme an der Wahl der Taxatoren, die dann der Gutsherr zwar einseitig ernannte, aber schwerlich je aus der Mitte seiner Officialen, sondern aus dem Bauernstande selber.

Die uns aus jener Zeit zugekommenen Taxationsinstrumente zeugen auch von einer sehr gelinden Behandlung der Hufner und lassen die Absicht erkennen, ihnen den Anfang des neuen Verhältnisses zu erleichtern *).

Auf einem Gute, wo das Inventar der Hufen beträchtlich unter dem wahren Werthe angeschlagen war, behielt sich der Gutsherr zu seiner Sicherheit eine jährliche Wiederabschätzung mit der Clausel

*) Die ganze Summe des herrschaftlichen Inventars betrug gewöhnlich nur 200—300 Thaler (240—360 Thaler preuss. Cour.); sie wurde auch nicht verzinst.

vor, dass, wenn dabei ein Werth-Minus von $\frac{1}{3}$ sich ergebe und der Hufner keine Sicherheit für dieses Deficit stellen könne, die Pacht stillschweigend als gekündigt anzusehen sei.

Auf einem anderen Gute mit 6 Vollhufen wurde beim Anfange der Pacht die eigenthümliche Bestimmung in Betreff des Viehinventars getroffen, dass die Taxationssumme aller 6 Vollhufen zusammengerechnet und mit 6 dividirt werden sollte, um den Mittelpreis zu finden, für welchen Jeder sein Vieh, es mochte mehr oder weniger werth sein, annehmen solle, «damit jetzt der fleissige Wirth nicht gleiches Schicksal mit dem unfleissigen habe».

Von der Regel, dass bei der Rücklieferung des Inventars der Hufner das Werth-Plus ganz vergütet erhält, das Werth-Minus dagegen ganz ersetzen muss, wich man auf einem Gute in Betreff der Pferde und Kühe (nicht auch des Acker- und Hausgeräthes u. s. w.) dahin ab, dass bei den Pferden die Hufner das Minus ganz zu ersetzen hätten, die Gutsherrschaft das Plus aber nur mit höchstens 30 Rthl. für sämmtliche Pferde vergüten würde; und dass Kühe von 10 Rthl. Werth und darüber pure zu übergeben seien, bei geringerem Werthe aber das Minus zu ersetzen sei, ohne dass dagegen der Pluswerth der besseren Stücke compensirt werden dürfe. Die dortige Gutsherrschaft hatte nämlich beim Anfange der Pacht das Vieh so niedrig taxiren lassen, dass sie bedeutend zugesetzt haben würde, wenn die Wiederablieferung beim Ende der Pacht nach den nunmehrigen vollen Preisen geschehen wäre.

Im Allgemeinen machen die Pacht-Contracte den Eindruck, dass die ganze Inventar-Angelegenheit nicht eben genau und präcise festgestellt wurde; die desfälligen Bestimmungen lassen mancherlei Zweifel aufkommen, die zu Irrungen und Streitigkeiten wohl häufig geführt hätten, wenn nicht im Ganzen so viel bona fides in dem Verhältnisse zwischen den schleswig-holsteinischen Gutsherren und ihren Hufnern obwaltete. Ersteren fällt es nicht ein, kleinlichen Gewinn zu erstreben, und im Wesen der Letzteren liegt es nicht, betrügerisch zu operiren. Etwaige einzelne schlechtgesinnte Bauern aber werden durch die ganze Stellung der Gutsherren zu den Untergehörigen und durch den Wunsch der Pachtverlängerung im Zaum gehalten.

4. Bewirthschaftung der Hufen.

Ueber diesen wichtigen Punct gehen die Contracte mancher Güter kurz hinweg, indem sie auf die gutsherrlicherseits zu ertheilenden näheren Instructionen verweisen. So z. B.

«Die Hufe wird dem Pächter zum haushälterischen und landüblichen Gebrauch und Nutzen übergeben.

Die Gutsherrschaft wird sämmtlichen Hufenpächtern einen Observationsverwalter setzen. Diesem gebührt Gehorsam und Ehrfurcht; die Hufenpächter sind verbunden, die Revision aller Theile ihrer ganzen Wirthschaft von dem Observationsverwalter vornehmen zu lassen und seinen Erinnerungen und Anordnungen Folge zu leisten, auch ihm alle sie betreffenden ausserordentlichen Ereignisse ohne den mindesten Zeitverlust anzuzeigen.»

Eine gutsherrliche Controle über die Hufenwirthschaften ist überall, auch wenn dieselbe in den Contracten nicht ausdrücklich vorbehalten wurde, vorauszusetzen; sie war bei dem damaligen Bildungsstande der Bauern auf den meisten Gütern nicht zu entbehren, mag indessen vom Anfang an sehr verschieden gehandhabt worden sein, wie denn auch die Gutsbauern selber in einigen Districten fleissiger, ordentlicher und aufgeweckter waren, als in anderen.

Einige Gutsherren räumten den Bauern schon beim Beginne des Pachtwesens die möglichste wirthschaftliche Freiheit ein, wie z. B. die Contracte eines Gutes nur dahin lauten, dass die Pächter ihre Hufen «nach bester Einsicht und ordnungsmässig» zu bewirthschaften haben, ohne gutsherrliche Genehmigung aber eine wesentliche Aenderung mit den Koppeln nicht vornehmen dürfen und die Einfriedigung derselben (Knicken und Gräben) gut unterhalten müssen.

Wenn die Contracte mancher Güter in Betreff des zu befolgenden Turnus der Koppeln auf die «bisherige Ordnung» verweisen, so ist damit nicht uraltes Herkommen gemeint, sondern diejenige Ordnung, welche einige Jahre oder einige Jahrzehnte vorher nach Aufhebung der Feldgemeinschaft und Auftheilung der Gemeinheiten eingeführt worden war. Wie schon oben bemerkt, erhielt ein Hufner bei der neuen Feldeintheilung gewöhnlich 8 — 10 Koppeln. Diese waren möglichst von gleicher Grösse und wurden ihrer Zahl entsprechend, einer 8—10schlägigen Feldgraswirthschaft oder mit anderen Worten einem 8—10jährigen Feldgras-Turnus unterworfen, welche Wirthschaftsweise im Wesentlichen noch bis jetzt sich erhalten hat. Der Turnus beginnt mit reiner Brache (wenigstens auf schwerem Boden); dann wird drei, resp. vier, auch fünf Jahre hintereinander Winter- und Sommergetreide gebauet, im letzten Jahre mit dem Getreide zugleich Klee ausgesäet und dieser das folgende Jahr gemähet, worauf das Land drei oder vier Jahre in Dreesch liegt, d. h. zur Weide dient. Der Reihe nach wird alljährlich diejenige Koppel, welche am längsten

in Dreesch gelegen hat, wieder aufgebrochen, worauf der Turnus von Neuem sich wiederholt.

Daher heisst es denn: «Das Land muss jeder Hufner nach der Ordnung zubrechen, jährlich nicht mehr als Eine Koppel». Oder auch: «Die Koppeln sind nach der bisherigen Ordnung aufzubrechen und nicht mehr Saaten als bisher zu nehmen.»

Zuweilen ist der Turnus auch genauer in den Contracten angegeben, entweder als ein gutsherrlich befohlener oder mit dem Bemerken, dass Verpächter und Pächter über denselben sich vereinbart hätten.

So auf einem Gute, wo zu jeder Hufe 10 Koppeln gehören, folgendermaassen:

1) reine Brache; theilweise (auf leichterem Boden) Buchweizen.
2) Weizen oder Rocken, wozu gedüngt.
3) Gerste oder Hafer.
4) Rocken.
5) Hafer mit Klee.
6) Mäheklee.
7) bis 10) Weide.

Als ungewöhnlich ist anzusehen, dass auf einem anderen Gute die Hufner bei achtjährigem Turnus 5 Koppeln besaamen durften, woneben eine in Brache war und eine Mäheklee trug, so dass immer nur eine einzige Koppel in Weide lag.

Während viele Gutsherren schon damals auf den Kleebau der Hufner so viel Gewicht legten, dass sie denselben ausdrücklich vorschrieben, oft mit der Menge von Pfunden, welche auf der Tonne Landes ausgesäet werden sollten, wurde in den Contracten von zweien Gütern den Hufnern nur «gestattet», in die letzte Saat Klee mit einzusäen und diesen dann im folgenden Jahre zu mähen.

Allgemein gehaltene Bestimmungen, die nicht selten vorkommen, z. B. dass die Hufner ihre Felder gut bestellen, gut düngen und von Steinen frei machen, die Brachgräben gehörig ziehen, die Knicken und Gräben um die Koppeln in gutem Stande erhalten, nur reines Getreide aussäen sollen u. s. w., konnten nur durch die gutsherrliche Aufsicht und Controle eine practische Bedeutung erlangen.

Manche Gutsherren hielten es für zweckmässiger, specielle Vorschriften — der Eine in grösserer, der Andere in geringerer Ausdehnung — zu erlassen. Von solchen sind uns in den Contracten verschiedener Güter (zum Theil erst in Contracten aus etwas späterer Zeit) insbesondere folgende zu Gesichte gekommen:

Die Aussengräben der Koppeln müssen auf 4 Fuss Breite und 3 Fuss Tiefe (auch: auf 5 Fuss Breite und 4 Fuss Tiefe), die Binnengräben derselben auf $2\frac{1}{2}$ Fuss Breite und 2 Fuss Tiefe unterhalten werden.

Der Hufner hat sich aller, zum Nachtheile Anderer gereichender Wasserstauungen zu enthalten, muss die Bäche reinigen, das obere stehende Wasser abnehmen u. s. w.

Zur Sicherung reiner Aussaat ist der Hufner verpflichtet, jährlich eine bestimmte Quantität von Rocken, Weizen, Gerste und Hafer aus der Propstei (einem östlich von Kiel gelegenen, schon damals durch seine Lieferung vorzüglichen Saatgetreides ausgezeichneten Districte) zu beziehen.

Es ist verboten, Heu und Stroh zu verkaufen, oder Futter und Stroh, oder Heu, Stroh und Dünger; zuweilen mit scharfer Strafandrohung.

Mitunter beschränkt sich das Verbot auf den Verkauf ausserhalb des Gutes, wohl mit Rücksicht darauf, dass die Gutsinsten Heu und Stroh von den Bauern nöthig haben konnten.

Ohne gutsherrliche Genehmigung dürfen Ländereien nicht verafterpachtet werden *).

Die älteste Weidekoppel, welche im folgenden Jahre Brachkoppel wird, muss schon im Herbste dieses Jahres aufgebrochen werden.

Es muss reine (schwarze) Brache gehalten werden, ausgenommen, dass die Hufner in der Brachkoppel ihren eigenen Bedarf an Flachs, Grün- oder Wickfutter bauen dürfen.

Rapssaat darf nicht ohne besondere gutsherrliche Erlaubniss gebauet werden.

Wiesen dürfen nicht eigenmächtig aufgebrochen werden. Die Wiesen sind von Maulwürfen u. s. w. zu reinigen. Wo es thunlich ist, sollen die Wiesen überrieselt werden u. s. w. —

Nur von Einem Gute ist uns bekannt, dass den Hufnern ein besonderer Impuls zu Meliorationen gegeben wurde, indem der Guts-

*) Die Hufner pflegen solchen Guts-Insten, welche nicht mit Land versehen sind, namentlich denjenigen, welche bei ihnen als Tagelöhner arbeiten, kleine Flächen zum Kartoffelbau etc. einzuräumen. Auf diesen Fall scheint die angeführte Bestimmung kaum mit bezogen zu werden, da hiezu wohl nirgends die gutsherrliche Erlaubniss eingeholt wird. In den neuesten Hufenpacht-Contracten der Oldenb. Fideicommissgüter ist dieses Herkommen legalisirt: «Jedoch soll eine mässige Verpachtung von Kartoffelland an die ärmeren Gutseingesessenen nicht unter dieses Verbot fallen».

herr ihnen contractlich zusicherte, dass ihre etwaigen Nachfolger in der Pacht ihnen eine bestimmte Geldvergütung zahlen sollten, wenn sie eine grössere Menge Landes in bedüngtem und bestelltem Zustande, als sie in solchem Zustande übernommen hatten, zurückgeben und einen Kleebestand auf den Feldern überliefern, auch wenn sie die Befriedigungen vermehrt haben würden.

Da in der Regel die eigenen Söhne die Nachfolger der Hufner in der Pacht sind, so bleibt der Vortheil der Culturanstrengungen von selber in den Familien; es liegt also in diesem factischen Verhältnisse an sich schon ein Motiv, meliorirend zu wirthschaften, während schlechte Wirthschaft, wie weiterhin noch näher anzuführen, zu sofortiger Exmittirung führen kann.

Andererseits aber ist nicht zu läugnen, dass die Furcht, nach Ablauf der Pachtperiode in der Pachtsumme gesteigert zu werden, wenn der Ertrag der Hufen sich gehoben hat, die Hufner mancher Güter von Culturverbesserungen abhalten kann.

5. Pachtzeit.

Der gewöhnlichste Termin für Anfang und Ende der Pacht ist der erste Mai; doch kommt in den Contracten auch der Johannistag und der Michaelistag vor.

Als die gewöhnliche Dauer der Pacht ist ein Zeitraum von 8 oder 10 Jahren zu bezeichnen, welcher mit der Zahl der Koppeln (der Hauptkoppeln, da auch wohl kleine Nebenkoppeln vorkommen) übereinstimmt, so dass der Hufner den 8 oder 10jährigen Turnus durch alle Koppeln wenigstens einmal vollständig ausführen kann. Doch ist diese Uebereinstimmung nicht gerade nothwendig. So wurden auf einem Gute die Hufen anfangs auf 13 Jahre verpachtet, wahrscheinlich weil die Pacht des Gutspächters, der die Frohndienste der Hufner zu beanspruchen hatte, dann erst ablief. Aus einem anderen Grunde, um den Bauern mehr Anregung zu einer besseren Wirthschaft zu geben, wurden die Hufen zweier anderer Güter gleich anfangs auf 15 und 30 Jahre verpachtet*). Wenn umgekehrt die Pachtzeit anfangs kürzer war, als die einmalige Rotation der Koppeln, z. B. auf einem Gute nur fünf Jahre bei neunschlägiger Wirthschaft betrug,

*) In dem einen dieser Güter — mit 15jähriger Hufenpacht — gestattete der Gutsherr seinen Hufnern contractlich, alljährlich auf halbjährige Kündigung die Pacht wieder aufzugeben, wenn sie sich nicht getrauen sollten, ihr Fortkommen dabei zu finden, während er selber sich für die ganze Zeit band.

so mag dies entweder gleichfalls wegen der noch 5 Jahre währenden Pachtzeit des Hofpächters geschehen sein oder auch weil die Verpachtung der Hufen gewissermaassen nur probeweise eingeführt wurde, mit der stillen Reservation, im Falle des Misslingens demnächst wieder zur alten Frohnwirthschaft zurückkehren zu müssen.

Dass nach Ablauf der Pachtzeit der bisherige Pächter, wenn er sich nichts hat zu schulden kommen lassen, bei der Wiederverpachtung den Vorzug erhält, versteht sich von selber, ist indessen in den Contracten einiger Güter ausdrücklich gesagt worden.

Nicht selten versprechen dieselben auch oder eröffnen wenigstens die Aussicht, dass wenn der Hufner während der Pachtzeit sterben würde, die Pacht auf die Wittwe, sofern sie Kinder zu versorgen habe und der Wirthschaft vorstehen könne, oder auf das älteste Kind, wenn dieses schon erwachsen (vermuthlich doch nur auf einen Sohn) oder auch ganz allgemein «auf die Erben» bis zum Ende der Pachtzeit übergehen solle; oder: dass der Hufner für den Fall, dass er während der Pachtperiode sterben sollte oder der Wirthschaft nicht mehr vorstehen könne, einen Nachfolger für die noch übrigen Pachtjahre bezeichnen dürfe, der dann auch, wenn nichts gegen ihn zu erinnern, angenommen werden solle; seltener: dass einer der Erben nach Auswahl des Gutsherrn succediren werde.

In den neuesten, für die Zeit von 1857 bis 1867 mit den Hufnern der holsteinischen Fideicommissgüter des Grossherzoglichen Oldenburgischen Hauses abgeschlossenen Pachtcontracten heisst es § 53:

«Es ist die Absicht der Gutsherrschaft, ohne dass sie jedoch desfalls rechtlich gebunden sein will, die Hufe, so weit thunlich bei der Familie zu belassen. Sollte daher der Pächter während der Pachtjahre versterben, so steht die Uebertragung der Pacht an einen der mündigen Söhne zu gewärtigen.

Die Gutsherrschaft behält sich die Wahl vor und wird dabei die Tüchtigkeit, so wie durch auswärtiges Dienen erworbene Erfahrung in Betracht ziehen. Ebenfalls wird darauf Bedacht genommen werden, beim Vorhandensein unmündiger Kinder bis zur Mündigkeit derselben die Pacht durch die Mutter allein oder in Verbindung mit einem Interimswirth fortsetzen zu lassen.»

So anerkennenswerth diese oder ähnlich gefasste Zusicherungen auch sind, so kommt auf dieselben factisch in so fern nicht viel an, als auch ohne dieselben die Pachthufen in anderen adeligen Gütern, wie schon oben bemerkt, der Regel nach in den Händen derselben bäuerlichen Familien verbleiben und vom Vater auf den Sohn überge-

hen. Die Ansicht von einer Art herkömmlichen Erbrechtes, welches auch meistens schon unter der Leibeigenschaft respectirt wurde, ist bei den Untergehörigen der Güter so tief gewurzelt, dass, wenn die Verwandtschaftsverhältnisse verwickelterer Art sind, z. B. der Hufner und seine Frau beide schon früher verheirathet waren und sowohl aus diesen früheren Ehen Kinder in die gegenwärtige Ehe gebracht als auch in letzterer Kinder gezeugt haben, oder wenn männliche Descendenten fehlen und nur Schwiegersöhne vorhanden sind, die ganze Bevölkerung des Gutes für den Einen oder Anderen als den nach Recht und Billigkeit succedirenden Hufner Partei nimmt und den Beschluss des Gutsherrn fast wie eine gerichtliche Entscheidung auffasst und beurtheilt.

Erfüllt ein Hufner wesentliche contractliche Verpflichtungen nicht, so kann er vor Ablauf der Pachtperiode aus der Pacht gesetzt werden: auf einigen Gütern schon, wenn er nicht prompt die Pacht zahlt oder die vorbehaltenen Dienste nicht gehörig leistet und zwar ohne weiteren Rechtsgang; auf anderen Gütern erst, wenn die restirende Pacht nicht durch die eigene gutsherrliche Pfändung an Producten u. s. w. des Hufners beizutreiben ist; auf noch anderen Gütern, wenn bei säumiger Zahlung zugleich sich ergiebt, dass der Hufner zurückgewirthschaftet und das Inventar verfallen lassen hat, wobei zuweilen die Zusage einer vorgängigen unparteiischen, selbst einer gerichtlichen Untersuchung gegeben ist.

Auf einem Gute behielt sich der Gutsherr die Aufkündigung der Pacht vor Ablauf der Pachtperiode in einer sehr humanen Fassung für den Fall vor, dass der Hufner durch eine auffallende, dann von unparteiischen Männern zu untersuchende Vernachlässigung seiner Wirthschaft oder der Unterhaltung seiner Gebäude und seines Beschlages oder endlich durch die selbstverschuldete Nichtzahlung des Pachtgeldes bis zu dem Betrage für ein ganzes Jahr ihm (dem Gutsherrn) «die unangenehme Nothwendigkeit auferlege, aus pflichtmässiger Sorge für die Erhaltung des Seinigen ohne fernere Weitläufigkeit denselben aus dem Besitze seiner Hufe zu setzen».

Die Hufenpachtcontracte eines anderen Gutes ermächtigen den Gutsherrn, wenn der Hufner die Gebäude und das Inventar schlecht unterhält, das Land nicht gehörig bewirthschaftet, säumig in der Zahlung sich zeigt und seine sonstigen Verpflichtungen nicht erfüllt, sofort auf Kosten desselben einen Aufseher in die Hufe einzulegen, dem unbedingt Folge zu leisten ist, worauf die Pacht eo ipso mit dem nächsten Maitag erlischt.

Auf den Oldenb. Fideicommissgütern wurden die Hufner in den ursprünglichen Pachtcontracten mit Entsetzung von der Hufe bedroht: ganz im Allgemeinen, wenn sie sich träge, nachlässig, widerspenstig, aufsätzig zeigen sollten, in welchen Fällen aber auch statt der Entsetzung eine «dem Vergehen angemessene» nicht näher bestimmte Strafe verhängt werden könne; und speciell, wenn sie den contractlichen Bedingungen «freventlich» entgegenhandelten, besonders die jährlichen Abgaben nicht prompt an den Terminen bezahlten und damit ohne vorher nachgesuchte und bewilligte längere Nachsicht über 4 Wochen in Rückstand blieben.

In den neuesten Contracten dieser Güter heisst es dagegen § 50 und 51: «Wenn Pächter ungeachtet einer schriftlichen Erinnerung von Seiten der Gutsherrschaft eine Bedingung des Pachtcontracts unerfüllt lässt, so steht es der Gutsherrschaft frei, entweder den Pachtcontract als erloschen anzusehen und den Pächter mit dem folgenden Maitag aus der Pacht zu setzen, oder den Pächter auf Erfüllung des Contracts zu belangen und zugleich etwaigen Schadenersatz einzufordern. Bei einem Concurse des Pächters erlischt der Pachtcontract sogleich mit der gerichtlichen Erkennung desselben und wird alsdann das Pachtobject zurückgenommen».

Dann wird in § 52 noch in einem besonderen Falle das frühere Aufhören der Pacht vor Ablauf der contractlichen Pachtzeit auf, mindestens 6 Monate vorhergegangene Kündigung ausbedungen, wenn nämlich die Gutsherrschaft beabsichtigen sollte, die Hufe in Erbpacht, Grundhäuer oder Eigenthum zu geben: eine Bestimmung, die die Hufner sich gerne gefallen lassen konnten, da es dann nicht um ihre Vertreibung, sondern um ihre eigene Erhebung zu Erbpächtern oder Eigenthümern sich handeln würde.

6. Pachtgeld und Nebenleistungen.

Das Pachtgeld (Häuergeld, Pension, auch wohl Kanon, welcher letzte Ausdruck jedoch der Regel nach nur bei dem Erbpachtsverhältnisse vorkommt) wird in den ursprünglichen Hufenpachtcontracten mehrerer Güter als Dienstgelder bezeichnet, weil es an die Stelle der bisherigen ordinairen Hofdienste trat.

Die ganze Umänderung war vor der Verordnung vom 19. December 1804 schwierig, wenn die Gutshöfe mit den Diensten der Bauern verpachtet waren und die Pachtzeit der Hofpächter noch mehrere Jahre dauerte; sie war dann überhaupt nicht sofort durchzu-

führen, wenn die Hofpächter auf die Dienste durchaus nicht verzichten wollen, in welchem Falle die Maassregel bis zum Ablauf der Hofpachtungen ausgesetzt werden musste. Einige Gutsherren brachten das Opfer, ihre Hofpächter durch Bewilligung erheblicher Abstandsgelder zum früheren Rücktritte von der Pacht zu bewegen *). Wohl die Meisten aber wurden mit ihren Hofpächtern, insbesondere mit solchen welche auf spätere Erneuerung der Pacht rechneten, dahin einig, dass Letztere die an die Stelle der Dienste tretenden Dienstgelder selber bezogen, wobei sie sich offenbar besser als seither standen, wenn die Mittel ihnen nicht fehlten, das Hof-Inventar angemessen zu vermehren oder auch wenn die Gutsherren hiefür Sorge trugen.

Den Hofpächtern wurde mit den Dienstgeldern zugleich das Recht übertragen, nöthigenfalls ohne Weiteres aus den Producten der Hufe sich bezahlt zu machen, auch bei schlechter Leistung der vorbehaltenen Hülfsdienste mit Genehmigung der Gutsherrschaft die Hufner abzusetzen und andere wieder einzusetzen.

Als ein erträgliches, die Bauern bei einigermaassen guter Wirthschaft nicht drückendes Pachtgeld wurde damals ein Durchschnittssatz von 2—2½ Thlr. schl.-holst. Cour. (c. 2⅓ bis 3 Thlr. preuss. Cour.) pr. Tonne von 240 Q. R. angesehen, so dass die Vollhufe von 60—70 Tonnen etwa 150—200 Thlr. jährlich aufzubringen hatte; ein Satz von 3 Rthlr. oder mehr per Tonne wurde anfangs wohl nur auf wenigen Gütern genommen **).

Bei Eröffnung einer freien Concurrenz von Pachtsuchenden hätte wohl häufig mehr erlangt werden können. Allein zu den Rücksichten der Humanität gegen die bisherigen Hufner kam noch, dass der Guts-

---

*) Auf den Oldenb. Fideicommissgütern wurden sämmtliche Gutshöfe vorher aus der Pacht und unter Administration genommen, um freie Hand für die Durchführung der Reform der bäuerlichen Verhältnisse vor dem gesetzlichen Schlusstermin zu erlangen. Da die Gutshöfe unter der Administration sehr viel weniger abwarfen, als unter der Verpachtung, so brachte die Gutsherrschaft für diesen Zweck ein sehr erhebliches Opfer, welches übrigens unnöthiger Weise noch dadurch gesteigert wurde, dass man erst mehrere Jahrzehnte später wieder von der Administration zur Verpachtung überging.

**) Dabei ist zu bemerken, dass die Gutsherren nach wie vor die auf den Hufen lastenden Grundsteuern selber abhalten. Das Gegentheil trat nur ganz ausnahmsweise ein, und es konnte dann natürlich das Pachtgeld nicht so hoch als sonst sein. Späterhin, als ohnehin Pachterhöhungen durch die gesteigerten Erträge der Hufen motivirt waren, ist hie und da die Grundsteuer, wenigstens die zu der alten ordinairen Contribution hinzugekommene Grundsteuer von 1802, auf die Hufenpächter übergewälzt worden.

herr dieselben, wenn sie von den Hufen abgesetzt worden wären, vor 1805 als Gutsarme hätte ernähren und nach 1805 als Altentheiler hätte versorgen müssen.

Nur in den Contracten eines einzigen Gutes haben wir die Einrichtung getroffen, dass das Pacht-Prästandum zwar in Geld mit einem gewissen Satze pro Tonne festgestellt, die hieraus sich ergebende Pachtsumme aber sofort in eine gewisse Quantität Roggen, Gerste und Hafer, berechnet nach den Durchschnittspreisen von 1785—94 incl. convertirt war und nun diese Quantität die Norm bildete, um darnach die Pachtsumme nach den immer um ein Jahr vorrückenden Durchschnittspreisen aus der zuletzt vorangegangenen zehnjährigen Periode auszuzahlen. Die Absicht dabei war, einerseits dem Pächter bei niedrigen Getreidepreisen die Zahlung zu erleichtern, andererseits dem Gutsherrn bei einem nicht unwahrscheinlichen ferneren Sinken des Geldwerthes die Einnahme zu sichern *).

Um den Hufnern den Uebergang in die neuen Wirthschaftsverhältnisse zu erleichtern, verzichteten mehrere Gutsherren im Anfange des Pachtwesens — für die ersten 4—5 Jahre — auf die Hebung der vollen Pachtsumme, indem sie dieselbe für diese Zeit um z. B. 20—30 Thlr. jährlich per Vollhufe moderirten.

Die Zahlung der Pacht wird den Hufnern überall dadurch bequemer gemacht, dass sie auf 2, 3 bis 4 passende Termine im Jahre vertheilt ist.

Einige Gutsbesitzer schlugen anfangs einen eigenthümlichen Mittelweg ein, indem sie den Pachtwerth der Hufen (die Summe, die sie nach den gewöhnlichen Ansätzen als Pachtgeld hätten nehmen können) nur etwa zur Hälfte in Geld feststellten und für die andere Hälfte sich regelmässige Wirthschaftsdienste sicherten, weil sie fürchteten im freien Verkehr nicht hinlängliche Arbeitskräfte zu angemessenen Preisen erlangen zu können.

So wurden auf einem Gute die Hufner nur zu 85 Thlr. Dienstgeld per Hufe von 60 Tonnen guten Weizen- und Roggenbodens nebst zugehörigem Wiesenland angesetzt, mussten aber täglich jeder einen Knecht und einen erwachsenen Jungen (kein Gespann dabei)

*) Dagegen lässt sich einwenden, dass der Pächter je nach dem Ausfalle seiner Erndten bei niedrigen Preisen möglicherweise zahlungsfähiger sein kann, als bei höheren, und dass in dem kurzen Zeitraume einer Pachtperiode der Werth des Geldes nicht erheblich sich ändern wird. Mehr Gründe sprechen für dieses Verfahren bei der Vererbpachtung, auf welche dasselbe auch in manchen Ländern angewendet worden ist.

zur Hofarbeit stellen. Der Gutsherr vergütete den Hufnern einen gewissen Lohn für diese Leute, die Hufner mussten also für die Beköstigung und Unterbringung derselben sorgen und auch den Zuschuss zum Lohne bestreiten, wenn sie für die contractliche Vergütung die Knechte nicht erlangen konnten. Zugleich wurde aber in den Contracten stipulirt, dass wenn der Gutsherr dieses Verhältniss nicht länger bestehen lassen wolle, das Dienstgeld von 85 Rthlr. auf 150 Thlr. erhöht werden solle.

Das gewöhnliche Verfahren war indessen, dass die Gutsherren nur gewisse Hülfs- und Nebendienste neben dem Pachtgelde sich vorbehielten, wobei die Meisten wohl davon ausgingen, dass die Hufner diese Dienste mit den für ihre eigene Wirthschaft ohnehin zu haltenden Leuten und Pferden und ohne sonderliche Störung ihres eigenen Betriebes leisten könnten.

In Betreff der Art und des Maasses dieser Dienste wollen wir folgende Beispiele aus verschiedenen Gütern anführen:

1) Gut A. Zwei Tage in der Heuerndte und vier Tage in der Getreide-Erndte mit Einem Gespann und Einem Manne; drei Tage im Frühjahr und 3 Tage im Herbste zu pflügen mit Einem Gespann und zwei Leuten; 18 Tonnen (1 T. = reichlich $2\frac{1}{2}$ preuss. Scheffel) ausserhalb der Saat- und Erndtezeit auf zwei Tagereisen zu verfahren; 3 Zuber Fische aus dem Teiche und 5 Faden Holz aus dem Forste nach dem Hofe anzufahren. (Der Halbhufner verhältnissmässig weniger.)

2) Gut B. Zehn Tage zu pflügen oder Dünger zu fahren; 9 Tage Handdienste mit 2 Personen in der Heu- und Getreide-Erndte; 3 Getreide-Fuhren von unbestimmter Ladung ausserhalb der Saatzeit zur Stadt zu fahren.

3) Gut C. 24 Spanntage und 8 Handtage in der Erndte; 1 Gespann auf 1 Tagereise.

4) Gut D. 2 Tage Handdienste in der Heu-Erndte mit 2 Leuten und 2 Tage Handdienste in der Getreide-Erndte mit 4 Leuten, 1 Arbeiter auf 1 Tag zum Flachsaufziehen; 1 Getreide-Fuhre auf 1 Tagereise; Anfahren von 8 Faden Holz aus den Forsten.

5) Gut E. Das Pflügen im Frühling zu 4 T. Hafersaat und im Herbste zu 2 Tonnen Roggen- oder Weizensaat; 2 Tage Einfahren in der Heu-Erndte mit 1 Gespann; 2 Mann auf 2 Tage in der Getreide-Erndte; 1 lange und 2 kurze Getreide-Fuhren nach Marktplätzen.

6) Gut F. Nichts weiter als 30 Tonnen Korn auf 4 Meilen zu verfahren.

Dazu durchgängig: Leistung der nöthigen Fuhren bei gutsherrli-

chen Neubauten, zuweilen auch bei Hauptreparaturen, die durch ausserordentliche Unglücksfälle veranlasst worden, auf den Höfen und in den Dörfern (wozu dann auf manchen Gütern die Hofpächter mit den Hufenpächtern concurriren müssen) oder in den Dörfern für sich allein; und gewöhnlich auch 2—3 Tage Jagddienste im Herbste mit 1—2 Mann (zuweilen in den Contracten motivirt mit der «Vertilgung der schädlichen Raubthiere»); dann auch wohl gewisse Dienste zur Aufräumung des Mühlenteiches und Mühlenbaches; Anfahren von Eisen und Kohlen auf 1 Tagereise für die gutsherrliche Schmiede, Vorspann für herrschaftliche Reisen, Botendienste zur Beförderung von Briefen bei Anwesenheit der Gutsherrschaft u. s. w.

Auf einigen Gütern wurden gar keine unentgeltliche Hülfs- und Nebendienste bedungen, die Pachtgelder aber dafür etwas höher als gewöhnlich angesetzt und dabei ausgemacht, dass der Hufenpächter auf Verlangen gewisse Dienste dieser Art gegen eine bestimmte Vergütung zu leisten habe, deren Betrag dann alljährlich in der Pachtsumme gekürzt wurde; z. B. 22 Tage Spanndienste zu Heu-, Korn- und Dünger-Fuhren, zum Pflügen u. s. w. für $\frac{1}{2}$ Thlr. per Tag, eine Anzahl von Fuhren von und nach den Marktplätzen, die nach Ladung und Entfernung vergütet wurden, und 8 Tage Handdienste, zu 9—10 Schill. (7—$7\frac{1}{2}$ Sgr.) per Vollhufe auf einem Gute, wo die Pacht 3 Thlr. per Tonne betrug. Auf einem andern Gute wurden in dieser Weise von der Vollhufe nur 4 Spanntage im Jahre gegen 1 Thlr. Vergütung vorbehalten.

Diese Einrichtung hatte wenigstens das Gute, dass die Dienste sicherlich nicht gefordert wurden, wenn sie nicht nöthig waren, während bei unentgeltlicher Leistung derselben die Versuchung für die Hofpächter oder Verwalter nahe liegt, sie auch dann in Anspruch zu nehmen, wenn die Hofwirthschaft allenfalls mit ihren eigenen Arbeitskräften ausreichen kann.

In den ursprünglichen Pachtcontracten einiger Güter sind verschiedene Bestimmungen über die Ausführung der Dienste enthalten, z. B. dass die Gespanne und Knechte der Hufner gleichmässig mit denen der Höfe die Pflugarbeiten anfangen und fortsetzen müssen; dass in der Erndte die Gespanne und Knechte zu der von den Höfen zu bestimmenden Stunde auf Tages vorher beschaffte Ansage erscheinen sollen, dass bei der Erndte-Arbeit kein Mittag gehalten und bis Abends, so lange es verlangt wird, fortgearbeitet werden muss u. s. w.; auch Strafandrohungen für das Nichterscheinen. z. B. 1 Thlr.

*

oder auch eine doppelt nachzuholende Leistung für jeden versäumten Tag.

Späterhin ist die im dritten Abschnitte angeführte Dienstordnung vom 17. Juli 1805 maassgebend geworden.

Die Naturallieferungen der Hufner an die Gutsherrschaft neben den Pachtgeldern und den vorbehaltenen Diensten sind, wenn sie überhaupt von früher her beibehalten wurden, von keiner Bedeutung, wie sie denn schon zur Zeit der Leibeigenschaft unerheblich waren; sie bestanden in Hühnern, Gänsen, Enten, Eiern für die herrschaftliche Küche, sogenanntem Hundehafer für die Jagdhunde, Säcken für den Getreidetransport u. s. w.

Als eine indirekt zum Vortheil der Gutsherrschaft getroffene Pachtbedingung, welche regelmässig in den Contracten vorkommt, ist die anzusehen, dass die Hufner dem gutsherrlichen Mühlen- und Schmiedezwang unterworfen blieben, insofern die gesicherte Kundschaft den Nutzungswerth der Mühlen und Schmieden erhöheten, mochten dieselben administrirt werden oder verpachtet sein. Die Taxe der Müller war herkömmlich und landesüblich mit dem 16ten Theile der zu mahlenden Frucht normirt. Die Schmidte werden den Hufnern nicht mehr abnehmen dürfen, als die Gutshöfe für die Arbeit derselben zahlen; die Hufenpachtcontracte eines schleswigschen Gutes enthalten die vernünftige Bestimmung, dass die Hufner nur so lange zur Gutsschmiede pflichtig sein sollen, als der Schmidt eben so wohlfeile und gute Arbeit liefern würde, wie andere Schmidte.

7. Pacht-Remission oder baare Vergütung in Unglücksfällen.

Die Hufenpachtcontracte weichen in diesem Puncte weit von einander ab. Zuweilen übergehen sie denselben ganz mit Stillschweigen und zuweilen (anfangs selten) sagen sie ausdrücklich, der Hufner müsse jedes Unglück selber tragen. In beiden Fällen war also der Gutsherr rechtlich zu einer Remission an der Pachtsumme nicht verpflichtet. Anderswo verzichteten die Hufner zwar ausdrücklich auf jede Remission, doch versprach der Gutsherr «aus besonderer Gnade» 50 Rthlr. per Vollhufe (und verhältnissmässig weniger für die kleinern Landstellen) zu erlassen, wenn ein Wohnhaus in den ersten 10 Jahren vom Winde ganz umgeworfen würde, und die Hälfte, wenn es nur halb einstürze. (Ein Beweis von der damaligen Beschaffenheit der Hufengebäude.)

Wiederum anderswo sollte der Pächter zwar alle Unglücksfälle

selber tragen, bei unverschuldeten Feuerschäden jedoch «billiger Weise» ersetzt erhalten, was ihm an Vieh, Korn oder Stroh aufbrennen möchte. Die Billigkeit hätte vielmehr für den Ersatz solcher Verluste gesprochen, gegen welche der Pächter durch Versicherung sich nicht zu schützen vermochte.

Auf einigen Gütern wurde den Hufnern bei totalem Misswachs, Hagelschaden, Engerfrass u. dgl., ferner bei allgemeiner Viehseuche und bei Gewitterschäden ein «billiger» Erlass an dem Pachtgelde verhiessen.

Manche Gutsherren trugen kein Bedenken statt in dieser unbestimmten Fassung die Remissionsansprüche der Hufner genauer zu regeln, wobei sie indessen keineswegs übereinstimmend verfuhren, wie folgende Citate aus den Contracten verschiedener Güter zur Genüge darthun werden:

1) Gut V. Wenn Misswachs oder Feldschaden alle Ackerschläge betroffen hat, und der Pächter nachweisen kann, dass er in der Auswahl des Saamens und in der Bestellung des Landes nichts versäumt hat, so wird nach vorgängiger Untersuchung von Unpartheiischen das dritte Korn vergütet (d. h. das Dreifache der Aussaat, wenn weniger geerndtet worden).

Einigt man sich nicht über das Resultat dieser Untersuchung, so ernennt jede Partei einen beeidigten Schätzer, und wenn auch diese Schätzer sich nicht einigen sollten, so wird von beiden Parteien gemeinschaftlich, nöthigenfalls vom Gerichte, ein dritter Schätzer als Obmann gewählt. Im Falle eines Krieges, feindlichen Durchzuges u. dgl. verspricht der Gutsherr dem Pächter eine «billige» Erlassung der Abgaben angedeihen zu lassen. Was Feuerschäden betrifft, so steht es dem Hufner wie bisher frei, in eine Mobiliargilde einzutreten, doch nur in eine solche, welche der Gutsherr ihm bezeichnet hat (weil viele dieser Gilden auf unsicheren Grundlagen beruheten); auch darf er die Entschädigung nach erlittenem Brandunglücke bei Strafe des Verlustes derselben nicht ohne gutsherrlichen Erlaubnissschein in Empfang nehmen.

2) Gut W.

a. Wenn bei Viehseuchen mehr als zwei Kühe krepiren, so werden für die übrigen, höchstens aber für acht milchgebende Kühe oder kalbige Starken 8 Thlr. per Stück vergütet, also pro maximo 64 Thlr.

b. Wenn Misswachs, Engerfrass und Hagelschaden eingetreten und Pächter nachgewiesen, dass er in Aussaat und Feldbestellung nichts versäumt hat, so steht er selbst den ersten dritten Theil des Schadens

von der ganzen Koppel, worauf das Getreide durch vier unparteiische Hauswirthe, wovon jeder Theil zwei wählt, auf dem Halme eidlich taxirt werden soll; und wenn sich alsdann befindet, dass Pächter entweder die Hälfte des gesammten Winterkorns oder des gesammten Sommerkorns nicht erzielt hat, so sollen demselben die fehlenden Körner dergestalt gut gethan werden, als: an fettem (d. h. gedüngtem) Weizen und an Gerste das 5te Korn, an fettem Roggen das 4te Korn, an magerem Roggen das $2\frac{1}{2}$te Korn.

3) Gut X.

a. Für Feldschäden durch Naturereignisse, als Misswachs, Engerschaden, Mäusefrass u. s. w. wird nichts vergütet, mit Ausnahme der Hagelschäden. «Wenn nach erfolgtem Hagelschlag sowohl an Winterkorn als Sommerkorn nicht das vierte Korn eingeerndtet werden kann, so wird dieser Verlust bis zum vierten Korn incl. von der Gutsherrschaft nach Mittelpreisen *) ersetzt. Nur muss der Schade ohne Zeitverlust von dem Hufenpächter der Herrschaft angezeigt werden, und dann sollen vier unparteiische Landmänner den Verlust gehörig taxiren. Diese sind von beiden Theilen zu ernennen und können einen Obmann unter sich durch das Loos wählen.»

b. «Wenn bei wirklich eintretender Viehseuche, worunter aber Horn- und Lungensucht nicht gehören, dem Hufenpächter Kühe wegfallen, so sterben von Maitag zu Maitag zwei milchgebende Kühe für des Hufners (des Vollhufners, 1 für des Halbhufners) Rechnung; was ohne ihre oder der Ihrigen erweisliche Schuld mehr wegfällt, wird inventarienmässig stückweise vergütet, jedoch so, dass für jede der Herrschaft zur Last kommende Kuh nur 12 Thlr. baar gut gethan wird.»

c. Bei Kriegsüberzügen soll den Hufenpächtern, was ihnen «an Pachtgelde und Inventarienstücken» abgenommen wird, erlassen und ersetzt werden; für sonstige Kriegsschäden aber, so wie für die geleisteten Kriegs-Fuhren und Arbeiten wird ihnen nichts vergütet; für Einquartierungslasten haben sie «billige» Vergütung zu erwarten.

4) Gut Y. Bei Feuer- und Sturmschäden ersetzt die Herrschaft das ihr gehörige Hufeninventar und erlässt resp. den vierten Theil oder die Hälfte der Pachtsumme, je nachdem das Unglück innerhalb der 7 ersten oder der 5 letzten Monate des Jahres sich ereignet hat**).

---

*) D. h. wohl nur nach den Mittelpreisen des betreffenden Jahres.

**) Für die letzten fünf Monate ist der Ersatz ohne Zweifel deshalb grösser bestimmt, weil dann präsumtiv bedeutendere Productenvorräthe, als in den ersten sieben Monaten des Jahres auf der Hufe vorhanden sind.

Bei Hagelschäden wird die Hälfte desselben «nach unpartheiischer Männer Taxation» ersetzt. Bei Viehseuchen fallen von dem (herrschaftlichen) Inventarvieh 1 Pferd und 2 Kühe für Rechnung des Pächters; für die mehrfallenden werden 12 Thlr. per Kuh und der dritte Theil von dem Taxwerthe eines Pferdes vergütet. Die Inventarien-Schweine und das dem Pächter selber gehörige Vieh krepirt für seine Rechnung. Bei Kriegslasten und Kriegsverlusten erhält der Pächter nur das ersetzt, was ihm an Inventarstücken (es werden nur die herrschaftlichen gemeint sein) abgenommen wird; alle sonstigen Verluste und Leiden des Krieges muss er selber tragen.

5) Gut Z. In Betreff der Feuerschäden, wie auf dem Gute Y. Von Sturmschäden ist in den Contracten nicht die Rede. Hagelschäden werden auf sofortige Anzeige und gehörige unpartheiische Taxation mit $^2/_3$ vergütet, wenn die Einbusse wenigstens 6 Tonnen Korn beträgt.

Sind bei wirklich ansteckenden Krankheiten aller Art herrschaftliche Inventar-Pferde oder Kühe gefallen, so sterben von Maitag zu Maitag die ersten 3 Pferde und die ersten 4 Milchkühe für des Hufenpächters Rechnung; für das Plus wird 12 Thlr. per Kuh und für jedes Pferd $^1/_6$ des ganzen Taxatum der 6 Inventarpferde eines Hufners baar gut gethan. Von etwaigen Kriegsschäden wird nur resp. erlassen und ersetzt, was den Hufenpächtern an Pachtgeldern *) und Inventarienstücken abgenommen worden.

8. Cautelen und Entscheidung von Streitigkeiten über die Pachtcontracte.

Manche Gutsherren forderten von den Hufenpächtern keine specielle Sicherheit für die Erfüllung der contractlichen Verpflichtungen, indem sie sich auf die Oberaufsicht und auf das Recht, an den Producten des Hufners bei säumiger Zahlung durch eigene Pfändung sich bezahlt zu machen, nöthigenfalls den Hufner zu exmittiren, verliessen.

Eine Pränumeration der Pacht wurde nur selten stipulirt: auf einem Gute bei zehnjähriger Hufenpacht als Caution in der Weise, dass die Hufner vom fünften Pachtjahre an jährlich zu Maitag jeder 12 Thlr. pränumeriren mussten, die aber nicht in dem jährlichen

*) Diese schon beim Gute X (sub 3, c) erwähnte Bestimmung ist auffallend und setzt jedenfalls ein grosses Vertrauen voraus. Es wird sich oft nur schwer beweisen lassen, wie viel baar Geld der Feind den Bauern abgenommen hat und noch schwerer, wie viel davon als zur spätern Erlegung der Pacht bestimmtes Geld anzusehen ist.

Pachtgelde angerechnet wurden, sondern zu 4 pro Cent Zinsen bei dem Gutsherrn stehen blieben, und von diesem beim Ablaufe der Pacht in der ganzen Summe zurückgezahlt wurden, wenn der Pächter alle Prästanda geleistet und sein Inventar in Ordnung gehalten hatte.

Dagegen mussten die Hufner gewöhnlich alle ihre Haabe und Güter, insbesondere ihr eigenes Vieh, Mobiliar, Haus- und Feldgeräthe u. s. w. in den Contracten zum Unterpfande stellen.

Die Contracte enthalten auch häufig die Angelobung der Hufner, alle Bedingungen genau erfüllen zu wollen und zuweilen auch das Versprechen des Gutsherrn, dass auch er seinerseits die übernommenen Verpflichtungen getreu halten wolle, wofür in den Contracten Eines Gutes der Gutsherr sogar gleichfalls sein sämmtliches Haabe verpfändete.

Wie es verhalten werden soll, wenn Streitigkeiten über contractliche Bestimmungen entstanden sind, darüber sagen die Contracte mancher Güter nichts, wornach man annehmen muss, dass die Sachen bei dem ordentlichen Forum der Parteien (wenn der Gutsherr klagt, beim Justitiariate des Guts, und wenn der Pächter klagt, beim Landgerichte) anhängig zu machen sind. Ein Gutsherr erklärte in den ursprünglichen Contracten, in solchen Fällen gleichfalls vor dem Justitiariate des Gutes in erster Instanz sich einlassen zu wollen, was in den neuesten Contracten dahin abgeändert ist, dass nach vergeblich versuchter gütlicher Vereinbarung eine schiedsrichterliche Entscheidung Statt finden solle, unter Verzichtleistung beider Theile auf den gewöhnlichen Rechtsgang. Ein anderer Gutsherr stellte es zur möglichsten Vermeidung allen Anscheines der Parteilichkeit in den Willen der Hufner, mit Vorbeigehung des Justitiariates die Sache auf schiedsrichterlichem Wege endgültig entscheiden zu lassen. Diese Erledigung ist auf den Gütern überhaupt die gewöhnliche.

Jede Partei ernennt 1—2 Sachverständige und diese 2 oder 4 Männer erwählen unter sich einen Obmann, über welchen, wenn sie sich wegen der Wahl nicht einigen können, das Loos entscheidet.

Auf manchen Gütern existiren ausser den Hufen kleinere spannfähige Landstellen, Gross- und Klein-Kathen, welche etwa so viel Land haben, als die (nicht eben häufigen) Drittel- oder Viertelhufen, mitunter sogar so viel als Halbhufner, nur aller Wahrscheinlichkeit

nach auf andere Weise entstanden sind, nämlich nicht durch fortgesetzte Theilungen der uralten Hufen, sondern auf aus der Gemeinheit genommenen Flächen oder ausgerodetem Holzboden.

Auf einigen Gütern wurden solche Pacht-Stellen von z. B. 6—8, 11—16 Tonnen auch jetzt erst durch Niederlegung der entferntesten Hofkoppeln geschaffen oder durch das bei Aufhebung der Feldgemeinschaft und Auftheilung der Gemeinheiten zu diesem Zwecke disponibel gemachte Land gewonnen.

Mit diesen Käthnern (Stellenbewohnern, Häuerleuten) wurden nun ähnliche Zeitpachtcontracte wie mit den Hufnern abgeschlossen. Neben dem Pachtgelde mussten die grösseren unter ihnen, welche 2 Pferde hielten, einige Spanndienste wie die Hufner, die kleineren einige Handdienste übernehmen. Ob die Gründung kleiner Pachtstellen von etwa 6—16 Tonnen zweckmässig war, ist sehr zweifelhaft. Die (wenigen) Gutsbesitzer welche dazu schritten, setzten wohl voraus, dass die Pächter mit ihren Kühen das Land bestellen würden, was indessen nicht (oder nur ganz ausnahmsweise) in Gang gekommen ist. Hie und da schafften diese Pächter sich jeder 1 Pferd an, so dass ihrer zwei immer zusammenspannen, was aber eine gegenseitige Abhängigkeit bewirkt und leicht zu Misshelligkeiten führt; die meisten lassen ihr Land von den Bauern gegen Vergütung gleich den nachher zu erwähnenden Landinsten bestellen. Da sie von ihrem landwirthschaftlichen Betriebe nicht vollständig leben können, so müssen sie (falls sie nicht Handwerker u. s. w. sind) die Tagelöhnerei zu Hülfe nehmen, was solche Leute nicht immer gerne thun, indem sie sich einigermaassen schon wie Bauern fühlen. Dass Gutsgehörige dieser Art zu regelmässiger Hofarbeit gegen bestimmten Tagelohn verpflichtet wurden, haben wir in den Contracten nicht gefunden. Ein Gutsherr, welcher eine Anzahl solcher kleiner Pachtstellen aus den Hoffeldern abgelegt hatte, bedang sich indessen aus, dass wenn die Inhaber dieser Stellen durch Tagelohn etwas verdienen wollten, sie zuerst bei den Pächtern des Haupthofes und der Meierhöfe ihre Arbeit für denjenigen Tagelohn der auf den benachbarten Gütern gegeben werde, anzubieten hätten und erst, wenn sie dort nicht nöthig wären, ausserhalb des Gutes Arbeit suchen dürften.

Die Insten.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft und Frohnwirthschaft machte auch eine contractliche Regulirung der Instenverhältnisse erforderlich, vor Allem der Verhältnisse der Hofarbeiter, welche die grösste Masse der Insten ausmachten. Die oekonomische Lage der Gutshandwerker wurde weniger durch die Aenderung berührt *).

Da die Höfe von jetzt an einer grösseren Zahl von eigenen Arbeitern als früher bedurften, so wurde auf den meisten Gütern die Zahl der Instenwohnungen vermehrt theils durch Einziehung der früher zu den Hufen gehörigen Altentheilskathen, theils durch Neubauten.

Diese Neubauten sind ausserhalb der Dörfer an den Wegen, näher hin nach den Höfen und Hofkoppeln, aufgeführt worden: Kathen von mindestens 4 Instenwohnungen mit etwas Gartenland, auch wohl von 8 und mehr Wohnungen («Langereihen»).

Die Altentheilskathen sind grösstentheils schon aus den Dörfern verschwunden, indem sie, nachdem sie baufällig geworden, gleichfalls durch solche Neubauten ersetzt wurden. Auch die für Unterbringung armer Insten bestimmten Kathen oder die eigentlichen Armenhäuser sind in der Regel in einer gewissen Entfernung von den Dörfern angelegt. Eine solche Isolirung der Insten von der übrigen Dorfbevölkerung hat sicherlich ihre grossen Schattenseiten in socialer Beziehung. Getrennt von den bäuerlichen Familien und doch nicht durch Wohnverband den Gutshöfen angeschlossen (wie meist die unteren Gutsofficialen und Deputatisten) erscheinen sie fast wie ausgestossen aus der bürgerlichen Gesellschaft. Unter einander geben sie sich wenig gegenseitigen Halt, und wenn, wie wir diese Bauart noch angetroffen haben, für je zwei Wohnungen immer nur eine gemeinsame Vordiele und Küche vorhanden ist, so giebt es fortwährenden Streit und Zank unter den Frauen über wirkliche oder vermeintliche gegenseitige Entwendungen, über die Benutzung der Räume u. s. w. — Wohnten die Insten mehr mitten unter den Bauern, so würden diese ihnen in

*) Gelegentlich wollen wir bemerken, dass die Niederlassung von Handwerkern und anderen Gewerbetreibenden in den Gütern und sonstigen Landdistricten gesetzlich nur in sehr beschränkter Weise mit Rücksicht auf die Rechte der Städte und der Zünfte in den Städten gestattet ist, factisch aber wegen des unabweisbaren Bedürfnisses meist darüber hinausgeht. Auf vielen Gütern haben die Gutsherren selber das Recht zur Concessionirung der Handwerker und Hebung einer jährlichen Recognition von ihnen, die sie aber nicht immer fordern.

Krankheits- und anderen Nothfällen leichter und williger Hülfe leisten, bei grosser Kinderzahl sie mit Milch und anderen Victualien unterstützen, ihnen Ueberbleibsel und Abfälle der Hauswirthschaft zukommen lassen u. s. w.

Dazu kommt, dass in der Regel jeder Hufner einen bestimmten Insten fast das ganze Jahr hindurch, und vorübergehend auch mehrere, beschäftigt, also ein ähnliches Arbeiter-Verhältniss bei den Bauern sich ausgebildet hat, wie in Betreff der Hofinsten bei den Gutshöfen. Es würde daher viel passender sein, wenigstens diesen Theil der Instenbevölkerung so zu vertheilen, dass jeder Hufner seinen Hintersassen in einer Hufen-Kathe zur Seite und zur Hand hätte. Statt den Hufnern die Altentheilskathen zu nehmen, wäre eine Erweiterung derselben zu zwei Wohnungen, eine für etwaige Altentheilsleute, eine für eine Instenfamilie wünschenswerth gewesen. Während die Insten seither für ihre Wohnung mit Gartenland, Weide und Winterfutter für eine Kuh das Aequivalent in Diensten, meistens in denen ihrer Frauen, leisteten, wurden sie jetzt für die Wohnung mit Gartenland zu einem Miethgelde angesetzt und erhielten auf vielen Gütern, so weit es möglich war, eine Parzelle von 2—3 Tonnen Land in Pacht. Es sind dies die sogenannten Land-Insten*) (die übrigens auf einigen Gütern schon zur Zeit der Leibeigenschaft, wenn auch in geringerer Zahl, vorhanden waren), im Gegensatze der Hausinsten oder Wohnungsinsten, deren Zahl auf manchen Gütern mit zunehmender Bevölkerung jetzt schon über das Bedürfniss angewachsen ist.

Für das aus den herrschaftlichen Forsten oder Torfmooren den sämmtlichen Insten angewiesene Brennmaterial mussten sie von nun an eine gewisse Taxe zahlen.

Mit allen Insten wurden sogenannte Häuercontracte resp. über die Wohnung mit Gartenland und die Landparzelle, oder über erstere allein abgeschlossen, welche nur von Jahr zu Jahr (Mai zu Mai, auch März zu März) mit gegenseitiger halbjährlicher Kündigung laufen und stillschweigend prolongirt werden.

Die Hufner wurden verpflichtet, das Pflügen und Eggen, die Dünger- und Erndte-Fuhren für die Landinsten und das Anfahren der Brennmaterialien, auch sonst nöthige Fuhren, namentlich die Hin- und Zurückbeförderung der Hebamme und des Predigers für die sämmtlichen Insten gegen eine vom Gutsherrn festgesetzte niedrige

*) Auch wohl Feldinsten genannt, wenn sie etwas mehr Land, z. B. 4 Tonnen, erhalten haben.

Taxe zu übernehmen, worüber sowohl die Hufenpacht- als die Insten-Contracte das Nöthige enthalten. Jedem Hufner wurden in dieser Beziehung bestimmte Insten überwiesen.

Die Landinstenstellen erhielten vorzugsweise diejenigen Insten, welche man regelmässig als Tagelöhner auf den Gutshöfen beschäftigen wollte. Diese sogenannten Hofinsten mussten sich dann auch für sich und ihre Frauen (soweit letztere nicht häusliche Abhaltung haben) verpflichten, auf Verlangen täglich gegen bestimmten Tagelohn auf den Höfen zu arbeiten, mit eigenem Geräthe, wie einige Contracte ausdrücklich besagen. Wenn auch die Gutsherren die correspondirende Verpflichtung, ihnen täglich Arbeit zu geben, für sich oder die Hofpächter in den Contracten nicht immer ausdrücklich übernommen haben, so bildet es doch durchaus die Regel, dass die männlichen Arbeiter auf die eine oder andere Weise, selbst im Winter und zuweilen mit Opfern der Wirthschaftskasse von den Gutsherren oder den Hofpächtern unausgesetzte Beschäftigung erhalten.

Die unter der Leibeigenschaft erzwungen niedrig gehaltenen Tagelohn-Sätze wurden angemessen erhöht, was auch vom Gesindelohn galt und nothwendig war, um das Wegziehen der Leute zu verhindern, wenn sie anderswo besseres Unterkommen finden konnten.

Erscheinen die Lohnsätze der Hofinsten zum Theil niedriger als die gleichzeitigen in den von jeher freien Districten, so ist doch im Ganzen und auf den meisten Gütern die materielle Lage derselben nicht blos eben so günstig, sondern sogar günstiger als in den anderen Districten, weil sie das ganze Jahr hindurch gesicherten Arbeitsverdienst haben, im Winter gegen eine gewisse Quote dreschen, wobei sie es auf eine höhere Einnahme als bei dem gewöhnlichen Tagelohn bringen und für Wohnung, Land und Feuerung erheblich weniger als den wahren Nutzungswerth zahlen.

Dazu kommt, dass der Gutsherr für die Insten den Arzt honorirt und gewöhnlich auch die Medizin bezahlt *).

Unentgeltlich haben die Insten nur wenige Tage Handdienste im Jahre für die Gutsherrschaft zu leisten. Der Gutsherr kann von den Insten das sogenannte Verbittelsgeld erheben **).

---

*) Nur diejenigen Tagelöhner, welche auf den Höfen oder bei den Bauern keine regelmässige Beschäftigung finden, und deren Zahl auf einigen Gütern bei rascher Zunahme der Bevölkerung stark sich vermehrt hat, sind schlimm daran, falls sie nicht einen Theil des Jahres anderswo Arbeit erhalten können. In dieser Lage befinden sich aber eben so wohl viele Insten in manchen Amtsdistricten.

**) Eine Art von Gebühr für den gerichtsherrlichen und polizeilichen Schutz,

Aus den Häuer-Contracten der Insten mögen hier noch folgende nähere Angaben Platz finden:

Wohnung. Für die Reparaturen liefert der Gutsherr die Materialien und zahlt die nöthigen Handwerker, dahingegen muss der Inste dabei mit gewöhnlicher Handarbeit helfen und alle Reparaturen, die keine handwerksmässige Geschicklichkeit erfordern, selber besorgen. — Oder:

Der Inste muss die Wohnung stets im baulichen Stande erhalten und alle geringeren Reparaturen an Wänden, Dielen und Fenstern, so wie am Dache selbst bestreiten; Hauptreparaturen werden dahingegen von der Gutsherrschaft ausgeführt; doch ist der Inste schuldig, die Handlanger- und Zupfleger-Arbeiten hiebei zu verrichten. Oder:

Die Wohnung mit Zubehör wird zwar auf herrschaftliche Kosten unterhalten, doch muss der Inste die Lehmwände, Dielen, Fussböden und das Steinpflaster, wofür ihm Lehm, Steine und Wandstaken angefahren werden, in Stand setzen, die Befriedigungen der Hofstelle und des Gartens unterhalten und überhaupt nebst dem Zupflegen der Handwerker und Dachdecker dasjenige verrichten, was ohne baaren Kostenaufwand sich verrichten lässt; insbesondere muss er auch den etwa vorhandenen Schornstein viermal im Jahre auf eigene Kosten reinigen lassen, desgleichen die Fenster im Glase unterhalten und sie beim Abgange in gutem Stande abliefern. Oder:

Die von dem Insten abzuhaltenden Reparaturen sind genau bezeichnet, z. B. in folgender Weise: Ausbesserung und Unterhaltung der Lehmdielen und aller inwendigen Wände, Thüren und Luken; das jährliche Ausweissen innerhalb der Wohnung; die Unterhaltung des Kachelofens; die Einsetzung zerbrochener Fensterscheiben; die Unterhaltung der Befriedigungen an Hofstelle und Garten, das Ausstopfen des Strohdaches. Hiezu erhält der Inste keine Materialien vom Gutsherrn. Alle übrigen Reparaturen bestreitet Letzterer und muss der Inste nur beim Decken des Hauses unentgeltlich Handdienste leisten. Der Inste hat für monatliche Reinigung des Schornsteins zu sorgen.

Zugleich mit den Hufen-Gebäuden werden die Insten-Gebäude gutsherrlicherseits alljährlich oder jedes zweite Jahr besichtigt, um

---

welche in den Aemtern und Landschaften in die landesherrliche Kasse fliesst. Dieselbe wird in manchen Gütern gar nicht mehr gehoben, in einigen nur von den sogenannten Einliegern, in anderen von sämmtlichen Insten, mit Ausnahme des verheiratheten Hofgesindes, mitunter zu verschiedener Höhe, je nachdem die Insten eine Kuh haben oder nicht. Das Maximum wird 1 Thaler jährlich sein.

die nöthigen, resp. vom Insten oder vom Gutsherrn zu besorgenden Reparaturen anzuordnen. Hat der Inste ihm zufallende Reparaturen versäumt, so werden sie auf seine Kosten gutsherrlicherseits besorgt.

Für aus eigenem Antriebe ausgeführte Verbesserungen der Wohnungen wird den Insten beim Abgange nichts vergütet*).

Ohne gutsherrliche Genehmigung darf der Inste keine Einlieger in Miethe nehmen, widrigenfalls (— dieser Zusatz kommt zuweilen vor —) der Inste eine Conventionalstrafe von z. B. 5 Thlr. zu erlegen hat, und die Gutsherrschaft berechtigt ist, sofort die gerichtliche Exmission der aufgenommenen Personen auf des Insten Kosten nachzusuchen **).

Auf einigen Gütern dürfen die Insten selbst ihre eigenen confirmirten Kinder nicht ohne Erlaubniss bei sich wohnen lassen.

Land. Hie und da mussten die Insten bei Gründung ihrer Stellen das ihnen zugemessene Land selber einkoppeln und mit lebendigen Hecken bepathen. Die Art der Benutzung wurde ihnen meistens freigestellt und nur allgemein bedungen, dass sie das Land wirthschaftlich und gut behandeln, die Knicken nur im Brachjahre hauen dürfen, die Koppel-Befriedigungen in gehörigem Stande erhalten und die erforderlichen Wasserlösungen offen halten sollen. Dazu das Verbot der Veräusserung von Heu, Stroh und Dünger.

Auf mehreren Gütern wurde ihnen dagegen anfangs eine specielle Fruchtfolge u. s. w. vorgeschrieben und das Tüddern des Viehes (Anbinden auf dem Felde) anbefohlen, um an Weide zu sparen.

Um die durch die Einfriedigung so vieler kleiner Koppeln mit

---

*) Ein Gutsbesitzer, welcher die Instenwohnungen (eben so wie die Hufen seines Gutes) sogleich auf 30 Jahre verhäuerte, liess ein Taxatum der Gebäude aufnehmen, welches zur Basis für die Wiederablieferung dienen sollte; die in der Zwischenzeit nöthigen Reparaturen fielen den Insten ganz zur Last.

**) Dagegen wurden auf manchen Gütern anfangs den Instenfamilien Einlieger aufgedrungen, wenn die Wohnungen nicht im Verhältnisse zu der Zunahme der Bevölkerung von den Gutsherren vermehrt waren und es an Armenhäusern fehlte; namentlich wurden geschwängerte dienstunfähige Mädchen, arme Wittwen, zurückgekommene Bauern ohne Angehörige, von anderen Behörden remittirte heimathsberechtigte Vagabonden u. dgl. zur grossen Belästigung der Insten auf diese Weise unter Dach gebracht. Es geschah dies auch ohne desfälligen Vorbehalt in den Contracten, da die Insten sich wohl fügen mussten, um nicht demnächstige Kündigung zu riskiren. Uebrigens ist uns der Vorbehalt, dass Häuerer die Einlegung einer Familie in Nothfällen nach Anweisung der Guts-Obrigkeit sich gefallen zu lassen hat, noch in ganz neuen Contracten vorgekommen. Zu den Nothfällen gehört die Aufnahme abgebrannter Gutsuntergehöriger, die natürlich auch eine Pflicht der Hufner ist.

Gräben und Endwällen entstehende Einbusse von Land zu vermindern, wurden auf einigen Gütern die sämmtlichen Instenländereien zu Koppeln vereinigt, so dass in jeder Koppel jeder Landinste seinen gleichen Theil erhielt und nun alle einen gemeinsamen Turnus halten mussten *).

Es lagen dann immer ganze Koppeln gleichzeitig in Dreesch (Weide), womit die Mühe des Tüdderns erspart werden konnte.

So war eigentlich die auf der Dorffeldmark eben erst aufgehobene Feldgemeinschaft der Hufner im Kleinen und separat für die Insten wieder eingeführt. Indessen wurde diese gebundene Wirthschaft den Insten bald lästig; sie wünschten jeder eine separate Koppel zu erhalten, wie anderswo geschehen; und schwerlich wird diese Einrichtung jetzt noch irgendwo bestehen.

In Betreff der Vergütung, welche die Insten den Hufnern für die Spannarbeiten und Fuhren zu leisten haben, entlehnen wir aus den Contracten eines Gutes von 1801 folgende Angaben:

Für das jedesmalige Pflügen und Eggen einer Tonne Saatlandes 1 Thaler (= 48 Schillinge, wovon 40 auf einen preuss. Thaler gehen); für das Pflügen derselben ohne Eggen 32 Schill., für das Fahren von einem Fuder Dünger oder Korn 4 Schill., eines Fuders Heu oder eines Fadens Stubbenholzes 8 Schill., eines Faden Kluftholzes 16 Schill.; für Leichen-, Prediger-, Hebammenfuhren jedesmal 8 Schill.

Diese Sätze bestanden noch unverändert in den vierziger Jahren und bestehen wahrscheinlich noch gegenwärtig auf diesem Gute.

Auf anderen Gütern haben wir theils niedrigere Sätze gefunden, z. B. für das Pflügen und Eggen von einer Tonne Landes 36 Schill., das Pflügen allein 24 Schill.; für ein vierspänniges Fuder Heu, Stroh, Torf, Holz u. s. w. 6 Schill.; dagegen auch höhere, z. B. für die Hin- und Zurückbeförderung des Predigers oder der Hebamme 12 Schill.

Die Insten müssen rechtzeitig ihre respectiven Hufner bestellen (z. B. zweimal 24 Stunden vorher, besonders dringliche Fälle ausgenommen).

Die Hufner sollen die Spanndienste, besonders die Korn- und Heufuhren, den Insten aber auch zu rechter Zeit leisten, und das Land derselben eben so gut als ihr eigenes bestellen. In den Contracten findet sich auch wohl der Zusatz, dass, wenn in dieser Beziehung gegründete Beschwerden von den Insten eingehen würden, ihnen

*) Z. B. Eintheilung in 6 Koppeln, wovon eine gebracht (theilweise mit Kartoffeln und Flachs bestellt), eine mit Winterkorn, eine mit Sommerkorn, unter welches Klee gesäet, drei in Weide.

jeder hiedurch erweislich erwachsene Schaden von dem schuldigen Hufner zu ersetzen sei.

Zuweilen mussten die Hofpächter die nöthigen Pflug- und Eggearbeiten für ihre Hof-Insten gegen ein von diesen zu zahlendes jährliches Fixum übernehmen, so dass den Hufnern nur die Fuhren zur Last fielen.

Verafterpachtung ohne gutsherrliche Genehmigung ist den Land-Insten nicht gestattet.

Remissionsansprüche der Land-Insten nach Unglücksfällen sind durch die Contracte abgeschnitten; die Versicherung ihrer Mobilien und ihres Viehes gegen Feuerschäden ist ihnen neuerdings auf mehreren Gütern zur Pflicht gemacht.

Feuerschäden an den Gebäuden, die ohne erweisliche Schuld des Insten oder der Seinigen entstanden, trägt selbstverständlich die Gutsherrschaft.

Stirbt ein Land-Inste, so müssen die Erben die Stelle räumen, sobald die Gutsherrschaft es verlangt, wenn es ihnen nicht contractlich zugesagt ist, bis zum Ablaufe der Häuerzeit bleiben zu dürfen.

Ungerne lässt man die Stellen auf Wittwen übergehen, indem man lieber einen arbeitsfähigen verheiratheten Insten wieder einsetzt *).

Ueber die etwaige Entschädigung eines Land-Insten bei seinem Abgange für die seinem Nachfolger zu Gute kommende Feldbestellung, Düngung, Aussaat u. s. w. enthalten die Contracte gewöhnlich gar nichts; ausnahmsweise haben wir folgende Bestimmung gelesen:

«Bei seinem Abgange wird ihm die Einsaat an Korn und Klee, sowie der verwandte Arbeitslohn, soweit das Eine oder Andere dem Nachfolger zu Gute kommt, von diesem vergütet, aber kein Dünger, sowie kein Heu und Stroh, soweit dieses zur Ausfütterung der Kühe bis 3 Wochen nach Maitag erforderlich ist.»

Das Mieth- oder Pachtgeld beträgt für die Wohnung mit Zubehör und $2^1/_2$ — 3 Tonnen Land, durchschnittlich etwa 12 Thaler. Insten ohne Land zahlen nur 3—4 Thaler, wofür auch solche Insten wohnen, die in keinem Arbeits-Nexus zu den Höfen stehen und für die der Gutsherr bei der zunehmenden Bevölkerung nothgedrungen Wohnungen hat bauen müssen **). Wo es nicht zur Errichtung von

*) Doch haben wir auch folgenden Passus in Landinsten-Contracten gefunden: «Stirbt ein Inste, so bleibt die Wittwe, unter Vorbehalt der beiden Theilen contractlich zustehenden Kündigung, so lange im Besitze der Instenstelle, als sie die bestimmten Verbindlichkeiten zu erfüllen im Stande ist.»

**) 12 — 16 Thaler werden ungefähr die Zinsen des Bauaufwandes für eine

Land-Instenstellen kam und die Insten die Weide auf den Hofkoppeln und Futter für eine Kuh behielten, zahlen sie hiefür und für die Wohnung auch etwa 10—12 Thaler; der Kuhdünger fällt dann der Hofwirthschaft zu, soweit die Insten ihn nicht für ihren kleinen Gemüsegarten gebrauchen.

Zu niedrigen Preisen erhalten die Insten Torf oder Holz, z. B. 1 Faden Kluftholz Buchenholz (72—90 Cubikfuss) für 1 Thaler, 1 Fuder Zweigholz für 16 Schill., 1000 Stück Torf für 4 Schill. — Statt der Torflieferung wird den Insten auch blos ein Moorplatz zum Stechen einer gewissen Menge (z. B. 9000 Stück für Jeden) unentgeltlich (oder gegen eine kleine Abgabe) angewiesen. Von dem Holz und Torf darf der Inste nichts veräussern, sonst verliert er dieses Emolument und muss die Preise anderer Käufer zahlen, oder es tritt eine Preiserhöhung um $^1/_3$ ein, oder eine Conventionalstrafe.

Das Mieth- oder Pachtgeld wird alljährlich meist in zwei Terminen gezahlt, zu Martini und am 1. April oder 1. Mai, oder auch zu Weihnachten und am 1. Mai. Auf einigen Gütern ist Praenumeration bedungen oder bei Hofinsten das Abrechnen von ihrem verdienten Arbeitslohn stipulirt.

In einem grösseren Güter-Complexe, wo die Gutsherrschaft eine Sparkasse für die Untergehörigen gestiftet hatte, wurde den Land-Insten vorgeschrieben, zur Sicherung des Pachtgeldes 10 Thaler in dieser Kasse zu belegen und für die Dauer der Pachtzeit sammt den Zinsen darin stehen zu lassen mit der Befugniss der Gutsherrschaft, bei Aufhebung der Pacht an diese Summe wegen rückständiger Forderungen sich zu halten.

Die ausser dem Mieth- oder Pachtgelde dem Gutsherrn unentgeltlich zu leistenden Dienste der Land- und Haus-Insten bestehen gewöhnlich nur in 2—4 Jagdtagen im Jahre *). Daneben kommen Handdienste im Turnus beim Richten gutsherrlicher Gebäude und beim Aufräumen der Mühlenteiche und Mühlenbäche vor; zuweilen noch Glockenläuten beim Ableben von Mitgliedern der gutsherr-

---

Instenwohnung allein betragen, so dass die Landinsten das Land eigentlich umsonst haben und die Hausinsten etwa für ein Viertel des Kostenpreises wohnen. In manchen Districten der Herzogthümer müssen die Insten, welche in keinem persönlichen Verhältnisse zu dem Vermiether als ihrem Arbeitsgeber stehen, für die Wohnung ohne Land 12 Thaler und darüber zahlen.

*) Beim Ausbleiben ist wohl eine Strafe angedroht, z. B. von 12 Schillingen für jeden Tag, die an die Armenkasse des Gutes zu erlegen. Anderswo nur 4 Schillinge an den Hof.

lichen Familie, gleichwie beim Tode von Mitgliedern des Regentenhauses *).

Für die tägliche Arbeit der Hofinsten wurden z. B. in den Contracten eines schleswigschen Gutes von 1801 folgende Lohnsätze festgestellt:

	Mann.	Frau.
November, December, Januar	8 Schill.	6 Schill.
sonst ausser der Erndte	10 »	
in der Erndte	12 »	8 »

In den Contracten eines holsteinischen Gutes:

	Mann.	Frau.
Martini — Lichtmessen	8 Schill.	7 Schill.
Lichtmessen — Ostern	9 »	8 »
Ostern — Michaelis	10 »	
Michaelis — Martini	9 »	
beim Gras- und Kleemähen	12 »	10 »
in der Kornerndte	14 »	

Dreschen gegen $^1/_{13}$ Scheffel Wintergetreide und $^1/_{17}$ Scheffel Sommergetreide, wofür das Korn auch gereinigt und zu Boden getragen werden muss. Anderswo durchgängig gegen den $^1/_{14}$ Scheffel u. s. w.

Auf einem Gute wurde noch speciell ausgemacht, dass die Insten auf Verlangen Nachts bei den Weideplätzen wachen sollen für 6 Schill. baar; sie können dann am folgenden Vormittag von der Arbeit wegbleiben.

Die Instenfrauen entziehen sich auf vielen Gütern gerne der Hofarbeit trotz des Verdienstes, auch wenn sie nichts zu versäumen haben. Daher ist hie und da bestimmt, dass wenn sie auf Ansagen nicht selber kommen, sie eine tüchtige Person für sich stellen müssen, wobei aber für die Zeit der Schwangerschaft und Niederkunft eine Frist von 13 Wochen ausgenommen wird.

In neuester Zeit sind wohl überall mit dem allgemeinen Steigen der Löhnungen auch die Lohnsätze der Hof-Insten gestiegen; auch

*) Beibehalten wurden auch hie und da die bisherigen Botendienste, aber von nun an gegen eine Vergütung.

ist das Akkordsystem auf andere Arbeiten als das Dreschen ausgedehnt worden, wobei sie mehr verdienen.

Die Arbeitszeit betreffend.

Aus schleswigschen Contracten:

Die Hofinsten müssen mit den Hofknechten anfangen und aufhören, und wenn die Hofknechte nicht mitarbeiten, so im Sommer von 6 bis 6 Uhr mit Pausen von zusammen $1^1/_2$ Stunden; beim Heu- und Korn-Einfahren von Morgens früh bis Abends spät ohne bestimmte Mittagspause, wie bisher; im Winter von Tagesanbruch bis Abends mit Einer Stunde Mittagspause. Die Gartenarbeiten der Frauen gehen von 7 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends.

Aus holsteinischen Contracten:

Sommers von 6 *) bis 6; in der Korn- und Heuerndte, so lange es für nöthig befunden wird; Winters von 7 bis 6 Uhr oder bis zum Dunkelwerden; Mittags 1 Stunde Pause, mit Ausnahme der eiligsten Erndtearbeiten.

Bei Verhinderung durch Krankheit muss dies spätestens bis dahin, wo der Betreffende hätte erscheinen sollen, angezeigt werden; in sonstigen Behinderungsfällen muss Einen Tag vorher die Erlaubniss zum Wegbleiben eingeholt werden.

Anderswo: Mittagspause im Sommer $1^1/_2$, im Winter 1 Stunde; Frühstücks- und Vesperpause 20 Minuten, aber nur im Sommer; in der Erndtezeit alles nach Ermessen des Arbeitgebers.

Einige Contracte verlangen, dass die Insten in der Erndtezeit nöthigenfalls auch an den Sonn- und Festtagen zur Arbeit sich einfinden. —

Wenn die Contracte meistens nicht genau genug abgefasst sind, um die Gutsherren, resp. die Hofpächter zu sichern, dass die Insten ihre Verpflichtungen erfüllen (es fehlt oft die Androhung von Strafen für Versäumnisse oder Uebertretungen), so haben sie dagegen durch die halbjährliche Kündigung und Entziehung der regelmässigen Hofarbeit die Insten hinlänglich in ihrer Gewalt. Dass übrigens den einmal im Besitze der Stellen befindlichen Landinsten dieselben nicht ohne die dringendste Veranlassung entzogen werden und sie also trotz der halbjährlichen Kündigung bei gutem Betragen auf Lebenszeit in der Pacht gleich den Hufnern gesichert sind, braucht kaum bemerkt zu werden.

---

*) Zuweilen dabei: dass sie sich deshalb schon um halb sechs Uhr auf dem Hofe einfinden müssen.

Für den Fall, dass sie schlecht wirthschaften und mit dem Pachtgelde für ein ganzes Jahr in Rückstand geblieben, sind sie in manchen Contracten damit bedroht, dass das Pachtverhältniss als von selbst und sofort erloschen anzusehen sei.

In Betreff des auf den Höfen oder bei den Bauern dienenden Gesindes ist hier nur Weniges anzuführen.

Wo mit dem Beginne der Pachtwirthschaft die Leibeigenschaft nicht sogleich mit aufgehoben wurde, fiel auch der Gesindedienstzwang nicht sofort weg.

Die Hufner mussten, wenn sie mehr erwachsene Kinder hatten, als sie zu ihrer Wirthschaft bedurften, dieselben den Gutshöfen gegen den üblichen Lohn zur Disposition stellen und durften sie nicht ohne gutsherrliche Genehmigung auswärts vermiethen. Einige Gutsherren behielten sich in den Hufenpachtcontracten ausdrücklich vor, alle Leute, die sie selber als Gesinde nöthig hatten, vor den Hufnern (auch unter deren eigenen Kindern) auszuwählen; ja die Hufner sollten sogar welche von ihren Dienstleuten an die Höfe abgeben, wenn hier durch Todesfalle plötzlich Vakanzen entstanden wären.

Die Hufenpächter einiger Güter mussten sich zur Zahlung eines bestimmten Lohnes an ihre Knechte und Mägde verpflichten, wahrscheinlich weil der bisherige Lohn so niedrig war, dass er in Verbindung mit der damals noch schlechten Beköstigung auf den Hufen zum Entweichen des leibeigenen Gesindes Veranlassung gab.

Mit der wenige Jahre hernach erfolgenden Aufhebung der Leibeigenschaft verloren solche und ähnliche Bestimmungen ihre practische Bedeutung.

In die späteren Hufenpachtcontracte wurde dahingegen häufig die Bedingung aufgenommen, dass die Hufner nicht ohne gutsherrliche Genehmigung Gesinde aus anderen Districten in Dienst nehmen dürfen, um nöthigenfalls zu verhindern, dass dasselbe nicht Heimathsrecht und damit das Recht der Armenversorgung in dem Gute erlange *). Wird die Erlaubniss dazu ertheilt, so wird darauf gesehen,

*) Auch mag hiebei anfangs die Ansicht mit geleitet haben, dass das in den Gütern geborene Gesinde den Vorzug vor dem fremden haben müsse. Einige Gutsherren verpflichteten die Hufner auch gar dazu, zuerst immer aus den Gütern Leute zu nehmen, so lange solche noch dienstlos vorhanden seien.

dass solches fremde Gesinde nicht so lange in dem Gute dient, um das Heimathsrecht (jetzt durch 15jährigen Aufenthalt) erwerben zu können.

Manche Gutsherren baueten nun Deputatwohnungen für Knechte zu häuslicher Niederlassung auf, um sie dadurch mehr an die Güter zu fesseln; und noch jetzt besteht auf manchen Gütern die Mehrzahl der Hofknechte aus solchen Deputatisten, welche ausser der Wohnung und dem baaren Lohn eine gewisse Quantität von Roggen und anderen Lebensmitteln statt der Beköstigung erhalten.

Allgemeine Gutsangelegenheiten.

Im Vorstehenden ist gezeigt worden, wie die wirthschaftlichen Verhältnisse der Gutsuntergehörigen zu ihrem Gutsherrn, als dem Eigenthümer des Grundes und Bodens, dem Verpächter und dem unmittelbaren oder mittelbaren Arbeitgeber geordnet wurden.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft machte nun aber auch nothwendig, die Stellung der Gutsuntergehörigen als solcher, mit anderen Worten, ihre Stellung zu dem Gutsherrn als ihrer Gutsobrigkeit, durch welche zugleich ihre Landesunterthänigkeit vermittelt wurde, mit allen hieraus für sie entspringenden Verpflichtungen zu regeln.

Kaum in irgend einem anderen Lande, selbst England nicht ausgenommen, findet ein solches self-government der Gutsbesitzer Statt, als in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, wie dies bereits in der Einleitung angedeutet worden ist.

Die Gesetzgebung der Herzogthümer, von jeher überhaupt nicht sehr activ, nur bei dringendsten Veranlassungen eingreifend und am liebsten die Dinge ihren eigenen Gang gehen lassend, hatte sich immer um die adeligen Güter noch weniger gekümmert, als um die übrigen Landdistricte und um die Städte, so dass die Güter von manchen Landesgesetzen eximirt blieben. Hierdurch gelangten die Gutsherren von selber und stillschweigend zu einer Art von Autonomie, die sie ohne Zweifel gerne ausübten, aber auch gezwungen waren auszuüben, um die unabweisbaren allgemeinen Bedürfnisse der Güter zu befriedigen. Es geschah dies aber fast nur durch Ausbildung einer Observanz, die indessen in manchen Punkten schwankend und auf den einzelnen Gütern verschieden war.

Ferner gab der gänzliche Mangel an landesherrlichen Lokal- und Districtsbeamten in den Gütern und Güterdistricten der Gutsobrigkeit eine um so höhere Bedeutung, als die höchsten Landesbehörden ausserhalb Landes (in Kopenhagen) residirten und überdies von den inneren Angelegenheiten der Güter nicht viel wussten.

Dazu kam das Gewicht der Leibeigenschaft. Die beiden Obergerichte der Herzogthümer, welche zugleich administrative Mittelbehörden waren, hatten zwar in dieser Eigenschaft auch über die adeligen Güter gewisse Befugnisse der Anordnung und Controle, scheinen indessen zur Zeit der Leibeigenschaft nicht viel eingegriffen zu haben*).

Es hätte nun mit Aufhebung der Leibeigenschaft eine Revision und eine den neuen Verhältnissen angemessene Abänderung und Ergänzung aller die Güter betreffenden Gesetze und Verordnungen und bei dieser Gelegenheit auch die Grundlegung zu einem Communalwesen der Gutsuntergehörigen erwartet werden können, worauf es dann den Gutsherren zu überlassen gewesen wäre, die näheren zur zweckmässigsten Ausführung und Handhabung erforderlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der verschiedenen Lokalverhältnisse zu entwerfen und in besonderen, der höheren Bestätigung zu unterwerfenden Guts-Statuten aufzustellen.

Allein die Staatsregierung verhielt sich, abgesehen von der gesetzlichen Aufhebung der Leibeigenschaft und den ganz unmittelbar dadurch nothwendig gewordenen, oben angeführten Verfügungen durchaus passiv, und die Gutsherren waren daher auch jetzt wieder auf sich selber angewiesen.

Ueber das was damals hätte geschehen sollen, äusserte sich u. A. auch Schrader, der von vorne herein von der möglichsten Conservation der Autonomie der Gutsherren ausging, in seiner erwähnten Abhandlung, welche 1797 kurz vor dem definitiven Beschlusse der Gutsherren über die freiwillige Aufhebung der Leibeigenschaft erschien. Wir wollen die betreffende Stelle (Schlesw.-holst. Provinzialber. 1797, I, 299) hier wörtlich mittheilen, weil sie die Ansicht eines competenten Sachkundigen ausspricht, welcher damals Professor des

*) Hierin trat allerdings eine Aenderung ein, als mit der Trennung der Justiz von der Administration in mittlerer Instanz eine besondere administrative Mittelbehörde für beide Herzogthümer («Regierung») errichtet wurde. Allein dies geschah erst 1834; auch ist diese Behörde vor ungefähr zehn Jahren wieder aufgehoben worden.

schleswig-holsteinischen Privatrechtes an der Universität Kiel und einer der angesehensten Juristen des Landes war:

«Festsetzung sicherer, treffender, dem Besonderen eines jeden Gutes angemessener Bauern- oder Dorfsordnungen.

Es sind dergleichen bereits auf einigen Gütern vorhanden, allein auf den mehrsten ist diese Ordnung blos das Product einer schwankenden Observanz. In jedem Falle aber wird das, was, so lange die Untergehörigen unfrei waren, vielleicht als eine gute oder eine erträgliche Ordnung galt, nach ihrer Freilassung eine Unordnung sein. Die Nothwendigkeit aber erfordert doch schlechterdings, dass in diesem Stücke etwas auf sicheren Gründen beruhendes und zwar gleich bei dem Anfange des neuen Standes der bisherigen Unterthänigen festgesetzt werde, damit sie nicht vom Schwindel dieses letzten unglücklichen Jahrzehntes ergriffen, Freiheit und Gesetzlosigkeit für gleich bedeutende Dinge halten.

Dass ein jeder Gutsherr solche, die innere Gutspolizei betreffenden Ordnungen vermöge der ihm beikommenden obrigkeitlichen Macht und Gerichtsbarkeit errichten könne, ist unbezweifelt; es liegt aber auch in der Natur der Sache und ist die erste Bedingung derselben, dass insofern sie Gegenstände der allgemeinen Landespolizei berühren, die darüber vorhandenen Gesetze ihre Grundlage sein und überhaupt der Gutsherr nur in seinem hausherrlichen und ökonomischen Fache die Stelle des Gesetzgebers vertreten dürfe.» —

Wir haben ungeachtet vielfacher Bemühungen solche von Schrader erwähnte Bauern- oder Dorfsordnungen auf keinem Gute auffinden oder sonst irgend etwas Näheres darüber in Erfahrung bringen können.

Das ganz gewöhnliche Verfahren nach Aufhebung der Leibeigenschaft und Frohnwirthschaft (oder vorläufig letzterer allein) war, dass in den Pachtcontracten resp. Miethcontracten der Hufner und Insten auch die öffentlichen Verpflichtungen derselben als Landesunterthanen und Gutsuntergehörige und als Theilnehmer der zu ihrem eigenen gemeinsamen Besten etwa schon getroffenen oder noch zu treffenden Einrichtungen in mehr oder weniger genereller oder specieller Fassung verzeichnet wurden. Für manche Punkte wurde kurz auf das Herkommen verwiesen, bei welchem es sein Bewenden behalten solle. Manche Bestimmungen wurden durch spätere allgemeine Landesgesetze von selber verändert oder ganz beseitigt.

Durch die gutsherrliche Verleihung einer Art von Communalverfassung hätten die Untergehörigen daran gewöhnt werden können,

ihre Angelegenheiten selber zu besorgen. Allein dieser Weg wurde bei dem Zeitpachtverhältnisse nicht oder höchstens blos für den einen oder andern Zweig des Gemeindewesens und auch dies nur ausnahmsweise auf einzelnen Gütern eingeschlagen, vielmehr die Gutsbevölkerung nach wie vor durch die Gutsherren oder ihre Bevollmächtigten administrirt*).

Das allgemeine Organ des Gutsherrn oder seines Bevollmächtigten ist für jede Dorfschaft der Bauervoigt, der in den Gütern nur die Stellung eines Officialen einnimmt, während er in anderen Districten zugleich und oft vorzugsweise den Charakter eines Vorstehers der Dorfgemeinde hat.

Das Amt des Bauervoigts wird von einem der Hufner verwaltet; ein jeder ist verpflichtet, dasselbe auf Verlangen des Gutsherrn zu übernehmen, auf ein Jahr oder mehrere Jahre oder «bisweiter» oder auf die Dauer der Pachtzeit.

Da letztere in der Regel prolongirt wird, so fungirt der Bauervoigt wohl auf Lebenszeit oder so lange er noch im Stande ist, den Dienst gehörig zu versehen. Auf einigen Gütern wurde die uralte Gewohnheit, dass das Amt im (wahrscheinlich jährlichen) Reihedienst unter den Hufnern abwechselte, vorläufig beibehalten und späterhin der Vorbehalt gemacht, dass es der Gutsherrschaft zu jeder Zeit frei stehe, dasselbe einem der Hufner für immer zu übertragen.

Die Pflichten des Bauervoigts bestehen hauptsächlich darin, die gutsherrlichen Verfügungen den Untergehörigen bekannt zu machen, wozu er die Untergehörigen als Boten benutzen kann, und die Gutsobrigkeit, resp. das Justitiariat von poiizeilichen oder kriminellen Vorfällen in Kenntniss zu setzen, die Untergehörigen zu den allgemeinen Spann- und Handdiensten nach dem Turnus anzusagen und die desfälligen Listen zu führen **), auf Bettler und loses Gesindel zu achten, und überhaupt die niedere Polizei zu handhaben, bei Einquartirungen und Durchmärschen zu assistiren u. s. w. ***)

*) In gewisser Beziehung muss man sogar sagen, dass die Dorfschaften der Güter als solche an selbstständiger Bewegung einbüssten, insofern mit der Aufhebung der Feldgemeinschaft und der Auftheilung der Gemeinheiten die Markgenossenschaften untergingen. Freilich trat dieses auch in den anderen Districten der Herzogthümer ein, hier aber besteht anderweitig ein in der mannigfaltigsten Weise ausgebildetes Communalleben.

**) Um die wirthschaftlichen Hülfsdienste für die Gutshöfe hat der Bauervoigt sich unsres Wissens nicht zu kümmern.

***) Ein Gutsherr machte ihnen auch zur Pflicht, darauf zu sehen, dass die Hufner nicht Heu, Stroh oder Dünger von den Stellen verkaufen.

Das Amt des Bauervoigtes wird entweder unentgeltlich als Ehrenamt oder gegen eine unbedeutende Vergütung (drei bis zehn Thaler), welche der Gutsherr zahlt, zuweilen auch die Hufner und Insten aufzubringen haben, verwaltet.

Mitunter muss der Bauervoigt (wohl von altersher) für die Dorfschaft, vorzugsweise für die Insten einen Stier und Eber halten, wofür ihm, da das niedrige Sprunggeld die Kosten der Haltung nicht deckt, eine Entschädigung, z. B. in der Weise zu Theil wird, dass er zwei Tonnen Land von seiner Hufe pachtfrei nutzt. Auf den Oldenburgischen Fideicommissgütern ist diese Einrichtung neuerdings aufgehoben worden.

Auf grösseren Gütern oder ganzen Güter-Complexen sind den Bauervoigten zu ihrer grossen Erleichterung die lästigsten polizeilichen Geschäfte durch die gutsherrliche Anstellung von berittenen Gensdarmen (Landreutern) oder von unberittenen Polizeidienern abgenommen worden. Für Nachtwächter müssen die Dorfschaften selber sorgen, wenn sie solche für nöthig halten; die etwa von den Gutsherren oder den Hofpächtern gehaltenen Nachtwächter dienen nur den Gutshöfen.

Nächst den Bauervoigten sind aus der Mitte der Untergehörigen mit der Wahrnehmung von Functionen für die einzelnen Zweige öffentlicher Angelegenheiten beauftragt: die Gerichtsbeisitzer, die Lagemänner (zur Führung der Register über die Militairdienstpflichtigen), die Kirchenvorsteher und die Schulvorsteher (zur Assistenz für die oekonomische Seite des Kirchenwesens und Schulwesens) und wo die Verwaltung des Armenwesens organisirt worden, auch Armenvorsteher. —

Die Lasten, welche die Untergehörigen unter Vermittelung der Gutsherren, theilweise scheinbar für dieselben, neben dem Pacht- oder Miethgelde und den wirthschaftlichen Hülfsdiensten tragen, tragen sie eigentlich zu ihrem eigenen Nutzen und für ihre eigenen gemeinsamen Interessen. Nur sehr bedingt kann man von ihnen behaupten, dass diese Lasten — und dies mehr indirect als direct — auch den Gutsherren zu Statten kamen, insofern sie dazu dienen, Anstalten und Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, welche den Nutzungswerth der Güter überhaupt erhöhen *).

*) Es bringen aber auch die Gutsherren manches Opfer für die Untergehörigen durch ihre Fürsorge für die Kirchen und Schulen, durch die Beschäftigung überflüssiger Hände, durch die Unterstützung von Hülfsbedürftigen u. s. w.

Zum geringen Theile sind in den contractlich übernommenen Lasten der Untergehörigen auch Leistungen an den Staat enthalten, namentlich ausserordentliche in Kriegszeiten

Hauptsächlich aber haben dieselben, wenn auch nicht der Form, so ihrem Wesen nach den Charakter von Communallasten, als welche sie auch in anderen Districten der Herzogthümer geradezu erscheinen.

Sie bestehen mehr in Fuhren und Handdiensten und demnächst in Naturallieferungen, als in baaren Geldabgaben. Dies gilt ganz besonders von den ersten Jahrzehnten nach der Aufhebung der Leibeigenschaft. Späterhin sind die Geldabgaben, sei es um neuen landesherrlichen Verordnungen Genüge zu leisten (z. B. in Betreff des Schulwesens), oder weil die Naturalwirthschaft überhaupt mehr und mehr von der Geldwirthschaft verdrängt wird, wie sich dies u. A. auch bei der Armenversorgung bemerklich gemacht hat, bedeutender geworden, als sie anfangs waren *)

Um ein deutlicheres Bild von dieser Seite der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zu geben, wollen wir nun aus den Hufen-Pachtcontracten verschiedener Güter die wichtigsten Bestimmungen, geordnet nach den einzelnen Zweigen der öffentlichen Angelegenheiten hier zusammenstellen.

Justizwesen.

Hin- und Herbeförderung des Gerichtshalters, oder, wenn mit demselben hierüber akkordirt worden, ein verhältnissmässiger Beitrag zu den Beförderungskosten. Arretirung und Transportirung der Delinquenten; auch Bewachung derselben, wo noch keine sicheren Gefängnisse vorhanden.

Bei Verhaftungen muss Jeder, den man zuerst antrifft, alle nöthige Hülfe leisten.

---

*) Die Gutsherrschaft eines grossen Güter-Complexes in Holstein verpflichtete von vorn herein bei Aufhebung der Leibeigenschaft, indem sie die Bedürfnisse der Zukunft schon in's Auge fasste, die Untergehörigen, «zu den Kosten aller künftigen, von der Gutsherrschaft etwa beliebten gemeinnützigen Einrichtungen und Anstalten, die nicht den Vortheil der Gutsherrschaft, sondern den der Untergehörigen bezweckten, nach Billigkeit beizutragen.»

Ein Gutsherr verpflichtete die Hufner, bei gerichtlichen Verhandlungen an den Gerichtshalter dasjenige an Gerichtskosten zu erlegen, «was die Gutsherrschaft in einer zu entwerfenden und von derselben zu bestätigenden Gerichtssporteltaxe zu bestimmen geruhen werde», womit er offenbar seine gutsherrlichen Befugnisse überschritt.

Doch geschah dies 1797, also acht Jahre vor der Verordnung über die Gerichtsverfassung der adeligen Güter vom 19. Juli 1805, welcher späterhin eine landesherrliche Sporteltaxe für die Güter folgte.

Polizeiwesen.

«Allen, von der Gutsherrschaft bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverfügungen und überhaupt allen von derselben für die öffentliche Sicherheit und Ruhe zu treffenden Anordnungen verspricht der Hufner unbedingt Folge zu leisten, insbesondere dem von der Gutsherrschaft zu erlassenden Regulativ wegen Beherbergung der Reisenden und der Polizeiverfügung wegen der Lustbarkeiten der Untergehörigen.»

Wobei man allerdings voraussetzen muss, dass solche Polizeiverfügungen in ihrer Beschränkung der persönlichen Freiheit und hinsichtlich des Maasses der für polizeiliche Vergehen anzudrohenden Strafen innerhalb der Landesgesetze sich halten.

Beispiele gutsherrlicher Gebote und Verbote.

Das «Einnehmen fremder Leute» und Beherbergen von losem Gesindel — oder blos letzteres ist bei Einem Thaler Strafe verboboten, in Wiederholungsfällen auch wohl mit willkührlicher Strafe bedroht.

Auf manchen Gütern ist es den Hufnern erlaubt, wenn «Fremde» (Variante: «fremde Bettler») in's Dorf kommen und Nachtquartier haben wollen, ihnen dieses zu gewähren, unter gehöriger Anzeige auf dem Hofe.

Die Hufner müssen bei den (damals noch nöthigen) Gesindelstreifen die nöthige Mannschaft stellen und Vagabonden zu Fuss oder zu Wagen nach den Bestimmungsorten transportiren.

Da die Jagd überall der Gutsherrschaft reservirt worden, so ist den Hufnern und deren Angehörigen alles Jagen und Schiessen auf ihren Koppeln oder sonst im Gute verboten. Uebertretungen sollen auf einigen Gütern nach den gutsherrlich festgesetzten Strafen geahndet werden.

Zuweilen ist der blosse Besitz eines Schiessgewehres mit ansehnlicher Strafe belegt, die halb der Armenkasse halb dem Holzvoigte zufliessen soll.

Bestrafung von Holzdiebstählen in den gutsherrlichen Forsten: meistens nach der Königl. Forstverordnung, auch wohl nur im ersten Falle nach dieser Verordnung, im Wiederholungsfalle durch Verlust der Pacht*).

Verbot des Viehhütens in gutsherrlichen Forsten oder auf den Hofweiden. (Schüttgeld von z. B. 8 Schill., im Wiederholungsfalle verdoppelt.)

Beim Ausbruche von Viehseuchen hat der Hufner allen Veranstaltungen der Gutsherrschaft Folge zu leisten.

Sofortige Anzeige der Rotzkrankheit von Pferden bei 5 Thalern Strafe.

Die Feuerpolizei betreffend:

Auf Feuer und Licht ist mit möglichster Sorgfalt zu achten. Allgemeiner als irgend eine andere polizeiliche Bestimmung enthalten die Contracte das Verbot des Tabackrauchens in den Räumen, wo Stroh und andere feuergefährliche Gegenstände liegen, bei Strafe von mindestens 1 Thaler für den Hufner und seine Leute; auch 5 Thaler für den Hufner und 1 Thaler für die Leute. Letzteren soll dies beim Aufnehmen in den Dienst eröffnet werden.

In Wiederholungsfällen ist zuweilen nicht blos eine Verdoppelung der Strafe, sondern eine ganz willkührliche Strafe angedroht.

Mitunter beschränkt sich die Androhung von Strafen auf den Fall, dass beim Dreschen geraucht wird. Hie und da sollen diese Strafgelder der Armenkasse, oder halb dieser, halb dem Denuncianten zufallen.

Verbot, Flachs aus dem Backofen zu braaken: 5 Thaler Strafe. Das Versäumniss der monatlichen oder vierteljährigen Reinigung der Schornsteine wird mit Einem oder mehreren Thalern bestraft.

---

*) In den Hufenpachtcontracten vieler Güter ist hierüber nichts gesagt, sei es weil man Holzfrevel von Hufnern nicht praesumiren mochte, oder auch die Strafe der Königl. Verordnung für genügend hielt.

Allgemeine Verpflichtung zu Feuerlöschdiensten:

Beim Ausbleiben ohne Entschuldigung Strafe von Einem oder mehreren Thalern. Auf einigen Gütern sollen die Hufner und ihre Leute bei Feuersbrünsten auf Ansagung des Bauervoigtes, auf anderen Gütern von selber, ohne Ansage, sich einfinden. Die Hülfe ist auch bei Brandfällen auf benachbarten Gütern zu leisten. Diese Dienste umfassen zugleich die Brandwachen und das Hinwegräumen des Schuttes. Gewöhnlich pflegen nur auf den Gutshöfen Feuerspritzen vorhanden zu sein, dagegen sind die Hufner mit sonstigen Löschgeräthschaften, als Feuerhaken, Kesseln, Eimern u. s. w. auf Kosten der Gutsherrschaft versehen.

Abgebrannte Familien müssen, wie schon früher bemerkt, nach Anordnung und Vertheilung der Gutsherrschaft aufgenommen und beherbergt werden.

Militairwesen.

Wo vor 1800 die Pachtwirthschaft ohne gleichzeitige Aufhebung der Leibeigenschaft eingeführt wurde, regulirten die Gutsherren contractlich die auf die Soldaten-Stellung der Güter sich beziehenden Verhältnisse (Auswahl unter den Hufnersöhnen vor denen der Käthner und Insten; Beförderung von und nach den Garnisonsorten, Zuschuss während der Exerzirzeit u. s. w.), meistens nach der seitherigen, auf den einzelnen Gütern in manchen Punkten differirenden Praxis. Bei gleichzeitiger Aufhebung der Leibeigenschaft wurden einige hierdurch gebotene Anordnungen getroffen.

Mit der Landmilitairordnung vom 1. August 1800, welche die Soldatenstellung aus einer Reallast der Güter in eine persönliche Dienstpflicht der Gutsuntergehörigen verwandelte und ein gleichmässiges Verfahren für sämmtliche Landdistricte der Herzogthümer einführte, verloren die älteren gutsherrlichen Anordnungen ihre practische Bedeutung, weshalb sie hier füglich übergangen werden können.

Wegewesen.

Auf einigen Gütern wurde sogleich jedem Hufner die von ihm zu unterhaltende Wegestrecke genau zugemessen, auf anderen Gütern

verblieb die Unterhaltung wenigstens in der ersten Pachtperiode gemeinsame Sache der Hufner jeden Dorfes oder auch der ganzen Dorfschaft, in welchem Falle die nicht spannfähigen Käthner und Insten mit Handdiensten concurriren mussten.

In den näheren Bestimmungen weichen die Contracte sehr von einander ab, insbesondere wenn eigentliche Landstrassen durch die Güter gehen. Heisst es ganz allgemein, dass die Hufner «die nöthige Wegeverbesserung» unentgeltlich zu übernehmen versprechen, so kann man vermuthen, dass die Wegepflicht der Hufner auch auf die über die Hoffelder gehenden Wege (wenigstens wenn diese nicht blosse Feldwege, sondern zugleich auch Communicationswege sind) mit sich erstreckt; man ersieht daraus aber nicht, ob die Herrschaft die Wegebaumaterialien liefert oder nicht. In manchen Contracten wird die Lieferung an Buschholz, Pfählen u. s. w. zugesagt; vielleicht kommt dies aber nur vor, wenn die Wegepflicht noch eine gemeinsame der Hufner ist, da die Anweisung von Material für jeden einzelnen Hufner und die Controle über die Verwendung desselben wenigstens schwierig und lästig sein muss. —

Die Wegelast ist auch so vertheilt, dass die sämmtlichen über die Hoffelder gehenden Wege von dem Gutsherrn (bei Verpachtung von den Hofpächtern), alle übrigen Gutswege von den Hufenpächtern unterhalten werden, mit Ausnahme von Steindämmen, Brücken und Sielen, für welche die Gutsherrschaft ganz sorgt, oder das Material an Holz und Steinen hergiebt und die baaren Ausgaben (Löhnung von Pflasterern, Zimmerleuten, Maurern) zahlt, während die Hufner die Hand- und Spanndienste dabei leisten. Oder der Gutsherr zahlt nur den Arbeitslohn für neue Pflasterungen, Chaussirungen und Siele.

Speciell über die Unterhaltung der eigentlichen Landstrassen kommen folgende Verschiedenheiten vor:

Die Gutshöfe und die Hufner tragen die Last gemeinschaftlich. Oder: die Gutsherrschaft zahlt blos den Pflasterlohn. Oder: die Landstrassen werden, soweit sie über Hoffelder gehen, von den Gutshöfen, und soweit sie durch Dörfer und über die Feldmarken derselben gehen, von den Hufnern derselben unterhalten. Letztere erhalten hierbei dann gewöhnlich die vorhin in Betreff der Wege überhaupt angegebene gutsherrliche Beihülfe in grösserer oder geringerer Ausdehnung. Doch kommt es auch vor, dass die ganze Last der Wegeunterhaltung mit Einschluss der Landstrassen, auch in Betreff der über die Hoffelder gehenden Wege, von den Dorfschaften allein (von jeder Dorfschaft für sich) zu tragen ist, wobei innerhalb der Dorfschaft

die baaren Geldausgaben nach der Grösse des Landbesitzes repartirt werden, unter Haftung für die den Gutsherrn gesetzlich treffende Strafe, wenn bei der Inspection der Landstrassen durch den Ober-Landwege-Inspector dieselben nicht in gehörigem Stande befunden worden.

Als Pertinenz der Wegeunterhaltung erscheint das Aufschaufeln der Wege nach Schneegestöber, welche Arbeit entweder die Dorfschaften allein, oder die Höfe und Dorfschaften mit reciproker Hülfe leisten. Einige Gutsherren haben das Nähere in besonderen sogenannten Schnee-Reglements angeordnet.

Gutsherrlicherseits wird alljährlich eine Wegeschau gehalten, welche für die blossen Gutswege entscheidend ist, für die durch die Güter gehenden Landstrassen aber die Vorschau zu der später von dem Ober-Landwege-Inspector abzuhaltenden Wegeschau bildet.

Medicinalwesen.

Zur Zeit der Leibeigenschaft bestritt der Gutsherr für sämmtliche Untergehörige die Kosten der ärztlichen Pflege, die aber damals nicht viel bedeutete.

Seit Aufhebung der Leibeigenschaft müssen die Hufner in dieser Beziehung für sich und die Ihrigen selber sorgen, während es die Regel bildet, dass der Gutsherr einen Arzt für die unentgeltliche Behandlung des Dienstpersonals der Gutshöfe und der Insten (der sämmtlichen oder wenigstens der Hofinsten) mit deren Familie fest besoldet, meistens auch die Medizin, die chirurgischen Kosten u. s. w. für dieselben bezahlt*). Selten wird sich diese Wohlthat auch auf das Gesinde der Hufner erstrecken.

---

*) Hieraus ist das eigenthümliche Verhältniss entstanden, dass die Hufner und ihre Familien eine geringe, die Insten dagegen eine reichliche Medizinalpflege geniessen. Die Hufner schicken nur im äussersten Nothfalle und oft zu spät zum Arzte, weil sie ihn honoriren und die Medizin bezahlen müssen, die Insten dagegen requiriren (wenn sie nicht gehörig controlirt werden, was auf grossen Gütern schwierig ist, und wenn der Arzt als ein besonders humaner und dienstwilliger Mann ihnen bekannt ist) oft bei den kleinsten Uebeln die ärztliche Hülfe, weil sie dieselbe umsonst haben. Man hat deshalb schon angefangen, sie die Medizin ganz oder theilweise selber bezahlen zu lassen.

Zu dem Fixum der angestellten Hebammen müssen die Hufner contribuiren und im Falle der Benutzung derselben noch eine gutsherrlich bestimmte Taxe zahlen, z. B. 16 Schill. (12 Sgr.)

Armenwesen.

Gewöhnlich blieb die Armenversorgung nach wie vor Sache des Gutsherrn, und es wurde nur hie und da den Hufnern ein fester, unbedeutender Beitrag zu der gutsherrlichen Armenkasse (auf den Oldenburgischen Fideicommissgütern $1\frac{1}{3}$ Thaler per Hufe) contractlich auferlegt. Ganz ausnahmsweise constituirten die Gutsherren gleich bei Aufhebung der Leibeigenschaft und mit dem Beginnen der Pachtwirthschaft die Untergehörigen zu Armengemeinden, welche in den Landschaften, Aemtern und Städten schon früher bestanden. Die Untergehörigen wählen sich dann Armen-Vorsteher, welche die Armenpflege handhaben, die subrepartirten Beiträge eincassiren, die Rechnung aufstellen u. s. w. Die Oberaufsicht hat sich die Gutsherrschaft vorbehalten, auch wohl das Recht, die Armenvorsteher selber zu ernennen, etwa mit dem Rechte der Untergehörigen, dazu geeignete Männer in Vorschlag zu bringen. Die nöthigen Fuhren für die Armen (z. B. Heranfahren von Holz oder Torf, Befördern des Arztes u. s. w.) müssen die Hufner in dem allgemeinen Turnus ihrer Fuhren leisten.

Schulwesen.

Zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts hing es noch so gut wie ganz von dem eigenen Ermessen der Gutsherren ab, ob und wie sie für den Schulunterricht der Kinder ihrer Gutsuntergehörigen sorgen wollten.

Irgend welche Sorge war wohl schon auf allen Gütern seit längerer Zeit hiefür getroffen, aber die Lehrer waren der Mehrzahl nach unfähige Leute (invalide Handwerker, alte Dorfhirten) mit höchst kümmerlicher Einnahme, und die Kinder besuchten nur sehr unregelmässig die Schule.

Auf einigen Gütern hatten die Gutsherren schon vor Aufhebung

der Leibeigenschaft ein eigentliches Schulwesen eingerichtet: durch Anstellung wirklicher Schullehrer, Aufbau guter und geräumiger Schulhäuser, Dotirung der Schullehrerstellen mit Land für zwei oder mehrere Kühe, Verpflichtung der Untergehörigen zur Bestellung dieses Landes, zu Naturallieferungen an den Lehrer und zur Erlegung eines bestimmten Schulgeldes, durch die Ausdehnung des blossen Winterunterrichtes auf den Sommer und das Gebot regelmässigen Schulbesuches u. s. w.

Auf anderen Gütern wurden diese Reformen in grösserer oder geringerer Vollständigkeit gleichzeitig mit Aufhebung der Leibeigenschaft ausgeführt, auf noch anderen kam man damals nicht sogleich damit zu Stande und stellte die demnächstige Regulirung in Aussicht.

Darnach lauten auch die Hufenpachtcontracte, wenn sie überhaupt das Schulwesen mit berühren, verschieden, z. B. «Hufner haben das Bisherige für die Schulen zu leisten». Oder es wurden anderenfalls die jetzt erhöheten Leistungen im Detail festgestellt mit Angabe alles Dessen, was der Gutsherr seinerseits für das Schulwesen zu thun versprach.

Oder: «Da in Zukunft die Schulen beständig mit geschickten Männern besetzt werden müssen, so haben die Gutsuntergehörigen die später von der Gutsherrschaft etwa verfügten Gehaltszulagen aufzubringen».

Auf einem Gute, wo die Hufen und übrigen Stellen sogleich auf 30 Jahre verpachtet wurden, wurden die Schulhäuser den Stellenbewohnern districtsweise nach vorgängiger Taxation übergeben, welche der Wiederablieferung beim Ablaufe der Pachtzeit zur Norm dienen sollte. Die Unterhaltung der Schulhäuser wie die etwa nöthig werdende Erweiterung derselben mussten sie dabei ohne Concurrenz der Gutsherrschaft und statt der Hand- und Spanndienste für die von der Gutsherrschaft zu jeder Schullehrerstelle gelegten zehn Tonnen Land die Zahlung der Bearbeitungskosten übernehmen. Die Ausgaben des Schulwesens sollten sie daselbst nach Verhältniss des Landbesitzes unter sich repartiren.

Zu der Constituirung eigentlicher Schulgemeinden wird es damals auf den Gütern bei der Hufenpacht nur selten gekommen sein. Später sind nun die Bestimmungen der allgemeinen Schulordnung vom 24. August 1814 auch für die Güter normgebend geworden. Gegenwärtig wird das Schulwesen der Güter im Allgemeinen auf gleicher Stufe der Entwickelung mit denjenigen der landesherrlichen Aemter stehen. Manche Gutsherren haben über das Vorgeschriebene

hinaus Opfer für das Schulwesen ihrer Güter gebracht, z. B. durch stattlichere Wohnungen der Schullehrer und reichlichere Land-Dotirung, durch Anstellung von Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, Einrichtung von sogenannten Klüterschulen zur Unterweisung der Knaben in der Anfertigung landwirthschaftlicher Geräthe und auf andere Weise.

Kirchenwesen.

Das Kirchenwesen gehört nicht eigentlich zu den gutsherrlichen Angelegenheiten und ist in den Hufenpachtcontracten vieler Güter ganz mit Stillschweigen übergangen worden. Zwar ist der Gutsherr in der Regel Kirchenpatron und hat also die Rechte und die Pflichten dieser Stellung auszuüben. Allein der Sprengel einer Pfarrkirche fällt sehr häufig nicht mit den Grenzen eines Gutes zusammen und es können mehrere benachbarte Gutsherren gemeinschaftlich das Patronat einer Kirche besitzen. Nicht selten ist ein Theil der Untergehörigen eines Gutes anderswo als der Gutsherr mit dem Hofe eingepfarrt, zu einer benachbarten Amts- oder Stadtkirche.

Auch war selbst unter der strengsten Leibeigenschaft das Wesen der alten kirchlichen Gemeinden nicht ganz untergegangen und den Predigern mit Zuziehung der Kirchenvorsteher (Kirchenjuraten, Kirchengeschworenen) eine wesentliche Mitwirkung an der Besorgung der öconomischen Angelegenheiten des Kirchenwesens verblieben. Eben so haben die Hufner ihr uraltes Stimmrecht bei der Wahl eines Predigers, zu welcher dem Kirchenpatronate die Präsentation von drei Geistlichen zusteht, behauptet. Die Prästationen der Hufner für die Kirche, den Prediger und Küster ergeben sich aus den Kircheninventarien, in welchen das Vermögen und die Einkünfte der Kirchen, Pfarren- und Küsterstellen unter Aufsicht der Kirchenpatrone nach allgemeinen Vorschriften von 1796 genau verzeichnet sein müssen.

Aus dem in diesem Punkte dürftigen und unvollständigen Inhalt der Hufencontracte wollen wir nur folgende Beispiele anführen:

1. Gut A. Die Hufner haben die Prediger- und Küstergebühren zu entrichten und im Turnus die Fuhren und Handdienste für die Kirche (bei Reparaturen u. s. w.), auch die Predigerfuhren zum Besuche der Schulen, der Kranken und armen alten Leute u. s. w. zu leisten.

2. Gut B. Jeder Hufner muss seine bestimmte Strecke von der Steinmauer am Kirchhofe unterhalten, auf Ansage des Kirchengeschworenen.

3. Gut C. Mit den Kirchenbauten, Prediger- und Küstergebühren u. s. w. «bleibt es in allen Stücken wie bisher, ohne dass die Gutsherrschaft im Mindesten sich darum bekümmert».

4. Gut D. Wie beim Gute C, mit dem Zusatze: «wogegen (d. h. gegen Abhaltung der bisherigen kirchlichen Prästanda) die Hufner die volle Stimme bei der Predigerwahl auf immer behalten sollen». Damals scheint auf diesem Gute noch kein gehöriges Kircheninventar vorhanden gewesen zu sein; bei Erneuerung der Contracte wurde in Betreff der Prästanda auf das Kircheninventar verwiesen.

5. Gut E. Neben den bisherigen kirchlichen Prästationen als Neuerung: Entrichtung der sogenannten Kirchen-Anlagen (baaren Ausgaben für das Kirchenwesen), welche auf diesem Gute der Gutsherr bisher für die Hufner bezahlt hatte, und letztere nach Hufenzahl entrichten sollten; desgleichen Anfahren des Deputatholzes für den Prediger, wofür seither der Gutsherr gleichfalls gesorgt hatte.

6. Gut F. Hier wird von sämmtlichen kirchlichen Prästationen der Hufner nur die namhaft gemacht, dass sie dem General-Superintendenten die Vorspannpferde bei der Kirchenvisitation zu stellen haben.

Analog den Hufenpachtcontracten enthalten auch die anfänglichen Instenpachtcontracte neben den auf das Pacht- oder Miethverhältniss sich beziehenden Bestimmungen allerlei polizeiliche Verbote mit Strafandrohungen (betreffend das feuergefährliche Tabackrauchen, das Beherbergen von Fremden, die Ausübung von Holzfreveln in den gutsherrlichen Forsten) und die Feststellung ihrer unentgeltlichen Prästationen für die allgemeinen Bedürfnisse und Interessen der Güter und deren Bewohner: unentgeltliche Hülfe bei Feuersbrünsten und allgemeinen Bettlerstreifen, im Turnus zu leistende Handdienste für die Kirche, die Schule und das Wegewesen. Auch findet man wohl in den Contracten angegeben, was sie dem Prediger, Küster und Schullehrer, der angestellten Hebamme, dem Bauervoigt (wenn sie zu dessen kleinem Gehalte contribuiren müssen) zu zahlen haben.

Die gegenwärtige Zeit.

Obwohl es nicht zu unserer eigentlichen Aufgabe gehören wird, hier die weitere Entwickelung der bäuerlichen Pachtwirthschaft und der damit zusammenhängenden Verhältnisse in den Gütern der Herzogthümer zu verfolgen, so können wir uns doch einige Andeutungen hierüber nicht versagen.

Im Ganzen sind die mit der Aufhebung der Frohnwirthschaft und Leibeigenschaft getroffenen Einrichtungen und angenommenen Formen beibehalten worden, so dass das wirthschaftliche Leben und Treiben der Bauern und Insten noch in den damals eingeschlagenen Gleisen sich fortbewegt. So sind insbesondere die Pachtperioden noch dieselben geblieben (8—10jährige) und das geschilderte Bewirthschaftssystem der Hufen (die schlagmässige Feldgraswirthschaft auf eingehegten Koppeln) hat im Wesentlichen noch unverändert sich gehalten; aber Fortschritte sind allerdings gemacht und damit auch die Pachtcontracte abgeändert worden.

Unter den Abänderungen ist die wichtigste, dass das Pachtgeld der Hufen, verglichen mit dem Anfange des Pachtwesens, auf das $1\frac{1}{2}$fache, hier und da wohl auf das Doppelte gesteigert worden ist. Aber die Hufner sind im Allgemeinen jetzt eher im Stande, das höhere Pachtgeld aufzubringen, als vor 50 –60 Jahren das niedrigere.

Sie sind den Verbesserungen der Hofwirthschaften, wenn auch langsam und nur theilweise *) gefolgt. Ihre Erndten mögen sich durch Bemergelung, bessere Dünger und Feldbestellung (öfteres und tieferes Pflügen), Entwässerung u. s. w. auf das Doppelte gehoben haben. Eben so findet man wohl doppelt so viel Kühe und darüber auf der Hufe, als zur Zeit der Frohnwirthschaft und dieselben sind auch besser genährt als früher, nur oft noch in der Race nicht genügend.

*) Bei dem extensiven landwirthschaftlichen Betriebe der Herzogthümer haben die grösseren Wirthschaften so entschiedene Vorzüge vor den kleineren, dass die Bauern auch nicht im Stande sind, in allen Betriebseinrichtungen und Operationen den Gutshöfen gleich zu kommen und relativ denselben Reinertrag zu erzielen, wie dies auch in der Differenz des Pachtgeldes der Höfe und der Hufen für die Tonne Landes bei gleicher Bodenbeschaffenheit sich zeigt. Anders wird es sich stellen, wenn die Bauern eine Umgestaltung ihrer Wirthschaften zu einem intensiveren Betriebe (mit Stallfütterung, vermehrtem Futterbau u. s. w.) vornehmen, und dies ist schon in Angeln, der Propstei u. s. w. im Werke. Uebrigens scheint bei der ausserordentlichen Steigerung der Kauf- und Pachtpreise der Höfe die Zeit gekommen zu sein, dass auch die Hofwirthschaften die extensive Richtung ihres Wirthschaftsbetriebes mehr und mehr beschränken müssen.

Zwar ist die Kuhhaltung der Hufner verhältnissmässig schwächer als die der Gutshöfe, dagegen ziehen sie Jungvieh nicht blos zum eigenen Bedarf auf (was die Gutshöfe wenig thun), sondern auch zum Verkaufe. Ihre Milchwirthschaft (Butterbereitung) wird derjenigen der Gutshöfe immer nachstehen, hat sich aber gegen frühere Zeiten sehr gebessert, insbesondere wo die Gutsherren bei Neubauten von Hufen für gehörige Milchkeller Sorge getragen haben.

Zu der höheren Einnahme der Hufner aus Getreide, Butter, Jungvieh ist in manchen Gütern ein erheblicher Erlös aus der Füllenzucht, in anderen aus dem Verkaufe von Kleesaamen gekommen. Durch die Verbesserungen der Communicationsmittel ist der Productenabsatz leichter und vortheilhafter geworden.

Die Gebäude, das persönliche Fuhrwerk, das Mobiliar der Gutshufner sind zwar meistens nicht so stattlich, als die der Amtshufner; aber die tägliche Lebensart der Gutshufner und ihres Gesindes ist wohl ungefähr dieselbe als die der Hufner in den angrenzenden Aemtern und die Beköstigung jedenfalls sehr viel besser, als sie vor 50 Jahren und früher war. Die Beschreibungen aus der letzten Zeit der Leibeigenschaft von dem gedrückten Wesen und kümmerlichen Ansehen der bäuerlichen Gutsbevölkerung sind längst antiquirt; man sieht auf den ersten Blick, dass die Leute gut genährt und gekleidet sind, und nicht an täglichen Nahrungssorgen leiden. So viel ist gewiss, dass diese Pachtbauern auf ihren eingekoppelten Hufen von gehörigem Umfange sich weit besser stehen und factisch in einer gesicherteren Lage befinden, als Tausende von verschuldeten, an der Gemenglage der Aecker und Wiesen laborirenden kleinen Parzellen-Grundeigenthümern auf ihren kümmerlichen Zwergwirthschaften in manchen übervölkerten Gegenden des inneren, insbesondere des südwestlichen Deutschlands. —

Vergleichen wir ausser der Pachterhöhung den sonstigen Inhalt der Pachtcontracte aus der neueren und neuesten Zeit mit den ursprünglich abgeschlossenen, so haben sich uns vornehmlich folgende Aenderungen ergeben, von denen wir indessen nicht behaupten können, dass sie schon allgemeine und in welcher Ausdehnung überhaupt sie auf den Gütern eingetreten sind. Einzelne hieher gehörige Punkte haben wir des Zusammenhanges wegen schon vorhin berühren müssen.

Die Last der Unterhaltung der Gebäude ist auf manchen Gütern in grösserem Umfange, als dies anfangs gewöhnlich der Fall war, den Hufenpächtern zugeschoben worden. So z. B. in den Grossh. Oldenb.

Fideicommissgütern laut der von Maitag 1857 bis dahin 1867 abgeschlossenen Contracte:

«Sämmtliche Reparaturen an den Gebäuden, wozu auch die Belegung mit Schleeten auf je neun Zoll der Länge des Balkens und die Erneuerung einzelner Gebäudetheile gehört, hat Pächter auf seine alleinigen Kosten zu beschaffen, gerade so als ob er Eigenthümer der Gebäude wäre. Doch soll er:

a) bei den Fundamenten, Mauern und Wänden aller Art;

b) bei den Verbandtheilen im Innern der Gebäude;

c) bei den Schornsteinen

das benöthigte Eichen-, Buchen- und Föhrenholz, so wie die erforderlichen Mauersteine und Dachpfannen nach dem vom Bauofficialen anzufertigenden Bestick zur selbst zu beschaffenden Anfuhr unentgeltlich angewiesen erhalten.» — In diese Contracte ist auch die Bestimmung aufgenommen, dass wenn die Hufner eine Erweiterung oder Vermehrung der Gebäude vornehmen (wozu sie der gutsherrlichen Genehmigung bedürfen), sie diese Bauten auf Verlangen der Gutsherrschaft dem Pachtnachfolger gegen Taxat überlassen müssen.

In Betreff des herrschaftlichen Inventars wird die früherhin aufgestellte Bedingung, dass die Kühe bei der Wiederablieferung einen Minimalwerth von zehn Thalern haben müssen, als den Preisverhältnissen nicht mehr entsprechend und die Entwickelung der Rindviehzucht geradezu hemmend, wohl überall abgeschafft sein. Auch das Ein- und Ausbrennen der Kühe ist nicht mehr so allgemein.

Zur Vereinfachung des ganzen Pachtverhältnisses würde dienen und auch aus anderen nahe liegenden Gründen zu wünschen sein, dass die Hufner das herrschaftliche Inventar als käuflich einlösen und damit als ihr Eigenthum erwerben könnten*).

Ob es hiezu schon auf einer namhaften Anzahl von Gütern gekommen ist, wissen wir nicht. Bekannt ist uns nur, dass auf den Grossh. Oldenb. Fideicommissgütern den circa 130 Hufnern dieses ansehnlichen Güter-Complexes schon von 1819 an die Einlösung nach folgendem Verfahren gestattet wurde. Durch die Gutsofficialen wurde der Durchschnittswerth des herrschaftlichen Inventars aller Hufen nach den damaligen Preisen der Gegenstände auf 350 Thaler für die Vollhufe, 175 Thaler für die Halbhufe, 150 Thaler für die Drittelhufe und 100 Thaler für die Viertelhufe angenommen. Hierauf wurde das

*) Auf den Höfen ist das Inventar häufig und schon längst Eigenthum der Pächter geworden, welches sie aber gegen Taxatum ihren Nachfolgern überlassen müssen.

herrschaftliche Inventar auf jeder einzelnen Hufe speciell abgeschätzt, und wenn der Werth desselben die angenommene Durchschnittssumme überstieg, so hatte der Hufner das Plus sofort der Gutsherrschaft baar zu vergüten, während derselbe im umgekehrten Falle das Minus ersetzt erhielt. Letzteres scheint häufiger eingetreten zu sein, als ersteres.

Der Vollhufner übernahm nun hiemit eine Geldschuld an die Gutsherrschaft von 350 Thalern (und so abwärts die kleineren Hufner) War er nicht im Stande, diese Schuld auf einmal auszuzahlen, so musste er 14 Schuldscheine à 25 Thaler, verzinslich zu 4 pro Cent ausstellen und konnte nun mittelst Abträge von 25 Thalern diese Scheine allmählig einlösen, und so seine Schuld tilgen. — So lange die Schuld nicht ganz abgetragen war, diente das Inventar zur Hypothek für die Gutsherrschaft und der Pächter durfte solches als gewissermaassen eisern, in seinen wesentlichen Theilen nicht veräussern. Ging ein Hufenpächter ab, bevor er das Inventar eingelöst hatte, so trat der Nachfolger in seine Schuld ein. 1854 wurde verfügt, dass nunmehr alle noch restirenden Schuldscheine (das Meiste war bis dahin schon abgetragen) eingelöst werden sollten, und so ist jetzt die ganze Summe gezahlt und dem Fideicommiss-Capitalfonds einverleibt worden.

Obgleich nun das Inventar hier den Hufnern eigenthümlich gehört, so sind sie doch in der Verfügung über dasselbe beschränkt. Sie müssen es während der Pachtzeit stets vollständig erhalten, besonders die Viehzahl, und zur Veränderung in der Art des Viehes die Genehmigung nachsuchen. Geht ein Hufenpächter ab, so muss er das Inventar gegen taxationsmässige Vergütung dem Nachfolger zurücklassen, durch welche Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden und antretenden Pächter die Gutsherrschaft nun nicht weiter berührt wird. Es bezieht sich aber diese Verpflichtung nicht blos auf das eingelöste herrschaftliche Inventar, sondern auch auf das übrige Inventar, welches schon beim Anfange des Pachtwesens und vorher den Hufnern eigenthümlich gehört hatte (wie z. B. das Jungvieh, die Schafe, allerlei Geräthe) und im Laufe der Jahre mit der Hebung der Wirthschaften vermehrt worden war.

Demnach wird als das von der Hufe nicht zu trennende Wirthschaftsinventar in den neuesten Hufenpachtcontracten dieser Güter aufgezählt:

1. die Acker-, Garten- und Handwerksgeräthschaften: alle Gegenstände, welche zum Wirthschaftsbetrieb dienen;

2. der ganze Viehstand;

3. das vorhandene Nutz- und Brennholz;

4. das Saatkorn, resp. gesäet und ungesäet.

Zur Taxation des Wirthschaftsinventars (und zu anderen, beim Pachtwechsel vorkommenden Ausgleichungen) ernennt sowohl der angehende als der abziehende Hufner zwei Sachverständige, welche nach vorgängiger Verpflichtung in zwei Parteien so vertheilt werden, dass in jede Partei zwei gegenseitig ernannte Taxatoren kommen; jede Partei giebt ihr Taxat besonders zu Protocoll, und der Durchschnitt der beiden Angaben bildet das zu erlegende Taxat. Den etwa erforderlichen Obmann ernennt die Gutsherrschaft.

Es werden indessen noch in den neuesten Pachtcontracten gewisse Inventargegenstände als Eigenthum der Gutsherrschaft aufgeführt, welche ausserhalb des mit 350 Thalern per Vollhufe eingelösten Inventars liegen und dem jedesmaligen Pächter unter der Bedingung der Rücklieferung in gleichmässiger Beschaffenheit und Güte und unter der Verpflichtung einer gehörigen Instandhaltung während der Pachtzeit unentgeltlich überlassen werden. Nämlich:

1. das vorhandene Heu und Stroh;

2. der im Lande und auf dem Hofe befindliche Dünger;

3. die erforderlichen Feldthore, Schlagbäume mit Stützen, die im Felde befindlichen Siele, Brücken u. s. w.;

4. die auf und bei den Hofplätzen und Gärten befindlichen Planken, Staketen, Zäune, Pforten, Pumpen, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Steinpflaster etc.;

5. die Obst- und Weidenbäume, mit der Bestimmung, dass stets wenigstens 30 tragbare Obstbäume edler Sorte von drei Zoll im Durchmesser vorhanden sein müssen und für jeden fehlenden Obstbaum jährlich 1 Thlr. R. M. (dänische Münze = $^3/_4$ Thlr. preuss.) an die Armenkasse zu bezahlen ist;

6. die bis zur Zeit des Pachtantritts nach landüblicher Wirthschaft beschafften Feldarbeiten *);

7. die erforderlichen Feuerlöschgeräthe.

Ob und in welchem Umfange diese Gegenstände vorhanden sein müssen, bestimmt die Gutsherrschaft. Der Pächter muss das ad 1—6 Bestimmte auf seine Kosten ausführen und alle während der Pacht-

*) Die beim Abgange zum 1. Mai abzuliefernde Feldbestellung haben wir in anderen Contracten folgendermaassen bestimmt gefunden: eine Koppel mit gedüngter Winterfrucht, eine Koppel mit Hartlandshafer, völlig bestellt; eine Koppel aus der Dreesch gepflügt, eine Koppel zur Gerste zweimal gepflügt.

zeit von ihm getroffenen, hierauf bezüglichen Einrichtungen beim Abzuge unentgeltlich zurücklassen.

Wir haben dieses Beispiel angeführt, weil das Verfahren eigenthümlich und genau durchgebildet ist und anderen Gütern wohl als Muster dienen könnte. —

Die Fruchtfolge und das Verhältniss der Ackerjahre zu den Weidejahren hat sich ziemlich stabil erhalten, auch wenn man den Hufnern nicht mehr, wie anfangs auf manchen Gütern, eine ganz bestimmte Rotation vorgeschrieben hat. Dass die Hufe nur in herkömmlicher oder landüblicher Weise genutzt werde, wird auch jetzt noch entweder stillschweigend vorausgesetzt oder in den Contracten kurz angedeutet.

In den erwähnten neuesten Contracten der Grossh. Oldenb. Fideicommissgüter wird die nach diesem Principe erlaubte Nutzung dahin näher begrenzt, dass in Einer Rotation stets einmal reine Brache und wenigstens zwei Weideschläge gehalten werden müssen, auch höchstens einmal Raps oder Rübsen oder Kleesaat (d. h. Klee zur Gewinnung von Saamen) gebaut werden darf.

Wollen die dortigen Hufner eine intensivere Cultur einführen («wodurch mehreren Menschen Erwerb zugewendet oder der Ertrag der Ländereien dauernd erhöht würde»), so können sie die Genehmigung ihrer Pläne nach vorgängiger Prüfung erwarten. Dabei ist eine Verfügung vorbehalten worden, dass die Hufner selber Rotationstabellen entwerfen und zur Genehmigung einreichen sollen. Der Aufbruch der Wiesen wird nur in so weit gestattet, als dieselben in den Ackerländereien der Hufe liegen. Weder auf den Wiesen noch auf moorigem Ackerlande noch aus den Gräben darf Torf genommen werden. So weit es in ihren Kräften steht, sollen die Hufner dieser Güter die dazu geeigneten Koppeln drainiren. Einen Ersatz für diese oder andere Verbesserung haben sie nur auf Grund einer desfälligen speciellen Zusage der Gutsherrschaft zu beanspruchen, ohne Erlaubniss der letzteren dürfen sie irgend welche Verbesserungen nach beendigter Pachtzeit nicht hinwegnehmen.

Der Gutsherrschaft dieser Güter steht jederzeit frei, die Wirthschaft des Pächters und seinen Betrieb speciell nachsehen zu lassen.

Die Ansprüche auf Pachtremission nach Unglücksfällen sind mehr und mehr beschränkt oder gänzlich abgeschnitten worden, wo-

neben den Hufnern häufig die Verpflichtung auferlegt ist, gegen Feuer- und Hagelschäden sich zu sichern.

Beibehalten ist noch hie und da eine beschränkte Ersatzverbindlichkeit des Gutsherrn für den Verlust von milchgebenden Kühen bei Viehseuchen (wo das Inventar noch herrschaftlich ist, welches wohl noch immer die Regel bildet) und für die in Kriegszeiten an den Feind gegen Quittung oder Bons geleisteten Zahlungen oder beschafften Naturallieferungen.

In den neuesten Contracten der Grossh. Oldenb. Fideicommissgüter heisst es dahingegen: «Pachtremissionen finden unter keinem Vorwande und aus keinerlei Gründen Statt, also auch nicht wegen Hagelschlag, Feuersbrunst, Misswachs, Viehsterben, Mäusefrass, Wassersnoth, Einquartirung, Plünderung im Kriege u. s. w.»

Die vorbehaltenen Hülfsdienste der Hufner für die Hofwirthschaften sind auf manchen Gütern vermindert oder gänzlich aufgegeben worden. Und dies mit Recht. Sind diese Dienste in solchem Umfange zu leisten, dass die Hufner deshalb mehr Spannkräfte halten müssen, als sie für ihre eigene Wirthschaft ohnehin bedürfen (was allerdings wohl nur ausnahmsweise Statt findet), so erwächst hierdurch ein Gesammtaufwand an Arbeitskräften, welcher in gar keinem Verhältnisse zu dem Nutzen steht, den die Gutshöfe von diesen Hülfsdiensten haben, und beiden Parteien würde statt dessen die Vermehrung der Spannkräfte auf den Höfen und die Reducirung derselben auf den Hufen unter Erhöhung der Geldpacht der Hufner vortheilhafter sein. Es gilt hiefür im verkleinerten Maassstabe, was für die eigentliche Frohnwirthschaft im Grossen und Ganzen.

Leisten aber auch die Hufner (oder ihre Knechte) diese Dienste mit dem für die Hufen doch nöthigen Gespanne, und wie wir annehmen wollen, jetzt besser als die alten Frohnen, da die Hufengespanne unter die Hofgespanne eingereiht werden und mit diesen gleichmässig fortarbeiten müssen, die Hufner auch äusserstenfalls den Verlust der Pachtung zu befürchten haben, so können sie doch, namentlich bei ungünstigen Witterungsverhältnissen, empfindliche Nachtheile dadurch erleiden, dass sie in ihrer eigenen Saatbestellung und Besorgung der Heu- und Kornerndte gestört werden. Weniger bedenklich sind die vorzugsweise in die Winterszeit fallenden Korn- und

Holzfuhren, durch welche die Hufner gewissermaassen einen Theil des sonst höher zu bestimmenden Pachtgeldes abverdienen können. —

Es ist oben angeführt worden, dass die Hufner gewöhnlich auch verpflichtet sind, den Landinsten die für die Feldbestellung und Einerndtung nöthigen Spannarbeiten gegen eine festgestellte Vergütung zu leisten und das den sämmtlichen Insten aus den herrschaftlichen Forsten und Torfmooren angewiesene Brennmaterial heranzufahren.

Dieses Verhältniss hat seine grossen Schattenseiten. Es erscheint wie eine umgekehrte Welt, dass die Hufner den Insten dienstpflichtig gemacht worden sind; und viele Hufner empfinden es in unserer Zeit unangenehm, wenn sie von den Insten zum Pflügen, Einfahren u. s. w. «angesagt» werden.

Führen die Hufner diese Arbeiten rechtzeitig für die Insten aus, so können sie dadurch in ihrer eigenen Wirthschaft gestört werden. Thun sie dieses nicht, so leiden andererseits die Insten darunter; und klagen letztere und bekommen Recht bei der Gutsherrschaft, müssen die Hufner event. sogar Schadenersatz leisten, so giebt es eine dauernde Verstimmung und allerlei Mittel und Wege, diese den Insten fühlbar zu machen.

Bei der niedrigen Vergütung leiden die Hufner geradezu Schaden, wenn sie wegen dieser Dienste ihre Spannkräfte vermehren müssen, was allerdings sehr selten vorkommen wird, uns indessen doch von einigen Gütern bekannt ist, wo wenige Hufner und viele Insten vorhanden sind.

Auf den Grossh. Oldenb. Fideicommissgütern (wir wissen nicht, ob auch schon auf anderen Gütern) hat man 1857 den Schritt gewagt, die Hufner von der zwangsmässigen Bearbeitung der Instenländereien zu entbinden, und es sind nur die (weniger bedenklichen und zur Zeit wohl noch nicht entbehrlichen) Holz- und Torffuhren für die Insten beibehalten worden, ausser den unvermeidlichen Prediger-, Hebammen- und Leichenfuhren für die Insten und die Armen.

Läugnen lässt sich nicht, dass die Landinsten, insbesondere wenn sie zahlreich sind, theilweise in die Verlegenheit kommen können, entweder ihr Land überhaupt nicht bestellt erhalten zu können, oder übertriebenen Forderungen der Hufner ausgesetzt zu werden, wie sich dies hie und dort schon auf den Gütern mit bäuerlichem Eigenthums- oder Erbpachtsverhältnisse gezeigt hat, bei welchem das ganze Zwangsverhältniss von vorn herein nicht eingeführt werden konnte. Aber in der Regel wird sich nun das natürliche Verhältniss ausbilden,

dass die Landinsten die nöthigen Spannarbeiten in Folge freier Verabredung von ihren Brodherren — die Hofinsten von den Hofpächtern, die sonst noch etwa vorhandenen Landinsten ein jeder von dem Hufner, bei welchem er das ganze Jahr oder den grössten Theil des Jahres hindurch Arbeit findet, geleistet erhalten. Ausserdem ist zu erwarten, dass manche von den kleineren Hufnern (Halbhufnern u. s. w.) und die spannhaltenden Käthner einen Erwerbszweig aus der Bestellung der Instenländereien machen und durch ihre eigene Concurrenz monopolistische Preise verhindern.

Vielleicht auch wird die Noth manche Landinsten dazu treiben mit ihren Kühen zu arbeiten.

Was denjenigen Theil der Hufenpachtcontracte betrifft, welcher auf die öffentlichen und gemeinsamen Angelegenheiten der Gutsbevölkerung sich bezieht, so sind manche Punkte, weil durch spätere landesherrliche Gesetze und Verordnungen geregelt, ausgemerzt, andere in den Contracten genauer bestimmt oder durch besondere gutsherrliche Reglements erledigt worden.

Allmählig bricht sich die Ansicht Bahn, dass diese Angelegenheiten ihrem inneren Wesen nach communale Angelegenheiten der Gutsuntergehörigen und dass die zur Durchführung derselben den letzteren von der Gutsherrschaft auferlegten Abgaben, Lieferungen und Leistungen eigentliche Communallasten sind *). Diese Ueberzeugung muss über kurz oder lang und bei der jetzt schon erreichten höheren Bildungsstufe der Gutsuntergehörigen zu communalen Einrichtungen führen, obwohl sich nicht verkennen lässt, dass ein wahres und vollständiges Landgemeindewesen nicht in Districten sich entwickeln kann, in welchen der Gutsherr der alleinige Grundherr ist und die ganze übrige Bevölkerung aus Angestellten, Hof- und Hufenpächtern und zur Miethe wohnenden Handwerkern und Arbeitern besteht.

*) Nach den neuesten Hufenpachtcontracten der Oldenb. Fideicommissgüter sind «alle Abgaben, Lasten und Leistungen, welche nicht zu den landesherrlichen gehören, als Communelasten anzusehen, mögen sie zu Kirchen-, Schul-, Justiz-, Polizei-, Gutsarmen- und sonstigen gemeinsamen, aus Gesetz, Verfassung, Herkommen oder gutsherrlichen Anordnungen herrührenden Einrichtungen gefordert werden, mögen sie Reallasten oder Personallasten sein, und mögen sie in Geld, Naturalien, Vieh, Geräthschaften oder Diensten bestehen; sie werden sowohl in Friedens- als in Kriegeszeiten vom Pächter so abgehalten, als ob er freier Eigenthümer der Hufe wäre.»

Am ehesten scheint eine communale Organisation des Armenwesens in den adeligen Gütern auf Grund der Armenordnung für die Herzogthümer vom 29. December 1841 Fuss zu fassen; diese liegt auch am meisten im Interesse der Gutsherren selber, und zwar um so mehr, je grösser und bevölkerter die Güter sind. So lange der Gutsherr die Last der Armenversorgung allein trägt und die ganze Masse der Armen auf ihn allein officiell hingewiesen ist, oder auch die Hofpächter, Hufner und Insten zwar einen Zuschuss zu der gutsherrlichen Armenkasse leisten, dieser Zuschuss aber in contractlich fixirten Beiträgen besteht, welche in Wirklichkeit nichts anders sind, als bestimmte Erhöhungen der Pacht- und Miethgelder unter fremdem Namen, hat die erwerbs- und zahlungsfähige Bevölkerung der Güter gar keinen Impuls, der Verarmung der Insten u. s. w. durch rechtzeitige Hülfe möglichst vorzubeugen, gegen Alte, Schwache und Kränkliche gefällig und wohlthätig zu sein, den Andrang unverschämter Armen abzuhalten, die aus der Gutskasse unterstützten oder ganz unterhaltenen Armen zu controliren und so auf die Verminderung der Armenversorgungslast hinzuwirken und eine Zunahme derselben zu verhindern. Sie müssen das Plus oder Minus der Ausgaben des Armenwesens selber mit empfinden, dann aber auch an der Verwaltung desselben (Bewilligung und Vertheilung der Unterstützungen, Beaufsichtigung der Armen, Repartition der Beiträge u. s. w.) Theil nehmen. Dies ist nun auch schon auf einer Reihe von Gütern durch gutsherrlich entworfene und höchsten Ortes bestätigte Regulative zur Ausführung gekommen und hat auch den erwarteten günstigen Erfolg gehabt, indem entweder die bisherigen Ausgaben sich verringerten, oder die bisherige rasche Vermehrung derselben gehemmt wurde *).

Auf den Inhalt dieser Regulative wollen wir hier nicht näher

*) Gewisse Uebelstände des Armenwesens in den Herzogthümern lassen sich auch durch die communale Verwaltung desselben nicht auf den Gütern beseitigen, wie die Lage der Dinge in den Aemtern, Landschaften und Städten beweist. Sie liegen in der Gesetzgebung, welche es den Besitz- und Erwerbslosen gestattet, die leichtsinnigsten Heirathen zu schliessen und auf Kosten der Armenkasse Familienväter zu werden oder die Versorgung unehelich erzeugter Kinder so gut wie ganz von sich abzuwälzen. Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden, ihre Armen zu ernähren, ist, wenigstens früher, von oben herab in einer Weise interpretirt worden, dass dadurch die unverschämtesten Ansprüche arbeitsfähiger, aber fauler und liederlicher Armen begünstigt wurden. Gegen diese letzte Classe von Armen haben übrigens die seit etwa 30 Jahren in manchen Gemeinden, namentlich in den Marschen, errichteten Zwangsarbeitshäuser gute Dienste geleistet.

eingehen. Die Landesregierung scheint bei Bestätigung derselben bis jetzt nicht eben nach gleichen Principien zu verfahren, so dass grosse Abweichungen auf den verschiedenen Gütern, namentlich auch über die nunmehrige Participation des Gutsherrn an den Armenlasten vorkommen. Was diesen Punkt betrifft, so haben einige Gutsherren ihre künftigen Leistungen zur Armenkasse bis weiter fixirt (Ueberlassung einer Anzahl von Kathen zu Armenwohnungen an die Armencommune oder Aufbau eigentlicher Armenhäuser für gutsherrliche Rechnung, die dann von der Armencommune zu unterhalten sind, Lieferung von Brennmaterialien für die Armen, jährliche Zahlung einer bestimmten Summe an die Armenkasse), so dass es lediglich von ihrem guten Willen abhängt, ob sie bei etwaiger späterer mit dem Wachsen der Bevölkerung nicht unwahrscheinlicher Zunahme der Ausgaben ein Mehreres thun wollen. Andere Gutsbesitzer dahingegen sind mit der Uebernahme einer bestimmten Quote der jedesmaligen Ausgaben, z. B. der Hälfte oder des dritten oder vierten Theils der Gesammtsumme (je nach dem Grössen-Verhältnisse der Hoffelder zu den Bauerfeldern u. s. w.) in die von ihnen errichteten Armencommunen eingetreten.

Die Verhältnisse der Gutsinsten sind im Wesentlichen bis jetzt so geblieben, wie sie nach Aufhebung der Leibeigenschaft und Frohnwirthschaft umgestaltet wurden und wie sie vorhin in diesem Abschnitte von uns geschildert worden sind.

Nur zwei eingreifende Aenderungen, die bis jetzt zwar erst auf der Minderzahl der Güter vorgenommen sein mögen, wahrscheinlich aber weitere Verbreitung finden werden, verdienen hier erwähnt zu werden.

I. Manche Gutsherren haben die Ueberzeugung gewonnen, dass die Errichtung der Landinstenstellen eine Maassregel gewesen, welche im Ganzen mehr Nachtheile als Vortheile mit sich führe. Ob dem wirklich so ist, wollen wir nicht entscheiden. Dass dieses Verhältniss aber jedenfalls seine Nachtheile hat, lässt sich nicht läugnen. Bei der Gründung dieser Stellen ist man wohl hauptsächlich von dem Gedanken geleitet worden, dass es gut sei, wenn die Insten ihren Bedarf an den nothwendigsten Lebensmitteln selber erzeugen könnten und auch, dass sie durch diese Landbewilligung mehr an das Gut und den Gutsherrn gefesselt und als Hofarbeiter zu grösserem Fleisse an-

gespornt werden würden. Allein da sie selber kein Gespann halten können, und die Gutsherren sie auch nicht den beliebigen Forderungen der Hufner aussetzen zu dürfen glaubten, so wurde von jenen der bereits bei der Darstellung der Hufenangelegenheiten besprochene bedenkliche Auskunftsweg eingeschlagen, die Hufner contractlich zur Leistung von Spanndiensten an die Landinsten gegen Vergütung zu zwingen. Die sonstigen Wirthschaftsarbeiten besorgen die Insten und ihre Frauen für ihre Ländereien natürlich selber. Darüber versäumen sie aber Arbeit und Arbeitsverdienst auf den Gutshöfen oder bei den Bauern; und das Resultat ist, dass sie — diesen Verlust, das obwohl niedrige Pachtgeld und die gleichfalls knappe Vergütung für die Spanndienste zusammengerechnet — doch ihr Brodkorn und Sonstiges zu theuer produciren und besser thäten, bei fortwährendem Verdienst auskömmlichen Arbeitslohnes ihren Bedarf an Roggen, Gerste u. s. w. selber zu kaufen.

Man hat auf einigen Gütern die Insten zur Spatencultur anregen wollen. Allein die Production der gewöhnlichen Feldfrüchte mittelst dieser Cultur würde höchst unrentabel sein und die Erhöhung der Erndten für den grösseren Verlust der Insten an Arbeitszeit und Arbeitsverdienst nicht entschädigen. An eine gartenähnliche Feldwirthschaft aber, welche werthvollere, der Spatencultur bedürfende Früchte liefert, wie sie z. B. in den Ebenen und Thälern des südwestlichen Deutschlands auf kleinen Parzellen getrieben wird, ist aus vielen Gründen in den Herzogthümern wenigstens für jetzt nicht zu denken; und würde sie Platz greifen, so wären die Insten so gut wie ganz für ihre Ländereien beschäftigt und würden aufhören Arbeiter zu sein, als welche sie doch gerade von den Gutsherren etablirt worden sind*). Die Gutsherren könnten für die Instenkoppeln, mit deren specieller Einhegung nebenbei bemerkt viel Terrain verloren gegangen ist, das Doppelte und Dreifache an Pacht erhalten oder selber an Ertrag gewinnen, wenn sie dieselben zu den Hofländereien schlügen. Dies ist auch auf manchen Gütern bereits geschehen, indem man den Insten zugleich die ihnen überaus wichtige Kuhhaltung dadurch gesichert hat, dass sie gegen ein sehr mässiges Aequivalent die Sommerweide auf den Dreeschkoppeln der Gutshöfe und das nöthige Winterfutter geliefert erhalten. Zugleich können sie in den Koppeln,

*) Näher liegt es, ihnen einen stärkeren Anbau von Klee und anderen Futtergewächsen und die Sommerstallfütterung ihrer Kühe statt der Dreeschweide anzuempfehlen.

welche zur Zeit nicht in Dreesch liegen, wie es im Turnus am besten passt, kleine schon zurechtgepflügte Flächen zum Kartoffelbau, mit welchem ihre Frauen und Kinder in freien Nebenstunden fertig werden, von den Hofwirthschaften oder auch von den Hufnern (unter Ablieferung des Düngers, soweit sie denselben nicht für ihren kleinen Garten gebrauchen) wohl überall in Pacht erlangen. Damit wäre so ziemlich das System wieder angenommen, welches zur Zeit der Leibeigenschaft das gewöhnliche in den Gütern der Herzogthümer war*), und welches in Mecklenburg u. s. w. immer beibehalten worden ist.

Gegen dasselbe ist hauptsächlich nur zu erinnern:

1) dass die Dreesch-Koppeln in manchen Jahren zufolge der Rotation der sämmtlichen Koppeln sehr entfernt von den Wohnungen der Insten liegen, die Frauen derselben also viele Zeit mit dem Hin- und Hergehen zum Melken der Kühe verlieren;

2) dass das Durcheinanderweiden der Hofkühe und Instenkühe zu Unordnungen und Unterschleifen beim Melken Anlass geben kann, die Absonderung der Instenkühe aber auf abgetheilten, provisorisch eingezäunten Flächen der Dreeschkoppeln Umstände verursacht.

Auf den Oldenb. Fideicommissgütern, wo die Landinstenstellen bei Aufhebung der Leibeigenschaft in grosser Zahl mit bedeutenden Opfern der Gutsherrschaft eingerichtet wurden, und auch beibehalten worden sind (circa 300 Stellen), ist folgender eigenthümlicher Weg eingeschlagen worden, um bei zunehmender Instenbevölkerung den blossen Wohnungsinsten wenigstens in zweien Dörfern die Haltung einer Kuh möglich zu machen. Es wurden zwei Hufen aus der Pacht genommen und Haushaltern übergeben, welche die Ackerwirthschaft für Rechnung der Gutsherrschaft betreiben, während statt eigener Kuhhaltung die Kühe von Insten im Sommer auf den Dreeschkoppeln geweidet und im Winter in den Hufengebäuden durchgefüttert werden, wofür die Insten ein sehr niedriges Weide- und Futtergeld zahlen. Des ungeachtet ist der Reinertrag dieser sogenannten Instenhufen für die Gutsherrschaft erheblich höher, als das dortige Pachtgeld der Hufen. —

Hie und dort ist neuerdings den blossen Wohnungsinsten (die in der Regel den späteren Zuwachs der Instenbevölkerung der Güter seit Aufhebung der Leibeigenschaft repräsentiren) etwas Ackerland, etwa ½ Tonne für die Familie, zugemessen und pachtweise gegen

*) Doch hatten damals die Instenkühe die Weide nicht auf den Hofkoppeln, sondern auf den Gemeinweiden der Hufner.

Pränumeration billig überlassen worden. Es geschah dies hauptsächlich in Folge der etwas stürmischen Forderungen dieser Insten im Jahre 1848 und zunächst zu dem Zwecke, ihnen statt einer Kuh wenigstens die Haltung einer Ziege zu ermöglichen, weshalb diese Landstücke Ziegenparzellen genannt werden. Oft hielten Insten schon früher Ziegen, stahlen aber das Futter aus den herrschaftlichen Forsten, den Gräben u. s. w. zusammen oder erbettelten sich die Erlaubniss zum Futterschneiden. Dies hat auch wohl nicht ganz aufgehört, da sie die Parzellen gerne anderweitig benutzen.

Für die Ziegenställe müssen die Insten selber sorgen*) und unbequem ist, dass diese nicht immer dicht an ihre Wohnung stossen, noch unbequemer aber, dass die Ziegenparzellen selber zuweilen ziemlich entfernt liegen. Die Insten bauen auf denselben Roggen, Flachs, Kartoffeln, Klee u. s. w. und verlieren bei weiteren Wegen zu viele Zeit mit dem Hin- und Hergehen und dem Ausfahren des Düngers und der Einbringung der geerndteten Früchte auf der Schubkarre. Zu Spanndiensten für diese Ländereien sind die Hufner nicht pflichtig. Die Ziegenparzellisten fangen zuweilen an (heimlich und wenn es nachher entdeckt wird, ist es hart, es rückgängig zu machen), statt der Ziege eine Kuh zu halten, was leicht den Verdacht unerlaubter Futtererlangung erweckt. Das Land zu den Ziegenparzellen mussten auf den Oldenb. Fideicommissgütern, wo circa 500 Ziegenparzellen angelegt wurden, meistens die Hufner nach dem gewöhnlichen generellen Vorbehalte in ihren Contracten hergeben, weil die Rücksicht auf passende Localitäten dies nöthig machte. Doch ist ihnen dasselbe aus den Hofländereien oder Forsten wieder ersetzt worden.

So sehr man nun auch allen Insten für alle Zeiten die Möglichkeit, eine Kuh zu halten, wünschen muss, so klar liegt die Unmöglichkeit vor, einer beliebig sich vermehrenden Bevölkerung hiezu durch fortgesetzte Landabtretungen zu verhelfen, weil dies nur durch successive Verkleinerung der Gutshöfe oder Hufen geschehen könnte und schliesslich zu einer gänzlichen Auflösung derselben führen müsste. —

II. Die Einrichtung, dass der Gutsherr (oder sein Bevollmächtigter) die für die Aufnahme von Hofarbeitern bestimmten Instenwohnungen selber an die von ihm ausgewählten Insten vermiethet

*) Mit Schweineställen dagegen sind die Instenwohnungen wohl gewöhnlich versehen, und es ist ganz allgemein, dass die Insten ausser der Kuh oder Ziege jeder ein Schwein, oft auch noch ein bis zwei Schaafe halten.

und ihnen contractlich die Verpflichtung zu täglicher Arbeit gegen bestimmte Lohnsätze auferlegt, ist in Betreff der verpachteten Gutshöfe als unzweckmässig erkannt und deshalb mehr und mehr aufgegeben worden. Die Hofpächter fanden in den ihnen solchergestalt octroyirten Insten nicht immer die willigsten Arbeiter und beschwerten sich insonderheit über die Lässigkeit und häufigen Versäumnisse der Instenfrauen. Das Verhältniss ist nun häufig dahin geändert, dass der Hofpächter eine Anzahl von Hofkathen mit in Pacht bekommt und die darin befindlichen Instenwohnungen an die von ihm ausgesuchten Arbeiter vermiethet, denen er dann auch die Wohnung kündigen kann, wenn er mit ihnen nicht mehr zufrieden ist. Dabei ist es ihm überlassen, mit diesen Insten über das Miethgeld, die Verpflichtung zur Arbeit und die Lohnsätze selber zu contrahiren. Oder auch, wenn Ueberfluss an Insten, mithin eine starke Concurrenz derselben vorhanden ist: Der Gutsherr vermiethet zwar nach wie vor unmittelbar sämmtliche Instenwohnungen, aber der Hofpächter ist nicht mehr an die seitherigen Hofinsten gebunden (so wenig wie diese an ihn), sondern sucht sich aus den sämmtlichen Insten die geeignetsten Arbeiter aus und vereinbart sich mit ihnen über die Leistung und die Zahlung der Arbeiten.

Diese freiere Bewegung ist offenbar ein wirthschaftlicher Fortschritt; sie entspricht den Interessen der Hofpächter und giebt den Arbeitern einen heilsamen Sporn. Dazu kommt, dass die Accordarbeiten, welche doch besonderer Vereinbarungen bedürfen und mit dem alten Systeme der festen Tagelöhnerei nicht harmoniren, immer mehr Eingang finden.

ZWEITES CAPITEL.

Das bäuerliche Erbpachts- und Eigenthumsverhältniss auf den adeligen Gütern.

Im dritten Abschnitte haben wir kurz berichtet, dass im Laufe des vorigen Jahrhunderts auf einigen holsteinischen und vielen schleswigschen adeligen Gütern und auf sämmtlichen Domainen mit der Auflösung der alten wirthschaftlichen Zustände (Leibeigenschaft und

Frohnwesen) eine Parzellirung der grossen Gutshöfe vorgenommen und sowohl für die hiedurch entstandenen neuen, als für die alten bäuerlichen Landstellen das Erbpachts- oder Eigenthumsverhältniss eingeführt wurde.

Ueber die Ausführung und den Erfolg dieser Maassregel muss hier nun nähere Auskunft gegeben werden.

Die Parzellirung der Hoffelder hielten Manche schon deshalb für rathsam, weil sie meinten, dass die Bewirthschaftung der grossen Höfe nach dem Wegfalle der seitherigen Frohndienste äusserst schwierig und kostspielig werden würde.

Allgemeiner aber mag als Motiv die damalige Doctrin angesehener Politiker und Kameralisten gewirkt haben, dass kleiner Grundbesitz zu sorgfältigerer Cultur und damit zu einer Steigerung der Brutto- und Netto-Erträge, zu rascher Vermehrung und grösserer Wohlhabenheit der Bevölkerung und zur Hebung der Wehrfähigkeit und Steuerkraft der Nation führen müsse *).

Bei der gewöhnlich stärkeren Concurrenz in der Nachfrage nach kleinem Grundbesitze konnten die Gutsherren zugleich auf eine Erhöhung ihrer eigenen Einnahmen rechnen; und wenn viele von ihnen die Parzellirung und den Verkauf der Parzellen dahin begrenzten, dass sie noch Hofwirthschaften für sich selber übrig behielten, so fiel diese Rücksicht bei der Niederlegung der Domainen weg, weil die Regierung in Betracht der mit der Pachtwirthschaft und noch mehr mit der Selbstadministration der Domainenhöfe unvermeidlich verbundenen Nachtheile die Domainen überhaupt veräussern wollte.

Was nun zuvörderst das Maass der Parzellirung betrifft, so wurde in der Regel aus den, dem alten Hofe zunächst gelegenen Ländereien eine grössere Parzelle gebildet, welche wenigstens den Umfang von 2—4 Bauerhufen, häufig den von gewöhnlichen Meierhöfen (Vorwerken) adeliger Güter erhielt **). Dies war schon deshalb zweckmässig, weil so die für die grosse Hofwirthschaft angelegten und einmal vorhandenen Gebäude wenigstens theilweise ihren Nutzungswerth behielten. Diese Parzelle erhielt die Bezeichnung: «Stammparzelle», oder

*) In den Herzogthümern und in Dänemark ist in jener Zeit von grossem Einflusse eine Schrift von Oeder: «Bedenken über die Frage: Wie dem Bauernstande Freiheit und Eigenthum in den Ländern, wo ihm beides fehlt, verschafft werden könne.» Frankfurt und Leipzig 1769 mit Zusätzen von 1771 gewesen. Der Verfasser, welcher erst in der zweiten Auflage (Altona 1786) sich nannte, war höherer Staatsbeamter in Kopenhagen und ging später in Oldenburgische Dienste über.

**) Grosse Meierhöfe wurden in ähnlicher Weise wie die Haupthöfe parzellirt.

bei erheblicher Grösse «Stammhof». An ihrem Besitze haftet die Ausübung der obrigkeitlichen Rechte und Pflichten des Gutsherrn *).

Der spätere Erwerber der Stammparzelle ward also zugleich Gutsherr und zieht auch die gutsherrlichen Intraden aus den übrigen Parzellen und den alten Bauerstellen, falls diese Intraden nicht durch abgesonderten Verkauf in das Eigenthum irgend eines andern, z. B. eines im Gute gar nicht possessionirten Kapitalisten übergingen, was aber nicht häufig eingetreten sein wird.

Manche Gutsherren parzellirten nur so weit, dass der Stammhof immer noch ansehnlich genug blieb, um den Charakter einer grossen Hofwirthschaft zu behaupten.

Die Hofwirthschaften sind aber überhaupt und im Allgemeinen nördlich von der Schlei geringeren Umfanges als im südlichen Schleswig und in Holstein. So wird z. B. in Angeln noch als Gutshof von angemessener Grösse angesehen, was im östlichen Holstein nur als gewöhnlicher Meierhof gilt.

Die übrigen Parzellen wurden abwärts in den verschiedensten Abstufungen ausgemessen und zwar arrondirt gleich der Stammparzelle **). Man kann sie eintheilen in solche, die auf Spannhaltung berechnet sind, und in kleinere, die bis auf wenige Tonnen Landes herabgehen. Erstere mögen häufiger den Halbhufen und Viertelhufen als den Vollhufen gleichkommen. Bei Bestimmung ihres Umfanges scheint mehr die Aussicht auf relativ höhere Kaufpreise kleiner Landstellen als die Rücksicht auf ein angemessenes Verhältniss des Areals zu den Kosten der Wirthschaft, namentlich der erforderlichen Spannkraft entschieden zu haben. Man trifft darunter Stellen an, die zwar Gespann halten und dies auch müssen, dasselbe aber nicht vollständig beschäftigen können, so dass die Pferde, wie man zu sagen pflegt, den Ertrag der Stelle auffressen.

Die ganz kleinen Parzellen sind etwa mit den Landinstenstellen zu vergleichen und 2—3 Tonnen, auch 6—8 Tonnen gross; sie sollten Tagelöhnern und Handwerkern Gelegenheit geben, etwas Grund-

*) Anders in den niedergelegten Domainen, welche den benachbarten landesherrlichen Aemtern entweder nunmehr einverleibt wurden, oder schon vorher einverleibt worden waren.

**) Die Parzellenstellen sind nicht blos besser arrondirt, sondern haben auch meist besseren Boden als die Bauerstellen der Güter, die zwar arrondirte Koppeln, aber diese nicht in einer zusammenhängenden Fläche haben, wenn nicht ein umfassender Ausbau von Hufen aus den Dörfern Statt gefunden hat. Dass die Gutsherren in früheren Zeiten das bessere Land zu Hoffeld gemacht und das schlechtere den Bauern gelassen hatten, ist sehr erklärlich.

besitz für landwirthschaftlichen Nebenbetrieb zu erwerben. Da die Inhaber dieser Parzellen nicht gleich den Landinsten auf den adeligen Gütern mit Zeitpachtverhältniss die Bestellung ihrer Ländereien von den spannfähigen Landstellen gegen eine Taxe fordern können, so müssen sie darüber selber Akkorde treffen. Zuweilen halten sie auch jeder ein Pferd und je zwei spannen zusammen: eine bedenkliche gegenseitige Abhängigkeit. In Angeln wird vermuthlich das Pflügen mit Kühen auf diesen kleinen Stellen jetzt Eingang finden, da die spannhaltenden Parzellisten oder die Hufner angefangen haben, ganz übertriebene Preise für die Feldbestellung und Fuhren zu fordern.

Die Käufer der Parzellen mussten selber für den Aufbau der nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude sorgen. Doch wurden Parzellen auch von Hufnern und Käthnern der Güter, die schon wirthschaftlich eingerichtet waren, zu ihrem Grundbesitze, resp. blossem Hausbesitze zugekauft.

Manche Gutsbesitzer erklärten die Parzellen in der Weise für untheilbar, dass nicht ohne ihre Genehmigung eine Theilung derselben zur Gründung neuer Stellen oder eine Abtrennung einzelner Ländereien zur Vergrösserung anderer Parzellen, oder eine Vereinigung mehrerer Parzellen zu Einer Wirthschaft unter Abbruch der damit überflüssig werdenden Gebäude vorgenommen werden darf. Andere gestatteten die beliebige Vereinigung mehrerer zusammengekaufter Parzellen, so wie die unbeschränkteste Theilbarkeit derselben.

Noch andere setzten eine Minimalgrenze der Theilbarkeit, wenigstens für den Fall, dass auf den abgetrennten Stücken neue Familienstellen gegründet werden sollten.

Die damaligen Privilegien der Gutshöfe, wie Stempelpapierfreiheit, Zollfreiheit, Militairfreiheit wurden von den Gutsherren auf die Parzellen übertragen.

Die ordinaire Contribution der Güter, welche zwar nur auf den alten Bauernländereien ruhete, aber unter der Leibeigenschaft aus der gutsherrlichen Kasse gezahlt wurde, verlegten die Gutsherren nun entweder auf die bäuerlichen Landstellen allein oder zugleich mit auf die Hofparzellen (unter Exemtion des Stammhofes oder der Stammparzelle) und nahmen zu diesem Zwecke eine Repartition der sogenannten Pflugzahl (des Matrikelansatzes) ihrer Güter vor, womit zugleich der Beitragsfuss für ausserordentliche landesherrliche Prästationen gegeben war, und auch für solche öffentliche Lasten des Gutes, die, bisher gewöhnlich von den Gutsherren allein getragen, jetzt den Cha-

rakter von Communallasten erhielten. Doch wurden für letztere auch besondere Repartitionsnormen von ihnen eingeführt.

Manche Gutsbesitzer verfolgten bei der Parzellirung den löblichen Plan, die Parzellen ausschliesslich oder vorzugsweise in den Besitz von solchen Untergehörigen ihrer Güter gelangen zu lassen, die nicht schon mit Grundbesitz versehen waren und auch keine Aussicht hatten, diesen später zu erlangen. Hieher gehörten namentlich die zweiten oder folgenden Söhne von Hufnern oder Käthnern, in deren Landstellen gewöhnlich die ersten Söhne succediren.

Sie baueten ihnen dann meistentheils selber die Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf und überliessen ihnen die Stellen unter sehr mässigen Bedingungen, so dass diese Classe von Erbpächtern oder Eigenthümern am sichersten ihr Fortkommen finden konnte. Es geschah dies vornehmlich auf holsteinischen und südschleswigschen Gütern.

Nördlich von der Schlei, insbesondere in Angeln, wo sämmtliche Gutshöfe parzellirt wurden, gingen die Gutsherren fiscalischer zu Werke, indem die Verkaufsbedingungen veröffentlicht, Auctionstermine angesetzt und die Parzellen den Meistbietenden zugeschlagen wurden.

Die Höhe der Kaufgebote musste hauptsächlich davon abhängen, ob und zu welchem Betrage eine jährliche gutsherrliche Abgabe (Kanon) auf die Parzellen gelegt war. Einige Gutsherren verkauften die Parzellen ohne eine solche Abgabe, um sofort grosse Capitalsummen zu erlangen, oder sie legten eine unbedeutende blos nominelle Abgabe auf, um dadurch die Anerkennung des erbpachtlichen Verhältnisses zu sichern.

Die Meisten belasteten die Parzellen mit einem jährlichen unablösbaren und nie zu erhöhenden Kanon: mit einem höheren oder niedrigeren, je nachdem es ihnen mehr um das Capital oder mehr um die fortdauernde jährliche Einnahme zu thun war: zu $^1/_3$, zur Hälfte, auch wohl zu $^2/_3$ der damaligen Grundrente.

Der Kanon wurde in einem und demselben Gute meist mit demselben Satze für jede Tonne Landes (Heitscheffel in Angeln) oder in zwei Sätzen per Tonne für das bessere und schlechtere Land, zuweilen aber auch, wo grössere Bodenverschiedenheit vorkam, nach sogenannten bonitirten Tonnen festgestellt*).

*) Bei der Bonitirung wurde unseres Wissens gewöhnlich so verfahren, dass jede Tonne des örtlich besten Landes = 1 Tonne Bonitat angesetzt und das übrige Land nach seiner schlechteren Beschaffenheit hierauf reducirt wurde, so dass z. B. $1^1/_2$, 2, 3 Tonnen von successive schlechterem Boden eine bonitirte Tonne aus-

Derselbe wurde fast durchweg in Geld bestimmt und nur selten wegen befürchteten Sinkens des Geldwerthes in Getreide-Quantitäten fixirt, nach deren etwa 10jährigen Durchschnittspreisen die Auszahlung in Geld für die nächsten 10 Jahre sich richtet. Vereinzelt besteht er auch theils in Geld, theils in wirklich zu lieferndem Getreide.

Nach holsteinischem Rechte wurde der Kanon als eine Reallast angesehen (was er auch ohne Zweifel ist), so dass es einer hypothekarischen Eintragung nicht bedurfte, um ihm die Priorität vor allen hypothekarischen Forderungen zu sichern. In Schleswig jedoch sahen die Gerichte, wenn nicht anfangs, so doch späterhin den Kanon nicht als eine Reallast, sondern nur als eine gewöhnliche Forderung an. Dies hatte die Folge, dass manche Gutsbesitzer, da sie es für überflüssig gehalten hatten, ihn in das Schuld- und Pfandprotocoll (Hypothekenbuch) ihrer Güter eintragen zu lassen, den hypothekarischen Gläubigern nachgestellt wurden und in Concursen von Parzellisten ausser den Kanon-Rückständen auch den Kanon selber für immer verloren *).

Nicht immer gelang der Verkauf der sämmtlichen Parzellen auf einmal und es wurden dann wiederholte Licitationen, etwa nach Ablauf von einigen Jahren angestellt, wenn die Gutsherren es nicht vorzogen, die unverkauft gebliebenen Parzellen dem Stammhofe (der Stammparzelle) definitiv wieder einzuverleiben **).

Der Ankauf wurde den Parzellisten gewöhnlich dadurch erleichtert, dass sie beim Antritte nur einen Theil der Kaufsumme auszuzahlen nöthig hatten und das Uebrige verzinslich auf eine Reihe von Jahren schuldig bleiben und allmählig abtragen konnten.

Ob die Parzellisten Erbpächter oder völlige Eigenthümer wurden,

---

machen. Uebrigens ist die gleiche Höhe des Kanons für Land von verschiedener Beschaffenheit kein grosser Uebelstand, da die Kaufpreise diese ungleiche Belastung ausgleichen müssen.

*) Ueber die rechtliche Seite der Frage haben Juristen der Herzogthümer einen lebhaften Streit gegen einander geführt. Vgl. u. A. die Abhandlungen von Burchardi, Feddersen und Thomsen im staatsbürgerlichen Magazin Bd. 7, 8 u. 9.

**) Die Concurrenz von Kauflustigen und damit auch die Höhe der Kaufpreise war in den einzelnen Jahren sehr verschieden nach dem Stande der landwirthschaftlichen Conjuncturen, so dass also der pecuniaire Erfolg der Parzellirung wesentlich davon abhing, zu welcher Zeit die Operation auf den einzelnen Gütern vorgenommen wurde. Auch war von Einfluss, ob gleichzeitig in derselben Gegend viele oder wenige Gutshöfe parzellirt wurden.

Manche Gutsherren, welche die Operation in ungünstigen Jahren ausführten, veräusserten die Parzellen zu sehr niedrigen Preisen, die dann von den Käufern nach wenigen Jahren zu sehr hohen Preisen wieder verkauft wurden.

macht keinen wesentlichen Unterschied, was auch in Betreff der Hufner und Käthner gilt.

Das Erbpachtverhältniss hat sich in den Herzogthümern fast dem Eigenthume gleich gestaltet*). Das bei der Vererbpachtung vorbehaltene Vorkaufsrecht des Gutsherrn und die von ihm einzuholende Genehmigung zu anderweitigem Verkaufe ist factisch keine fühlbare Beschränkung; eine Beschränkung der Vererbung auf Descendenten und eventueller Rückfall der Parzellen an den Gutsherrn findet nicht Statt, und die Belastung mit einem Kanon, sowie die etwaige Beschränkung der Theilbarkeit kommt ebensowohl bei Erbpacht als bei völligem Eigenthume vor.

Durch die Parzellirung entstand eine neue Klasse von mittleren und kleinen Grundeigenthümern, welche aus den verschiedensten Elementen der Bevölkerung zusammengesetzt ist. Bauernsöhne aus den Aemtern und Landschaften, zurückgekommene und noch mit einigen Mitteln versehene Handwerker und Kaufleute aus den Städten, kleine Rentiers, pensionirte Beamte und Offiziere mit etwas Vermögen, Verwalter, deren Vermögen zur Uebernahme grosser Pachtwirthschaften nicht ausreichte u. s. w., siedelten sich als Parzellisten an.

Im Allgemeinen wird den Parzellisten wegen ihres Herkommens, ihrer mehr städtischen Bildung und des Vorranges der Hoffelder vor den Bauernfeldern auch jetzt noch eine höhere sociale Stellung zuerkannt, als den alten Bauernfamilien.

Doch hat sich der Gegensatz zwischen Parzellisten und Bauern schon vielfach durch die vorgeschrittene Bildung der letzteren und durch gegenseitige Heirathen ausgeglichen. Auch sind den Parzellen die wichtigsten Vorrechte später durch die Gesetzgebung genommen und die durchgängige Wohlhabenheit der Hufner ist wohl mindestens eben so gross als die der Parzellisten.

Von der ersten Generation von Parzellisten sind viele in den niedergelegten Domainen wie in den adeligen Gütern zu Grunde gegangen, insbesondere Solche, welche in der letzten Zeit des vorigen Jahrhunderts und zu Anfang dieses Jahrhunderts, als durch die hohen Productenpreise ein wahrer Güterschwindel entstanden war, sich angekauft und bei starker Concurrenz von Mitbietenden die Parzellen viel zu theuer und ohne gehörige Berücksichtigung der Kanon-Belastung und der Baukosten bezahlt hatten, dabei nicht hinlänglich mit eigenem Capitale ausgerüstet waren und schon bei der Aufführung

*) Falck, schlesw.-holst. Privatrecht V, 221 ff.

der Wohn- und Wirthschaftsgebäude tief in Schulden geriethen. Man rechnete unbesonnener Weise auf fortdauernd hohe Productenpreise und gute Erndten. Erklärlicher war es, dass man nicht auf den Verlust mancher Vorrechte und auf die enorme Steigerung der öffentlichen Lasten gefasst war. Die anfängliche Befreiung der Hofparzellisten und ihrer Söhne vom Militairdienste war mit eine Ursache der hohen Kaufpreise der Parzellen gewesen.

Mit der neuen Landmilitairordnung vom 1. August 1800 fiel aber diese Exemtion weg und wurden die Parzellisten hierin dem Bauernstande gleichgestellt. Von 1802 an wurden die landesherrlichen Abgaben durch eine neue Grundsteuer und deren successive Erhöhungen, sodann 1813 durch die noch tiefer eingreifende sogenannte Reichsbankhaft, welche zu Gunsten der Reichsbank 6 Procent vom Capitalwerthe aller Ländereien verschlang und endlich durch die ausserordentlichen Kriegslasten jener Zeit zum unerträglichen Uebermaasse gesteigert*).

Die selber mit leidenden Gutsbesitzer konnten alle diese Leiden von ihren Parzellisten nicht abwehren und auch zur Entschädigung derselben nicht verpflichtet sein; eine Kürzung des Kanons um einige Procente wurde den Parzellisten wegen Auferlegung der Grundsteuer von 1802 gesetzlich gestattet.

Aber die Parzellisten der Domainen konnten sich mit Fug und Recht darüber beschweren, dass die Regierung selber ihnen erst wenige Jahrzehnte vorher für die Ländereien hohe Preise durch das Versprechen der Conservation von Vorrechten und der Unveränderlichkeit der übernommenen Lasten abgelockt hatte, und nun nicht Treu und Glauben hielt. Konnte dieses an und für sich unsinnige Versprechen aus höheren und allgemeineren Rücksichten nicht gehalten werden, so wäre die Regierung wenigstens verpflichtet gewesen, eine entsprechende Entschädigung durch Moderation des Kanons oder in anderer Weise zu leisten.

Als nun vollends noch von 1820 an eine Periode niedrigster Productenpreise eintrat, in welcher nicht einmal die laufenden Wirthschaftskosten gedeckt wurden, viel weniger eine Grundrente blieb und das Betriebscapital sich verzinste, da brachen eine Menge von Concursen (freilich auch sonst im ganzen Lande) aus und die Verkaufs-

*) 1838 fiel auch die Zollfreiheit der adeligen Güter weg, allerdings gegen eine mässige Capitalentschädigung, die aber nicht zur Vertheilung kam, sondern als gemeinschaftlicher Fonds der Güter zur Beförderung gemeinnütziger Einrichtungen im ganzen Lande verwaltet wurde.

preise der Parzellen sanken bis auf $^1/_{10}$ der ursprünglichen Ankaufspreise herab, wenn sie überhaupt wieder unterzubringen waren und nicht nothgedrungen von den Gutsherren wegen rückständiger Steuern (für welche sie dem Staate haften) und Gefälle übernommen werden mussten.

Allerdings konnten die, welche jetzt für Spottpreise, mit denen nicht einmal der Werth der Gebäude bezahlt wurde, in den Besitz der Stellen gelangten, gut bestehen, und auch diejenigen alten Parzellisten, die sich in den zwanziger Jahren, wenn gleich mit Noth und Sorgen hielten, haben später unter dem Einflusse günstigerer Conjuncturen wohl der Mehrzahl nach wieder sich erholt. Von Uebel bleiben jedoch immer die vielen Parzellen, die eigentlich nicht spannfähig sind, weil sie dazu nicht Land genug haben und doch Gespanne halten müssen, weil die Besitzer eben Landwirthe sein wollen und das Land nicht für Geld bestellen lassen können, womit sie auch selber oft unbeschäftigt sein würden: Stellen, die überhaupt zu klein sind, um Gebäude, Inventar und Arbeitskräfte gehörig zu verwerthen, die folglich sehr theuer produciren. Diese haben die geringste Lebenskraft und Existenzfähigkeit bei eintretenden Calamitäten, und es ist immer als ein günstiger Umstand und als das passendste Remedium anzusehen, wenn sie nach Concursen in den Besitz von anderen spannhaltenden Parzellisten oder von Hufnern des Gutes gelangen, welche sie mit ihren Wirthschaften vereinigen und ohne fühlbare Vermehrung ihrer bisherigen Betriebskosten nutzen können.

Abgesehen von diesen Zwitterstellen, die nicht «Fisch noch Fleisch» sind, ist häufig noch der doppelte Fehler begangen worden, zu viele Parzellen überhaupt auf einmal zu schaffen und den Markt mit diesen neuen Landstellen gewissermaassen zu überführen, wie aus der anfänglichen Unverkäuflichkeit mancher Parzellen in dem einen oder anderen Gute sich ergab; und zu wenig grössere und zu viel kleinere Parzellenstellen zu gründen. Man hätte mehr Stellen von der Grösse der Stammparzellen machen und kräftige Spannwirthschaften von 6 — 8, lieber noch von 10 — 12 Pferden ins Leben rufen, dagegen in der Schaffung von Stellen für blos 2 Pferde, so wie von kleinen gespannlosen Stellen mehr Maass halten sollen.

Die Parzellisten selber haben nun später häufig noch weiter parzellirt, sei es durch Abverkauf einzelner Ländereien oder durch Theilung unter Erben. Wir vermuthen, dass dies gerade unter den kleineren Parzellisten weit öfterer vorgekommen ist, als unter den grösseren.

Jensen bemerkt in seiner angeführten Beschreibung von Angeln p. 274, dass dort auf manchen Gütern die Zertheilung in gar zu kleine Stellen überhand genommen und eine Uebervölkerung mit wachsenden Armenlasten herbeigeführt habe *).

Gleichzeitig mit der Parzellirung der Gutshöfe wurden die Hufner und Käthner in Erbpächter oder Eigenthümer verwandelt.

Unter welchen Bedingungen dies geschah, scheint sehr von dem Wohlwollen, auch wohl von dem Wohlstande der Gutsherren abgehangen zu haben. Die Meisten gingen wohl und mit Recht davon aus, dass die vorhandenen bäuerlichen Familien an ihren Landstellen uralte Nutzungsrechte hatten, die überdies in manchen schleswigschen Gütern auch in bestimmten Formen conservirt waren **).

Sie normirten daher das Kaufgeld und den jährlichen Kanon nicht höher, oder nicht viel höher als nöthig war, um Ersatz für den Wegfall der Hofdienste und der verschiedenen Gefälle (Häuergelder u. s. w.) zu erhalten. Auf südschleswigschen und holsteinischen Gütern wurden neben dem Kanon einige Hülfsdienste (wie beim Zeitpachtverhältnisse) vorbehalten. Mancherlei Land-Versuren wurden bei dieser Gelegenheit der besseren Arrondirung halber vorgenommen, insbesondere Bauernfelder zu Hofparzellen gezogen, dagegen wieder aus den Hofländereien ersetzt; hie und da wurden aber auch sämmtliche Hufen verkleinert, um mehr Parzellenland zu gewinnen. — Nur ausnahmsweise wurden die bestehenden Verhältnisse so gänzlich über den Haufen geworfen, dass man völlige tabula rasa machte und alles Land, die Hoffelder der Haupt- und Meierhöfe wie die Bauernländereien der Hufen und Kathen in eine Masse zog, um hieraus durchgängig Parzellenstellen zu bilden, so dass die Hufen und Kathen ganz verschwanden und die neuen Stellen je nach der passendsten Lage der Felder ganz gemischt aus ehemaligem Hofland und Land von verschiedenen Hufen und Kathen bestanden. Sämmtliche Parzellen wurden sodann zur Auction gestellt und hiebei die bisherigen Hufner und

*) Leider fehlt es an näheren statistischen Untersuchungen über die Folgen dieser ganzen Parzellirungs-Operation in den Herzogthümern.

**) Als «Feste» auf Lebenszeit, selbst als Erbfeste; auch mit eigenthümlichem Besitze der Gebäude und des Inventars. Ueber das Festeverhältniss im Herzogthume Schleswig vgl. Wimpfen, die Lehre von den Festegütern, im staatsbürgerlichen Mag. VI, 227 ff. und Falcks schleswig holsteinisches Privatrecht V, 223 ff.

Kathner völlig wie Fremde behandelt; es kam darauf an, ob sie mit bieten konnten und wollten und beim Meistgebote später zu bestehen vermochten, oder ob sie von vornherein lieber auf den Kampf mit den fremden Kauflustigen verzichten und auswärts irgend ein Unterkommen suchen oder im heimathlichen Gute zu Insten und Gutsarmen sich degradiren lassen wollten. Als ein empörendes Beispiel dieser Art haben wir schon im dritten Abschnitte das Verfahren auf dem Gute Oehe von 1790 angeführt. Die schützenden Bestimmungen der Verordnung vom 19. December 1804 fehlten damals noch.

Es konnte nicht rathsam sein, die Kathen sammt und sonders gleich den Hufen in Erbpacht oder Eigenthum zu geben. Ausser den Dienstwohnungen der unteren Guts-Officialen (Forstaufseher u. s. w.) mussten beim Stammhofe die für die Unterbringung der Hoftagelöhner und der verheiratheten Knechte des Hofes erforderlichen Kathen verbleiben, weil dieselben, in das Privateigenthum dieser Leute übergegangen, späterhin durch Erbschaft oder Verkauf leicht in die Hände von Handwerkern und sonstigen Gutseinwohnern hätte übergehen können, worauf der Eigenthümer des Stammhofes zum Aufbau neuer Tagelöhner- und Deputatisten-Wohnungen genöthigt sein würde.

Mit der Einführung des Erbpacht- oder Eigenthumsverhältnisses wurden gewöhnlich auch Hypothekenbücher (in den Herzogthümern Schuld- und Pfandprotocolle genannt) für die Gutsuntergehörigen angelegt, um den hypothekarischen Credit derselben zu befestigen.

Während die Staatsgesetzgebung die unbegrenzte Parzellirung der Hoffelder gestattet, mithin auch die weiteren Theilungen oder Zusammenwerfungen der von den Gutsherren in beliebigem Umfange gebildeten Parzellen den ursprünglichen Käufern und späteren Besitzern derselben frei stehen, falls sie nicht durch die Verkaufsbedingungen des Gutsherrn in dieser Befugniss beschränkt sind, verhält es sich anders mit den Erbpächtern oder Eigenthümern der alten bäuerlichen Landstellen der Güter, wenigstens nach der Absicht der Verordnung vom 19. December 1804, welche allerdings in diesem Punkte auf manchen Gütern nicht zur factischen Geltung gekommen zu sein scheint, weil die hier zur Rede stehenden Regulirungen schon vor 1805 ausgeführt waren und die Gutsherren dabei zum Theil andere Bestimmungen getroffen hatten. Die gedachte Verordnung will, dass

die zur Zeit auf den Gütern vorhandenen Hufenstellen (ganze, halbe u. s. w. Hufen) in dieser ihrer Eigenschaft erhalten werden sollen, wobei es dem Gutsherrn unverwehrt blieb, einzelne Ländereien von der einen Bauerstelle zur andern zu legen.

War auch die Tendenz dieser Bestimmung höchst wahrscheinlich nur gegen die gutsherrliche Niederlegung dieser Stellen und die Einziehung der Ländereien unter das Hoffeld gerichtet, so enthielt sie doch implicite auch eine Beschränkung der Dismembrationsfreiheit für die Bauern selber oder für Andere, welche diese Stellen erbpachtlich oder eigenthümlich erwarben.

Nun hatten aber einige Gutsherren die neuen Parzellen aus einem Gemische von Hof- und Bauernländereien gebildet, dabei die Hufen gänzlich kassirt und den Käufern dieser neuen Stellen die völlige Dismembrationsfreiheit eingeräumt; andere (die meisten) hatten die Hufen (wenn auch zuweilen verkleinert) bestehen lassen und dieselben gleichfalls entweder mit völliger oder mit wenig beschränkter Dismembrationsfreiheit in Erbpacht oder Eigenthum gegeben *).

Hiebei scheint es nun trotz der Verordnung vom 19. December 1804 sein Bewenden behalten zu haben. Aus der späteren Zeit liegt unseres Wissens nichts weiter vor, als ein Bescheid des schleswigschen Obergerichts (der damaligen mittleren Justiz- und Regiminalbehörde für das Herzogthum Schleswig) vom 21. November 1808, gegeben auf die Anfrage des Justitiariates eines schleswigschen Gutes über die Befugniss der Parzellirung von ganzen, halben u. s. w. Hufen, dahin lautend, dass die Eigenthümer solcher Stellen nach den für die landesherrlichen Aemter geltenden Grundsätzen **) in so weit theilen dürfen, dass es keiner Stelle an den zum Betriebe einer «Haushaltung» (!) und zur Sicherheit der Gefälle und öffentlichen Lasten er-

---

*) Wir haben hiebei die Gegenden nördlich von der Schlei im Auge. Im südlichen Schleswig und in Holstein machten die Gutsbesitzer die Dismembration der Erbpacht- und Eigenthumsstellen regelmässig von ihrer Genehmigung abhängig.

*) Nach der sogenannten Landveräusserungs-Verordnung vom 28. Juli 1784 darf der Regel nach nur eine Theilung in halbe oder Viertelhufen gestattet werden. Von einer vollen Hufe dürfen nicht mehr als 2 — 4, von einer halben Hufe nicht mehr als 1—2 Kathen mit Land für 2 Kühe abgelegt werden. 4 Viertelhufen oder 2 halbe Hufen oder 2 Viertelhufen und 1 halbe Hufe können unter Abbruch der überflüssigen Gebäude vereinigt werden. Wer aber mehr Stellen zusammenbringt als eine volle Hufe ausmachen, muss sie getrennt bestehen lassen und die Gebäude erhalten.

forderlichem Lande fehle; doch sei hiezu die Einwilligung des Gutsherrn erforderlich.

Da die Gutsherren häufig durch die Verkaufsbedingungen auf diese Genehmigung als Grundherren ausdrücklich verzichtet hatten, so konnten sie hier nur als Obrigkeit gemeint sein und würden in solchen Fällen in eine eigenthümliche Collision mit sich selber gerathen. Mit diesem Bescheide war die wichtige Frage nicht ins Klare gebracht, und auffallen muss es auch, dass das Obergericht nicht auf die Verordnung vom 19. December 1804, sondern auf die, die adeligen Güter gar nichts angehende Gesetzgebung für die landesherrlichen Aemter sich stützte. —

Der erbangesessene Bauerstand kann nicht blos durch übertriebene Parzellirungen zu Grunde gehen, sondern auch durch Ueberschuldung, welche bei dem gemeinen Erbrechte durch die Auszahlungen des die Stelle übernehmenden Erben an seine Geschwister leicht eintritt. Hiegegen schützt in den landesherrlichen Aemtern die besondere bäuerliche Erbfolge, nach welcher der älteste Sohn (in einigen Gegenden der jüngste Sohn) ein Näherrecht an der Hufe hat und die Ansprüche seiner Geschwister nach einem sehr niedrigen Taxatum, welches sich erheblich unter dem wahren Capitalwerthe der Hufe hält, befriedigt *).

Die besondere bäuerliche Erbfolge ist nun auch auf die Dorfschaften der niedergelegten Domainen mit Incorporirung derselben in die Aemter ausgedehnt worden, nicht aber auf die Hofparzellisten der Domainen und überhaupt nicht auf die adeligen Güter, weder auf die Parzellisten noch auf die Erbpachts- oder Eigenthumsbauern derselben.

Dies würde wohl schon allgemeiner und bemerkbarer den Wohlstand der Parzellisten und Bauern dieser Güter beeinträchtigt haben, wenn nicht fast gewohnheitsrechtlich die Sitte sich ausgebildet hätte, dass dieselben (wir glauben dies wenigstens von der Mehrzahl der grösseren Parzellisten und Bauern behaupten zu können) durch Disposition zu Lebzeiten oder testamentarische Verfügung das feststellten, was die Gesetzgebung für die Aemter vorschreibt.

Mit der Parzellirung und der Vererbpachtung oder Eigenthumsverleihung schufen die Gutsherren nun auch, wie es das Bedürfniss unumgänglich erheischte, communale Errichtungen, wobei sie mehr

*) Ueber die Succession in schleswigsche Bonden- und Festegüter vgl. Esmarch, Handbuch des Erbrechtes im Herzogthume Schleswig 1842, p. 108 ff.

oder weniger die Leitung der Geschäfte sich vorbehielten und die Stammhöfe von gewissen Ausgaben u. s. w. eximirten. Gewöhnlich bildet das Gut für die allgemeinen polizeilichen Angelegenheiten (im weiteren Sinne des Wortes) eine einzige Commune, während dasselbe für das Schulwesen und für das Armenwesen häufig in mehrere Districte getheilt ist, wobei die locale Lage und die Grösse und Bevölkerung der Güter entscheiden, ob die Hofparzellen für sich und jedes Dorf für sich oder mehrere Dörfer zusammen oder eine Vereinigung von Hofparzellen und bäuerlichen Stellen einen solchen District bilden.

An diese summarische Uebersicht wollen wir einige nähere Mittheilungen knüpfen, um sowohl die Verschiedenheit der befolgten Methoden als den verschiedenen Erfolg der Operation deutlicher zu machen.

A. Niederlegung der Domainen.

Durch Königliche Resolution vom 15. August 1763 wurde die Veräusserung der Domainen in den Herzogthümern decretirt und diese von 1765 — 1787 von einer besonders hiezu ernannten Commission ausgeführt. Die aus den Domanialhöfen gebildeten Parzellen wurden anfangs ohne Kaufpreis blos gegen einen jährlichen aus dem Meistgebote resultirenden Kanon veräussert, was die Folge hatte, dass Unbemittelte concurriren konnten und leichtsinniger Weise einen viel zu hohen Kanon übernahmen, welcher dann späterhin oft nothgedrungen ermässigt werden musste.

Daher wurde auch bald und für alle folgenden Niederlegungen der Kanon fest und mässig nach vorgängiger Bonitirung der Ländereien bestimmt und der Kaufpreis zum Gegenstande des Aufgebotes gemacht.

Von dem Kaufpreise konnte die Hälfte gegen 4 Procent Zinsen unkündbar stehen bleiben; von dem Kanon wurde ein Theil für die ersten 3 — 6 Jahre erlassen, um den Parzellisten die Ansiedelung (Bauten, Anschaffung von Inventar, Einhegung der Felder) zu erleichtern.

Der Kanon enthielt zugleich die Grundsteuer, war also eine gemischte gutsherrliche und bäuerliche Abgabe. Auf jede spätere Erhöhung derselben wurde bestimmt verzichtet, auch Befreiung von öf-

fentlichen Fuhren u. s. w. in Friedenszeiten zugesagt; desgleichen die Befreiung vom Militairdienste. Dass dies alles nicht gehalten wurde, ist bereits bemerkt worden.

Auf den meisten Domainen wurden die vorhandenen Hofgebäude besonders verkauft: an den Käufer der Stammparzelle, so weit dieser sie gebrauchen konnte, sonst zum Abbruche, wodurch auch die übrigen Parzellen theilweise mit Gebäuden oder Baumaterialien sich versehen konnten. Geschah dies nicht, so wurden die Gebäude, so weit sie reichten, über die Parzellen als Zubehör derselben mit vertheilt.

Die Parzellen dürfen nicht ohne höhere Genehmigung weiter getheilt werden.

Viele Parzellen wurden mit der Bauverbindlichkeit belegt, die indessen in speciellen Fällen erlassen wurde, z. B. wenn Jemand mehrere Parzellen zusammengekauft hatte, um sie von einem Punkte aus zu bewirthschaften. Ohne Bauverbindlichkeit wurden vorzugsweise die ganz kleinen Parzellen gelassen, die für schon vorhandene, bis jetzt aber noch nicht mit Land versehene Käthner bestimmt waren und diesen ohne Auction gegen mässige Bedingungen übergeben wurden.

Anfangs wurde der grosse Fehler gemacht, die zu den Domanialgütern gehörigen Hölzungen, welche wohl bis dahin den Pächtern der Domanialhöfe mit zur Nutzung übergeben gewesen waren, an die Parzellisten (wir wissen nicht, ob unter sämmtliche vertheilt oder blos an den Käufer der Stammparzelle oder an diesen und einige der grösseren Parzellisten) mit zu verkaufen. Die Parzellisten devastirten dieselben und deckten durch den Holzverkauf oft ganz oder grösstentheils den Kaufpreis der Parzellen. Später wurden die Hölzungen reservirt und den Staatsforsten einverleibt.

Die Bauern der Domanialgüter wurden nicht zu Erbpächtern gemacht, wie die Parzellisten derselben, sondern gleich zu völligen Eigenthümern, und zwar unter Bedingungen, die nach ihren bisherigen Rechtsverhältnissen und Lasten sehr verschieden gestellt wurden.

Auf den meisten holsteinischen Domainen waren sie bis dahin leibeigen gewesen und mussten jetzt ein sogenanntes «Freikaufgeld» zahlen, womit sie aber zugleich das Eigenthum der Stellen erwarben und das Inventar einlösten (auch die Gebäude, wenn diese nicht gegen specielles mässiges Taxatum abgetreten wurden), circa 250 Thaler bis 700 Thaler (300 Thaler bis 840 Thaler preuss. Cour.) per Vollhufe je nach den Gütern, der Grösse der Hufe u. s. w. In Schleswig fand nur auf einer einzigen Domaine Leibeigenschaft Statt (Lindau in Angeln); hier zahlten die Bauern für die persönliche Freiheit und

das Eigenthum der Stellen (von 9 bis 38 Tonnen) 32 bis 140 Thaler; dazu die Hälfte des Taxationswerthes der Gebäude, für das Inventar nichts; die Schuld musste binnen 10 Jahren abgetragen werden und war bis zur Tilgung mit 3 Procent zu verzinsen.

Sonst waren die schleswigschen Domanialbauern freie Festebauern, meistens wohl Erbfester (also ungefähr wie Erbpächter), und erhielten Land und Gebäude (falls sie nicht etwa letztere schon vorher eigenthümlich besassen) unentgeltlich, so dass sie, so viel ersichtlich, nur das Inventar einzulösen brauchten.

Auf einigen holsteinischen und schleswigschen Domainen war es zweifelhaft, ob das Inventar den Bauern oder der Gutsherrschaft gehörte; in diesem Falle wurde es ihnen immer unentgeltlich überwiesen.

Mit den jährlichen Abgaben der Bauern wurde es nun entweder so verhalten, dass man die bisherigen «Erdbuchsgefälle», unter welchem Namen schon in früheren Zeiten alte Grundsteuern und gutsherrliche Gefälle zusammengeworfen worden waren, unverändert in ihrer Höhe und Vertheilung bestehen liess und daneben ein gewisses Dienstgeld *) statt der wegfallenden Hofdienste auferlegte; oder so, dass man eine sogenannte Setzung vornahm, d. h. die alten Gefälle und Steuern und das Aequivalent für die Hofdienste in einen Satz zusammenfasste und diesen nach der Güte des Bodens höher oder niedriger stellte ($1\frac{1}{3}$, $1\frac{2}{3}$ Thaler u. s. w. für die Tonne von 320 Q.-R.).

Die wichtige Aufhebung der Feldgemeinschaft scheint nicht immer gleichzeitig, sondern erst etwas später vorgenommen zu sein. —

Vergleicht man die frühere Netto-Einnahme der 52 niedergelegten Domainen mit der späteren, einschliesslich der Zinsen der erlangten Kaufsummen, so ergiebt sich eine Steigerung von circa 50 Procent**) ausser dem Ertrage der reservirten circa 6500 Tonnen Hölzungen. Allein theilweise wurde diese Mehreinnahme nur durch den Ruin der ersten Generation von Parzellisten und durch lockende, nicht gehaltene Versprechungen erlangt; theilweise fällt sie auf die

*) Da die Dienstpflicht auf den verschiedenen Domainen sehr ungleich war (in Holstein überhaupt schärfer als in Schleswig), so wurde das Dienstgeld hiernach sehr verschieden bestimmt; dasselbe betrug in Holstein häufig $66\frac{2}{3}$ Thaler, in einem Domanialgute auf der Insel Alsen dagegen nur 4 Thaler für die Vollhufe.

**) In Summa betrug die Mehreinnahme circa 43000 Thaler (circa 51000 Thaler preuss. Cour.). Das ganze Object war also nicht von so grosser Bedeutung für die Finanzen.

Regulirung der Dörfer, die auch ohne die Parzellirung der Hoffelder hätte ausgeführt werden können.

Auch hatten die Domainen unter der bisherigen Pachtwirthschaft nicht den Ertrag geliefert, den sie bei einer besseren Leitung der Domanialverwaltung hätten abwerfen müssen; und eine, wenn auch nicht erhebliche Steigerung der Einnahme wäre bald nachher unter dem Einflusse günstigerer landwirthschaftlicher Conjuncturen auch bei Fortsetzung des Pachtwesens von selber eingetreten.

Allerdings mögen überwiegende Gründe für die Beseitigung des Pachtwesens durch Veräusserung der Domainen gesprochen haben. Es fragt sich aber, ob man nicht volkswirthschaftlich richtiger gehandelt hätte, die Domanialhöfe in den bisherigen Wirthschafts-Complexen, oder nur etwa durch Ablegung von Meierhöfen verkleinert, zu veräussern und zwar allmählig, wobei von den 90ger Jahren des vorigen Jahrhunderts an selbst finanziell wohl eben so günstige, wenn nicht noch günstigere Resultate erzielt worden wären.

Dass nach allen einwirkenden wirthschaftlichen Factoren in den Herzogthümern der Reinertrag grösserer Höfe ein relativ grösserer ist, die grösseren Höfe also auch einen höheren effectiven Capitalwerth haben als die Parzellen, ist keinem Zweifel unterworfen. Die allmählige, mit intensiver Gestaltung des landwirthschaftlichen Betriebes passende Verkleinerung der grossen Höfe hätte man mehr der Zukunft überlassen sollen. Sicherlich sind neben den grösseren Wirthschaften mittlere und selbst kleine in angemessenen Proportionen aus politischen und socialen Gründen wünschenswerth, allein diese waren schon, die Majorität bildend, durch den bäuerlichen Grundbesitz im ganzen Lande hinreichend vertreten.

In die Parzellenwirthschaften der aufgelösten Höfe ist ein ungemeines Capital für Gebäude und Inventar — ein Plus des Aufwandes im Vergleiche mit der für die Höfe schon vorhandenen Gebäude und Inventarien — verwendet worden, ohne eine diesem höheren Aufwande irgend entsprechende Erhöhung des effectiven Reinertrages zu bewirken.

Uebrigens scheint doch bei der Niederlegung der Domainen mehr Maass in der Parzellirung der Höfe gehalten zu sein, als auf manchen adeligen Gütern. Der Durchschnitt für die Gesammtzahl der Domanial-Parzellen (circa 1100) ist circa 30 Tonnen à 320 Q. Ruthen. Dabei sind Stammhöfe oder Stammparzellen von 200—500 Tonnen reservirt worden, während andererseits die kleinsten Parzellen, die jedoch wohl grösstentheils den vorhandenen landlosen Käthnern zugewendet wurden, nur wenige Tonnen betragen.

B. Beispiele von holsteinischen und südschleswigschen Gütern.

1. Wir müssen hier auf das bereits im dritten Abschnitte erwähnte rühmliche Beispiel zurückkommen, welches Graf Hans Ranzau auf Aschberg durch die vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts von ihm begonnene Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse gab, welche unter seinen Nachfolgern fortgesetzt und bis Ende vorigen oder Anfang dieses Jahrhunderts beendigt wurde.

Das Eigenthümliche seines Planes bestand darin, dass der Haupthof nicht etwa auf einmal in eine Masse von Parzellen zerstückt und diese an beliebige auswärtige Käufer auf dem Wege öffentlichen Kaufgebotes so hoch als möglich veräussert werden, sondern dass zuerst auf die entferntesten Hofkoppeln und dann so weiter spannfähige bäuerliche Landstellen, eine nach der andern, auf gutsherrliche Kosten aus den Intraden des Gutes selber errichtet und mit Gebäuden und Inventar versehen, lediglich Untergehörigen seines Gutes unter moderaten Bedingungen (für die Uebergangsperiode pachtweise, dann) erbpachtlich überlassen werden, gleichzeitig auch die alten Bauern des Gutes mit der allmähligen Verkleinerung des Gutshofes einer nach dem andern von der Dienstpflicht entbunden und dann gleichfalls (zuerst Zeitpächter, später) Erbpächter ihrer Stellen werden sollten *).

Die Parzellisten und die Bauern wurden auf gleichen Fuss gesetzt, so dass zwischen einer Hofparzelle und einer Hufe kein Unterschied mehr existirt.

Das Gut ist administrativ in drei Districte getheilt, welche nach den drei Dörfern desselben benannt sind. Jeder District umfasst gemischt eines der Dörfer und die demselben zunächst gelegenen Hofparzellen. In jedem Districte besorgt ein Bauervoigt die untere Polizei und sonstige administrative Hülfsgeschäfte.

Abgesehen von dem Stammhofe, welchen die Gutsherrschaft mit den Officialwohnungen und Hofkathen, den Forsten und Mooren sich reservirt hat und ausser einem, zu völligem Eigenthum und ohne Kanon und Dienste verkauften, jedoch im Gutsnexus verbliebenen

*) Der Hauptübergang von der Zeitpacht zur Erbpacht scheint 1794 Statt gefunden zu haben. Doch waren schon vor 1794 14 Erbpachtstellen vorhanden. Vielleicht sind auch manche Stellen ohne vorgängige Zeitpacht von Anfang an in Erbpacht gegeben worden. Die Leibeigenschaft wurde, so viel bekannt, erst 1794 schliesslich im Gute aufgehoben.

Meierhofe, sowie einer Anzahl von sogenannten Eigenkathen mit fester Grundhäuer, die wohl schon während der Leibeigenschaft entstanden waren, ist Alles vererbpachtet worden, nach folgender Verfassung:

Die Gutsherrschaft hat das dominium directum behalten.

Die Erbpächter können ihre Stellen unbehindert verpfänden, vererben und als ganze verkaufen. Bei einem beabsichtigten Verkaufe ist der gutsherrliche Consens nachzusuchen, der ohne erhebliche Ursachen nicht verweigert und unentgeltlich ertheilt werden soll. Dabei hat die Gutsherrschaft das Vorkaufsrecht sich vorbehalten.

Die Parzellirung ist verboten, auch der Abbruch von Gebäuden, wenn dieselben nicht in gleicher Grösse wieder hergestellt werden. Die Erbpächter können dagegen noch mehrere Wohnungen auf ihrem Grunde und Boden zum Vermiethen aufbauen; nur dürfen sie nicht ohne gutsherrliche Bewilligung Fremde als Häuerlinge (Miethbewohner) einnehmen und müssen für jede Häuerfamilie Einen Thaler Schutzgeld erlegen.

Die Erbpächter müssen in Zukunft (es war eigentlich überflüssig dies ausdrücklich zu bestimmen, erklärt sich aber aus den Zuständen zur Zeit der Leibeigenschaft) ihre Gebäude selber unterhalten und alle Unglücksfälle, wie Viehseuchen, Feuer-, Hagelschäden u. s. w. selber tragen. Die Gebäude müssen sie gegen Feuersgefahr versichern.

Die Gutsherrschaft behält die Eichen und Buchen, welche auf denjenigen Knicken (Erdwällen der Koppeln) stehen, die längs den Reddern (Wegen zwischen den eingehegten Koppeln) und längs den Gehegen laufen*). Desgleichen behält sie sämmtliche auf den Feldern der Erbpächter befindlichen Horste (kleine sporadische Baumgruppen). Die etwa vorhandene Mast an Eicheln und Bucheckern gebührt den Erbpächtern.

Auf den herrschaftlichen Torfmooren können die Erbpächter nach gutsherrlicher Anweisung wie bisher Torf zu ihrem Bedarf stechen; sie müssen die ausgegrabenen Moorstrecken planiren, damit diese zu gutsherrlichen Wiesen eingerichtet werden können.

Die auf den Koppeln der Erbpächter befindlichen Sandgruben bleiben für den Wegebau vorbehalten.

Alle über ihre Ländereien gehenden Fusssteige, Fahrwege und Wasserläufe müssen die Erbpächter stets frei und offen halten und die darüber gehenden herrschaftlichen Wege (die nicht zur allgemei-

*) Hieraus ist zu schliessen, dass die Erbpächter die auf den sonstigen Erdwällen ihrer Koppeln stehenden Eichen und Buchen erhielten. Das Buschholz der Erdwälle fiel ihnen selbstverständlich überall zu.

nen Communication bestimmt sind, z. B. von dem Hofe nach den gutsherrlichen Hölzungen führen) erforderlichen Falls durch gangfertige, mit einem herrschaftlichen Schlosse belegte Thore sichern.

Alles Jagen und Schiessen ist den Erbpächtern und ihren Angehörigen bei willkührlicher Strafe verboten, auf Holzdiebstähle eine namhafte Strafe gesetzt.

Die Erbpächter bleiben mühlenpflichtig *).

Der Kanon, welcher in zwei Jahresterminen zu entrichten ist, beträgt 2 Thaler jährlich per Tonne von 240 Q.-R. durchgängig für die grösseren Erbpachtstellen; bei den kleineren kommt theilweise der Satz von nur $1\frac{1}{3}$ Thaler (4 Mark) vor, vielleicht weil sie nicht so guten Boden haben, oder weil die kleinen Stellen grösserer Schonung bedürfen. Nach den Contracten über die 35 grösseren Erbpachtstellen von 1794 steht der Gutsherrschaft die Wahl frei, ob sie statt der 2 Thaler per Tonne von 10 zu 10 Jahren für die nächstfolgenden 10 Jahre eine halbe Tonne Roggen (1 Tonne = circa $2\frac{1}{2}$ preuss. Scheffel) verlangen will, deren Betrag dann nach den Durchschnittspreisen der zuletzt verflossenen 10 Jahre ausgezahlt werden muss. Hiedurch ist z. B. für die Jahre von 1805 bis 1815 in Folge der hohen Getreidepreise von 1795 bis 1805 eine Steigerung des Kanons um $22\frac{1}{4}$ Schilling (fast $\frac{1}{2}$ Thlr.) per Tonne eingetreten. Allerdings ist bei dieser Regulirung die Gutsherrschaft ihrerseits nicht zu einer Minderung des Kanons unter entgegengesetzten Preisverhältnissen verpflichtet. — Neben dem Kanon müssen die Erbpächter dem Gutsherrn noch folgende unentgeltliche Dienste in Summa alljährlich leisten:

a) die grösseren zusammen genommen:

88 lange Fuhren auf 5 Meilen mit 4 Pferden, 80 kurze Fuhren auf 3 Meilen mit 4 Pferden, 19 kurze Fuhren auf 3 Meilen mit 2 Pferden, 40 Ritte auf 5 Meilen, 9 Ritte auf 3 Meilen, 40 Eisfuhren mit 4 Pferden, 8 Eisfuhren mit 2 Pferden; das Einfahren von 136 Faden Holz und 224,000 Soden Torf, das Fahren von Dünger, Sand und Erde auf 69 Tage mit 4 Pferden und 21 Tage mit 2 Pferden.

Dazu ausserordentlich: die nöthigen Fuhren bei gutsherrlichen Bauten im Turnus.

b) die kleineren zusammen genommen:

---

*) In neuester Zeit ist der Mühlenzwang in den Herzogthümern der gesetzlichen Ablösung allgemein unterworfen worden, was wir schon oben bei Darstellung des bäuerlichen Zeitpachtverhältnisses der Güter hätten bemerken solln. e

796 Hoftage, 248 Gartentage, 80 Eiseinbringungstage, 31 Geldwachen in der Kieler Umschlagszeit.

c) das ganze Gut: 537 Jagdtage im Herbste.

Da hiezu resp. 35 grössere und 118 kleinere Erbpächter und zu den Jagdtagen noch andere Gutsuntergehörige concurriren, so werden diese Dienste nicht eben drückend sein, obwohl der Wunsch, sie beseitigt zu sehen, bei der Erbpacht noch näher liegt als bei der Zeitpacht.

Die Gutsherrschaft überliess diese Erbpachtstellen den Untergehörigen zu äusserst niedrigen Kaufpreisen. So z. B. wurde eine Landstelle von 60 Tonnen Saatland mit Wiesenland von 12½ Fuder Heuertrag 1794 dem seitherigen Zeitpächter mit Gebäuden und Inventar für 650 Thaler verkauft, wovon die Hälfte als hypothekarische Schuld zu 4 Procent Zinsen eingetragen wurde, unkündbar Seitens der Gutsherrschaft in den ersten 10 Jahren, dagegen mit halbjährlicher Kündigung des Erbpächters. Damit war noch bei weitem nicht der Werth der Gebäude und des Inventars bezahlt. Aber die Erbpächter konnten nun muthig Hand anlegen und sich vorwärts arbeiten, da sie nicht von vorne herein durch Schulden erdrückt wurden. Jetzt haben die Aschberger Erbpachtstellen einen Capitalwerth, der das 10 bis 15fache der ursprünglichen Kaufpreise beträgt.

Mit den öffentlichen Lasten verhält es sich auf diesem Gute so: Der Gutsherr trägt einseitig die ordinäre Contribution für das ganze Gut nach dem Ansatze in der Landesmatrikel von 30 Steuerpflügen, stellt und füttert die dem Gute auferlegten 3 Reuterpferde gegen die gesetzliche Vergütung von Remonte- und Futtergeld, zahlt die ritterschaftlichen Anlagen, besoldet den Justitiar, den Actuar und den Gerichtsdiener, giebt letzterem auch freie Wohnung nebst Weide und Futter für eine Kuh und Feuerungsdeputat.

Die Erbpächter haben alle landesherrlichen Ausschreibungen von Grundsteuern (ausser der ordinairen Contribution) und von Lieferungen und Fuhren selber für ihre Landstellen zu tragen.

Die Untergehörigen des Gutes bilden eine einzige Commune zu dem Zwecke, um die Militairkosten (Sessionskosten, Diäten, Fuhrgelder, Marschgelder) und das Miethgeld für die gutsherrliche Wohnung der Hebamme ohne Theilnahme des Haupthofes, ferner die Phy-

sikats- und Criminalkosten, wie die Ausgaben des Armenwesens unter Theilnahme des Haupthofes nach einem gutsherrlich festgesetzten Repartitionsfusse aufzubringen.

Die Hebamme erhält von der Gutsherrschaft freie Weide für eine Kuh und Deputatholz.

Eine ordentliche Einrichtung des Armenwesens kam erst etwa um's Jahr 1820 zu Stande. Das aus dem Gutsherrn als Director und sechs von den drei Districten gewählten Armenvorstehern bestehende Armen-Collegium besorgt die Verwaltung des Armenwesens; einer der Schullehrer ist der Rechnungsführer und Cassirer dieses Collegium.

Ausser den jährlichen Beiträgen des Haupthofes zu dem ausgeschriebenen Armengelde hat die Gutsherrschaft der Armencommune ein Capital von 1500 Thalern, welches als erstes Geld in Aschberg radicirt ist, geschenkt und zwei herrschaftliche Armenhäuser für die Dauer der ganzen Einrichtung zur Benutzung überlassen, wozu noch ein drittes, der Armencommune selber gehöriges Armenhaus kommt.

Das Gut ist in drei Schuldistricte getheilt, die besondere Schulcommunen ausmachen.

Der Gutsherr ernennt die Schullehrer und giebt denselben Holz- und Torfdeputate, zweien auch ein kleines Fixum. Die Verpflichtungen der Schulinteressenten (Beiträge zum Unterhalt der Schullehrer und zu den übrigen Kosten des Schulwesens u. s. w.) richten sich nach den landesherrlichen Verfügungen und späteren Vereinbarungen.

Das Gut ist auswärts eingepfarrt, grösstentheils nach der Stadt Plön, ein Dorf mit einigen ausgebaueten Stellen nach der Kirche zu Bornhöved.

In beiden betreffenden Kirchenconventen hat der Gutsherr Sitz und Stimme. Er vermittelt die Erhebung und Ablieferung der auf die Untergehörigen des Gutes fallenden Beiträge zu den Kosten des Kirchenwesens, ohne selber zu contribuiren, ausgenommen für eine niedergelegte Hufe.

Die sämmtlichen Wege im Gute sind aufgetheilt, so dass jedem Landbesitzer seine Strecke zur Besserung zugewiesen ist. Für den Bau und die Reparatur von Brücken auf den Haupt- und Nebenwegen liefert die Gutsherrschaft das Holz, die sonst dabei vorkommenden Bau- und Reparaturkosten werden auf die übrigen Landbesitzer des Gutes repartirt.

Diese öffentlichen Angelegenheiten der Gutsuntergehörigen scheinen anfangs nicht mit hinlänglicher Klarheit und Bestimmtheit geordnet worden zu sein, so dass manche Verwickelungen und Streitig-

keiten entstanden; vor 1825 waren sie indessen in der angegebenen Weise regulirt worden. Weiter gehen unsere Nachrichten nicht und sind uns etwa später noch eingetretene Aenderungen unbekannt geblieben.

Das ganze Gut Aschberg hat ohne die Landseen einen Flächeninhalt von 5723 Tonnen à 240 Q.-R. (über $\frac{1}{2}$ Q.-Meile), wovon nur 343 Tonnen auf die Aecker und Wiesen des unserer Ansicht nach durch die Parzellirung allzusehr verkleinerten Haupthofes kommen, 46 Tonnen auf die herrschaftlichen Gärten, 367 Tonnen auf die herrschaftlichen Hölzungen und Moore, 203 Tonnen auf den Meierhof Lindau. 4764 Tonnen auf die 153 Erbpachtstellen.

Letztere haben demzufolge eine durchschnittliche Grösse von 31 Tonnen. Da unter ihnen eine uns nicht bekannte Zahl kleiner spannloser Stellen von Tagelöhnern, Handwerkern u. s. w. sich befindet, so stellt sich der Durchschnitt für die eigentlichen landwirthschaftlichen Erbpachtstellen um so viel höher und es scheinen diese Stellen demnach einen angemessenen Umfang zu haben. Gewiss ist, dass die Eigenthümer derselben eines soliden bäuerlichen Wohlstandes sich erfreuen. Das Gut Aschberg hatte 1760 nur 200 Einwohner, 1788 schon 1050 Einwohner, 1835 sogar 1758 Einwohner. Später ist eine, wenn auch nicht bedeutende Abnahme der Bevölkerung eingetreten, indem 1840 nur 1746 und 1845 nur 1683 Einwohner gezählt wurden. Man darf hieraus schliessen, dass bis 1835 die Instenbevölkerung des Gutes zu rasch und zu stark sich vermehrt hatte.

---

2. Gut Nütschau bei Oldesloe.

Mit Aufhebung der Leibeigenschaft in den beiden Dörfern dieses Gutes 1781 und 1785 erhielten die Bauern ihre Stellen sofort in Erbpacht. Zugleich wurden die entlegenen Hofländereien zur Gründung fernerer bäuerlicher Erbpachtstellen verwendet.

Mit Recht zog es der Gutsherr vor, lieber wenigere Stellen dieser Art von angemessener Grösse, als eine grössere Zahl von zu kleinem Umfange auf den Hoffeldern anzulegen. Auch wurde der Haupthof nicht allzusehr dadurch verkleinert; das Areal desselben beträgt jetzt 632 Tonnen Acker- und Wiesenland à 240 Q.-R.

Als Beispiel der Parzellirung und Vererbpachtung auf diesem Gute diene ein im Jahre 1785 über eine Hofkoppel von 50 Tonnen abgeschlossener Contract.

Der Gutsherr verspricht dem Käufer, ein Bauernhaus von sechs Fach zu erbauen und ihm die Stelle zu Maitag 1787 mit 4 Pferden, 8 Kühen und verschiedenem Inventar zu überliefern Der Kaufpreis beträgt 1400 Thaler, welche Summe 5 Jahre unkündbar zu 4 Procent Zinsen stehen bleibt. Dann haben beide Theile das Kündigung-recht; doch verspricht der Verkäufer, wenn der Käufer es wünschen sollte, die Hälfte der Summe noch in den nächsten 5 Jahren nicht zu kündigen. Derselbe behält sich das Eigenthumsrecht bis zum gänzlichen Abtrage vor. Dem Erbpächter wird die Gewähr geleistet.

Der jährliche unablösliche Kanon beträgt 5 Mark ($1\frac{2}{3}$ Thaler) per Tonne und ist in zwei Jahresterminen zu erlegen. Dazu kommt die unentgeltliche Leistung von 12 Spanntagen mit 4 Pferden für das Hoffeld und die Lieferung von 2 guten Kapaunen und 2 Stoppelgänsen im Herbste.

Die Abtrennung von Ländereien ist dem Käufer nicht gestattet, der Verkauf der ganzen Stelle nur mit Consens des Gutsherrn, welcher das Vorkaufsrecht hat. Tritt ein Besitzeswechsel bei dem Gute oder auch bei der Erbpachtstelle ein, so ist von letzterer eine Abgabe von 5 Thaler zu zahlen (laudemium). Der Käufer kann auf seinem Lande mehrere Kathen bauen und darin Häuerleute einnehmen gegen Erlegung von jährlich 1 Thaler Schutzgeld für jede Familie. Eine Schenkwirthschaft oder Hökerei darf er nicht betreiben.

Etwaige Bäche und Wasserläufe darf Erbpächter nicht zum Nachtheile Anderer aufstauen oder umleiten.

Der Gutsherr reservirt sich die Jagd und Fischerei, auch die Eichen, Buchen und sonstiges Hartholz, woran der Erbpächter bei «schwerer Ahndung» sich nicht vergreifen darf.

Auf dem herrschaftlichen Moor kann der Erbpächter Torf zu seinem Bedarf stechen gegen eine Abgabe von 4 Schillingen für 1000 Soden von 12 Zoll Länge und 4 Zoll Dicke.

Erbpächter muss bei Hochzeiten, Kindtaufen und sonstigen Gelagen das Bier und den Branntwein vom Hofe nehmen und ist zur Gutsmühle pflichtig. Von der Stellung und den Kosten des Landausschusses ist er frei.

Er muss die Gebühren an die Kirche, den Prediger, Küster und Schullehrer selber entrichten und in Gemeinschaft mit den Hufnern des nächsten Gutsdorfes die Wege unterhalten.

3. Gut Seekamp, nördlich von Kiel in Südschleswig.

Bei der Parzellirung des Haupthofes Seekamp im Jahre 1791 wurde die Qualität des Haupt- oder Stammhofes auf den Meierhof des Gutes, Stift, circa 700 Tonnen gross, übertragen und der bisherige Haupthof zu einer Parzelle gemacht, jedoch mit Belassung von circa 400 Tonnen. Das übrige Hoffeld, circa 900 Tonnen, wurde zur Formirung von 14 Parzellen bestimmt, die nachher auf 10 reducirt wurden, so dass hier grosse und stattliche Bauernwirthschaften entstehen konnten.

Contracte über diese Stellen liegen uns nicht vor. Dagegen können wir über die gleichzeitige Regulirung der zu diesem Gute gehörigen drei Dorfschaften nähere Mittheilungen machen. Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hofdienste wurden den Hufnern und Käthnern ihre bisherigen Stellen zu völligem Eigenthum übergeben. Die zugleich vorgenommene Auftheilung der Gemeinheiten wurde dazu benutzt, um Dorfschaftsweise die Vollhufen unter sich und die Halbhufen unter sich gleich gross zu machen. Erstere wurden in den resp. Dörfern auf 73 bis 76 Tonnen, letztere auf 36 bis 41 Tonnen gebracht. Die Käthner erhielten zu ihrem bisherigen Lande aus den bei der Parzellirung des Haupthofes übrig gebliebenen Stücken so viel zugemessen, dass ihre Stellen 20 Tonnen gross und zu Viertelhufen erhoben wurden.

Der Kanon wurde in zweien Dorfschaften zu $1\frac{1}{2}$ Thaler, in einer Dorfschaft zu $1\frac{2}{3}$ Thaler per Tonne (hier à 270 Q.-Ruthen) bestimmt.

Die Voll-, Halb- und Viertelhufen mussten von jetzt an die ordinaire Contribution nach dem von der Gutsherrschaft festgestellten Repartitionsfusse, so wie alle sonstigen jetzt oder künftig ausgeschriebenen landesherrlichen Prästanda für ihre Personen und Stellen übernehmen, mit monatlicher Zahlung der Gutsabgaben an den gutsherrlichen Hebungsbeamten. Doch lässt sich die Gutsherrschaft den Betrag der ordinairen Contribution in dem jährlichen Kanon kürzen. Demnach ist z. B. jeder Vollhufner in dem Dorfe Holtenau zu $121\frac{1}{3}$ Thaler Kanon und 28 Thaler ordinairer Contribution angesetzt, zahlt aber durch Abzug dieser Summe im Kanon letzteren nur mit $93\frac{2}{3}$ Thaler aus.

Als unentgeltliche Dienste für den Gutsherrn wurden jedem Voll- und Halbhufner nur eine jährliche Fuhre nach der Stadt Kiel oder statt derselben zwei Fuhren nach Holtenau (Verschiffungsplatz am schleswig-holsteinschen Kanal) und ihnen zusammen das Heranfahren des Holzes aus den gutsherrlichen Forsten nach dem Stammhofe und dem Pastorate auferlegt.

An öffentlichen Lasten hatten sie zu übernehmen:

1) die ritterschaftlichen Anlagen des Gutes;

2) die Polizei-, Kriminal- und Physikatkosten, unter Concurrenz der Parzellisten, repartirt nach Tonnenzahl;

3) die Versorgung der Armen der Dorfschaften, wofür sie eine Commune für sich (also die Parzellisten auch eine Commune für sich) bilden;

4) die kirchlichen Lasten wie bisher; doch mit nunmehriger Concurrenz der Hofparzellisten in Betreff der baaren Geldausgaben nach einem von der Gutsherrschaft festzustellenden Repartitionsmodus.

Das Gut ist auswärts eingepfarrt und hat daher im Ganzen nur eine bestimmte Quote der für die betreffende Kirche und den Prediger und Küster derselben zu bestreitenden Ausgaben und Leistungen zu tragen;

5) Unterhaltung der beiden Schulhäuser und Schullehrer des Gutes. Die Schulhäuser schenkte die Gutsherrschaft den Untergehörigen; das Recht, die Schullehrer zu ernennen, behielt sie sich nach bisheriger Verfassung vor.

Die Bestimmungen über die Stellung zum Landausschusse und die Abhaltung der damit verbundenen baaren Ausgaben übergehen wir, weil sie bald nachher durch die Gesetzgebung ihre Bedeutung verloren. Die Absicht des Gutsherrn war, die Parzellisten von der Stellung selber zu eximiren und sie nur zu den desfälligen baaren Ausgaben concurriren zu lassen. Von der Stellung der Reuterpferde liess die Gutsherrschaft die Dorfschaften befreit.

Die Gutsherrschaft reservirte sich die Jagd und versprach contractlich, den durch dieselbe den Hufnern erweislich im Kornwuchse zugefügten Schaden zu vergüten. Alles Gebüsch und Gesträuch auf den Ländereien der Hufner wurde ihnen mit überlassen. Die auf deren Feldern etwa stehenden Bäume konnten sie gegen Zahlung des taxirten Werthes erhalten, eventuell liess die Gutsherrschaft dieselben wegräumen.

Die Hufner blieben nach wie vor pflichtig zur Benutzung der übrigens nicht zum Gute selber gehörigen Mühle und mussten sich verbindlich machen, wenn der Gutsherr innerhalb des Gutes eine Mühle bauen würde, dann auf dieser ihr Korn mahlen zu lassen. Zu den Fuhren und Handdiensten bei dem Mühlendamm und bei der Freischütte und zur Transportirung des Mühlensteines mussten nun auch die Parzellisten concurriren.

Jedem Hufner wurde die in Zukunft von ihm zu unterhaltende

Wegestrecke angewiesen nach dem Principe, dass wenn auf der einen Seite des Weges Parzellenland, auf der anderen Seite desselben Hufenland liegt, der betreffende Parzellist und Hufner jeder die Hälfte des Weges, wenn aber an der einen Seite Stammhofsländereien an den Weg grenzen, dann der Hufner die Strecke allein unterhalten muss. Dasselbe Princip wurde in Betreff der Unterhaltung der Befriedigung der Koppeln, wenn diese unmittelbar an einander grenzen und nur durch einen gemeinschaftlichen Erdwall geschieden sind, aufgestellt.

Hufner sollen den Bächen und sonstigen Wasserzügen ihren ungehinderten Lauf lassen, keine Umleitungen, Stauungen, Dämmungen zum Nachtheile Anderer vornehmen, die Abflüsse reinigen, die Gräben und Siele von gehöriger Breite und Tiefe machen und das stehende Wasser von den oberhalb liegenden Feldern der Nachbarn mittelst eines Haupt- oder Stichgrabens abnehmen und weiter leiten.

Hervorzuheben ist noch, dass die Gutsherrschaft den Hufnern das Recht beliebiger Dismembration der Hufenländereien einräumte. Sie brauchen nur die desfälligen Contracte von dem Justitiar des Gutes gegen die Gebühr errichten und hiebei eine verhältnissmässige Umschreibung und Uebertragung des Kanons und der sonstigen Prästationen vornehmen zu lassen.

Bei der Uebergabe der Stellen an die Hufner zu Eigenthum übernahm die Gutsherrschaft die Gewähr für alle öffentlichen und heimlichen Schulden, vorsichtigerweise aber nicht zugleich für die bisherigen «adeligen Freiheiten und Gerechtigkeiten» des Gutes.

Der Kaufpreis der Hufen bestand lediglich in der durch unparteiische Taxation ermittelten Werthsumme der Gebäude und des Inventars, so weit letzteres mit übergeben wurde.

Jede volle Hufe sollte vier Pferde, jede halbe Hufe drei Pferde, einen Pflug, einen Wagen, eine Egge und den vorhandenen Bestand an Hornvieh, Schafen, Schweinen und Federvieh behalten*).

Was ausserdem an herrschaftlichem Inventar von früherer Zeit her noch vorhanden war, musste der Hufner entweder abliefern oder, wenn es ihm auf seinen Wunsch mit überlassen wurde, nach Taxatum bezahlen, welche Summe dann zum Kaufschilling geschlagen wurde.

Die ganze Kaufsumme konnten die Hufner für immer gegen $4^1/_4$ Procent stehen lassen, indem die Gutsherrschaft für so lange auf das

*) In dem Contracte über eine halbe Hufe im Dorfe Holtenau finden wir, dass weniger herrschaftliches Inventar, als hier vorgeschrieben, übergeben wurde, vielleicht weil das übrige schon den Bauern gehörte. Für diese Stelle mit 36 Tonnen Land zahlte der Besitzer nur 430 Thaler Kaufgeld.

Kündigungsrecht verzichtete, als die Hufner die Zinsen regelmässig berichtigen würden. Den Hufnern dagegen wurde halbjährliche Kündigung und die allmählige Abtragung der Schuld in Posten von nicht unter 100 Mark (33⅓ Thaler = 40 Thaler preuss. Cour.) gestattet.

---

4. Gut Eckhof, an das Gut Seekamp grenzend.

Auf diesem Gute wurden 1787 bei Aufhebung der Leibeigenschaft und Frohnwirthschaft die Hufner und Käthner in Erbpächter verwandelt und für die Tagelöhner und verheiratheten Knechte des Gutes kleine Erbpachtstellen auf dem dritten Theile der Hofländereien gegründet.

Ein rechtlicher Unterschied zwischen ersteren und letzteren existirt hier nicht, es ist nur von grossen und kleinen Erbpächtern die Rede, deren Contracte übereinstimmen, so weit nicht die verschiedene Grösse der Besitzungen einige Abweichungen veranlasste.

Jeder Hufner zahlte als Kaufgeld «für die Freiheit*), das Erbpachtsrecht, die Gebäude, den Beschlag und die Entlassung der bisherigen Wochenhoftage» 350 Thaler, die er in den ersten 15 Jahren gegen hypothekarische Sicherheit und 4 Procent Zinsen schuldig bleiben oder auch allmählig in Posten von nicht unter 50 Thalern tilgen konnte. Würde er vor Ablauf der 15 Jahre seine Stelle verkaufen, so sollte die noch rückständige Schuld vollständig sofort ausgezahlt werden. Für die 350 Thaler wurde den Hufnern auch das Holz auf ihren Koppeln mit überlassen. Auf jede bonitirte Tonne (die Tonne hier zu 280 Q.-R.) wurde ein jährlicher zu Michaelis zu zahlender Kanon von Einem Thaler und dazu auf die Hufe im Ganzen (circa 50 Tonnen gross) eine Lieferung von 7 Tonnen Roggen, 7 Tonnen Hafer und 7 Tonnen Buchweizen «gesundes und reines Korn» gelegt. Die Lieferung soll entweder nach dem Hofe oder auf Verlangen des Gutsherrn nach Kiel beschafft werden, halb vor Weihnachten, halb vor dem Kieler Fastnachtsmarkte.

---

*) Gelegentlich bemerken wir, dass so wie die Untergehörigen auf den adeligen Gütern mit bäuerlichem Zeitpachtverhältnisse für die Aufhebung der Leibeigenschaft nichts zahlten, so auch angenommen werden muss, dass sie auf den Gütern mit bäuerlichem Erbpachts- oder Eigenthumsverhältnisse die persönliche Freiheit unentgeltlich erlangt haben. Richtiger wäre es daher gewesen, das auf den letzteren Gütern von ihnen erlegte Kaufgeld oder Antrittsgeld überall nur als für die Landstellen erlegt aufzufassen und in den Contracten so zu bezeichnen.

Sind die Hufner in einzelnen Jahren nicht im Stande das Getreide selber zu liefern, so müssen sie den Betrag nach den Preisen des Kieler Fastnachtsmarktes auszahlen.

Jeder Hufner hat jährlich fünf Reisefuhren und drei Fuhren binnen Feldes umsonst und auf Ansagen Pflugarbeiten und Fuhren in der Heu- und Kornerndte für den Hof gegen eine bestimmte Vergütung zu leisten.

Bei Hauptbauten auf dem Hofe muss er unentgeltlich die nöthigen Handdienste und Fuhren prästiren; letztere sollen aber nicht ohne grosse Noth gefordert werden und nicht in der Heu- und Kornerndte, ausgenommen wenn dies nach Gewitter-, Sturm- und Feuerschäden unvermeidlich ist.

Die ordinaire Contribution zahlt der Gutsherr für die Hufner; sonstige Steuern und öffentliche Lasten (Criminal- und Physikatskosten u. s. w.) tragen sie selber; doch werden die Reuterpferde nach wie vor auf dem Hofe gehalten.

Die kleinen Erbpächter hatten theilweise schon bisher herrschaftliche Kathen ohne Land bewohnt, in welchem Falle ihnen das Haus für 110 Thaler überlassen wurde; oder der Gutsherr bauete jetzt erst für sie Häuser, in welchem Falle sie das Bautaxat erstatten und 10 Thaler darüber zahlen mussten. In beiden Fällen konnten sie die Schuld für die ersten 15 Jahre zu 4 Procent Zinsen stehen lassen und während dieser Zeit Abträge, nicht unter 15 Thaler, leisten *).

Der Kanon für diese kleinen Erbpachtstellen, die eine Grösse von z. B. 8 Tonnen erhielten, beträgt 2 Thaler per bonitirte Tonne, also doppelt so viel in Geld, als bei den grossen Erbpachtstellen, woneben aber kein Getreide zu liefern ist. Sie müssen unentgeltlich fünf Hoftage und drei Botentage jährlich leisten und auf Verlangen der Mann oder die Frau, nur in der Erndte beide, für den Hof gegen contractliche Sätze tagelöhnern. Jeder kann einen Häuerling aufnehmen.

---

*) Um ihnen die erste Einrichtung (Anschaffung von Vieh u. s. w.) zu erleichtern, verschaffte ihnen der Gutsherr Graf Holk eine Anleihe aus der Königlichen Creditkasse, die 1786 für Norwegen, Dänemark und die Herzogthümer, u. A. auch für den Zweck, die Einführung von bäuerlichem Eigenthume zu befördern, errichtet worden war. Diese Casse nahm nur 2 Procent Zinsen, die Debitoren mussten die Schuld aber allmählig tilgen in jährlichen Quoten, welche für jeden einzelnen Fall speciell bestimmt wurden. S. Urkunden und Materialien zur näheren Kenntniss der Geschichte und Staatsverwaltung nordischer Reiche. Zweite Fortsetzung 1790 p. 294 ff.

Bei Personalveränderungen im Besitze des Gutes oder der Erbpachtstellen ist ein Laudemium (3 Thaler von den grossen, 2 Thaler von den kleinen Erbpachtstellen) zu erlegen und der Erbpachtcontract zu erneuern.

Die Erbpächter können ihre Stellen verpfänden, auch mit Consens des Gutsherrn im Ganzen verkaufen, wobei er das Vorkaufsrecht hat, dürfen aber nicht parzelliren. Die Gebäude dürfen nicht ohne Consens des Gutsherrn abgebrochen oder verkleinert werden. Die Versicherung der Gebäude ist den Erbpächtern zur Pflicht gemacht.

Sollte wegen Nichtzahlung des Kanons oder rückständiger Zinsen Execution nöthig werden, so hat sich der Gutsherr «aus Liebe zur Gerechtigkeit» verbindlich gemacht, die Stelle zum öffentlichen Verkauf zu bringen und den etwaigen Ueberschuss dem Erbpächter oder seinen Nachkommen auszuzahlen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, übergehen wir die Bestimmungen wegen Reservation der Jagd, Erlaubniss zum Torfstechen auf herrschaftlichem Moore, Unterhaltung der Wege, Beibehaltung des Mühlenzwanges u. s. w. Ausbedungen wurde noch die Einführung des Schmiedezwanges für den Fall der Anlegung einer gutsherrlichen Schmiede. Mit der Vererbpachtung verbesserte der Gutsherr das Schulwesen und behielt sich weitere Reformen desselben vor, verpflichtete auch die Untergehörigen, ihre Kinder bis zur Confirmation täglich in die Schule zu schicken, mit Ausnahme dringlicher Abhaltung in der Erndtezeit.

Streitigkeiten über den Inhalt der Erbpachtscontracte sollen «dem Landesgebrauche zufolge» und mit Beziehung auf die ausdrücklich vorbehaltene obrigkeitliche Gewalt durch ein unparteiisches Schiedsgericht, dessen Mitglieder jedoch der Gutsherr allein ernennt, endgültig entschieden werden.

Diese Befugniss des Gutsherrn kann befremden; sie erklärt sich aus der früheren Stellung der Gutsherrn zu ihren Bauern und aus der Furcht der ersteren, in Prozesse mit den letzteren verwickelt zu werden. Der damalige Gutsherr von Eckhof war der wohlwollendste Mann, der hiebei sicherlich nicht an eine etwaige Beeinträchtigung seiner Bauern dachte. Uebrigens behielten die Bauern ungeachtet der Verzichtleistung auf Appellation das remedium supplicationis in casu nullitatis et protractae aut denegatae justitiae.

Die Hufner kamen sofort und schon ohne bessere Kultur in eine günstigere oekonomische Lage. Statt der bisherigen 12 Pferde brauchte der Hufner jetzt nur 6 zu halten und hätte mit 4 Pferden ausreichen

können, ohne die (hoffentlich später aufgegebene) Verpflichtung, für den Hof Pflugarbeiten und Erndtefuhren zu besorgen, wofür er zwar Vergütung erhielt, aber durch diese keinen Ersatz für den Mehraufwand an Arbeits- und Spannkraft.

Jeder Hufner hielt sogleich zwei Dienstboten weniger, ersparte die Hälfte an Schmiede- und Rademacherlohn, Sattlerarbeit, Wagenschmiere u. s. w., konnte jetzt Hafer verkaufen, 4 bis 6 Kühe mehr halten u. s. w., so dass ihm trotz der Zinsenlast und des Kanons doch ein erheblicher Ueberschuss verblieb.

Andererseits hoben sich die gutsherrlichen Intraden sofort um 25 Procente ihres bisherigen Betrages.

---

5. Gut Maasleben in Schwansen, südlich von der Schlei.

Vor der 1794 ausgeführten Niederlegung dieses Gutes fielen auf das Hoffeld 1392 Tonnen Ackerland und 456 Tonnen Wiesen und Teichgründe, zusammen 1848 Tonnen, auf das gesammte Bauernfeld 1178 Tonnen, auf die Hölzungen, Torfmoore, Wege u. s. w. 354 Tonnen.

Das ganze Gut hat demnach einen Flächeninhalt von 3380 Tonnen, die Tonne hier zu 320 Q.-R., welches Maass auch für das Bauernfeld beibehalten wurde, während die Aufmessung der Hofparzellen nach Tonnen zu 300 Q.-R. geschah.

Nachdem der Hof auf eine Stammparzelle von 294 Tonnen reducirt worden (wozu die Hölzungen und Torfmoore kamen), wurden 52 andere Parzellen aus 1421 Tonnen Hoffeld und einigen Holz- und Moorgründen gebildet.

Der Durchschnitt dieser Parzellen beträgt mithin $27\frac{1}{4}$ Tonne; im Einzelnen differiren sie von 163 Tonnen bis 2 Tonnen; nur 9 Parzellen haben eine Grösse von 50 Tonnen und darüber.

Die Parzellen wurden mit einem Kanon von nur 2 Mark ($\frac{2}{3}$ Thaler) à Tonne und mit der repartirten Quote der ordinairen Contribution belegt, mit Ausnahme einiger Parzellen, welche blos zu einem jährlichen Verbittelsgelde (Schutzgelde) von Einem Speciesthaler ($1\frac{1}{4}$ Thaler) angesetzt wurden.

Der Gutsherr verkaufte die Parzellen nicht auf dem Wege öffentlicher Versteigerung, sondern verhandelte unter der Hand mit den einzelnen Kaufliebhabern. So gelangte ungefähr die Hälfte der Parzellen in die Hände von Untergehörigen des Gutes.

Der durchschnittliche Kaufpreis betrug für die mit Kanon und Contribution belegten Parzellen 60½ Thaler, für die blos zu Verbittelsgeld angesetzten 91½ Thaler à Tonne. Der Gutsherr begnügte sich mit einer Antrittszahlung von 10 Thalern à Tonne und liess das übrige Kaufgeld auf eine Reihe von Jahren zu 4¼ Procent Zinsen stehen.

Nur wenige Parzellen wurden ohne die Bauverbindlichkeit verkauft, weil sie von Gutsuntergehörigen erworben wurden, die schon im Dorfe angebaut waren, eine auch von einem Grenznachbar, der die Parzelle mit seinen übrigen Ländereien vereinigen wollte.

Die fremden Käufer wurden theils mit den aus dem Abbruche der überflüssigen Hofgebäude gewonnenen Baumaterialien, theils mit den auf dem Hoffelde stehenden Eichen versehen und die Käufer, welche Gutsuntergehörige waren, in noch wirksamerer Weise für den Bau und die Anschaffung des Inventars unterstützt.

Auf denjenigen Hofländereien, welche nach Ausmessung der Stammparzellen und der 52 anderen Parzellen noch übrig blieben, wurden 15 Käthnerfamilien des Gutes mit Land (9 derselben auch mit neuen Gebäuden) versehen. Der Kaufpreis für dieses Land wurde zu 50 Thalern à Tonne bestimmt, wovon nur 5 Thaler sogleich zu zahlen, 45 Thaler zu 4¼ Procent verzinslich bis weiter stehen zu lassen. Ausser dem Kanon und einer Quote der ordinairen Contribution mussten diese Käthner einige Tage Handdienste im Jahre an die Stammparzelle übernehmen.

Das Gut hatte 20 Vollhufen. Jede Hufe erhielt jetzt (mit Einschluss von 1 Tonne Holzgrund und ½ Tonne Torfmoor) 50 Tonnen in arrondirter Fläche. Von den 20 Hufen wurden 8 in die entlegeneren Dorffelder ausgebauet, und zwar zwei ganz und gar auf Kosten des Gutsherrn, weil die Gebäude schon gänzlich verfallen waren, die übrigen sechs mit seiner Unterstützung; ausserdem mussten die im Dorfe bleibenden Hufner mit Hand- und Spanndiensten u. s. w. zu Hülfe kommen. Auf den Wunsch von sechs Vollhufnern wurden deren Stellen in halbe Hufen mit Rücksicht auf die Ansiedelung ihrer Kinder getheilt und der hiezu erforderliche Bauaufwand vom Gutsherrn bestritten.

Das Kaufgeld für die Hufen mit Einschluss der Gebäude und des Inventars betrug 50 Thaler à Tonne mit 5 Thaler Anzahlung.

Die Hufen wurden ganz eben so wie die Parzellen zu Kanon und Contribution angesetzt, ausserdem zu acht jährlichen Spanntagen von jeder Hufe für die Stammparzelle.

Bei der Regulirung der Hufen blieben Dorfländereien übrig, auf welchen der Gutsherr drei sogenannte Freistellen gründete, die er

mit Gebäuden versah und zu dem für die Hufen angesetzten Kaufpreise weggab. Diese Stellen zahlen zwar auch gleichmässig Kanon und Contribution, sind aber, wie die Parzellisten, von den erwähnten Spanndiensten der Käthner frei und wurden damals auch gleich jenen von dem Militairdienste und den Kosten des Landausschusses eximirt.

38 Tonnen Land verwandte der Gutsherr, um die Armen des Gutes (Wittwen, alte Leute) mit Kuhweide zu versehen. Zu der Unterstützung der Armen an Geld und Korn mussten von jetzt an die Hufner und Parzellisten beitragen.

Zur besseren Dotirung der Schullehrerstelle schenkte der Gutsherr sechs Tonnen Land.

Ueber den Vortheil der ganzen Operation für den Gutsherrn hat der Landinspector Otte eine Minimal-Berechnung in den schleswig-holsteinischen Provinzialberichten von 1794, II, 292 ff. angestellt. Der wirkliche Gewinn wird grösser gewesen sein und hätte noch erheblich gesteigert werden können, wenn nicht der wohldenkende Gutsherr so sorgsam und schonend gegen seine bisherigen Gutsuntergehörigen bei dieser Aenderung verfahren hätte.

C. Angeln.

Wir nehmen aus Angeln, wo allgemein die Gutshöfe parzellirt und mit den Hofparzellen zugleich die Hufen und Kathen der Güter in Erbpacht oder Eigenthum gegeben wurden, als Beispiel das Gut Rundhof, welches aus einem Haupthof, einem Meierhof, den von beiden Gutshöfen abgelegten Parzellen und 8 Dorfschaften besteht und mit den Hölzungen u. s. w. einen Flächeninhalt von 10551 Heidscheffeln hat *).

Hier datirt die Parzellirung (Uebergabe der Parzellen an die Käufer), die Aufhebung der Leibeigenschaft und Hofdienste und die Eigenthumsverleihung an die Bauern und Käthner vom 1. Mai 1800.

Die Pachtzeit des damaligen Pächters der beiden Höfe mit den Diensten und Häuergeldern der Untergehörigen und der Mühlen lief erst mit dem 1. Mai 1802 ab. Um die Maassregel früher unbehindert

*) Ein Heidscheffel ist = 144 Q. R. oder = 6 Schip à 24 Q. R., die Ruthe zu 16 Fuss Hamb. Maass, also ungefähr gleich der Hälfte einer Tonne, deren grösstes und kleinstes Maass von 240 bis 360 Q. R. differiren.

ausführen zu können, bewog die Gutsherrschaft ihn, durch ein Abstandsgeld von 20000 Thalern, durch Zahlung einer Summe von 5000 Thalern für angeblich gemachte Meliorationen und durch Bewilligung verschiedener Emolumente (freie Wohnung auf noch ein Jahr u. s. w.) schon zum 1. Mai 1799 abzutreten *).

Dieselbe rechnete darauf, für diese grossen Opfer durch den aus der Parzellirung zu ziehenden Gewinn reichlich wieder entschädigt zu werden, was auch eintraf. Auch war das Gut damals stark verschuldet und es handelte sich darum, möglichst schnell grosse Capitalsummen herbeizuschaffen.

Der Parzellirungsplan reducirte den Haupthof auf 1094, den Meierhof Drüllt auf 609 Heidscheffel und projectirte, unter mancherlei Versuren zwischen Hoffeld und Bauernfeld, die Gründung von 57 Parzellen mit 2075 Heidscheffeln, welche von einigen Heidscheffeln bis zu 120 Heidscheffeln in den verschiedensten Grössen abgemessen wurden. Da die Parzellen theilweise vom Meierhofe Drüllt abgenommen wurden, so wurde dieser von nun an gleichfalls als Stammhof bezeichnet. Drüllt ist später durch Erbschaftstheilung abgesondertes Eigenthum geworden, zu welchem auch der Kanon der Drüllter Parzellen gehört. Dieser Hof und seine Parzellen sind indessen im Rundhofer Gutsnexus verblieben und der Eigenthümer von Drüllt bildet für manche innere Gutsangelegenheiten das Verbindungsglied zwischen der Rundhöfer Gutsherrschaft, die auf dem Haupthofe Rundhof ruht, und den Drüllter Parzellisten. — Es konnten indessen, ungeachtet wiederholter Versteigerungen, nicht alle 57 Parzellen abgesetzt werden, auch gelangten einige Stellen späterhin wieder an den Stammhof Rundhof zurück. Dieser wurde hiedurch um circa 610 Heidscheffel vergrössert und erhielt später auch noch einen Zuwachs durch Ausrodung von Holzgründen, so dass er schon vor 1830 wieder einen Umfang von 1868 Heidscheffeln hatte.

Auf die Parzellenländereien wurde ein unablösbarer Kanon von 1 Species- = $1\frac{1}{4}$ Thaler à Heidscheffel gelegt, fällig in zwei Jahresterminen, als «erstes Geld» auf der Parzelle haftend, keiner Erhöhung unterworfen und als einzige gutsherrliche Abgabe.

Die Parzellen wurden zu völligem Eigenthumsrecht mit allen «adeligen Freiheiten und Gerechtigkeiten der Hoffelder», doch unter Vorbehalt der gutsherrlichen Jagd veräussert. Für Jagdschäden wurde den Parzellisten Vergütung nach unparteiischer Schätzung zugesagt.

*) Für die Verzichtleistung auf die nur noch dreijährige Nutzung, während die ganze Pacht nur 7100 Thaler jährlich betragen hatte!

*

Jagddienste wurden nicht bedungen, überhaupt zu Gunsten der Gutsherrschaft ausser dem Kanon nichts weiter, als dass die Parzellisten, wie bisher im Gute gebräuchlich gewesen, bei Hochzeiten die Brautkrone und bei Kindtaufen das Taufzeug vom Gutshofe gegen die gewöhnliche Gebühr nehmen sollen. — Von der ordinairen Contribution wurden die Parzellen eximirt, indem die Gutsherrschaft die Steuerpflüge des Gutes ausschliesslich auf die Bauernländereien legte. Die ausserdem von der Regierung etwa ausgeschriebenen Steuern, Lieferungen, Fuhren u. s. w. mussten die Parzellisten für ihre Stellen selber übernehmen. Die von dem Gute zu stellenden vier Reuterpferde wurden gewissen Parzellen zur Unterhaltung zugewiesen; mehrere Parzellen zusammen mussten je ein Pferd übernehmen und unter einander wegen der Haltung sich vereinbaren. Die Stellung zum Landausschusse sollte ausschliesslich Pflicht der Dorfschaften des Gutes bleiben und den Parzellisten nur die Concurrenz zu den dadurch erwachsenen baaren Auslagen obliegen; doch erschien gleich darauf die neue Landmilitairordnung.

Einigen Parzellen wurde und zwar ohne besondere Zahlung beigelegt, was von den Hofgebäuden und dem Hofdünger entbehrlich geworden war. In den Kaufpreis nicht einbegriffen war dasjenige auf den Parzellenländereien befindliche Hartholz an Eichen und Buchen, welches zwei Fuss vom Stammende über sechs Zoll im Durchmesser hielt, so wie alles auf den eigentlichen Holzgründen der Parzellen befindliche Holz. Doch wurde alles dieses Holz den Käufern der Parzellen gegen den Taxationspreis angeboten und im Falle der Ablehnung von der Gutsherrschaft binnen zwei Jahren weggeschafft.

Meistbietende, die nicht notorisch zahlungsfähig waren, mussten Bürgschaft stellen, welche so lange in Kraft blieb, bis die Hälfte des Kaufpreises der Parzellen und event. das ganze Taxatum des Holzes erlegt worden. Mangelte diese Bürgschaft, so wurde dem Nächstbietenden die Parzelle unter derselben Voraussetzung zugeschlagen.

Die Käufer mussten beim Antritte $^1/_4$ des Kaufpreises, im Januar 1801 das zweite Viertel zahlen; die übrige Hälfte konnten sie auf eine Reihe von Jahren unter Verzichtleistung der Gutsherrschaft auf das Kündigungsrecht schuldig bleiben. Bis zum völligen Abtrage wurde das Eigenthumsrecht reservirt. Das Holz musste im Januar 1801 und 1802 bezahlt werden; und wurde es den Parzellisten nach Zahlung der Hälfte gestattet, die Hälfte des Holzes niederzuschlagen.

Zur Sicherheit der Käufer wurde ein landübliches Proklam über das Gut erlassen und die Gewehre ertheilt.

Die Parzellisten können ihren Grundbesitz nach Belieben verpfänden und nicht blos im Ganzen, sondern auch in einzelnen Stücken veräussern, mehrere Parzellen zu einer Wirthschaft vereinigen, ihre Ländereien gegen andere unter derselben Gutsjurisdiction gelegene vertauschen, Häuser darauf bauen u. s. w., und sind hiebei gutsherrlicherseits nur folgenden Beschränkungen unterworfen:

1) Bei partiellen Veräusserungen muss die Umschreibung zu verhältnissmässiger Uebertragung der Lasten nach dem Landmaasse bewirkt werden.

2) Neue Wohnstellen dürfen auf den stückweise veräusserten Parzellenländereien nicht errichtet werden, ohne dass ihnen mindestens fünf Heidscheffel Land als unzertrennliche Pertinenz beigelegt sind. Mithin durften Parzellen, die gleich anfangs weniger als fünf Heidscheffel enthielten oder später durch Trennungen so weit herunter kamen oder neu so entstanden waren, nicht zu selbstständigen Haushaltungen und Wirthschaften gemacht werden. Die Gutsherrschaft wollte hiedurch das Entstehen eines landwirthschaftlichen Proletariats verhindern. —

Eine Ausnahme von der Verleihung völligen Eigenthums machten nur die beiden gutsherrlichen Mühlen, welche mit den ihnen als untrennbar zugelegten Ländereien erbpachtlich veräussert wurden, so dass ein etwaiger späterer Verkauf von der Genehmigung der Gutsherrschaft abhängt und diese auch das Vorkaufsrecht hat*). Dieses hatte seinen guten Grund, da bei dem (damals noch stattfindenden) Mühlenzwange die Persönlichkeit des Müllers dem Gutsherrn für die ganze Gutsbevölkerung nicht gleichgültig sein konnte. Die Parzellen wurden nach ihrer Lage gleich den Dorfschaften des Gutes zu der einen oder anderen Mühle gelegt. In die Bedingungen über den Verkauf der beiden Mühlen wurden die Rechte und Pflichten der Müller in ihrem Verhältnisse zu den Mühlengästen aufgenommen. Das Haushaltskorn des Haupthofes und des Meierhofes muss auf diesen Mühlen mattenfrei (kostenfrei, ohne Abzug von Getreide) vermahlen werden.

Ein Schmiedezwang besteht in diesem Gute nicht.

Die Parzellisten dürfen so wenig als die übrigen Gutsuntergehörigen Handwerke, Hökerei, Schenkwirthschaft u. s. w. ohne gutsherrliche Concession treiben. Da das Gut Rundhof ausserhalb der Bann-

*) Ob die Gutsherrschaft vorkommendenfalls von dem Vorkaufsrechte Gebrauch machen wolle, darüber verpflichtet sie sich binnen acht Tagen eine Erklärung abzugeben. Bei späterem Verkaufe der Erbpachtsmühlen war ein Laudemium von 10 Thalern zu erlegen.

gebiete der nächsten Städte (Schleswig und Flensburg) liegt, so hat der Gutsherr hier das unbeschränkteste Recht Gewerbetreibende zu concessioniren und eine jährliche Recognition von ihnen zu heben. Letztere wird auf Rundhof nicht gefordert und die Concession auf Ansuchen ohne Schwierigkeit ertheilt, so dass auf diesem Gute factisch Gewerbefreiheit stattfindet.

Die Parzellen wurden ohne Bauverbindlichkeit verkauft, was vortheilhaft auf die Kaufgebote einwirken musste, da nun auch Bauern des Gutes oder angrenzende Landbesitzer aus benachbarten Gütern Parzellen zukaufen konnten, um sie mit ihrer Wirthschaft zu vereinigen, oder Käufer mehrerer Parzellen Eine Wirthschaftsstelle aus denselben bilden konnten.

Die Gutsherrschaft hatte sich für die Versteigerung der 57 Parzellen vorbehalten, mehrere Parzellen vereinigt zum Aufgebote zu bringen. Es wurden aber die kleineren Parzellen verhältnissmässig höher bezahlt, als die grösseren. Bei jenen concurrirten ausser den kleinen Leuten auch die Kauflustigen von der eben angegebenen Art.

Bei der ersten und hauptsächlichen Versteigerung kam der Heidscheffel auf etwa 100 Mark ($33\frac{1}{3}$ Thaler = 40 Thaler preuss. Cour.) durchschnittlich, bei einzelnen Parzellen auf das Doppelte und darüber; für Wiesenland, weil davon nicht viel vorhanden, sogar 100 — 150 Thaler.

Für die Ausfertigung der Kaufbriefe hatten die Parzellisten ein Procent der Kaufsumme nebst den Schreibgebühren zu entrichten.

Die Verkaufsbedingungen enthielten die nöthigen Bestimmungen über die Anlegung und Unterhaltung der Befriedigungen, Gräben und Erdwälle, je nachdem die Felder der Parzellisten unmittelbar an einander oder an Bauernfelder oder an Hoffelder oder an Wege grenzen; ferner über Wasserlösung und über die Wegelast der Parzellisten (unter Hinweisung auf die in der Specialbeschreibung der Parzellen angegebene Vertheilung der Wegestrecken), endlich über die Concurrenz derselben zu den Criminal-, Physikats-, Polizeikosten u. s. w. und zu den Ausgaben des Kirchenwesens, Schulwesens und Armenwesens in Gemeinschaft mit den alten Untergehörigen des Gutes und unter Exemtion der Stammhöfe. Für diejenigen Parzellen aber, welche an einen der beiden Stammhöfe zurückgefallen und mit demselben wieder vereinigt worden sind, concurrirt der Stammhofsbesitzer zu diesen Lasten gleich den Parzellisten.

Gleichzeitig wurden nun die Dorfschaften des Guts in folgender Weise regulirt:

Die 37 Hufner der 8 Dorfschaften hatten bisher Stellen von 80—100 Heidscheffel gegen tägliche Hofdienste mit 2 Pferden und 2 Mann und 30 Thaler Häuergeld in Nutzniessung gehabt*).

Sie mussten jetzt die Gebäude, so weit sie solche nicht schon früher auf eigene Kosten errichtet hatten, gegen niedrige Taxation einlösen (das Inventar war schon seither ganz ihr Eigenthum gewesen) und erhielten jeder 60 Heidscheffel unentgeltlich. Die Käthner, welche bis dahin meistens sehr wenig Land in Nutzniessung gehabt hatten, bekamen in gleicher Weise als Gross- und Kleinkäthner resp. 12 und 6 Heidscheffel.

Diese Ländereien wurden für unzertrennliche Pertinentien der betreffenden Stellen erklärt.

Da nun bei diesem Arrangement noch Land zur Verfügung blieb, so wurde zunächst den Hufnern freigestellt, noch Land zu dem festen Preise von 20 Thalern à Heidscheffel zuzukaufen, wozu die meisten auch sich geneigt zeigten, weil sie schon früher mehr Land genutzt hatten und ihre Gebäude sammt Inventar dazu ausreichten. Was die Hufner nicht haben wollten, konnten die Käthner kaufen, die hiervon auch häufig Gebrauch machten, so dass Kathenstellen von 18, 24, 30 u. s. w., selbst von 48 Heidscheffeln entstanden. In einigen Dörfern blieb aber doch Land übrig; dieses wurde dann unter das Hoffeld gezogen und zu der Bildung der Parzellen mit verwendet. In anderen Dörfern konnte dagegen die Nachfrage nach Land durch die Dorffelder nicht ganz befriedigt werden, und hier wurde umgekehrt Hoffeld zu Hülfe genommen und in Bauernfeld verwandelt.

Dass der Preis von 20 Thalern à Heidscheffel für das zugekaufte Land von der Gutsherrschaft nicht zu hoch angesetzt war, ging daraus hervor, dass manche Bauern dasselbe gleich in den nächsten Jahren für 25 — 30 Thaler à Heidscheffel wieder verkauften.

Von dem Kaufgelde der Ländereien und dem Taxatum der eingelösten Gebäude musste $\frac{1}{3}$ sogleich gezahlt werden, die übrige

*) Die Dienste waren hier also, wie überhaupt in Angeln, viel mässiger als in Holstein und Süd-Schleswig gewesen, wo aber neben der schweren Dienstpflicht nur einige Thaler Häuergeld (Grundhäuer u. s. w.) oder auch gar nichts bezahlt wurde. Die Rundhöfer Hufner hielten zur Zeit der Leibeigenschaft auch nur 6 Pferde, dagegen 8 Kühe und 4—5 Stück Jungvieh, waren also wirthschaftlich viel besser daran, als in der Regel die Hufner auf den südlicher gelegenen Gütern mit ihren 12 Pferden und oft nur 4 Kühen.

Schuld wurde zu 4¼ Procent mit halbjährlicher Kündigung protokollirt. Mit der Reservation resp. Ueberlassung des auf den Ländereien stehenden Holzes wurde es wie bei den Parzellen verhalten.

Die von den Hufnern und Käthnern zugekauften Ländereien wurden nicht unzertrennliche Pertinentien ihrer Landstellen, sondern für veräusserlich erklärt, doch nicht in geringeren Quoten als 6 Heidscheffel.

Letzteres wurde bestimmt, theils um das Entstehen allzu kleiner Stellen zu verhindern, wie bei den Hofparzellen (wo die Grenze mit 5 Heidscheffeln gezogen wurde, weil das Hoffeld durchgängig besser als das Bauernfeld ist), theils wegen der bequemen Berechnung der ordinairen Contribution, welche bisher von der Gutsherrschaft gezahlt worden war und von derselben jetzt auf die Bauernländereien (zugleich mit jeder künftigen Steuererhöhung) übertragen wurde. Die 41 Steuerpflüge des Gutes wurden hiebei so repartirt, dass auf Einen Steuerpflug 120 Heidscheffel kamen, also 4920 Heidscheffel contributionspflichtig gemacht wurden. Da die sämmtlichen Dorfländereien 5226 Heidscheffel betrugen, so blieben reichlich 300 Heidscheffel contributionsfrei, welche theils zu den Schullehrerstellen und Wohnungen von Gutsofficialen gelegt wurden, theils zu solchen Stellen, die in den Besitz von begünstigten Dienern (alten Hofkutschern u. s. w.) gelangten. Bei dieser Vertheilung machen je 6 Heidscheffel $^1/_{20}$ Steuerpflug aus.

Statt der bisherigen Dienstpflicht und Grundhäuer wurden die Ländereien der Hufner und Käthner (die untrennbaren wie die veräusserlichen) gleichmässig mit einem Kanon von 1 Speciesthaler oder 1¼ Thaler (in zweien Feldmarken 1 Thaler) belastet, dabei aber die Stellen zu völligem Eigenthum übergeben. Für die nächsten 5 Jahre wurden die Grosskäthner und Kleinkäthner verpflichtet, eine gewisse Zahl von Arbeitstagen in jedem Monate gegen bestimmte Tagelohnsätze und wohlfeile Ueberlassung des nöthigen Brennmaterials zu übernehmen. Die Feldgemeinschaft wurde erst jetzt aufgehoben; die Gutsherrschaft hatte damit schon 1783 und 1784 in zwei Dörfern den Anfang gemacht, die Sache aber liegen lassen, weil einige Bauern, die sich dabei gegen ihre Nachbaren beeinträchtigt hielten, Unzufriedenheit zeigten und Verdriesslichkeiten verursachten.

In Betreff der Befriedigungen und Scheiden, der Gewässer und Wasserleitungen, des Mühlenzwanges, der Jagd und der communalen Lasten wurden die für die Hofparzellen aufgestellten Principien und erlassenen Vorschriften auch auf die Dörfer zur Anwendung gebracht.

Die Landstrassen und sonstigen Communicationswege wurden jeder Dorfschaft für den Rayon ihrer Feldmark zur gemeinsamen Unterhaltung mit der Repartition nach Heidscheffelzahl zugewiesen. Der Bau und die Reparatur von Brücken ist gemeinsame Angelegenheit der sämmtlichen pflugzähligen Untergehörigen.

In Bezug auf Criminal-, Physikats-, Polizeikosten u. dergl. bildet das ganze Gut Einen District, mit gleichmässiger Heranziehung der Parzellisten und Bauern.

Die Gutsherrschaft besoldete den Justitiar und Actuar, bis vor wenigen Jahren die Patrimonialgerichtsbarkeit der adeligen Güter im Herzogthume Schleswig überhaupt aufgehoben und diese Güter den landesherrlichen Gerichtsbezirken incorporirt wurden. Dieselbe trägt allein die mit der Leitung und Verwaltung der allgemeinen Gutsangelegenheiten und mit der Hebung der landesherrlichen Steuern und gutscommunalen Abgaben verbundenen Kosten (Besoldung des Inspectors, Cassirers u. s. w.).

Auch die Bauervoigte der Dorfschaften bekommen für ihre Mühwaltung eine Vergütung aus der gutsherrlichen Kasse.

Die kirchlichen Verhältnisse der bisherigen Gutsuntergehörigen wurden durch die ganze Aenderung nicht berührt; das Gut hat keine Kirche und die Höfe und Dorfschaften desselben sind, nach der Lage vertheilt, auswärts zu zwei Kirchen eingepfarrt, denen nun auch die Parzellisten nach der Lage ihrer Parzellen zugewiesen wurden.

Es waren schon drei gutsherrliche Schulen vorhanden, die nun auf Kosten der Gutsherrschaft verlegt und umgebauet, mit Landbesitz und Holzdeputat dotirt und den jetzt errichteten drei Schuldistricten oder Schul-Interessentschaften unentgeltlich überlassen und zu eigener fernerer Unterhaltung überwiesen wurden. Die Parzellisten gehören nach der Lage ihrer Parzellen zu dem einen oder anderen Schuldistricte des Gutes.

Die Gutsherrschaft bestimmte, was die Schulinteressenten den Schullehrern an Geld, Naturalien und Diensten für die Ländereien leisten sollen und behielt sich die Ernennung und Entlassung der Schullehrer und eine gewisse Leitung und weitere Verbesserung des Schulwesens unter Zuratheziehung der Prediger vor*). Ein genaueres

*) Unter dem jetzt über das Herzogthum Schleswig verhängten dänischen Willkühr-Regiment ist dem Gutsherrn von Rundhof das Schulpatronat entzogen worden, um unbehinderter die Schulen danisiren zu können, was nur gewaltthätig geschehen kann, da die Muttersprache der Bevölkerung hier ausschliesslich deutsch ist.

landesherrlich bestätigtes Regulativ wurde 1802 für die drei Schulen des Gutes erlassen, welches noch gilt, soweit nicht etwa Abänderungen durch die allgemeine Schulordnung von 1814 erforderlich wurden. Die ökonomischen Angelegenheiten des Schulwesens werden mit Hülfe der Schulvorsteher besorgt; die Schulcommunen fingen über die Schulprästationen verschiedene Prozesse mit der Gutsherrschaft an, die sie indessen verloren. —

Für das Armenwesen wurde das Gut in zwei Communen eingetheilt; jede ist gemischt aus einem Theile der Dorfschaften und der Hofparzellen zusammengesetzt. Für beide Communen behielt sich die Gutsherrschaft die Leitung der Geschäfte vor, mit Hülfe von Armenvorstehern, die von den Commune-Interessenten in Vorschlag gebracht werden können. Die Interessenten haben die Lasten der Armenunterhaltung nach Heidscheffelzahl zu tragen.

Um einer Vermehrung der Armen möglichst vorzubeugen, ist es den Interessenten untersagt, Fremde als Häuerlinge oder Einlieger aufzunehmen, wenn sie nicht vorher über die gute Aufführung derselben und die Fähigkeit ihr Fortkommen zu finden, Beweise sich verschafft und einen Erlaubnissschein von der Gutsherrschaft erhalten haben, welche denselben erst nach Berathung mit den Armenvorstehern ertheilt. Wer dawider handelt, muss 5 Thaler Strafe an die Armenkasse erlegen und haftet letzterer ausserdem für allen etwaigen Schaden; die mit solchen Fremden etwa abgeschlossenen Contracte sollen als von vorne herein unverbindlich und ungültig angesehen werden. Die Verpflegung der sämmtlichen Anfangs Mai 1800 noch aus der Zeit der Leibeigenschaft vorhandenen Gutsarmen nahm die Gutsherrschaft allein auf sich. Dieselbe unterhält noch jetzt die in den Hofkathen oder sonstigen Wohnungen des Stammhofes verarmten Leute, so dass der Stammhof gewissermaassen eine dritte Armencommune für sich bildet.

Aus diesem Verhältniss und wohl überhaupt aus der Zerlegung des Einen Guts in mehrere Armen-Communen sollen in Bezug auf Erwerbung und Verlust des Heimathsrechtes von Armen und der hiemit zusammenhängenden Berechtigung resp. Verpflichtung zur Armenversorgung verschiedene Verwickelungen entstanden sein, die auch durch ein späteres Regulativ für das Armenwesen des Gutes nicht ganz erledigt werden konnten.

Zur Beurtheilung der ökonomischen Lage der Rundhöfer Parzellisten und Bauern in den verschiedenen Perioden dieses Jahrhunderts werden folgende Notizen über die eingetretenen Concurse dienen:

Vom 1. Mai 1800 bis Ende des Jahres 1823 entstanden unter den Parzellisten drei bis vier, unter den Bauern (Hufnern und Käthnern) sechs eigentliche Concurse; ausserdem traten mehrere ihre Stellen an die Gutsherrschaft für rückständige Kaufgelder, Gefälle und Steuern freiwillig ab.

Aber die Unmöglichkeit vieler Anderer, in der seit 1820 eingetretenen Zeit der Productenentwerthung länger sich halten zu können, war nur durch die gutsherrliche Nachsicht in der Eintreibung der Steuern *), Zinsen und Gefälle bis dahin verschleiert worden. Als nun die durch den Druck der Zeit selber in Bedrängniss gerathene Gutsherrschaft im Anfange des Jahres 1824 eine Untersuchung der Rückstände anstellen liess, der Betrag derselben auf 9341 Thaler (circa 11200 Thlr. preuss. Cour.) sich ergab und nun die Schuldner aufgefordert wurden, diese in jährlichen Raten neben ihren laufenden Prästationen abzutragen, da wurden Viele von einem panischen Schrecken ergriffen, brachten ihr Vieh und bestes Habe bei Seite und erklärten sich darauf insolvent, wozu Einige auch durch auswärtige Creditoren und selbst durch das damalige königliche Leihinstitut, welches 1812 Anleihen an Rundhöfer Gutsuntergehörige gemacht hatte, gezwungen wurden. So brachen denn in den beiden Jahren 1824 und 1825 unter den Parzellisten 7, unter den Bauern 19 Concurse aus. Die Stellen fanden kaum noch Käufer. Hufen von 60 Heidscheffeln, wie die Bauern sie bei Aufhebung der Leibeigenschaft ohne Kaufgeld gegen blosse Einlösung der Gebäude zu Eigenthum erhalten hatten und welche in den ersten Jahren, als auch die Steuern noch nicht so hoch waren, bei vorkommenden Verkäufen mit 2000 — 3000 Thalern bezahlt wurden, waren in den zwanziger Jahren kaum für 300 Thaler aus den Concursen wieder anzubringen, womit natürlich nicht einmal der Materialwerth der Gebäude bezahlt wurde.

Es fällt auf und streitet auch wohl gegen die sonstige Erfahrung in den Herzogthümern, dass mehr Bauern als Parzellisten zu Grunde gingen, da jene doch von Anfang an ihre Stellen weit wohlfeiler erhalten hatten, als diese. Vielleicht sind die Ankäufer der Rundhöfer

*) Wir bringen in Erinnerung, dass der Gutsherr für die sämmtlichen Steuern des Gutes der Staatskasse haftet, mithin für die etwaigen Rückstände der Gutsuntergehörigen oder Defecte seines Hebungsbeamten einstehen muss.

Parzellen der Mehrzahl nach schon mit Geldmitteln wohlausgerüstet in das Gut gekommen und andererseits die zu Concurs gegangenen Bauern vorzugsweise solche gewesen, welche ihre Stellen entweder bei erbschaftlichen Uebernahmen mit zu hoher Abfindung der Geschwister in der günstigeren Zeit hoher Productenpreise und noch niedriger Steuern angetreten oder dieselben auch damals theuer aus zweiter Hand gekauft hatten und auf die eine oder andere Weise in starke hypothekarische Verschuldung verfallen waren.

Dass diejenigen, welche in den zwanziger Jahren die Parzellistenstellen und Hufen aus den Concursen für Spottpreise ankauften, sich emporarbeiten konnten, ist um so begreiflicher, als nachher auch die landwirthschaftlichen Conjuncturen wieder sich besserten. Aber auch sonst und allgemein haben die Rundhöfer Parzellisten und Bauern wieder sich erholt und befinden sich jetzt in einem gewissen Wohlstande, wenn dieser auch nicht dem der Angler Amtsbauern gleich kommt, die mit keinem Kanon für ihre Ländereien belastet sind. —

Welchen grossen Profit die Gutsherrschaft aus der ganzen Regulirung gezogen haben muss, ergiebt sich aus den vorstehenden Mittheilungen von selber. Der jährliche Kanon, welcher Netto-Einnahme ist, überstieg schon allein erheblich die bisherige ganze Brutto-Einnahme aus den Gutshöfen und den Dörfern. Zu dem Kanon aber kam hinzu: die Kaufsumme der Parzellen und der von den Bauern für 20 Thaler à Heidscheffel zugekauften Hufenländereien, oder vielmehr der jährliche Zinsenbetrag dieser Summen; ferner die Abwälzung der ordinairen Contribution (1148 Thaler) und der communalen Lasten von der gutsherrlichen Casse und der nach der Parzellirung verbleibende reine Nutzungswerth (Grundrente oder Netto-Pachteinnahme) der beiden Stammhöfe. Der Ertrag der Gutshölzungen kommt bei diesem Vergleiche nicht in Betracht.

Diese Beispiele werden genügen, um zu zeigen, wie das bäuerliche Erbpachts- oder Eigenthumsverhältniss auf adeligen Gütern der Herzogthümer nach Aufhebung der Leibeigenschaft und Hofdienste eingeführt und geordnet wurde: verschieden nach den Gesinnungen, Ansichten und Vermögensverhältnissen der Gutsherren und auch nach den Gegenden mit Berücksichtigung der bisherigen Verfassung und Lage der Gutsuntergehörigen.

Dabei tritt gleichfalls die in der ganzen Gesetzgebung und Staatsverwaltung und speciell in der Gutsverfassung der Herzogthümer begründete, von uns schon bei der Darstellung des Zeitpachtverhältnisses erörterte Eigenthümlichkeit hervor, dass zugleich mit den Besitzverhältnissen auch die communalen und selbst manche staatliche Angelegenheiten der Gutsuntergehörigen privatrechtlich durch die Contracte von den Gutsherren festgestellt und daher bald so, bald anders normirt wurden.

So viel uns bekannt, sind alle diese Güterregulirungen vor der gesetzlichen Aufhebung der Leibeigenschaft ausgeführt worden, woraus sich erklärt, dass dabei Manches passirte, was nach der Verordnung vom 19. December 1804 nicht gestattet ist. —

Nach einer langen Pause — nach Verlauf von einem halben Jahrhundert und darüber — haben nun ganz in der neuesten Zeit einzelne südschleswigsche und holsteinische Gutsherren sich entschlossen, ihre Zeitpachtbauern zu Eigenthümern oder Erbpächtern zu erheben und denselben die Hufen- und Kathenstellen, entweder belastet mit einem unablösbaren Kanon oder ohne diese gutsherrliche Abgabe und dann für einen um so höheren Kaufpreis zu überlassen *).

Ob diese Gutsherren hiezu mehr durch das Interesse für die gedeihliche Entwickelung ihres Bauernstandes oder mehr durch die Rücksicht auf den eigenen Vortheil geleitet worden sind, müssen wir dahin gestellt sein lassen.

Jedenfalls haben auch sie damit eine sehr gelungene Finanzspeculation ausgeführt, indem sie durch die Zinsen der Kaufgelder und den Kanon oder durch erstere allein, wenn sie ohne Kanon verkauften, eine erheblich höhere Netto-Einnahme erhielten, als die bisherige Brutto-Einnahme an Pachtgeldern und Nebenleistungen betragen hatte. —

Indessen halten die holsteinischen Gutsbesitzer in überwiegender Majorität immer noch mit aller Entschiedenheit an dem bäuerlichen Zeitpachtverhältnisse fest und gehen dabei ungefähr von folgenden Betrachtungen aus:

Der augenblicklich durch die Vererbpachtung oder Eigenthumsverleihung zu gewinnenden Mehreinnahme steht die Verzichtleistung auf das Steigen der Pachtrente im Verlaufe der Jahrhunderte gegenüber.

*) Damit wird aber eine Parzellirung der Hoffelder jetzt nicht mehr verbunden, wie früher. Man ist hievon mit Recht zurückgekommen und beschränkt sich darauf, von allzugrossen Haupthöfen einzelne Meierhöfe abzulegen.

Der als unablösbar bedungene Kanon kann später durch die Gesetzgebung für ablösbar erklärt werden und zwar gegen eine ganz ungenügende Capitalzahlung, wie dies schon in mehreren Staaten mit Erbzinsen und anderen gutsherrlichen Gefällen zum grossen Nachtheile der Berechtigten geschehen ist.

Das durch den Verkauf erlangte Capital fliesst in die Privatkasse der Gutsherren, die dasselbe keineswegs immer den Gütern in irgend einer Form, z. B. durch fideicommissarische Stiftung erhalten, so dass der Werth der Güter dadurch dauernd vermindert wird.

Die Conservation eines Geld-Capitals für alle künftige Zeiten ist überhaupt schwierig. Verzinslich ausgeliehen oder in Staatspapieren und anderen Effecten angelegt, ist dasselbe Verlusten ausgesetzt, kann auch durch das Sinken des Sachpreises der edlen Metalle effectiv vermindert werden.

Sind die Güter hypothekarisch verschuldet, so kann das durch die Veräusserung der Bauernstellen erlangte Capital allerdings passend zum Abtrage der Schulden dienen. Allein noch besser würde es sein, wenn der Impuls bliebe, diese Schulden durch tüchtige und sparsame Wirthschaft ohnehin zu tilgen. Am rathsamsten wäre es, dasselbe zum Wiederankaufe von Grundbesitz zu verwenden. Allein dies hat seine Schwierigkeiten.

Es müssten schon grössere Gutshöfe sein, die angemessene Pachtobjecte für Oekonomen bilden, so dass die ganze Procedur der Veräusserung der Gutshufen vom Standpunkte der Gutsherren aus als eine Convertirung von vielen kleinen Landstellen in concentrirteren Grundbesitz aufzufassen sein würde. Allein zu dem Ankaufe solcher Höfe ist nicht immer passende Gelegenheit vorhanden oder es reicht auch das Capital nicht so weit.

Kleine zerstreuete, nur durch Verpachtung an Bauern zu nutzende Grundbesitzungen, etwa einzelne Hufen in benachbarten Aemtern (die überdies selten zu haben sind) für das Capital anzukaufen, könnte keinen Sinn haben und würde überdies als weiter um sich greifende Maassregel gemeinschädlich sein, indem dann wiederum anderswo die bäuerliche Pachtwirthschaft entstände, die man eben erst auf den eigenen Gütern beseitigt hat.

Ferner: Der Gutsherr giebt für immer die Dorffeldmarken seines Gutes aus den Händen und behält nur noch die Gutshöfe, Hölzungen und Moore. Er verliert diejenige freie Verfügung über die bäuerlichen Stellen und Ländereien, welche die Verordnung vom 19. December 1804 ihm noch gelassen hat und die zu behalten er

aus mancherlei Gründen wünschen muss. Ohne Einwilligung der Bauern kann er später weder Rectificationen von Wegen, Bächen, Wasserleitungen, Befriedigungen, die über bäuerlichen Grund und Boden führen und seine eigenen Ländereien mit berühren, vornehmen, noch Hoffelder oder Holzgründe gegen bäuerliche Ländereien zum Zwecke besserer Arrondirung austauschen, noch die Hufen verkleinern, um die Schullehrerstellen, die Armenhäuser, die Gutsofficialen, die Insten mit Land überhaupt erst oder mit mehr Land als bisher zu versehen u. s. w.

Durch die Einbusse der Grundherrlichkeit über die Dorffeldmarken leidet auch die Gutsherrlichkeit: die Stellung des Gutsherrn zu den Gutsuntergehörigen. Der Gutsherr behält zwar die obrigkeitliche Gewalt, aber er verliert an obrigkeitlichem Ansehen und an persönlichem Einflusse, wenn er nicht mehr der Grundeigenthümer des ganzen Gutes ist, sondern nur noch der grössere Grundbesitzer im Gute neben den kleineren.

Er kann jetzt in mancherlei Prozesse mit den ehemals von ihm ganz abhängigen Bauern verwickelt werden.

Er kommt aus dem directen Verkehr mit den Hufnern, Käthnern und Dorfinsten heraus, kann nicht mehr so wie früher in patriarchalischem Sinne auf sie einwirken; er kann z. B. schlechte Hauswirthe nicht mehr ermahnen, bedrohen, äusserstenfalls von den Stellen entsetzen und dafür tüchtige Hofvoigte u. s. w. zur Belohnung für treu geleistete Dienste wieder einsetzen.

Dahingegen muss er nach wie vor die mit der Gutsherrlichkeit verbundenen Mühen und Ausgaben für das ganze Gut einseitig tragen: die Interessen der Gutsuntergehörigen nach aussen vertreten, den Justitiar, Actuar, sowie die Officialen für die allgemeine Administration, für die Polizeiverwaltung und die Steuererhebung besolden, die Bureaukosten der Verwaltung bestreiten und für die Steuern der Gutsuntergehörigen einstehen. Und wenn er auch durch communale Einrichtungen die Gutsuntergehörigen zur Abhaltung der speciellen Gutsausgaben mit heranzieht oder ausschliesslich verpflichtet, so fällt ihm doch nachher noch Manches nach alter Sitte und Uebung zur Last.

So befreit ihn die Constituirung von Armencommunen, mag er auch selber reichliche Beiträge zur Armenkasse geben, doch nicht von einer umfassenden privativen Armenpflege. Alle Arbeitsfähigen, die keine Beschäftigung finden können, alle Arbeitsunfähigen, alle nothleidenden Kranken, Hülfsbedürftige aller Art sind von jeher gewohnt gewesen, in dem Gutsherrn ihren Schutz und Hort zu suchen.

Das überwiegend aus Bauern zusammengesetzte Armen-Collegium schont lieber die Contribuenten zur Armenkasse, als dass es genügende Unterstützungen an die Armen bewilligt, und die einzelnen Bauern sind nach ihrer gewöhnlichen Gesinnung noch weniger geneigt, privatim zu helfen.

Alle rechnen darauf, dass je weniger die communale Armenpflege und die Privatwohlthätigkeit der Gutsuntergehörigen leistet, desto mehr der Gutsherr thun wird, welchen dann auch Humanität wie Rücksicht auf seine Stellung veranlassen, überall durch oft künstliche und kostspielige Beschäftigung der überflüssigen Insten und durch directe Unterstützung der Arbeitsunfähigen nach Kräften zu helfen.

In socialer Beziehung hat die Erhebung der Gutsbauern zu Erbpächtern oder Eigenthümern den Nachtheil, dass der Abstand zwischen ihnen und den Insten dadurch noch erweitert wird.

Die unzufriedene Stimmung der Gutsinsten, die in den Jahren 1848 und 1849 vielerwärts in bedenklicher Weise sich kund gab, lässt sich hauptsächlich darauf zurückführen, dass sie die Hufner — schon beim Zeitpachtverhältnisse, wie selbst früher unter der Leibeigenschaft — als die mit Unrecht bevorzugte Klasse der gutsuntergehörigen Bevölkerung ansehen, da sie von gleicher Abstammung, vielfach mit den Hufnerfamilien nahe verwandt und grösstentheils aus den zweiten und folgenden Hufnersöhnen, welche nicht in die Hufen secundiren konnten, hervorgegangen sind. Die Insten meinen, dass sie bei einer Vakanz von Hufen eben so gut berücksichtigt werden sollten, als die Nachkommen der zuletzt verstorbenen Hufner, oder wünschen eine Theilung der Hufen, damit auch sie zur Nutzniessung landwirthschaftlicher Stellen gelangen. Durch das Avancement der Pachthufner zu Erbpächtern oder Eigenthümern wird die Erbitterung der Insten gegen sie nur noch gesteigert werden, was in unruhigen Zeiten die schlimmsten Folgen haben kann. Ob den Hufnern selber die Veränderung ihrer Lage immer dienlich sein wird, ist auch die Frage. Die Bauern sind, etwas emporgekommen, leicht zum Luxus und zur Bequemlichkeit geneigt und es wird bald dahin kommen, dass sie sich schämen, selber zu pflügen und sonst in der Wirthschaft Hand anzulegen. —

Wir würden die Grenzen dieser Abhandlung überschreiten, wenn wir das Pro und Contra dieser Streitfrage, welche jetzt wieder wie in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in den Herzogthümern eifrig discutirt wird, hier noch zum Schlusse ausführlich erörtern wollten und beschränken uns daher auf folgende wenige und summarische Bemerkungen:

1) Wenn die ganze Maassregel nicht mit der grössten Sorgfalt und Genauigkeit unter Berücksichtigung aller localen Gutsverhältnisse vorbereitet und ausgeführt wird, so kann der Gutsherr nachher allerdings in grosse Ungelegenheiten kommen.

2) Legt man einen Kanon auf, so gebietet die Vorsicht, ihn in Getreidequantitäten zu fixiren, deren Betrag nach Durchschnittspreisen in baarem Gelde ausgezahlt wird. Es ist aber in unserer Zeit richtiger, die bäuerlichen Stellen ohne Kanon oder höchstens mit einem ganz niedrigen, nur nominellen und blos den Ursprung des neuen Verhältnisses documentirenden Kanon an die bisherigen Pachtbauern zu veräussern, weil es möglich ist, dass eine spätere Gesetzgebung die Ablösung mit Verlust für den Gutsherrn dekretirt. Besser also, man nimmt nur Capital, welches theilweise in den bäuerlichen Stellen verzinslich stehen bleiben kann.

3) Für die Conservation und bestmögliche nutzbringende Verwendung des Capitals muss allerdings Sorge getragen werden. Die Nutzniesser von Fideicommissgütern sind dazu ohnehin verpflichtet, die übrigen Gutsherren werden dies bei dem wirthschaftlichen Sinne, der jetzt durchgängig an die Stelle des unsinnigen Luxus der Gutsherren im 17. und 18. Jahrhundert getreten ist, aus eigenem Antriebe im Interesse ihrer Nachkommen thun. Einzelne Verschwender können für die Frage nicht den Ausschlag geben. Diese sind auch nicht zu verhindern, dass sie ihre Güter durch Contrahirung von Schulden und endlichen Verkauf gänzlich consumiren.

4) Die sonstigen Befürchtungen sind grösstentheils durch die nun schon während mehrerer Generationen gemachten Erfahrungen widerlegt worden. Auf manchen Gütern mag aber wohl eine unbehagliche Uebergangsperiode zu überwinden sein, wie früher bei Aufhebung der Hofdienste und Leibeigenschaft. Sollte das bäuerliche Erbpachts- und Eigenthumsverhältniss auf den adeligen Gütern wirklich gewisse bleibende Nachtheile haben, so sind dagegen andere Nachtheile mit dem Zeitpachtverhältnisse verbunden und es fragt sich nur, ob letztere nicht überwiegen.

Manche Bedenken der Gutsherren könnten beseitigt werden, wenn die ganze Gutsverfassung durch die Legislatur in Einklang mit den geänderten Zuständen gebracht würde.

Läugnen lässt sich indessen nicht, dass der Wunsch, Eigenthum zu erlangen, keineswegs allgemein unter den Zeitpachtbauern der holsteinischen Güter verbreitet ist, sowie vor 60—70 Jahren Manche

lieber frohndienstpflichtige Leibeigene bleiben, als freie Zeitpachtbauern werden wollten.

Sie nehmen das Eigenthum der Stellen an, wenn der Gutsherr es ihnen anbietet, aber sie ergreifen nicht die Iniative.

Auf manchen Gütern sind sie noch zu indolent, um nach Eigenthum zu streben und haben nicht den Muth, die Sorgen und Gefahren desselben zu übernehmen. Der Hauptgrund ihrer Passivität aber ist darin zu suchen, dass sie sich als Zeitpachtbauern auf den meisten Gütern factisch in einer ganz gesicherten Lage befinden. Sie wissen, dass wenn sie sich nichts besonderes zu Schulden kommen lassen, die Pacht nach Ablauf der Pachtzeit wieder erneuert wird und nach ihrem Tode auf den ältesten Sohn oder wenn dieser nicht geeignet ist, auf einen ihrer anderen Söhne, event. selbst auf einen Schwiegersohn übergeht, und so entbehren sie nicht das Eigenthumsrecht, weil sie es factisch schon zu besitzen glauben. Sie sind zwar allmählig im Pachtgelde gesteigert worden und müssen erwarten, dass dies auch fernerhin geschehen werde, aber sie wissen auch, dass die Erträge ihrer Hufen in noch stärkerem Verhältnisse gestiegen sind. Obwohl sie nicht überall unter gleich günstigen Pachtbedingungen wirthschaften, so zahlen sie doch gewiss nur auf sehr wenigen Gütern so viel, als sie ohne eigentlichen Druck zahlen und die Gutsherren bei Eröffnung freier Pachtconcurrenz erlangen könnten*).

Sie hegen das volle Vertrauen, dass sie und ihre Nachkommen auch in Zukunft einer gelinden gutsherrlichen Behandlung sich zu erfreuen haben werden, und sehen es auch als einen Vortheil an, dass der succedirende Sohn die Hufe antreten kann, ohne, wie leicht beim Eigenthum, durch die Abfindung der Geschwister in Schulden zu gerathen. Sie fürchten auch die sonstige Verschuldung der Hufen von vorne herein durch den Ankauf und später unter ungünstigen Conjuncturen und können bei Kriegskalamitäten, gänzlichem Misswachs u. s. w. äusserstenfalls auf Pachtremission des Gutsherrn factisch rech-

*) Auf einem grossen holsteinischen Gute kam vor Kurzem der Fall vor, dass ein Hufner, der sich auswärts niederlassen wollte, mit Bewilligung der Gutsherrschaft einen Anderen für die noch restirenden Pachtjahre in die Pachtung eintreten liess und dafür von diesem ein Abstandsgeld von 2000 Thalern (2400 Thaler pr. Cour.) erhielt! Von manchen Gütern aus haben die Pachtbauern nicht unbeträchtliche Summen in die Sparkassen der benachbarten Städte eingelegt oder sonst verzinslich untergebracht. Nach erlangtem Eigenthum würden sie diese Summen ganz anders durch schwunghafteren Betrieb ihrer Wirthschaften verwerthen können.

nen, während bei verschuldetem Eigenthume die Capitalisten sie zum Concurse drängen würden.

Allein ein so befriedigendes Bild die patriarchalischen Zustände auf den meisten holsteinischen Gütern beim Zeitpachtverhältnisse auch darbieten mögen, sie werden in unserer auflösenden und vorwärts eilenden Zeit auf die Dauer sich nicht halten können und einer höheren Culturstufe weichen müssen.

Mit grösserer Bildung wird das Bedürfniss nach Grundeigenthum den Pachtbauern fühlbarer werden und das Streben nach Erlangung desselben sie mehr und mehr ergreifen. Das Eigenthum wird sie zu grösseren Anstrengungen anspornen und zu einer besseren Bewirthschaftung der Hufen veranlassen, wie das u. A. auf den adeligen Gütern Angelns sich gezeigt hat.

Das bäuerliche Grundeigenthum hat aber nicht blos einen grossen wirthschaftlichen Werth, sondern auch eine hohe sociale und politische Bedeutung.

Wo der Bauernstand eines ganzen Landes nur aus Zeitpächtern besteht, da fehlt es der Volkswirthschaft an einer gesunden Basis, dem socialen Leben der ländlichen Bevölkerung an dem rechten Kern, dem Staate selbst an der inneren politischen Festigkeit.

Es ist der Ruhm der Herzogthümer Schleswig und Holstein, in ihren Landschaften und Aemtern und auch schon in einem Theile der adeligen Güter einen ausgezeichneten erbangesessenen und wohlhabenden Bauernstand zu besitzen. —

So hoffen wir denn — und mit dieser Hoffnung wollen wir unsere Abhandlung schliessen — dass zu solchem trefflichen Bauernstande auch die Zeitpachtbauern der adeligen Güter im Laufe der folgenden Jahrzehnte durch den freien Entschluss der Gutsherren und ohne die bedenkliche Intervention der Gesetzgebung erhoben werden mögen.

Author Hanssen, Georg H2516a

Title Die Aufhebung der Leibeigenschaft...

DATE.	NAME OF BORROWER.

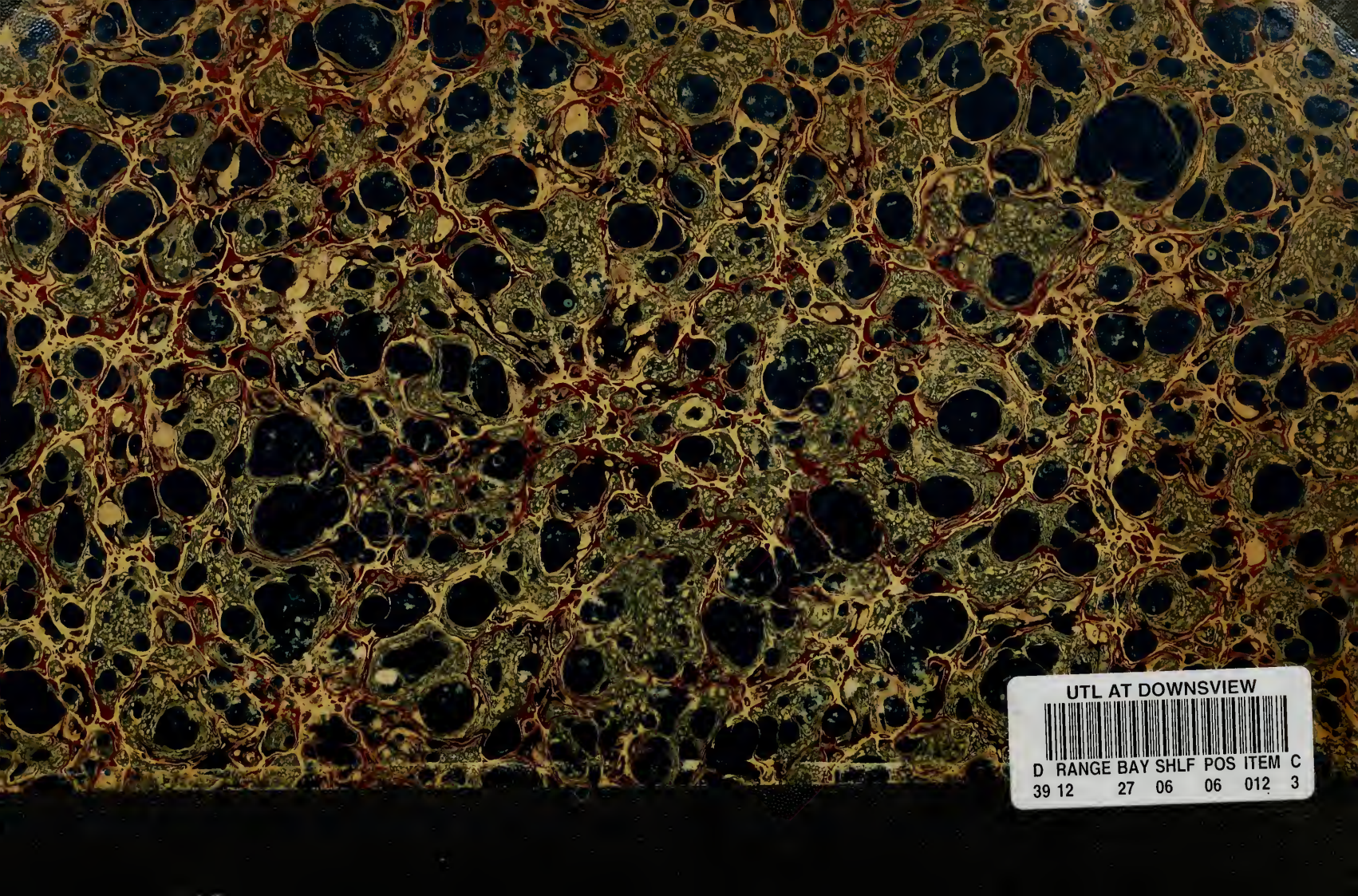
UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 12 27 06 06 012 3